

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Prospektes durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Prospekt ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß Art. 20 Verordnung (EU) 2017/1129. Die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit der Partizipationsscheine als Eigenmittel oder hartes Kernkapital gemäß den maßgeblichen aufsichtsrechtlichen Vorschriften ist nicht Gegenstand des Billigungsverfahrens der FMA.



PROSPEKT

für das öffentliche Angebot von bis zu

26.250 Stück Partizipationsscheinen (WKN QOXDBA026792)

52.500 Stück Partizipationsscheinen (WKN QOXDB4409146)

105.000 Stück Partizipationsscheinen (ISIN AT0000757661)

der

DolomitenBank Osttirol-Westkärnten eG

Lienz, am 29.09.2023

Dieser Prospekt ist bis zum Ablauf des 28.09.2024 gültig. Der Emittent wird jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Partizipationsscheine beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots auftreten oder festgestellt werden, in einem Nachtrag gemäß Art. 23 Verordnung (EU) 2017/1129 veröffentlichen. Nach Ablauf der Gültigkeit des Prospekts besteht keine Verpflichtung zur Erstellung eines Prospektnachtrags.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS/DEFINITIONEN	4
ALLGEMEINE HINWEISE, VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN UND LISTE DER AUFGENOMMENEN DOKUMENTE	10
Einleitung und Warnhinweise	13
Basisinformationen über den Emittenten	13
Basisinformationen über die Wertpapiere	15
Basisinformationen über das öffentliche Angebot der Partizipationsscheine	18
II. RISIKOFAKTOREN	20
1. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DEN EMITTENTEN	20
2. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE PARTIZIPATIONSSCHEINE	25
III. EMITTENTENBESCHREIBUNG	31
1. VERANTWORTLICHE PERSONEN	31
2. ABSCHLUSSPRÜFER	31
3. RISIKOFAKTOREN	32
4. ANGABEN ZUM EMITTENTEN	32
5. ÜBERBLICK ÜBER DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	32
6. ORGANISATIONSSTRUKTUR	35
7. ANGABEN ZUR GESCHÄFTS- UND FINANZLAGE	36
8. EIGENKAPITALAUSSTATTUNG	38
9. REGELUNGSUMFELD	44
10. TRENDINFORMATIONEN	44
11. VERWALTUNGS-, GESCHÄFTSFÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGANE UND OBERES MANAGEMENT	45
12. BEZÜGE UND VERGÜNSTIGUNGEN	54
13. PRAKTIKEN DES LEITUNGSORGANS	54
14. BESCHÄFTIGTE	55
15. GENOSSENSCHAFTER	57
16. GESCHÄFTE MIT VERBUNDENEN PARTEIEN	57
17. FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DES EMITTENTEN	58
18. WEITERE ANGABEN	59
19. EINSEHBARE DOKUMENTE	60
IV. WERTPAPIERBESCHREIBUNG	61
1. GRUNDLEGENDE ANGABEN	61
2. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENEN WERTPAPIERE	62
3. KONDITIONEN DES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS	66
4. ZULASSUNG DER PAPIERE ZUM HANDEL	68
5. WERTPAPIERINHABER MIT VERKAUFSPPOSITION	68
6. KOSTEN DER EMISSION/DES ANGEBOTS	69
7. VERWÄSSERUNG	69

8. ZUSÄTZLICHE ANGABEN	69
V. INFORMATIONEN ÜBER DIE ZUSTIMMUNG DES EMITTENTEN	70
1. Zur Verfügung zu stellende Informationen über die Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts zuständigen Person	70
2A. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten	70
2B. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten	71
ANHANGVERZEICHNIS	
Anhang ./A Emissionsbedingungen	
Anhang ./B Finanzinformationen für das Geschäftsjahr 2022	
Anhang ./C Finanzinformationen für das Geschäftsjahr 2021	
Anhang ./D Finanzinformationen für das Geschäftsjahr 2020	
Anhang ./E Kapitalflussrechnung und Entwicklung des Eigenkapitals 2022	
Anhang ./F Kapitalflussrechnung und Entwicklung des Eigenkapitals 2021	
Anhang ./G Kapitalflussrechnung und Entwicklung des Eigenkapitals 2020	

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS/DEFINITIONEN

Zur leichten Lesbarkeit finden sich nachstehend bestimmte Abkürzungen und Definitionen, die in diesem Prospekt verwendet werden. Die Leser dieses Prospekts sollten immer die vollständige Beschreibung eines in diesem Prospekt enthaltenen Ausdrucks berücksichtigen.

"AktG"	Aktiengesetz (BGBl 1965/98) in der zum Zeitpunkt der Prospektbilligung geltenden Fassung.
„Accenture“	Accenture GmbH, eingetragen im Handelsgericht Wien unter FN: 100017 i und Sitz in Schottenring 16, 1010 Wien, zentraler Auslagerungspartner des Emittenten betreffend Dienstleistungen des Kernbanksystems.
"ARZ"	ARZ Allgemeines Rechenzentrum GmbH, eingetragen im Landesgericht als Handelsgericht Innsbruck unter FN: 38653 v und Sitz in Tschamler Straße 2, 6020 Innsbruck, derzeit zentraler Auslagerungspartner des Emittenten betreffend Dienstleistungen des Kernbanksystems.
"Ausschüttungsfähige Posten"	Meint den Gewinn am Ende des letzten Finanzjahres zuzüglich etwaiger vorgetragener Gewinne und für diesen Zweck verfügbarer Rücklagen vor der Ausschüttung an die Eigner von Eigenmittelinstrumenten abzüglich vorgetragener Verluste, recht- oder satzungsmäßig nicht ausschüttungsfähiger Gewinne und gemäß nationalen Rechtsvorschriften oder der Satzung des Instituts in die nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen eingestellter Beträge, wobei diese Verluste und Rücklagen ausgehend vom Einzelabschluss des jeweiligen Instituts und nicht auf der Basis des konsolidierten Abschlusses im Sinne des Titels II der CRR festgestellt und gemäß Art 28 (1) (h) (ii) iVm Art 4 (1) (128) CRR ausschüttungsfähig sind.
"Bankarbeitstag"	Im Sinne der Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag) an dem die Banken in Wien für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind und alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems (TARGET2) in Betrieb sind und Zahlungen in Euro abwickeln.
"Berechnungsstelle"	Emittent.

"Betriebsaufwendungen"	Die Betriebsaufwendungen stellen die Summe aus den allgemeinen Verwaltungsaufwendungen, bestehend aus dem Personalaufwand und dem Sachaufwand, den Wertberichtigungen auf die in den Aktivposten 9 und 10 enthaltenen Vermögensgegenstände sowie den sonstigen betrieblichen Aufwendungen, dar.
"Betriebsergebnis"	Das Betriebsergebnis ist die Summe aus den Betriebserträgen abzüglich der Betriebsaufwendungen. Dieses zeigt das Ergebnis aus dem ordentlichen Geschäftsbetrieb und dient dem Vergleich zwischen Banken und im Zeitablauf. In Relation als Prozentsatz zur Bilanzsumme wird es gerne als Benchmark im Bankenvergleich herangezogen.
"Betriebsertrag"	Die Betriebserträge stellen die Summe aus dem Nettozinsertrag und den Erträgen aus Wertpapieren und Beteiligungen, Provisionserträgen abzüglich der Provisionsaufwendungen, den Erträgen und Aufwendungen aus Finanzgeschäften und den sonstigen betrieblichen Erträgen dar.
"BGBl"	Bundesgesetzblatt.
"BaSAG"	Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken und zur Umsetzung der BRRD, in der geltenden Fassung.
"BRRD"	Richtlinie (EG) Nr. 2014/59 des Europäischen Parlaments und der Kommission vom 15.05.2014 zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen.
"Bund"	Republik Österreich.
"BWG"	Bankwesengesetz (BGBl 1993/532) in der geltenden Fassung.
"CET 1"	Common Equity Tier 1 meint hartes Kernkapital gemäß Artikel 28 (der die "Instrumente des harten Kernkapitals" regelt) und 29 CRR (der die "Kapitalinstrumente von Gegenseitigkeitsgesellschaften, Genossenschaften, Sparkassen und ähnlichen Instituten" regelt), sowie Instrumente ohne Stimmrechte, die hartes Kernkapital darstellen, gemäß § 26a BWG.

"CIR"	Die Cost Income Ratio ("CIR"; englisch für Aufwand-Ertrag-Verhältnis), ist eine wichtige betriebswirtschaftliche Kennzahl der Effizienz eines Kreditinstituts. Zur Berechnung des Aufwand-Ertrag-Verhältnisses werden für das jeweilige Geschäftsjahr die Betriebsaufwendungen in Relation zu den Erträgen (Zinsüberschuss, Provisionsüberschuss bzw. Handelsergebnis abzüglich Zuführungen zur Risikovorsorge) einer Bank gesetzt und in % ausgedrückt. Die Kennzahl sagt aus, wie viel Cent notwendig sind, um einen Euro Rohertrag (Zins- und Provisionsüberschuss) zu generieren. Je geringer der Wert des Aufwand-Ertrag-Verhältnisses ist, desto effizienter wirtschaftet die Bank.
"COVID-19 Pandemie"	Die COVID-19 Pandemie ist eine weltweit verbreitete Infektionskrankheit, die durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird. Sie nahm ihren Anfang im Dezember 2019 und dauert aktuell fort.
"CRD IV"	Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/49/EG in der zum Zeitpunkt der Prospektbilligung geltenden Fassung.
"CRR"	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 in der zum Zeitpunkt der Prospektbilligung geltenden Fassung.
"DepotG"	Depotgesetz (BGBl 1969/424) in der zum Zeitpunkt der Prospektbilligung geltenden Fassung.

"EGT"

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit errechnet sich aus dem Betriebsergebnis

- abzüglich der Wertberichtigungen auf Forderungen und Zuführungen zu Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und für Kreditrisiken
- zuzüglich der Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen und aus Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und für Kreditrisiken
- abzüglich der Wertberichtigungen auf Wertpapiere, die wie Finanzanlagen bewertet sind, sowie auf Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen
- zuzüglich der Erträge aus Wertberichtigungen auf Wertpapiere, die wie Finanzanlagen bewertet sind, sowie auf Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen.

Einzelwertberichtigung Bei einer Einzelwertberichtigung wird eine Forderung buchhalterisch auf den realerlicherweise einbringungsfähigen Betrag reduziert. Die Einzelwertberichtigung ist eine Vorstufe der Abschreibung der entsprechenden Forderung und stellt einen Aufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung dar. Die Abschreibung wird erst nach dem tatsächlichen Ausfall eines Teiles oder der gesamten Forderung durchgeführt. Im Gegensatz zur Abschreibung bleibt die Forderung in den Büchern als „offen“ stehen, wird aber in der Bilanz um den Wertberichtigungsbetrag vermindert dargestellt.

"Emittent" oder „DolomitenBank“

DolomitenBank Osttirol-Westkärnten eG, 9900 Lienz, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Innsbruck unter FN 41420m.

EU-Prospekt-Verordnung

Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, in der geltenden Fassung.

EWB-Monitoring

Die in den internen Kontrollprozess des Emittenten integrierte regelmäßige Evaluierung der Rückzahlungsfähigkeit der Kreditnehmer des Emittenten und damit verbunden der Einschätzung des Emittenten, bei einzelnen Krediten eine Einzelwertberichtigung vorzunehmen ist.

"Finanzintermediäre"	Finanzintermediäre, die im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes zugelassen sind, ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Wertpapieren berechtigt sind.
"FMA"	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde, 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5.
"FW-Beschaffungskosten"	Fremdwährungs-Beschaffungskosten sind die Aufwendungen (Refinanzierungskosten), die das Institut bei Aufnahme der Refinanzierung zur Deckung der Fremdwährungskredite seiner Kunden bezahlen muss.
"GenG"	Genossenschaftsgesetz (RGG 1873/70) in der zum Zeitpunkt der Prospektbilligung geltenden Fassung.
"Gleichrangiges Kapital"	Von dem Emittenten direkt ausgegebenes und vollständig geleistetes eingezahltes allfälliges sonstiges hartes Kernkapital gemäß Artikel 28 (der die "Instrumente des harten Kernkapitals" regelt) und 29 CRR (der die "Kapitalinstrumente von Gegenseitigkeitsgesellschaften, Genossenschaften, Sparkassen und ähnlichen Instituten" regelt, sowie Instrumente ohne Stimmrechte, die hartes Kernkapital darstellen gemäß § 26a BWG).
"ISIN"	International Securities Identification Number.
"KIM-V"	Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über Maßnahmen zur Begrenzung systemischer Risiken aus der Immobilienfinanzierung bei Kreditinstituten (Kreditinstitute-Immobilienfinanzierungsmaßnahmen-Verordnung – KIM-V), StF: BGBl. II Nr. 230/2022
"KMG 2019"	Bundesgesetz über das öffentliche Anbieten von Wertpapieren und anderen Kapitalveranlagungen (Kapitalmarktgesetz 2019 – KMG 2019), BGBl. I Nr. 62/2019, in der geltenden Fassung.
"MTF"	Multilateral Trading Facility gemäß § 1 Z 24 WAG 2018 jeweils in der zum Zeitpunkt der Prospektbilligung geltenden Fassung.
"Nettozinsertrag"	Der Nettozinsertrag ist der Unterschiedsbetrag zwischen den Zinsen und zinsähnlichen Erträgen und den Zinsen und zinsähnlichen Aufwendungen. Der Nettozinsertrag wird aus der Gewinn- und Verlustrechnung ermittelt und zeigt das Ergebnis aus dem Zinsbereich einer Bank.
"Partizipanten"	Inhaber von Partizipationsscheinen des Emittenten.
"Partizipationskapital"	Das durch die Partizipationsscheine verbriefte Partizipationskapital.
"Partizipationsscheine"	Die unter dem gegenständlichen Prospekt angebotenen Wertpapiere des Emittenten.
"Prospekt"	Der gegenständliche Prospekt.

„Prospekte-DeIVO“	Delegierte Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Aufmachung, des Inhalts, der Prüfung und der Billigung des Prospekts, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission, in der zum Zeitpunkt der Prospektbilligung gültigen Fassung.
"RGBI"	Reichsgesetzblatt.
"RWA"	Risk Weighted Assets; Risikogewichtete Aktiva.
"Tier-2"	Ergänzungskapital gemäß Art. 62 CRR.
"Sammelurkunde"	Sammelurkunde gemäß § 24 lit b DepG.
"UGB"	Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch) (gemäß Artikel I des Handelsrechts-Änderungsgesetzes, BGBl I Nr. 120/2005) in der zum Zeitpunkt der Prospektbilligung geltenden Fassung.
"Volksbankenverbund"	Bezeichnet die Gesamtheit der Mitglieder und den von den Mitgliedern gemäß jeweiligen Verbundvertrag gebildeten Kreditinstitute-Verbund gem. § 30a BWG.
"WAG 2018"	Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (BGBl I 2017/107) in der zum Zeitpunkt der Prospektbilligung geltenden Fassung.
"Zahlstelle"	Emittent.

ALLGEMEINE HINWEISE, VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN UND LISTE DER AUFGENOMMENEN DOKUMENTE

Investoren haben sich bei einer Investitionsentscheidung auf ihre eigene Einschätzung des Emittenten sowie der Vorteile und Risiken, die mit der Investition in Partizipationsscheine des Emittenten zusammenhängen, zu verlassen.

Jedwede Entscheidung zur Investition in die Partizipationsscheine der DolomitenBank unter diesem Prospekt sollte ausschließlich auf diesem Prospekt beruhen, wobei zu bedenken ist, dass jedwede Zusammenfassung oder Beschreibung rechtlicher Bestimmungen, gesellschaftsrechtlicher Strukturen oder von Vertragsverhältnissen, die in diesem Prospekt enthalten sind, nur der Information der Anleger dient und nicht als Rechts- oder Steuerberatung betreffend die Auslegung oder Durchsetzbarkeit ihrer Bestimmungen oder Beziehungen angesehen werden kann. Vor einer Anlegerentscheidung sollte daher eine individuelle Beratung eingeholt werden.

Der Prospekt stellt weder ein Angebot noch eine Einladung zur Angebotsstellung zum Kauf oder zur Zeichnung oder zum Verkauf von Partizipationsscheinen dar und dient ausschließlich zur Information potentieller Anleger.

Die unter diesem Prospekt begebenen Partizipationsscheine der DolomitenBank sind von keiner Zulassungs-, Billigungs- oder Aufsichtsbehörde in Österreich und keiner Wertpapier-, Billigungs- oder Zulassungsstelle im Ausland in irgendeiner Weise empfohlen worden.

Dieser Prospekt wurde gemäß den Anhängen 1, 11, und 22 der aktuellen Fassung der Prospekte-DelVO erstellt.

Dieser Prospekt wurde durch die FMA als zuständiger Behörde nach § 13 KMG 2019 in Verbindung mit Art. 20 Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt. Der Emittent hat bislang die FMA nicht ersucht, diesen Prospekt an eine zuständige Aufsichtsbehörde eines anderen Mitgliedstaats zu notifizieren.

Der Inhalt des Prospektes ist nicht als Beratung in rechtlicher, wirtschaftlicher oder steuerlicher Hinsicht, insbesondere nicht im Sinne des WAG 2018, zu verstehen. Der Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch hierfür konzessionierte Anbieter.

Dieser Prospekt enthält auch Aussagen mit Prognosecharakter. Durch den Eintritt nicht absehbarer Risiken ist es möglich, dass die tatsächlichen, in der Zukunft liegenden Ereignisse, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, die Entwicklung und die Ergebnisse der DolomitenBank von jenen abweichen, die in diesem Prospekt ausdrücklich oder implizit enthalten sind. Vor dem Hintergrund der Unwägbarkeiten nicht absehbarer (unbekannter) Risiken dürfen sich Anleger nicht auf Aussagen mit Prognosecharakter verlassen.

Die Angaben in diesem Prospekt beziehen sich auf die zum Datum des Prospektes geltende Rechtslage und Praxis der Rechtsanwendung, die sich jederzeit ändern kann. Dies gilt insbesondere für steuerliche Angaben.

Keine Person ist ermächtigt, Informationen oder Zusagen abzugeben, die nicht im Prospekt enthalten sind. Falls solche doch erfolgen, darf niemand darauf vertrauen, dass diese vom Emittenten autorisiert worden sind.

Dieser Prospekt darf weder ganz noch teilweise reproduziert noch weitervertrieben werden. Ausschließlich der Emittent sowie gegebenenfalls die sonstigen in diesem Prospekt genannten Quellen haben die zur Erstellung dieser Dokumente benötigten Informationen zur Verfügung gestellt.

Verkaufsbeschränkungen

Dieser Prospekt darf in keinem anderen Land als Österreich veröffentlicht werden, in dem Vorschriften über die Registrierung, Zulassung oder sonstige Vorschriften im Hinblick auf ein öffentliches Angebot bestehen oder bestehen könnten. Insbesondere darf der Prospekt nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika gebracht werden.

Die unter diesem Prospekt begebenen Partizipationsscheine der DolomitenBank sind und werden in Zukunft nicht nach den Vorschriften des U.S. Securities Act of 1933 („Securities Act“) registriert und unterliegen als Inhaberpapiere bestimmten Voraussetzungen des U.S. Steuerrechtes (insbesondere des United States Tax Equity and Fiscal Responsibility Act 1982 und des U.S. Internal Revenue Code). Die Partizipationsscheine dürfen nicht innerhalb der **Vereinigten Staaten von Amerika** oder an U.S. Personen (im Sinne der Regelungen der Regulation S of the Securities Act 1933 und der TEFRA Rules) angeboten, verkauft oder geliefert werden.

In keinem **EWR-Mitgliedstaat ausgenommen Österreich**, dürfen die Partizipationsscheine öffentlich angeboten werden, außer

- a) es wurde im Einklang mit den jeweils anwendbaren Umsetzungsvorschriften zur EU-Prospekt-Verordnung vor oder gleichzeitig mit dem Angebotsbeginn der Prospekt der Billigungsbehörde im Angebotsstaat notifiziert und ordnungsgemäß veröffentlicht und die Gültigkeitsdauer des Prospekts ist noch nicht abgelaufen;
- b) es handelt sich um ein Angebot, das ausschließlich an qualifizierte Anleger im Sinne des Art. 2 Abs 1 lit e der EU-Prospekt-Verordnung gerichtet ist; oder
- c) es handelt sich um ein Angebot, das sonst keine Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospektes durch den Emittenten gemäß Art. 3 der EU-Prospekt-Verordnung auslöst.

Unter „öffentlichem Angebot“ der Partizipationsscheine in einem Angebotsstaat, der EWR-Mitgliedstaat ist, ist eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise zu verstehen, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um

einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf dieser Wertpapiere zu entscheiden, wobei Abweichungen von dieser Definition in den nationalen Umsetzungsbestimmungen zur EU-Prospekt-Verordnung miterfasst sein sollen.

Außerdem dürfen die Partizipationsscheine nur im Einklang mit den jeweils anwendbaren nationalen und internationalen Bestimmungen angeboten und/oder veräußert werden.

Liste der durch Verweis in den Prospekt aufgenommenen Dokumente

Dieser Prospekt enthält keine durch Verweis inkorporierten Dokumente.

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Einleitung und Warnhinweise

a. Bezeichnung und die internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) der Wertpapiere:

26.250 Stück Partizipationsscheine (WKN QOXDBA026792).

52.500 Stück Partizipationsscheine (WKN QOXDB4409146).

105.000 Stück Partizipationsscheine (ISIN AT0000757661).

b. Identität und Kontaktdaten des Emittenten, einschließlich der Rechtsträgerkennung (LEI):

Emittent der oben angeführten Partizipationsscheine und Anbieter ist die DolomitenBank Osttirol-Westkärnten eG mit Sitz in Lienz und der Geschäftsanschrift Südtiroler Platz 9, 9900 Lienz, eingetragen im Firmenbuch unter FN 41420m.

Die Rechtsträgerkennung (LEI) lautet: 529900QC8RSY99BN3H06.

c. Identität und Kontaktdaten des Anbieters

Anbieter der Partizipationsscheine ist der Emittent.

d. Identität und Kontaktdaten der zuständigen Behörde, die den Prospekt billigt:

Dieser Prospekt wurde von der FMA gebilligt. Die FMA hat ihren Sitz in A-1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5. Die FMA ist telefonisch unter Tel: (+43) 1 249 59 0 erreichbar.

e. Datum der Billigung des Prospekts

Dieser Prospekt wurde von der FMA am 29.09.2023 gebilligt.

f. Warnhinweise

Diese Zusammenfassung sollte nur als Prospektinleitung verstanden werden.

Der Anleger sollte sich bei der Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den Prospekt als Ganzes stützen.

Der Anleger könnte das gesamte angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in einem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.

Basisinformationen über den Emittenten

a. Wer ist der Emittent der Wertpapiere?

Der Emittent hat seinen Sitz in 9900 Lienz und ist eine registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht und eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts als Handelsgericht Innsbruck. Der Emittent steht im Eigentum seiner Mitglieder. Dem Vorstand des Emittenten ist nicht bekannt, ob einzelne oder mehrere Genossenschafter gemeinsam den Emittenten beherrschen und/oder kontrollieren.

Die Rechtsträgerkennung (LEI) lautet: 529900QC8RSY99BN3H06.

Der Emittent ist eine selbstständige regionale Kreditgenossenschaft aus Osttirol und Westkärnten nach dem System Schulze-Delitzsch und hat als Zweck und Unternehmensgegenstand gemäß der Satzung die Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft seiner Mitglieder. Der Emittent ist vor allem in den folgenden Geschäftsfeldern tätig: Kreditgeschäft, Einlagengeschäft und Wertpapiergeschäft.

Die vom Emittenten hauptsächlich angebotenen Produkte sind die in den Geschäftsfeldern üblicherweise angebotenen Finanzdienstleistungen, also Kredite, Zahlungsverkehrskonten, Wertpapierdepots sowie Beratungen in Finanz- und Wertpapiergeschäften.

Der Vorstand des Emittenten besteht aus den folgenden Personen:

- Dir. Mag. Hansjörg Mattersberger (Vorstandsvorsitzender)
- Dir. Mag. Gudrun Prietl (Vorstandsvorsitzender-Stellvertreterin)

Die Abschlussprüfer der Jahre 2020 und 2021 war die PKF-CENTURION Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH, nunmehr CENTURION Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH, Hegelgasse 8, 1010 Wien. Abschlussprüfer des Jahres 2022 war die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., Wagramer Straße 19, 1220 Wien, IZD-Tower.

b. Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über den Emittenten?

Gewinn- und Verlustrechnung (in EUR)

	2022	2021	2020
Nettozinserträge	9 662 482,91	8 374 048,77	8 984 333,83
Nettoertrag aus Gebühren und Provisionen	4 046 049,37	3 617 498,32	3 470 872,75
Nettowertminderung finanzieller Vermögenswerte*	-1 774 620,70	-807 808,22	-1 793 147,57
Nettohandelsergebnis = EGT	356 756,65	683 497,66	343 471,85
Messgröße für die Ertragslage, die der Emittent in den Abschlüssen verwendet: operativer Gewinn	88 385,82	97 853,26	230 136,69
Nettogewinn/-verlust = Jahresgewinn	80 164,45	65 451,72	217 124,06

Quelle: Geprüfte Jahresabschlüsse des Emittenten für 2022, 2021 und 2020.

* Summe der Positionen 9, 11+12, sowie 13+14 der Gewinn- und Verlustrechnungen aus den geprüften Jahresabschlüssen des Emittenten für 2022, 2021 und 2020.

Bilanz (in EUR)

	2022	2021	2020
Vermögenswerte insgesamt	576 226 127,90	551 863 543,95	546 693 721,01
Vorrangige Forderungen	435 050 073,19	410 613 217,65	381 758 027,16
Nachrangige Forderungen	0,00	0,00	0,00
Darlehen und Forderungen gegenüber Kunden (netto)	435 050 073,19	410 613 217,65	381 758 027,16
Einlagen von Kunden	534 365 033,92	510 509 105,07	505 872 137,72
Eigenkapital insgesamt	36 626 300,52	36 963 852,11	37 226 160,60
harte Kernkapitalquote (CET1)	12,78 %	13,29 %	13,53 %
Gesamtkapitalquote	13,19 %	13,78 %	14,09 %

Quelle: Geprüfte Jahresabschlüsse des Emittenten für 2022, 2021 und 2020.

c. Welches sind die zentralen Risiken, die für den Emittenten spezifisch sind?

- Es besteht das Risiko, dass dem Emittenten die Geldmittel zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen oder diese nur zu für den Emittenten ungünstigen Konditionen beschafft werden können (Liquiditätsrisiko)
- Risiko, dass es auf Grund der Zahlungsunfähigkeit des Emittenten zu einem Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals kommt
- Zinsschwankungen können das operative Ergebnis des Emittenten negativ beeinflussen
- Risiko aufgrund von Schwankungen der Marktpreise (Marktrisiko)
- Der Emittent ist dem Risiko des teilweisen oder vollständigen Zinsverlustes und/oder des Verlustes des von der Gegenpartei zu erbringenden Rückzahlungsbetrages ausgesetzt (Kreditrisiko)
- Risiken aufgrund von Änderungen des regulatorischen Umfeldes
- Die im Rahmen des Risikomanagements des Emittenten angewendeten Strategien und Verfahren sind unter Umständen zur Begrenzung der Risiken nicht ausreichend und der Emittent könnte nicht identifizierten oder nicht erwarteten Risiken ausgesetzt sein oder bleiben
- Risiko aufgrund der Abhängigkeit von qualifizierten Führungskräften und Mitarbeitern

Basisinformationen über die Wertpapiere

a. Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Art, Gattung und ISIN der Wertpapiere:

Die Wertpapiere sind von der Emittentin begebene Partizipationsscheine mit den WKN QOXDBA026792, QOXDB4409146, sowie der ISIN AT0000757661.

Währung, Stückelung, Nennwert, Anzahl der begebenen Wertpapiere und Laufzeit der Wertpapiere:

26.250 Stück Partizipationsscheine (WKN QOXDBA026792).

52.500 Stück Partizipationsscheine (WKN QOXDB4409146).

105.000 Stück Partizipationsscheine (ISIN AT0000757661).

Die Partizipationsscheine lauten auf EUR und sind auf Unternehmensdauer ohne Endfälligkeitsdatum begeben. Die Stückelung bzw. der Nennwert der Partizipationscheine ist EUR 7,27.

Mit den Wertpapieren verbundene Rechte:

Recht auf Beteiligung am Gewinn des Emittenten

Die Partizipationsscheine verbriefen einen Anspruch auf gewinnabhängige Erträge (Auszahlung von Dividenden), der vom Vorliegen eines Gewinnes und eines Ausschüttungsbeschlusses über die Dividenden des Emittenten abhängig ist.

Als Gewinn sind ausschüttungsfähige Posten gemäß Artikel 28 (1) (h) (ii) iVm Artikel 4 (1) (128) CRR (die den Begriff der "ausschüttungsfähigen Posten" definieren) zu verstehen.

Über den Gewinn des Emittenten und damit einen allfälligen Dividendenanspruch der Inhaber von Partizipationsscheinen (die "Partizipanten") entscheidet der Emittent durch seine Generalversammlung in seinem alleinigen Ermessen. Der Emittent ist nicht verpflichtet, Ausschüttungen zu leisten.

Die Dividendenzahlungen sind nicht kumulativ. Partizipanten haben keinen Anspruch auf Nachholung von Dividendenzahlungen.

Der Dividendenanspruch der Partizipanten ist gegenüber den Ansprüchen anderer Gläubiger des Emittenten nachrangig. Sämtliche Partizipationsscheine sind dividendenberechtigt.

Eine erste Auszahlung von Dividenden für neue Anleger kann frühestens für das Geschäftsjahr 2023 erfolgen.

Stimmrechte

Die Partizipanten haben keine Stimmrechte in der Generalversammlung, allerdings das Recht, an den Generalversammlungen des Emittenten teilzunehmen und Auskünfte im Sinn von § 118 AktG iVm § 26a Abs. 5 BWG zu begehren. Die Partizipationsscheine gewähren keine darüberhinausgehenden Rechte, insbesondere keine sonstigen Mitgliedschaftsrechte wie zum Beispiel das Recht in der Generalversammlung Anträge zu stellen oder Beschlüsse der Generalversammlung zu bekämpfen.

Vorzugsrechte bei Angeboten zur Zeichnung von Wertpapieren derselben Kategorie

Den Partizipanten stehen bei Angeboten zur Zeichnung von Wertpapieren derselben Kategorie keine Vorzugsrechte zu, ausgenommen dieses Recht wurde bzw. wird den Partizipanten ausdrücklich vom Emittenten eingeräumt.

Tilgung

Die Partizipationsscheine haben kein Endfälligkeitsdatum und die Partizipanten verzichten auf ihr außerordentliches und auf ihr ordentliches Kündigungsrecht. Das durch die Partizipationsscheine verbriefte Kapital wird dem Emittenten seitens der Partizipanten auf Unternehmensdauer zur Verfügung gestellt. Eine Rückzahlung der Partizipationsscheine vor Liquidation findet nicht statt. Ausgenommen sind Rückkäufe oder andere Arten der effektiven Verringerung des Kapitals durch den Emittenten, sofern diese gesetzlich zulässig sind. Die Partizipationsscheine können von dem Emittenten jederzeit entweder unter analoger Anwendung der aktienrechtlichen Kapitalherabsetzungsvorschriften herabgesetzt oder gemäß den Bestimmungen des § 26b BWG eingezogen bzw. einer anstelle dieser Bestimmung tretenden oder anderen anwendbaren gesetzlichen Bestimmung verringert werden.

Ansprüche der Partizipanten gegen den Emittenten auf die Rückzahlung von Kapital gemäß § 8 verjähren 30 (dreißig) Jahre nach Fälligkeit. Forderungen der Partizipanten gegen den Emittenten auf die Zahlung von Dividenden verjähren 3 (drei) Jahre nach Fälligkeit.

Relativer Rang der Wertpapiere in der Kapitalstruktur des Emittenten im Fall einer Insolvenz oder Liquidation:

Für die Partizipationsscheine ISIN: AT0000757661 und WKN QOXDB4409146 gilt:

Im Fall der Liquidation, der Auflösung oder der Insolvenz des Emittenten oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz des Emittenten dienenden Verfahrens steht das Recht zur Beteiligung am Liquidationserlös dem Partizipationskapital nur nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger des Emittenten wie folgt zu:

- (i) nachrangig zu allen anderen bestehenden und zukünftigen nicht nachrangigen und nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten (ausgenommen Gleichrangiges Kapital, das mit den Partizipationsscheinen hinsichtlich der Beteiligung am Liquidationserlös pari passu im gleichen Rang steht); und
- (ii) gleichrangig untereinander sowie mit dem sonstigen Gleichrangigen Kapital, das mit den Partizipationsscheinen hinsichtlich der Beteiligung am Liquidationserlös pari passu im gleichen Rang steht.

Für die Partizipationsscheine WKN: QOXDBA026792 gilt:

Im Fall der Liquidation, der Auflösung oder der Insolvenz des Emittenten oder eines der Abwendung der Insolvenz des Emittenten dienenden Verfahrens sind Ansprüche der Inhaber der Partizipationsscheine gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht nachrangigen und nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten nachrangig, und untereinander und mit Gleichrangigem Kapital gleichrangig, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben. "Gleichrangiges Kapital" meint von dem Emittenten direkt ausgegebenes und vollständig geleistetes eingezahltes allfälliges sonstiges hartes Kernkapital gemäß Artikel 28 (der die "Instrumente des harten Kernkapitals" regelt) und 29 CRR (der die "Kapitalinstrumente von Gegenseitigkeitsgesellschaften, Genossenschaften, Sparkassen und ähnlichen Instituten" regelt, sowie Instrumente ohne Stimmrechte, die hartes Kernkapital darstellen gemäß § 26a BWG).

Im Ergebnis sind damit die Partizipationsscheine ISIN: AT0000757661 und WKN QOXDB4409146 im Rang vor den Partizipationsscheinen WKN: QOXDBA026792, da letztere zum harten Kernkapital der Emittentin (CET 1) zählen, während die Partizipationsscheine ISIN: AT0000757661 und WKN QOXDB4409146 zum Ergänzungskapital (Tier-2) zählen.

Sämtliche Partizipationsscheine unterfallen den Regelungen des BaSAG für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen. Im Falle der Abwicklung des Emittenten kann die FMA als die zuständige Behörde für die Sanierung und Abwicklung des Emittenten die Maßnahmen der Unternehmensveräußerung, des Brückeninstituts (ein öffentliches Institut, das die Verbindlichkeiten und/oder Vermögenswerte der von der Abwicklung betroffenen Bank übernimmt), der Ausgliederung und vor allem der Gläubigerbeteiligung („Bail-In“) setzen. Die Folgen für den Investor gehen bis zum Totalverlust seines Investments.

Beschränkungen der freien Handelbarkeit der Wertpapiere:

Sämtliche Partizipationsscheine sind auf Inhaber lautende, fungible (handelbare) Wertpapiere.

Anleger in Partizipationsscheine der WKN QOXDBA026792 sind verpflichtet, ein Depot beim Emittenten zu eröffnen. Diese Partizipationsscheine können nicht auf ein Depot bei einem anderen Kreditinstitut übertragen werden, was auch für den Fall des Erwerbs ohne Involvierung des Emittenten gilt. Dadurch ist die Übertragbarkeit dieser Partizipationsscheine eingeschränkt.

Hinsichtlich der anderen beiden Partizipationsscheine WKN QOXDB4409146 und ISIN AT0000757661 gilt, dass diese vom Emittenten nur an Investoren verkauft werden, die ein Depot beim Emittenten eröffnen. Bei Erwerb durch den Investor ohne Involvierung des Emittenten gilt diese Beschränkung nicht, ebenso nicht für eine spätere Übertragung durch den Investor.

Dividenden- bzw. Ausschüttungspolitik:

Auf Vorschlag des Vorstands des Emittenten fasst die Generalversammlung jährlich einen Gewinnverwendungsbeschluss. Die Entscheidung über einen Dividendenanspruch der Partizipanten liegt dabei im alleinigen Ermessen der Generalversammlung, sie ist an den Vorschlag des Vorstands nicht gebunden. Eine vorab bestehende Dividendenpolitik liegt daher nicht vor.

b. Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Ein Antrag auf Zulassung der Partizipationsscheine zum Handel an einem geregelten Markt, gleichwertigen Markt in einem Drittland oder einem MTF bzw. OTF ist nicht vorgesehen und wird vom Emittenten untersagt. Der Handel erfolgt nach Maßgabe des jeweils verfügbaren Volumens aufgrund von Angebot und Nachfrage der bestehenden Partizipanten bzw. interessierten Erwerbern zum drittletzten Bankwerktag eines jeden Kalendermonats zur aktuellen Bewertung durch den Emittenten (Ausführungstag).

c. Garantien

Die Partizipationsscheine werden von keinem Dritten garantiert.

d. Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

- Bei Partizipationsscheinen besteht Verlustbeteiligungspflicht, sodass die Anleger das Risiko trifft, dass ihre Ansprüche aus den Partizipationsscheinen bei einer zum Zweck der Verlustabdeckung vorgenommenen Herabsetzung oder Einziehung oder nach Maßgabe sonstiger einschlägiger Bestimmungen verringert werden können.
- Risiko, dass es im Insolvenzfall des Emittenten aufgrund des Mangels einer bestehenden Einlagensicherung für die Partizipationsscheine zu einem Totalverlust kommen kann.
- Risiko der Unvorhersehbarkeit des Ertrags, da Partizipationskapital eine riskante Veranlagung mit einer nicht gesicherten Partizipation an möglichen zukünftigen Unternehmensgewinnen ist.
- Partizipanten sind dem Bonitäts- bzw. Kreditrisiko durch die Nachrangigkeit der Partizipationsscheine verstärkt ausgesetzt, da einerseits erst dann Ausschüttungen auf die Partizipationsscheine geleistet werden, wenn ein entsprechender Gewinn und Gewinnverwendungsbeschluss des Emittenten vorliegt, und andererseits im Fall der Liquidation die Partizipationsscheine erst dann getilgt werden, wenn alle anderen im Rang vorangehenden Forderungen gegen den Emittenten bedient worden sind.

- Bei einer Geldentwertung (Inflation) verringert sich der reale Ertrag der Partizipationsscheine: Das Inflationsrisiko bezeichnet die Möglichkeit, dass der Wert von Vermögenswerten wie den Partizipationsscheinen oder den Erträgen daraus sinkt, wenn die Kaufkraft einer Währung auf Grund von Inflation schrumpft. Durch Inflation verringert sich der Wert des Ertrags. Übersteigt die Inflationsrate die für die Partizipationsscheine bezahlten Dividenden bzw. Vergütungen, wird der Ertrag der Partizipationsscheine negativ und Anleger erleiden reale Verluste.
- Bei Partizipationsscheinen besteht eine unbegrenzte Laufzeit und Unkündbarkeit durch den Anleger, sodass die Anleger den finanziellen Risiken der Partizipationsscheine für eine unbegrenzte Dauer ausgesetzt sein könnten.
- Stark eingeschränkte Handelbarkeit der Partizipationsscheine.

Basisinformationen über das öffentliche Angebot der Partizipationsscheine

a. Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

Anleger in Partizipationsscheine der WKN QOXDBA026792 sind verpflichtet, ein Depot beim Emittenten zu eröffnen. Diese Partizipationsscheine können nicht auf ein Depot bei einem anderen Kreditinstitut übertragen werden, was auch für den Fall des Erwerbs ohne Involvierung des Emittenten gilt. Dadurch ist die Übertragbarkeit dieser Partizipationsscheine eingeschränkt.

Hinsichtlich der anderen beiden Partizipationsscheine WKN QOXDB4409146 und ISIN AT0000757661 gilt, dass diese vom Emittenten nur an Investoren verkauft werden, die ein Depot beim Emittenten eröffnen. Bei Erwerb durch den Investor ohne Involvierung des Emittenten gilt diese Beschränkung nicht, ebenso nicht für eine spätere Übertragung durch den Investor.

Das Angebot erfolgt nach Maßgabe des jeweils verfügbaren Volumens aufgrund von Angebot und Nachfrage der bestehenden Partizipanten bzw. interessierten Erwerber zu den vom Emittenten bereitgestellten Handelszeitpunkten zur aktuellen Bewertung durch den Emittenten. Der Preis, zu dem die Partizipationsscheine gehandelt werden können, wird von dem Emittenten für jeden drittletzten Bankwerktag eines jeden Kalendermonats berechnet. Dabei wird aufgrund der historischen wirtschaftlichen Ergebnisse des Emittenten sowie unter Zugrundelegung (i) der Relation zwischen den gesamten Rücklagen (bilanziertes Eigenkapital) und dem gezeichneten Kapital, (ii) des Zinsniveaus, (iii) der Wettbewerbssituation in Hinblick auf die konkurrierenden Produkte der Mitbewerber der jeweilige Verkehrswert des gesamten Partizipationskapitals errechnet und durch die Anzahl der ausgegebenen Partizipationsscheine dividiert.

Der aktuelle Preis der Wertpapiere zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Prospekts ist EUR 91,94 je Anteil (alle ISIN's). Der jeweils aktuelle Preis kann bei der Emittentin erfragt werden

Das Angebot gilt für die Dauer der Gültigkeit dieses Prospekts.

Kaufaufträge können während der Geschäftszeiten des Emittenten jederzeit abgegeben werden. Handelstag ist – je nach vorhandener Lage von Angebot und Nachfrage – jeweils der drittletzte Bankwerktag eines jeden Kalendermonats.

b. Wer ist der Anbieter?

Der Anbieter ist der Emittent.

c. Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Der Emittent beabsichtigt, bis zu 183.750 Stück Partizipationsscheine öffentlich am Sekundärmarkt anzubieten, indem von bestehenden Partizipanten zurückgekaufte Wertpapiere an interessierte Anleger angeboten und verkauft werden. Da die Partizipationsscheine bereits vollständig platziert sind, wird vom Emittenten durch dieses Angebot kein Emissionserlös eingeworben. Es gibt auch keine Übernahme der Wertpapiere mit fester Übernahmeverpflichtung.

Die Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats des Emittenten üben Organfunktionen und sonstige leitende Funktionen (z.B. als Vorstand, Aufsichtsrat, Geschäftsführer) in anderen Gesellschaften, Stiftungen, Vereinen etc. aus. Aus dieser Tätigkeit können sich potenzielle Interessenkonflikte mit ihrer Organfunktion beim

Emittenten ergeben. Derartige Interessenkonflikte bei den Organmitgliedern können insbesondere dann auftreten, wenn diese über Maßnahmen zu entscheiden haben, bei welchen die Interessen des Emittenten von jenen dieser anderen Gesellschaften, Stiftungen, Vereinen etc. abweichen (z.B. bei Veräußerung wichtiger Vermögensgegenstände, gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen, wie Spaltungen, Verschmelzungen oder Kapitalerhöhungen, Übernahmen, der Genehmigung des Jahresabschlusses, Gewinnausschüttung, Beteiligungen, etc.).

II. RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger sollten sorgfältig die Risiken abwägen, die mit einem Investment in jeglicher Art von Wertpapieren verbunden sind, bevor sie eine Investitionsentscheidung treffen. Der Eintritt jedes der in den Risikofaktoren beschriebenen Ereignisse kann die Fähigkeit des Emittenten beeinträchtigen, seine Verpflichtungen gegenüber den Anlegern aus den Partizipationsscheinen zu erfüllen und/oder sie könnten sich nachteilig auf den Marktwert und Handelspreis dieser Partizipationsscheine auswirken. Als Ergebnis könnten die Anleger einen Teil oder ihr gesamtes Investment verlieren (d.h. dass es zu einem **Totalverlust** des vom Anleger eingesetzten Kapitals kommen könnte). Im Übrigen unterliegen die Partizipationsscheine nicht der gesetzlichen Einlagensicherung. Potenzielle Anleger sollten daher zwei Hauptkategorien von Risiken abwägen, nämlich einerseits Risikofaktoren in Bezug auf den Emittenten und andererseits Risikofaktoren in Bezug auf die Partizipationsscheine.

Im Folgenden werden die aus Sicht des Emittenten wesentlichen Risikofaktoren betreffend den Emittenten sowie die Partizipationsscheine dargestellt. Dabei wurden die aus Sicht des Emittenten jeweils wesentlichsten Risikofaktoren je Kategorie an erster Stelle genannt.

Potenziellen Anlegern sollte bewusst sein, dass die Aufzählung der nachfolgenden Risikofaktoren nicht erschöpfend sein kann, dass es also noch andere Risiken gibt, von denen der Emittent derzeit jedoch keine Kenntnis hat oder die zum derzeitigen Zeitpunkt als unwesentlich erachtet werden.

Bevor eine Entscheidung über ein Investment in die Partizipationsscheine gefällt wird, sollte ein zukünftiger Investor eine gründliche eigene Analyse durchführen, insbesondere eine eigene Finanz-, Rechts- und Steueranalyse, da die Beurteilung der Eignung einer Veranlagung in Partizipationsscheine aus dem Prospekt für den potentiellen Anleger sowohl von seiner entsprechenden Finanz- und Allgemeinsituation als auch von den für die jeweiligen Partizipationsscheine maßgeblichen Emissionsbedingungen abhängt. Bei mangelnder Erfahrung in Finanz-, Geschäfts- und Investmentfragen sollte der Anleger fachmännischen Rat bei einem Finanzberater einholen, bevor eine Entscheidung über ein Investment in Partizipationsscheine getroffen wird.

1. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DEN EMITTENTEN

1.1. Risiken im Zusammenhang mit der finanziellen Situation der Emittentin

Es besteht das Risiko, dass dem Emittenten die Geldmittel zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen oder diese nur zu für den Emittenten ungünstigen Konditionen beschafft werden können (Liquiditätsrisiko).

Die Liquiditätssituation des Emittenten lässt sich durch eine Gegenüberstellung von Zahlungsverpflichtungen und Zahlungseingängen darstellen. Durch eine Inkongruenz von Zahlungseingängen und Zahlungsausgängen (beispielsweise aufgrund verspäteter Rückzahlungen, unerwartet hoher Abflüsse, des Scheiterns von Anschlussfinanzierungen oder wegen mangelnder Marktliquidität) kann es zu Liquiditätsengpässen oder -stockungen kommen, die dazu führen, dass der Emittent Zahlungspflichten nicht mehr (gänzlich) erfüllen kann und in Verzug gerät oder flüssige Mittel zu für den Emittenten ungünstigen Konditionen anschaffen muss. Dies kann negative Auswirkungen auf die vom Emittenten erwirtschafteten Erträge und seine Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben.

Kundeneinlagen unterliegen einer Fluktuation. Auch aufgrund von außerhalb der Einflussosphäre des Emittenten liegenden Faktoren kann es auch zu einem hohen Abfluss von Einlagen innerhalb einer kurzen Zeitspanne kommen. Da ein erheblicher Teil der Finanzausstattung des Emittenten aus seiner Einlagenbasis stammt, kann jegliche maßgebliche Verringerung der Einlagen eine negative Auswirkung auf die Liquidität des Emittenten haben.

Weiters ist der Emittent auch davon abhängig, den nicht durch Kundeneinlagen abgedeckten Liquiditätsbedarf im Wege des Interbankencredits von anderen Banken oder im Wege der Teilnahme an Offenmarktgeschäften des EZB-Systems (Kapitalaufnahmen im Tender-Verfahren) zu decken. Falls der Emittent nicht in der Lage ist, über Interbankenkredite oder der Teilnahme an Offenmarktgeschäften der EZB die benötigte Liquidität unter Einrechnung der Liquiditätspuffer zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen zu beschaffen, kann dies wesentliche negative Auswirkungen auf seine Finanz- und Ertragslage bis hin zur Zahlungsunfähigkeit haben.

Risiko, dass es auf Grund der Zahlungsunfähigkeit des Emittenten zu einem Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals kommt.

Die Bedienung und allfällige Rückzahlung dieser Emission unterliegen nicht der Einlagensicherung, sondern stellen im Wege einer Verbriefung langfristig dem Emittenten zur Verfügung gestelltes Kernkapital dar. Laufende Erträge aus den Partizipationsscheinen sowie ein allfälliger Tilgungserlös, z.B. bei Liquidation des Emittenten, hängen daher primär von der Bonität des Emittenten ab.

Bei Zahlungsunfähigkeit des Emittenten wird es daher sehr wahrscheinlich zu einem Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals kommen.

1.2. Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit und der Branche des Emittenten

Zinsschwankungen können das operative Ergebnis des Emittenten negativ beeinflussen.

Änderungen des Zinsniveaus (einschließlich Änderungen der Differenz zwischen dem Niveau kurz- und langfristiger Zinsen) können unter anderem zu erhöhten Kosten für die Kapital- und Liquiditätsausstattung des Emittenten und zu Abwertungserfordernissen hinsichtlich bestehender Vermögenspositionen führen und so das operative Ergebnis und die Refinanzierungskosten des Emittenten wesentlich negativ beeinflussen. Weiters können Änderungen des Zinsniveaus nachteilige Auswirkungen auf die Nachfrage nach den vom Emittenten angebotenen Dienstleistungen und Finanzprodukten und damit auf das Betriebsergebnis des Emittenten haben.

Risiko aufgrund von Schwankungen der Marktpreise (Marktrisiko).

Unter Marktrisiko versteht man das Risiko, wodurch aufgrund von Schwankungen der Marktpreise, insbesondere wegen der Änderung von Zinssätzen, Aktienkursen, Rohstoffpreisen und fremder Währungen sowie Preisschwankungen von Gütern und Derivaten, Verluste entstehen. Die Nachfrage nach den vom Emittenten angebotenen Produkten und Dienstleistungen und damit seine Ertragslage hängen wesentlich von diesen Faktoren ab.

Das Auftreten von Marktschwankungen kann negative Auswirkungen auf den Wert der Aktiva des Emittenten und die durch das Geschäft des Emittenten erwirtschafteten Erträge haben, wodurch die Fähigkeit des Emittenten, Zahlungen auf die Wertpapiere zu tätigen, wesentlich beeinträchtigt würde.

Der Emittent ist dem Risiko des teilweisen oder vollständigen Zinsverlustes und/oder des Verlustes des von der Gegenpartei zu erbringenden Rückzahlungsbetrages ausgesetzt (Kreditrisiko).

Der Emittent ist einer Reihe von Gegenpartei- und Kreditrisiken ausgesetzt. Dritte, die dem Emittenten Geld, Wertpapiere oder andere Vermögenswerte schulden, sind unter Umständen aufgrund von Insolvenz, Liquiditätsmangel, wirtschaftlichen Abschwüngen oder Wertverlusten von Immobilien, Betriebsausfällen oder sonstigen Gründen nicht in der Lage, ihren Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Emittenten nachzukommen.

Das Kreditrisiko ist ein für den Emittenten wesentliches Risiko, da es sowohl bei Standardbankprodukten, wie etwa bei Krediten, Diskont- und Garantiegeschäften, als auch bei gewissen anderen Produkten, wie etwa Derivaten (z.B. Futures, Swaps und Optionen) sowie Wertpapierpensionsgeschäften und Wertpapierleihe auftritt und daher von einer Vielzahl von Transaktionen entstammen kann, einschließlich aller Geschäftstypen, welche der Emittent betreibt. Das Schlagendwerden des Kreditrisikos kann die Fähigkeit des Emittenten, Zahlungen auf die Wertpapiere zu leisten, wesentlich beeinträchtigen.

Das Kreditrisiko umfasst auch das Länderrisiko; dabei handelt es sich sowohl um das Kreditrisiko von hoheitlichen Gegenparteien (z.B. Gebietskörperschaften), als auch um das Risiko, dass eine ausländische Gegenpartei trotz Zahlungsfähigkeit nicht in der Lage ist, geplante Zinszahlungen oder Rückzahlungen zu leisten, da beispielsweise die zuständige Zentralbank nicht über ausreichende ausländische Zahlungsreserven verfügt (ökonomisches Risiko) oder aufgrund einer Intervention der entsprechenden Regierung (politisches Risiko). Dies kann wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Fähigkeit des Emittenten zur Bedienung der Wertpapiere haben.

Potentielle Anleger sollen sich bewusst sein, dass der Emittent in jedem seiner Geschäftsbereiche dem Kreditrisiko ausgesetzt ist, und dass das Schlagendwerden des Kreditrisikos ihre Fähigkeit zur Leistung von Zahlungen auf die Wertpapiere verringern und auch den Marktpreis der Wertpapiere negativ beeinflussen kann.

Risiken aufgrund der COVID-19 Pandemie

Weiterhin muss aufgrund der COVID-19 Pandemie mit einem erhöhten Ausfall an Kreditnehmern gerechnet werden, ohne dass dies zuvor absehbar gewesen wäre.

Im 1. Quartal 2021 wurden durch die DolomitenBank neben den implementierten laufenden Monitoringprozessen in Bezug auf das Kreditportfolio (Überziehungsüberwachung, Watch-List, EWB-Monitoring, lfd. Kreditprozess, lfd. Ratingprozess, etc.) anlassbezogen ergänzende Reviewtätigkeiten zur Identifizierung von potenziellen wirtschaftlichen Problemen von Kreditnehmern aufgrund der COVID-19- Pandemie vorgenommen. Dazu wurden sämtliche Kommerzkunden gescreent und bestehende Überbrückungsfinanzierungen einer Einzelfallbeurteilung unterzogen. Weiters erfolgte ein systematischer Review sämtlicher Privatkunden, deren Rating sich im Zeitraum März 2020 bis Dezember 2020 in einem definierten Ausmaß verschlechtert hat.

Im Verlauf der COVID-19-Pandemie zeigte sich bisher eine stark unterschiedliche Betroffenheit von Kunden unterschiedlicher Branchen. Beim Kreditportfolio der DolomitenBank liegt die branchenmäßige Hauptbetroffenheit bei Betrieben in der Gastronomie und/oder Hotellerie, sowie persönlichen Dienstleistungen.

In Bezug auf die Unternehmenskunden kann auf Grundlage der durchgeführten internen Überwachungsprozesse festgestellt werden, dass durch die staatlichen Unterstützungsmaßnahmen in Form von Liquiditätssichernden Maßnahmen, Investitionsförderungen und direkten Entschädigen an Unternehmen, namentlich beispielsweise Kurzarbeitsmodelle, Fixkostenzuschüsse, Umsatzerstatt, Verlustersatz, selbst durch die COVID-19-Pandemie besonders stark betroffene Unternehmen und Branchen gut durch die Krise gekommen sind. Das gilt sowohl für Kunden, welche vor Krisenbeginn über eine gute Bonität verfügten, als auch für Unternehmen, die schon vor Krisenbeginn wirtschaftliche Probleme hatten.

Die aktuellen Reviewergebnisse der Privat- und Kommerzkunden berücksichtigen die Auswirkungen im Zusammenhang mit den Nachwirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Kreditwürdigkeit und Kreditfähigkeit der Bestandskunden und somit auf die Qualität des Kreditportfolios.

Die aufgrund der COVID-19 Pandemie für den Emittenten bestehenden Risiken sind daher nach wie vor vorhanden und können wesentliche negative Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis und die Finanzlage des Emittenten haben.

Risiken des wirtschaftlichen und politischen Umfeldes oder rückläufiger Finanzmärkte

Das wirtschaftliche und politische Umfeld in Österreich sowie in geringerem Ausmaß auch die Entwicklung der Weltwirtschaft und der globalen Finanzmärkte haben einen wesentlichen Einfluss auf die Nachfrage nach Dienstleistungen und Finanzprodukten, die vom Emittenten angeboten werden. Eine Änderung des wirtschaftlichen und politischen Umfeldes oder eine Rezession, vor allem in Österreich, kann eine wesentliche Verschlechterung der Geschäfts- und Finanzergebnisse des Emittenten zur Folge haben.

Es besteht das Risiko, dass der Emittent von wirtschaftlichen Schwierigkeiten anderer großer Finanzinstitute direkt betroffen wird

Wirtschaftliche Schwierigkeiten großer Finanzinstitute, wie Kreditinstitute oder Versicherungen, können Finanzmärkte und Vertragspartner dieser großen Unternehmen, z.B. den Emittenten, generell nachteilig beeinflussen. Finanzinstitute stehen beispielsweise durch Kredite, Handel, Clearing oder andere Verflechtungen in einer gegenseitigen Abhängigkeit zueinander. Als Ergebnis können negative Beurteilungen großer Finanzinstitute oder wirtschaftliche Schwierigkeiten großer Finanzinstitute zu signifikanten Liquiditätsproblemen auf dem Markt und zu Verlusten oder zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten anderer, auch kleiner Finanzinstitute wie dem Emittenten, führen. Die oben beschriebenen Risiken werden generell als Systemrisiken bezeichnet und können Finanzintermediäre, wie Clearing Systeme, Banken, Wertpapierfirmen und Börsen (mit denen der Emittent interagiert) nachteilig beeinflussen.

Das Auftreten eines dieser oder eine Kombination dieser Ereignisse kann wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Emittenten und seine Fähigkeit, Zahlungen auf die Wertpapiere zu leisten, haben.

Der Emittent ist in einem hart umkämpften Markt tätig und steht, insbesondere hinsichtlich der Zinsmargen, im Wettbewerb mit starken lokalen Wettbewerbern und internationalen Finanzinstituten (Wettbewerbsrisiko)

Der Emittent ist in all seinen Geschäftsfeldern in Österreich intensivem Wettbewerb ausgesetzt. Der Emittent steht im Wettbewerb mit einer Reihe lokaler Konkurrenten, vor allem mit anderen Kreditinstituten, die in denselben Märkten wie der Emittent ähnliche Produkte anbieten. Der österreichische Markt ist von intensivem

Wettbewerb geprägt. Aufgrund dieses angespannten Wettbewerbs stehen die Zinsmargen unter Druck. Fehler bei der Festlegung der Zinsmargen oder das Belassen der Zinsmargen auf derzeitigem Niveau können wesentliche negative Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis und die Finanzlage des Emittenten haben.

Risiken aufgrund der derzeit anhaltend hohen Inflation

Im Oktober 2022 schien in der Eurozone mit 10,6 %¹ der Höchststand der Gesamtinflation erreicht worden zu sein. Bis Jänner 2023 ging die Inflationsrate auf 8,6 % zurück. Im März 2023 erreichte die Gesamtinflation tatsächlich mit 6,9 % den niedrigsten Wert seit Beginn der russischen Invasion. Für den Rückgang war ausschließlich die Energiekomponente verantwortlich. Damit ist die Inflation in Österreich schon seit mehr als einem Jahr auf sehr hohem Niveau. Im Unternehmenskundengeschäft verursachte die exorbitante Preissteigerungswelle der Rohstoffe, die Verfügbarkeit bzw. der Mangel an adäquaten Fachkräften, der erschwerte Zugang zu Wohnbaufinanzierungen und die starke Verteuerung der Finanzierungskosten in nahezu allen Branchen einen Nachfragerückgang. Das hohe Inflationsniveau und die damit verbundene geringere Nachfrage nach Dienstleistungen des Emittenten vor allem im Kreditgeschäft, sowie die mit der Inflation verbundene erhöhte Gefahr, dass Kreditnehmer des Emittenten ihre Kreditraten nicht zahlen können, kann zu einem Rückgang des Geschäftsergebnisses und einer Verschlechterung der Finanz- und Ertragslage des Emittenten führen.

1.3. Rechtliche und regulatorische Risiken

Risiken aufgrund von Änderungen des regulatorischen Umfeldes

Das bankaufsichtsrechtliche Regime unterliegt seit Jahren laufenden Veränderungen. In 2022 wurde zur Begrenzung der systemischen Risiken bei Fremdkapitalfinanzierungen von Wohnimmobilien die „Kreditinstitute-Immobilienfinanzierungsmaßnahmen-Verordnung (KIM-VO)“ der FMA erlassen, welche die Möglichkeiten zur Vergabe von Immobilienkrediten einschränkt. Weiters ist am 16.01.2023 der Digital Operational Resilience Act (DORA) in Kraft getreten, der ab 17.01.2025 gelten wird und Anpassungen zur Erhöhung der digitalen operationellen Widerstandsfähigkeit der IT-Systeme des Emittenten erfordert.

Die Umsetzung dieser und weiterer Vorschriften beim Emittenten wird zahlreiche Anpassungen in den Ablauf-, Kontroll- und Berichtseinheiten des Emittenten sowie dem Vertrieb nach sich ziehen und derzeit noch nicht bekannte Einmalkosten und die Erhöhung von laufenden Kosten verursachen.

Der Emittent hat daher davon auszugehen, dass die erwartete weitere Verstärkung der Regulierung auf europäischer und nationaler Ebene durch die Umsetzung der oben angeführten Vorgaben seine Kapital- und Verwaltungskosten erhöhen wird. Insgesamt kann die verstärkte Regulierung dazu führen, dass diese sich negativ auf das Betriebsergebnis des Emittenten auswirkt, da der Kostenaufwand auch bei gleichbleibendem Geschäftsumfang steigt.

Risiko aufgrund von aufsichtsrechtlichem Fehlverhalten

Der Emittent wird laufend von der FMA beaufsichtigt und auch Vor-Ort von der FMA und der Oesterreichischen Nationalbank auf die Einhaltung der Aufsichtsregelungen geprüft. Dabei wurden bereits in der Vergangenheit Verstöße gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen festgestellt. Als Konsequenz solcher Verstöße können von der FMA Verwaltungsstrafen gegen den Emittenten sowie die Geschäftsleiter verhängt und auch Beurteilungsverfahren über die persönliche Eignung von Geschäftsleitern und Aufsichtsräten des Emittenten in Erwägung gezogen werden.

Die aus solchen Verfahren drohenden Konsequenzen können zu einem Verlust an Reputation des Emittenten führen, was eine wesentliche Verschlechterung des Betriebsergebnisses des Emittenten zur Folge haben kann.

Risiko aufgrund der Abhängigkeit von ausreichend vorhandenen Eigenmitteln

Der Emittent verfügt über eine Eigenmittelquote von 13,19% per 31.12.2022 (Eigenmittelquote bezogen auf die Gesamtkapitalquote).

Es ist möglich, dass diese Quote für ein aus heutiger Sicht unabsehbares Ereignis nicht ausreichend sein kann.

¹ Quelle: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/72328/umfrage/entwicklung-der-jaehrlichen-inflationsrate-in-der-eurozone/>

1.4 Interne Kontrollrisiken

Die im Rahmen des Risikomanagements des Emittenten angewendeten Strategien und Verfahren sind unter Umständen zur Begrenzung der Risiken nicht ausreichend und der Emittent könnte nicht identifizierten oder nicht erwarteten Risiken ausgesetzt sein oder bleiben

Der Emittent wendet Strategien und Verfahren zur Risikobewältigung an. Diese Strategien und Verfahren können fehlschlagen, vor allem wenn der Emittent mit Risiken konfrontiert ist, die er nicht vorab identifiziert hat. Einige Methoden des Risikomanagements des Emittenten basieren auf Beobachtungen des historischen Marktverhaltens. Statistische Modelle werden auf diese Beobachtungen angewandt, um zu Bewertungen der Risiken zu gelangen. Diese statistischen Methoden könnten die Risiken des Emittenten nicht richtig bewerten, z.B., wenn Umstände auftreten, die nicht im Rahmen der historischen Informationen beobachtet wurden oder das letzte Mal vor langer Zeit aufgetreten sind. Besonders wenn der Emittent in neue Geschäftszweige oder geographische Regionen eintritt, können historische Informationen unvollständig sein. Sobald der Emittent mehr Erfahrung gewinnt, wird er möglicherweise weitere Abschreibungen vornehmen müssen, wenn die Ausfallswahrscheinlichkeiten höher als erwartet sind.

Der Ausfall oder teilweises bzw. gänzlich Versagen der vom Emittenten eingesetzten Risikomanagementstrategien und Systeme kann wesentliche negative Auswirkungen auf dessen Finanz- und Ertragslage haben.

Risiko nachteiliger Effekte durch menschliches Versagen, fehlerhafte Managementprozesse und andere Event Risks (Operationelles Risiko)

Unter dem operationellen Risiko wird das Risiko nachteiliger Effekte durch menschliches Versagen, fehlerhafte Managementprozesse, Natur- und sonstiger Katastrophen, Technologieversagen und Änderungen im externen Umfeld („*Event Risk*“) verstanden; als Beispiele seien genannt: Ausfälle von IT-Systemen, Sachschäden, Fehlverarbeitungen, Fehler oder Versäumnisse von Mitarbeitern sowie Betrugsfälle.

Das Schlagendwerden von operationellen Risiken kann negative Auswirkungen auf das Betriebsergebnis des Emittenten haben.

Risiko aufgrund von fehlerhaften oder ausfallenden IT-Prozessen (IT-Risiko)

Die Geschäftstätigkeit des Emittenten hängt in hohem Maße von funktionierenden Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen sowie dem vom ARZ Allgemeines Rechenzentrum GmbH betriebenen Kernbankensystem ab. Ausfälle, Unterbrechungen, Sicherheitslücken und Fehler oder Verzögerungen in der Weiterentwicklung der Systeme können zu Behinderungen der Systeme für Kundenbeziehungen, Buchhaltung, Verwahrung, Betreuung und/oder Kundenverwaltung führen. Ein temporäres Herunterfahren der Datenverarbeitungssysteme kann trotz vorhandener Backup-Systeme beträchtliche Kosten für Wiederherstellung und Überprüfung der Daten verursachen. Die zunehmend hochentwickelten IT-Systeme sind anfällig für verschiedene Probleme, wie beispielsweise Viren, Hacking, physische Beschädigung von IT-Zentralen sowie Soft- bzw. Hardwareprobleme. Das Schlagendwerden des IT-Risikos kann zu unerwartet hohen Verlusten führen und folglich die Fähigkeit des Emittenten zur Bedienung der Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen wesentlich beeinträchtigen.

Risiko aufgrund Asset Purchase Agreement ARZ Allgemeines Rechenzentrum GmbH und Accenture TiGital GmbH

Der Geschäftsbetrieb der ARZ Allgemeines Rechenzentrum GmbH wurde im Dezember 2022 an die Accenture TiGital GmbH verkauft und werden die Bankrechenzentrumsleistungen für die DolomitenBank und die weiteren bisherigen ARZ-Kunden der Hypo- und Privatbanken sowie der Volksbanken-Gruppe seitens Accenture GmbH erbracht.

Für die DolomitenBank ergeben sich daraus keine unmittelbaren operativen Veränderungen der Banksysteme. Zukunftsgerichtet wurde vereinbart, maßgebliche Prozesse und Systeme weiterzuentwickeln und daraus ein innovatives cloud-basiertes Banking-Plattform-as-a-service-Angebot für bestehende und neue Bankkunden in ganz Europa zu entwickeln. Die Banken erwarten sich mittel- bis langfristig Innovations- und Kostenvorteile im Zukunftsthema „Digitalisierung“. Es ergibt sich jedoch ein Risiko hinsichtlich genauer Kostenplanung im Zusammenhang mit den erbrachten Dienstleistungen.

Das Schlagendwerden des Risikos kann zu unerwarteten Verlusten führen und folglich die Fähigkeit des Emittenten zur Bedienung der Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen wesentlich beeinträchtigen.

1.5. Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken

Risiko aufgrund der Abhängigkeit von qualifizierten Führungskräften und Mitarbeitern

Der Erfolg des Emittenten hängt in hohem Maße von qualifizierten Führungskräften und Mitarbeitern ab, die beim Emittenten zum überwiegenden Teil schon seit Jahren beschäftigt sind. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die aktuellen Führungskräfte und Mitarbeiter in Schlüsselpositionen in Zukunft für den Emittenten weiterhin tätig sein werden.

Der Verlust einer oder mehrerer dieser Führungskräfte und Mitarbeiter kann einen erheblichen nachteiligen Effekt auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten haben.

Risiko potenzieller Interessenkonflikte der Organmitglieder des Emittenten

Die Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats des Emittenten üben Organfunktionen und sonstige leitende Funktionen (z.B. als Vorstand, Aufsichtsrat, Geschäftsführer) in anderen Gesellschaften, Stiftungen, Vereinen etc. aus. Aus dieser Tätigkeit können sich potenzielle Interessenkonflikte mit ihrer Organfunktion beim Emittenten ergeben. Derartige Interessenkonflikte bei den Organmitgliedern können insbesondere dann auftreten, wenn diese über Maßnahmen zu entscheiden haben, bei welchen die Interessen des Emittenten von jenen dieser anderen Gesellschaften, Stiftungen, Vereinen etc. abweichen (z.B. bei Veräußerung wichtiger Vermögensgegenstände, gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen, wie Spaltungen, Verschmelzungen oder Kapitalerhöhungen, Übernahmen, der Genehmigung des Jahresabschlusses, Gewinnausschüttung, Beteiligungen, etc.).

Sofern Interessenkonflikte schlagend werden, kann sich das negativ auf die Reputation des Emittenten auswirken.

2. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE PARTIZIPATIONSSCHEINE

2.1. Risiken bezogen auf die Beschaffenheit der Wertpapiere

Bei Partizipationsscheinen besteht Verlustbeteiligungspflicht, sodass die Anleger das Risiko trifft, dass ihre Ansprüche aus den Partizipationsscheinen bei einer zum Zweck der Verlustabdeckung vorgenommenen Herabsetzung oder Einziehung oder nach Maßgabe sonstiger einschlägiger Bestimmungen verringert werden können. (hoch)

Die Partizipationsscheine können vom Emittenten entweder unter analoger Anwendung der aktienrechtlichen Kapitalherabsetzungsvorschriften herabgesetzt oder gemäß den Bestimmungen des § 26b BWG eingezogen bzw. einer anstelle dieser Bestimmung tretenden oder anderen anwendbaren gesetzlichen Bestimmung verringert werden.

Da die Partizipationsscheine bis zur vollen Höhe des Nennwerts zuzüglich Agio, also dem gesamten eingesetzten Kapital, am unternehmensrechtlichen Verlust des Emittenten teilnehmen, kann eine solche Herabsetzung, Einziehung oder Verringerung der Partizipationsscheine zur Realisierung der Beteiligung an den Verlusten des Emittenten führen, insbesondere:

Der ausstehende Betrag kann reduziert werden, sogar bis auf den Wert "0", und die Bedingungen der Partizipationsscheine könnten geändert werden (z.B. in der Dividendenberechtigung). Öffentliche Hilfe für den Emittenten können im Falle von Sanierungs- und Abwicklungsmaßnahmen nur als letztes Mittel eingesetzt werden, nachdem sämtliche anderen Maßnahmen, inklusive der Verlustbeteiligung, evaluiert und angewendet worden sind.

Anleger trifft daher auch das Risiko, dass ihre Ansprüche aus den Partizipationsscheinen bei einer zum Zweck der Verlustabdeckung vorgenommenen Herabsetzung, einer Einziehung oder einer sonstigen Verringerung des Partizipationskapitals durch proportionale Herabsetzung des Nennwerts reduziert werden oder gänzlich verloren gehen.

Risiko, dass es im Insolvenzfall des Emittenten aufgrund des Mangels einer bestehenden Einlagensicherung für die Partizipationsscheine zu einem Totalverlust kommen kann.

Forderungen der Anleihegläubiger aus den Partizipationsscheinen gegen den Emittenten sind nicht Gegenstand der Einlagensicherung von Kreditinstituten. Anleihegläubiger sind daher dem Insolvenzrisiko des Emit-

tenten und damit dem Risiko ausgesetzt, dass der Emittent seine Zahlungsverpflichtungen aus den Partizipationsscheinen nicht oder nicht vollständig erfüllt. Die Zahlungsunfähigkeit des Emittenten kann bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Risiko der Unvorhersehbarkeit des Ertrags, da Partizipationskapital eine riskante Veranlagung mit einer nicht gesicherten Partizipation an möglichen zukünftigen Unternehmensgewinnen ist.

Die Partizipanten erhalten lediglich eine Dividende auf die Partizipationsscheine, wenn eine solche durch den Emittenten im Rahmen seines freien Ermessens beschlossen wird, und haben, abgesehen von einem allfälligen Anspruch im Rahmen einer Liquidation, Insolvenz oder Auflösung des Emittenten, keine weiteren Ansprüche oder Vermögensrechte. Die Ansprüche von Partizipanten konkurrieren mit Ansprüchen gleichrangiger Berechtigter.

Im Gegensatz zu den Geschäftsanteilen der Genossenschafter des Emittenten kann im Einklang mit den maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften das Partizipationskapital entweder unter analoger Anwendung der aktienrechtlichen Kapitalherabsetzungsvorschriften herabgesetzt oder gemäß den Bestimmungen des § 26b BWG eingezogen bzw. einer anstelle dieser Bestimmung tretenden oder anderen anwendbaren gesetzlichen Bestimmung verringert werden. Als Resultat einer solchen Maßnahme können die Partizipanten nicht an zukünftigen Steigerungen des Unternehmenswerts in Form erhöhter Dividenden oder eines höheren Liquidationserlöses partizipieren. Allfällige Ansprüche der Partizipanten im Rahmen einer Liquidation, Insolvenz oder Auflösung des Emittenten können – abhängig von den Vermögenswerten des Emittenten – auch zur Gänze entfallen.

Darüber hinaus ist der Anspruch der Partizipanten auf Zahlung der Dividende nicht kumulativ, sodass eine entfallene Dividendenzahlung nicht in Folgejahren aufgeholt werden kann. Es ist daher möglich, dass die Anleger auf ihr Partizipationskapital keine Dividende erhalten und vor erstmaliger Fälligkeit einer Dividende bereits eine Verringerung oder Rückzahlung durch den Emittenten vorgenommen wird.

Partizipanten sind dem Bonitäts- bzw. Kreditrisiko durch die Nachrangigkeit der Partizipationsscheine verstärkt ausgesetzt, da einerseits erst dann Ausschüttungen auf die Partizipationsscheine geleistet werden, wenn ein entsprechender Gewinn und Gewinnverwendungsbeschluss des Emittenten vorliegt, und andererseits im Fall der Liquidation die Partizipationsscheine erst dann getilgt werden, wenn alle anderen im Rang vorangehenden Forderungen gegen den Emittenten bedient worden sind.

Das Kreditrisiko ist die Gefahr der wirtschaftlichen Verschlechterung des Emittenten als Schuldner bis hin zu seiner Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung.

Im Zusammenhang mit dem Kreditrisiko ist die Nachrangigkeit der Partizipationsscheine wesentlich. Diese Nachrangigkeit bedeutet, dass einerseits erst dann Ausschüttungen auf die Partizipationsscheine geleistet werden, wenn ein entsprechender Gewinn (ausschüttungsfähige Posten gemäß Artikel 28 (1) (h) (ii) iVm Art 4 (1) (128) CRR) des Emittenten vorliegt, und die Generalversammlung des Emittenten einen Ausschüttungsbeschluss fasst, worauf kein Anspruch besteht. Andererseits können im Fall der Liquidation des Emittenten die Partizipationsscheine erst dann getilgt werden, wenn alle anderen im Rang vorangehenden Forderungen gegen den Emittenten vollständig bedient worden sind und danach noch ein Liquidationserlös vorhanden ist. Daher verbriefen die angebotenen Partizipationsscheine kein Recht auf Kapitalrückzahlung, sondern lediglich das Recht auf Beteiligung am Erlös der Liquidation des Emittenten nach Befriedigung der Forderungen aller vorrangigen Gläubiger. Im Fall einer Liquidation des Emittenten würden Anleger daher voraussichtlich – wenn überhaupt – nur einen geringen Betrag erhalten. Betreffend Partizipationsscheine ISIN AT0000757661 gilt zusätzlich, dass das Partizipationskapital nur mit vier Siebentel des Verhältnisses des Genossenschaftskapitals zu den Rücklagen am Erlös einer allfälligen Abwicklung teilnimmt.

Für die Partizipanten besteht somit das Risiko, dass es dem Emittenten unmöglich ist, Dividendenzahlungen auf Partizipationsscheine zu leisten, sofern der Emittent überhaupt eine Dividendenausschüttung auf die Partizipationsscheine beschließt. Je schlechter die Bonität des Emittenten, umso höher ist das Ausfallrisiko. Wird das Kreditrisiko schlagend, kann dies dazu führen, dass der Emittent Dividendenzahlungen zur Gänze nicht leistet.

Der Credit Spread des Emittenten kann sich verschlechtern (Credit Spread-Risiko), was zu einer Minderung des Marktpreises und/oder der Liquidität sowie Fungibilität der Partizipationsscheine führen kann.

Unter dem Credit Spread versteht man den Aufschlag auf die Verzinsung von risikolosen Veranlagungen, den der Emittent an Inhaber von Wertpapieren zur Abgeltung des übernommenen Kreditrisikos bezahlen muss.

Zu den Faktoren, die Credit Spreads beeinflussen, zählen unter anderem die Bonität des Emittenten, die Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls, die Recovery Rate (Erlösquote), die verbleibende Laufzeit des Wertpapiers, sowie Verpflichtungen aufgrund von Besicherungen oder Garantien bzw. Erklärungen hinsichtlich bevorzugter Bedienung oder Nachrangigkeit. Die Liquiditätslage, das allgemeine Zinsniveau, die allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen und die Währung, auf die die maßgebliche Verbindlichkeit lautet, können ebenfalls einen negativen Einfluss haben.

Für Partizipanten besteht das Risiko, dass der Credit Spread des Emittenten ansteigt, was zu einer Minderung des Marktpreises und/oder der Liquidität der Partizipationsscheine führen kann. Ein erhöhter Credit Spread des Emittenten kann zu höheren Refinanzierungskosten und folglich niedrigeren Gewinnen führen, was die Fähigkeit des Emittenten, Zahlungen auf die Partizipationsscheine zu leisten, beeinträchtigen kann.

Der Emittent hat die Möglichkeit der Emission von Wertpapieren mit vorrangiger oder gleichrangiger Gewinnberechtigung. Auf derartige Finanzinstrumente getätigte Ausschüttungen könnten den zur Ausschüttung auf die Partizipationsscheine verfügbaren Gewinn und damit die Dividende der Partizipanten schmälern.

Der Emittent kann die Emission anderer Finanzinstrumente beschließen, die eine gegenüber den Partizipationsscheinen vorrangige Gewinnberechtigung vorsehen oder mit den Partizipationsscheinen hinsichtlich der Gewinnberechtigung gleichrangig sind. Auf derartige Finanzinstrumente getätigte Ausschüttungen würden den zur Ausschüttung auf die Partizipationsscheine verfügbaren Gewinn des Emittenten und damit die auf die Partizipationsscheine zu leistende Dividende schmälern. Dies könnte dazu führen, dass die Anleger keine oder eine geringfügige Dividende auf die Partizipationsscheine erhalten.

Bei Partizipationsscheinen besteht eine unbegrenzte Laufzeit und Unkündbarkeit durch den Anleger, sodass die Anleger den finanziellen Risiken der Partizipationsscheine für eine unbegrenzte Dauer ausgesetzt sein könnten.

Das durch die Partizipationsscheine verbrieft Kapital wird dem Emittenten auf Unternehmensdauer zur Verfügung gestellt. Die Partizipationsscheine haben keinen Endfälligkeitstag und die Partizipanten verzichten auf ihr außerordentliches und auf ihr ordentliches Kündigungsrecht. Eine Rückzahlung der Partizipationsscheine vor Liquidation findet nicht statt, ausgenommen sind Rückkäufe oder andere Arten der effektiven Verringerung des Kapitals durch den Emittenten, sofern diese überhaupt gesetzlich zulässig sind. Die Partizipationsscheine sind mit unbegrenzter Laufzeit ausgestattet. Da die Anleger über keine Möglichkeit verfügen, die Rückzahlung des veranlagten Kapitals zu verlangen, müssen sie sich bewusst sein, dass sie die finanziellen Risiken der Partizipationsscheine für eine unbegrenzte Dauer auf sich nehmen.

Der Emittent hat die Möglichkeit, eine Einziehung/Kapitalherabsetzung vorzunehmen, obwohl die Partizipationsscheine kein fixes Fälligkeitsdatum vorsehen.

Die Partizipationsscheine sehen kein fixes Fälligkeitsdatum vor und sind insoweit mit unbegrenzter Laufzeit ausgestattet. Der Emittent ist jedoch berechtigt (jedoch nicht verpflichtet), die Partizipationsscheine unter analoger Anwendung der Bestimmungen des Aktiengesetzes über Kapitalherabsetzungen herabzusetzen oder im Einklang mit § 26b BWG gegen Bezahlung einer Barabfindung einzuziehen. Die Partizipationsscheine können außer im Falle der Liquidation nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 28 (f) (ii) CRR zurückgezahlt werden. Bei der Vornahme dieser Ermessensmaßnahmen zur Verringerung des Partizipationskapitals ist der Emittent nicht verpflichtet, andere als die eigenen Interessen zu berücksichtigen.

Die Partizipationsscheine gewähren kein Stimmrecht in der Generalversammlung des Emittenten, eine Einflussnahme auf Beschlüsse des Emittenten ist daher nicht möglich.

Die Partizipationsscheine gewähren Partizipanten kein Stimmrecht in der Generalversammlung des Emittenten und die Partizipanten sind auch nicht berechtigt, Beschlüsse der Generalversammlung zu beeinspruchen, abzulehnen oder sich dazu zu äußern. Dies gilt auch für allfällige Beschlüsse zur Verringerung des Partizipationskapitals. Partizipanten steht kein Recht zu, Anträge in der Generalversammlung des Emittenten zu

stellen oder zu Tagesordnungspunkten oder auf sonstige Weise in der Generalversammlung Stellung zu nehmen. Auf die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats, die Bestellung des Vorstands und die Geschäftsführung des Emittenten haben die Partizipanten daher keinen Einfluss, ebenso wenig wie auf die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung. Insbesondere können die Partizipanten keinen Einfluss auf die Auflösung von Rücklagen nehmen und somit nicht erreichen, dass durch eine Auflösung von Rücklagen in Geschäftsjahren, in denen die Bilanz des Emittenten ein negatives Jahresergebnis ausweist, dennoch ein Gewinn (ausschüttungsfähige Posten gemäß Artikel 28 (1) (h) (ii) iVm Art 4 (1) (128) CRR) für das betreffende Geschäftsjahr ausgewiesen würde und eine Vergütungszahlung auf die Partizipationsscheine erfolgen könnte.

Kommt es zu einer Änderung des bestehenden Verhältnisses zwischen den Vermögensrechten der Berechtigten aus Partizipationskapital und den mit hartem Kernkapital (gemäß Artikel 25 CRR) verbundenen Vermögensrechten, besteht das Risiko, dass ein angemessener Ausgleich entgegen den gesetzlichen Bestimmungen nicht stattfindet oder die Partizipanten nicht auf die von ihnen gewünschte Art abgesichert werden (Aufhebung des Verwässerungsschutzes) (gering).

Wird durch eine Maßnahme das bestehende Verhältnis zwischen den Vermögensrechten der Berechtigten aus Partizipationskapital und den mit hartem Kernkapital (gemäß Artikel 25 CRR) verbundenen Vermögensrechten geändert, so ist dies angemessen auszugleichen (§ 26a Abs 4 BWG; Verwässerungsschutz).

Es besteht jedoch das Risiko, dass entgegen den gesetzlichen Vorschriften kein derartiger Ausgleich erfolgt oder die Partizipanten nicht auf die von ihnen bevorzugte Art und Weise abgesichert werden und daher kein Verwässerungsschutz besteht.

Bei einer Geldentwertung (Inflation) verringert sich der reale Ertrag der Partizipationsscheine

Das Inflationsrisiko bezeichnet die Möglichkeit, dass der Wert von Vermögenswerten wie den Partizipationsscheinen oder den Erträgen daraus sinkt, wenn die Kaufkraft einer Währung auf Grund von Inflation schrumpft. Durch Inflation verringert sich der Wert des Ertrags. Die Gesamtinflation erreichte im September 2022 in der Eurozone mit 10,1 % erstmalig zweistelliges Niveau. In Österreich lag die Rate im Oktober 2022 sogar bei 11,05 % und war damit so hoch wie zuletzt in der Ölkrise Anfang der 1970er-Jahre, mit Maßnahmen wie zB einem autofreien Tag für Privatlenker.

Übersteigt die Inflationsrate die für die Partizipationsscheine bezahlten Dividenden bzw. Vergütungen, wird der Ertrag der Partizipationsscheine negativ und Anleger erleiden reale Verluste.

Anleger erhalten Zahlungen auf die Partizipationsscheine in Euro und unterliegen je nach Währungsdomizil einem Währungsrisiko.

Da die Partizipationsscheine in Euro begeben werden und auch die auf die Partizipationsscheine allenfalls entfallende Vergütung in Euro berechnet und ausbezahlt wird, besteht für Anleger, die über ein Erwerbseinkommen oder Vermögen in einer anderen Währung als Euro verfügen oder welche die Erträge aus der Veranlagung nicht in Euro benötigen, ein Währungsrisiko, da sie Wechselkursschwankungen ausgesetzt sind, die die Rendite der Partizipationsscheine verringern können.

Solche Anleger sind daher zusätzlich dem Währungsrisiko ausgesetzt und können, selbst bei ausbleibender Realisierung anderer Risiken, allein aufgrund von Wechselkursschwankungen Verluste erleiden

Eine Wiederveranlagung von Erträgen und Kapital der Partizipationsscheine zu denselben Bedingungen wie in den Partizipationsscheinen ist unsicher (Wiederveranlagungsrisiko).

Für die Anleger besteht das Risiko, dass sie die möglichen Erträge oder das allenfalls zurückbezahlte Kapital, sofern eine solche Rückzahlung des Kapitals (unter analoger Anwendung der Bestimmungen des Aktiengesetzes über Kapitalherabsetzungen oder durch Einziehung im Einklang mit § 26b BWG oder gemäß einer anstelle dieser Bestimmung tretenden oder anderen anwendbaren gesetzlichen Bestimmung) überhaupt gesetzlich zulässig ist, aus den Partizipationsscheinen nicht zu denselben oder günstigeren Bedingungen wieder veranlagen können, wie das in den Wertpapieren veranlagte Kapital.

Wird ein Kredit zur Finanzierung des Kaufs der Partizipationsscheine aufgenommen, erhöht dies die Höhe eines möglichen Verlustes über einen Totalverlust hinaus.

Wird ein Kredit für die Finanzierung des Kaufs der Partizipationsscheine aufgenommen und gerät der Emittent danach mit den Zahlungen auf die Partizipationsscheine in Verzug oder sinkt der Marktpreis erheblich, kann der Partizipant einen Verlust seiner Anlage erleiden und muss dennoch den Kredit und die damit verbundenen Zinsen zurückzahlen. Mit der Fremdfinanzierung des Kaufs von Partizipationsscheinen können

somit höhere finanzielle Belastungen für Partizipanten verbunden sein, als wenn diese für den Erwerb von Partizipationsscheinen keinen Kredit aufgenommen hätten. Anleger sollten nicht davon ausgehen, dass Verpflichtungen aus dem Kredit mit Dividendenzahlungen und/oder dem Ertrag der Partizipationsscheine teilweise oder zur Gänze rückgeführt werden können.

2.2. Risiken im Zusammenhang mit dem Angebot an die Öffentlichkeit

Limitierte Handelbarkeit für die Partizipationsscheine.

Der Emittent übernimmt keine Verpflichtung, die Liquidität der Wertpapiere zu gewährleisten oder für die Zulassung der Wertpapiere an einem geregelten oder nicht geregelten Markt zu sorgen. Aufgrund des Fehlens einer Handelbarkeit der Partizipationsscheine an einem Markt ist die Fungibilität der Wertpapiere eingeschränkt.

Partizipanten müssen daher damit rechnen, dass sie die von ihnen gehaltenen Wertpapiere aufgrund mangelnder Liquidität, insbesondere bei Veräußerung der Partizipationsscheine, nicht oder nicht zum gewünschten Zeitpunkt bzw. nicht zu dem gewünschten Marktpreis veräußern können.

Die Partizipanten sind dem Marktpreisrisiko bei der Veräußerung der Partizipationsscheine ausgesetzt.

Die Entwicklung des Marktpreises der Partizipationsscheine hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie vor allem der finanziellen und wirtschaftlichen Situation des Emittenten, aber auch von allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen, der Inflationsrate sowie der Nachfrage an Partizipationsscheinen. Ertragserwartungen, die auf erwarteten Zahlungsströmen im Einklang mit den Bedingungen der Partizipationsscheine beruhen, könnten daher bei Verkauf der Partizipationsscheine nicht eintreten. Der historische Preis der Partizipationsscheine darf nicht als Indikator für die künftige Preisentwicklung betrachtet werden.

Anleger sind daher dem Risiko einer nachteiligen Entwicklung des Marktpreises der Partizipationsscheine ausgesetzt, dass sich bei Verkauf der Partizipationsscheine realisiert.

Mit dem Kauf und Verkauf von Partizipationsscheinen verbundene Nebenkosten können das Ertragspotenzial der Wertpapiere wesentlich beeinflussen.

Beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren fallen neben dem Kauf- oder Verkaufspreis der Wertpapiere meist verschiedene Arten von Nebenkosten (einschließlich Transaktionsgebühren und Provisionen) an. Finanzinstitute verrechnen in der Regel Provisionen entweder als fixe Mindestprovisionen oder als vom Auftragswert abhängige prozentuelle Provisionen. Soweit zusätzliche Parteien an der Durchführung eines Auftrags beteiligt sind, können Anlegern auch Provisionen und sonstige Gebühren und Kosten derartiger Parteien (Drittkosten) verrechnet werden.

Neben den direkt mit dem Kauf der Wertpapiere verbundenen Kosten (direkte Kosten) müssen Anleger auch Folgekosten (wie etwa Depotgebühren) berücksichtigen. Anleger sollten sich vor einer Anlage in Wertpapiere über die in Zusammenhang mit dem Kauf, der Verwahrung und dem Verkauf von Wertpapieren anfallenden Zusatzkosten informieren.

Anleger unterliegen dem Risiko, dass diese Nebenkosten den Ertrag aus dem Halten der Wertpapiere erheblich reduzieren oder gar aufheben können.

Die Übertragbarkeit der Partizipationsscheine zu WKN QOXDBA026792 ist eingeschränkt.

Die die Partizipationsscheine verbriefende Sammelurkunde wird bei dem Emittenten verwahrt.

Anleger in Partizipationsscheine der WKN QOXDBA026792 sind verpflichtet, ein Depot beim Emittenten zu eröffnen. Diese Partizipationsscheine können nicht auf ein Depot bei einem anderen Kreditinstitut übertragen werden, was auch für den Fall des Erwerbs ohne Involvierung des Emittenten gilt. Dadurch ist die Übertragbarkeit dieser Partizipationsscheine eingeschränkt.

Hinsichtlich der anderen beiden Partizipationsscheine WKN QOXDB4409146 und ISIN AT0000757661 gilt, dass diese vom Emittenten nur an Investoren verkauft werden, die ein Depot beim Emittenten eröffnen. Bei Erwerb durch den Investor ohne Involvierung des Emittenten gilt diese Beschränkung nicht, ebenso nicht für eine spätere Übertragung durch den Investor.

Steuerrechtliche Veränderungen können sowohl den Wert der Wertpapiere als auch die Höhe der Dividenden- bzw. Vergütungszahlungen negativ beeinflussen.

Die konkrete Steuerrechtslage (Gesetze, Verwaltungspraxis der Abgabenbehörden sowie Judikatur) kann maßgeblich den Verlauf der wirtschaftlichen Entwicklung des Emittenten beeinflussen und damit auch negativ den wirtschaftlichen Wert der Wertpapiere sowie die von den Anlegern erzielten Ausschüttungen auf das mit der Zeichnung der Wertpapiere investierte Kapital negativ beeinflussen.

Die Höhe der Ausschüttung nach Steuern hängt auch von der individuellen steuerrechtlichen Situation des Anlegers ab.

III. EMITTENTENBESCHREIBUNG

1. VERANTWORTLICHE PERSONEN

1.1. Alle Personen, die für die im Prospekt gemachten Angaben bzw. für bestimmte Abschnitte des Prospekts verantwortlich sind.

Die DolomitenBank Osttirol-Westkärnten eG mit Sitz in Lienz und der Geschäftsanschrift Südtiroler Platz 9, 9900 Lienz, eingetragen im Firmenbuch unter FN 41420m, übernimmt die Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit aller in diesem Prospekt enthaltenen Informationen.

1.2. Erklärung der für den Prospekt verantwortlichen Personen, dass die Angaben im Prospekt ihres Wissens nach richtig sind und dass das Registrierungsformular keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

Der Emittent erklärt, dass die Angaben im Prospekt seines Wissens nach richtig sind und dass der Prospekt keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

1.3. Erklärung des Emittenten

Der Emittent erklärt, dass

- a) der Prospekt durch die FMA als zuständiger Behörde nach § 13 KMG 2019 in Verbindung mit Art. 20 Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt wurde,
- b) die FMA diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß Art. 20 der Verordnung (EU) 2017/1129 i.V.m. Kapitel V der delegierten Verordnung (EU) 2019/980 billigt,
- c) eine solche Billigung nicht als eine Befürwortung des Emittenten, der Gegenstand dieses Prospekts ist, erachtet werden sollte.

2. ABSCHLUSSPRÜFER

2.1. Namen und Anschrift der Abschlussprüfer des Emittenten, die für den von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum zuständig waren (einschließlich der Angabe ihrer Mitgliedschaft in einer Berufsvereinigung).

Die nach den Vorschriften des UGB unter Berücksichtigung der Vorschriften des BWG und der europäischen Verordnungen und Richtlinien erstellten Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2020, 2021 und 2022 sowie die geprüften Eigenkapitalveränderungsrechnungen und Kapitalflussrechnungen dieser Geschäftsjahre sind als Anhänge diesem Prospekt beigefügt und wurden von den folgenden verantwortlichen Prüfern jeweils mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen:

für das Jahr 2020 Mag. Oliver Gruber und Dr. Andreas Staribacher (PKF),

für das Jahr 2021 Mag. Oliver Gruber und Dr. Andreas Staribacher (CENTURION),

für das Jahr 2022 Mag. Andrea Stippl und MMag. Roland Unterweger (Ernst & Young).

Die Geschäftsjahre 2020 und 2021 sowie die Eigenkapitalveränderungsrechnung sowie die Kapitalflussrechnung dieser Geschäftsjahre wurden von der PKF-CENTURION Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GmbH, nunmehr CENTURION Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH, geprüft. Das Geschäftsjahr 2022 sowie die Eigenkapitalveränderungsrechnung und Kapitalflussrechnung dieses Geschäftsjahres wurden von der Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. geprüft.

Beide Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind Mitglied der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.

2.2. Wurden Abschlussprüfer während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums abberufen, nicht wieder bestellt oder haben sie ihr Mandat niedergelegt

Während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums kam es für das Geschäftsjahr 2022 zu einem Wechsel des Abschlussprüfers zu Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. Der Grund liegt in einer turnusmässigen Änderung in der Beauftragung bzw. Bestellung der Prüfungsgesellschaft. Die Bestellung erfolgte durch den COOPVERBAND - Revisionsverband Österreichischer Genossenschaften mit Auftrag vom 21.11.2022

3. RISIKOFAKTOREN

Siehe oben Punkt II.1 Risikofaktoren in Bezug auf den Emittenten.

4. ANGABEN ZUM EMITTENTEN

4.1. Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung des Emittenten

Die gesetzliche Bezeichnung des Emittenten lautet: „DolomitenBank Osttirol-Westkärnten eG“.

Die kommerzielle Bezeichnung des Emittenten lautet: „DolomitenBank“.

4.2. Ort der Registrierung des Emittenten, Registrierungsnummer und LEI

Der Emittent ist im Firmenbuch des Landesgerichtes Innsbruck zu FN 41420m eingetragen.

Die Rechtsträgerkennung (LEI) lautet: 529900QC8RSY99BN3H06.

4.3. Datum der Gründung und Existenzdauer des Emittenten, soweit diese nicht unbefristet ist

Der Emittent wurde am 03.05.1971 gegründet und ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

4.4. Rechtsform und Sitz des Emittenten; Rechtsordnung in der er tätig ist, Land der Gründung der Gesellschaft, Geschäftsanschrift und Telefonnummer seines eingetragenen Sitzes

Der Emittent hat seinen Sitz in 9900 Lienz und ist eine registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht.

Der Emittent wurde in Österreich gegründet. Die Anschrift lautet 9900 Lienz, Südtiroler Platz 9.

Die Telefonnummer des Emittenten ist +43 (0) 4852 6665 – 0.

Die Website des Emittenten lautet: www.dolomitenbank.at. Die Angaben auf der Website des Emittenten sind nicht Teil des Prospekts.

5. ÜBERBLICK ÜBER DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

5.1. Haupttätigkeitsbereiche

5.1.1. Beschreibung der Wesensart der Geschäfte des Emittenten und seiner Haupttätigkeiten (sowie der damit im Zusammenhang stehenden Schlüsselfaktoren) unter Angabe der wichtigsten Arten der vertriebenen Produkte und/oder erbrachten Dienstleistungen, und zwar für jedes Geschäftsjahr innerhalb des Zeitraums, der von den historischen Finanzinformationen abgedeckt wird

Der Emittent ist eine selbstständige regionale Kreditgenossenschaft in Lienz nach dem System Schulze-Delitzsch und hat als Zweck und Unternehmensgegenstand gemäß der Satzung die Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft der Mitglieder der Kreditgenossenschaft.

Der Emittent ist vor allem in den folgenden Geschäftsfeldern tätig: Kreditgeschäft, Einlagengeschäft und Wertpapierdienstleistungs-, Zahlungsdienstleistungs-, Immobilienvermittlungs- und Versicherungsvermittlungsgeschäft. Die Ergebnisse aus den Sparten Zahlungsdienstleistungs-, Immobilienvermittlungs-, und Versicherungsvermittlungsgeschäft sind in Tabelle 5.2 als Teile des Provisionsgeschäfts enthalten.

Die vom Emittenten hauptsächlich angebotenen Produkte sind die in den Geschäftsfeldern üblicherweise angebotenen Finanzdienstleistungen, also Kredite, Zahlungsverkehrskonten, Wertpapierdepots sowie Beratungen in Finanz- und Wertpapiergeschäften.

5.1.2. Angabe etwaiger wichtiger neuer Produkte und/oder Dienstleistungen, die eingeführt wurden, und — in dem Maße, wie die Entwicklung neuer Produkte oder Dienstleistungen offengelegt wurde — Angabe des Stands der Entwicklung

Wichtige neue Produkte und/oder Dienstleistungen wurden nicht eingeführt und sind derzeit auch nicht geplant.

5.2. Wichtigste Märkte einschließlich einer Aufschlüsselung der Gesamtumsätze nach Art der Tätigkeit und geographischem Markt für jedes Geschäftsjahr innerhalb des Zeitraums der vom historischen Zeitraum abgedeckt wird

Der Emittent ist eine selbstständige regionale Genossenschaftsbank. Die Hauptmärkte der DolomitenBank Osttirol-Westkärnten umfassen schwerpunktmäßig den Ort des Sitzes und die Orte, in denen Zweigstellen geführt werden, sowie die Regionen, die räumlich und wirtschaftlich mit diesen Orten verflochten sind, einschließlich des unmittelbar angrenzenden EU-Auslands (Südtirol). Zweigstellen führt der Emittent derzeit in den folgenden Städten bzw. Orten in Tirol und Kärnten: Lienz, Gundersheim, Heinfels, Hermagor, Matri, Gmünd und Kötschach-Mauthen.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Aufgliederung der Gesamtumsätze des Emittenten nach den wesentlichen Dienstleistungsarten:

Geschäftsfelder (Auszug)	Kreditgeschäft (Zinsen u. ähnlich Erträge)	in % der Betriebserträge	Einlagengeschäft (Zinsen und ähnliche Aufwendungen)	in % der Betriebserträge	Provisionsgeschäft (Provisionssaldo)	in % der Betriebserträge	hievon Wertpapiergeschäft	in % der Betriebserträge	Betriebserträge
Jahr 2020	9 735 910,51	74,88%	-751 576,68	-5,78%	3 470 872,75	26,69%	644 463,56	4,96%	13 002 532,18
Jahr 2021	8 844 161,90	68,91%	-470 113,13	-3,66%	3 617 498,32	28,19%	737 738,22	5,75%	12 834 409,91
Jahr 2022	10 541 042,28	75,13%	-878 559,37	-6,26%	3 814 169,50	27,18%	656 634,52	4,68%	14 030 906,14

Quelle: Eigene Berechnungen des Emittenten, basierend auf den geprüften Jahresabschlüssen von 2020, 2021 und 2022.

5.3. Wichtige Ereignisse in der Entwicklung der Geschäftstätigkeit des Emittenten

Im Jahr 1971 erfolgte die Gründung und Eröffnung der Volksbank Osttirol. 1981 wurde die Stadtfiliale „Am Michaelsplatz“ in Lienz eröffnet, 1992 die Zweigstelle Matri in Osttirol, 1994 die Zweigstelle Heinfels. In der ordentlichen Generalversammlung vom 13.06.2013 wurde die Verschmelzung zum Stichtag 31.12.2013 der DolomitenBank Osttirol reg.Gen.m.b.H. (damals: Volksbank Osttirol reg.Gen.m.b.H.) als aufnehmende Genossenschaft mit der Volksbank Gailtal eG als übertragende Genossenschaft zum 31.12.2013 unwiderruflich beschlossen. Mit Eintragung im Firmenbuch am 21.08.2013 wurde der Firmenwortlaut des Emittenten von „Volksbank Osttirol reg.Gen.m.b.H.“ auf „Volksbank Osttirol-Westkärnten eG“ geändert. Mit Wirkung ab 01.01.2014 wurde die Volksbank Gailtal eG in die Dolomitenbank Osttirol-Westkärnten eG (damals Volksbank Osttirol-Westkärnten eG) aufgenommen.

Mit Wirkung ab 01.01.2015 wurde die Volksbank Gmünd eG als übertragende Genossenschaft in die DolomitenBank Osttirol-Westkärnten eG (damals Volksbank Osttirol-Westkärnten eG) als aufnehmende Genossenschaft verschmolzen.

Bis zum 03.07.2015 war der Emittent eine Bank des Volksbankenverbundes. Nach Auflösung dieses Verbunds per Bescheid der Europäischen Zentralbank schied der Emittent auf eigenen Wunsch aus dem Volksbankenverbund aus. Die Rechtsform einer Genossenschaft nach Schulze-Delitzsch blieb unverändert.

Wichtige aktuelle Geschäftspartner sind vor allem die Hypo Tirol Bank AG (in den Bereichen Zahlungsverkehr, Wertpapierabwicklung, Refinanzierung, Finanztermingeschäfte, sowie für allgemeine Interbankdienstleistungen), die Austrian Reporting Services GmbH (für die informationstechnische Unterstützung im Meldewesen), die Deloitte Financial Advisory GmbH (für die Bereiche Meldewesen, Sanierungsplan sowie allgemeine Regulatorik), die BKS Bank AG und die HYPO-BANK BURGENLAND AG (für Refinanzierung), die Soliance GmbH (im Bereich Kalibrierung und Validierung bestehender Ratingsystem) sowie die C-SUITE Compliance GmbH für die Bereiche Geldwäscheprävention und Compliance.

Mit Wirkung ab 16.12.2015 wurde der Firmennamen von Volksbank Osttirol-Westkärnten eG auf den derzeitigen Namen „DolomitenBank Osttirol-Westkärnten eG“ geändert.

Die Geschäftsjahre ab 2020 waren von den Erfordernissen aufgrund der COVID-19 Krise geprägt, was hauptsächlich temporäre organisatorische Umstellungen (Home-Office) nach sich gezogen hat. Dabei wurde die Notfallplanung und -maßnahmen weiterentwickelt. Neben breit umgesetzten Home-Office-Plätzen für ca. ein Drittel der MitarbeiterInnen und Investitionen in IT- und Telefonieausstattung wurden auch Maßnahmen in Hygiene und Front-Office-Ausstattungen vorgenommen.

Detailliert wurde auch darauf Bedacht genommen, fachspezifisches Bank-Know-How auch in einem Backup im Home-Office etabliert zu haben, um den jederzeitigen Bankbetrieb, insbesondere Zahlungsverkehr, Bargeldversorgung, Wertpapierhandel und Krediteinräumung konsequent aufrecht zu erhalten. Auf räumliche Trennung der MitarbeiterInnen in der Zentrale und einem Verbot der persönlichen Begegnung der MitarbeiterInnen aus den Geschäftsstellen und den Abteilungen wurde geachtet.

Geplante Verschmelzung des Emittenten und Raiffeisenbank Oberdrautal-Weissensee, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (RB ODWSS):

Nach sehr intensiven und konstruktiven Vorbereitungsgesprächen zwischen den Gremien der beiden involvierten Genossenschaften, die aufgrund des großen Einsatzes ihrer Vertreter, sowie der an sich überaus positiv eingeschätzten Synergieeffekte, rasch durchgeführt werden konnten, haben Ende Juni 2022 die Generalversammlungen beider Banken die Verschmelzung der RB OD-WSS als übertragende mit der DolomitenBank als aufnehmende Genossenschaft beschlossen. Vorgesehen war, gemeinsam eine Regionalbank für das Marktgebiet Osttirol und Oberkärnten mit einer Bilanzsumme iHv 800 Mio EUR zu bilden, woraus strategische und wirtschaftliche Vorteile erwartet wurden. Die weitere Entwicklung hat jedoch in Q1 2023 gezeigt, dass sich durch den Umstand, dass bei der geplanten Fusion in technischer Hinsicht zwei verschiedene Rechenzentren betroffen sind, die wirtschaftlichen Nutzenvorteile nicht im erwarteten Ausmaß einstellen würden, da die Kernbanksysteme und Daten von einem IT-Dienstleister auf den anderen übertragen hätten werden müssen, was diese bedeutend aufwendiger machte als die bisher erfolgreich umgesetzten Fusionen, bei denen sich die aufnehmende und übertragende Bank jeweils im selben Rechenzentrum befanden. Vor diesem Hintergrund und in Verbindung mit der gestiegenen Komplexität des Bankgeschäfts musste gegenüber der ursprünglichen Planung von einem erheblich höheren Zeitaufwand für das Projekt der IT-Migration ausgegangen werden. Zudem haben Veränderungen und weitere Projekte in den Rechenzentren selbst zusätzliche Zeitressourcen mit Auswirkungen auf den Zeitplan der geplanten Fusion gebunden. Statt von einem einjährigen Projektdurchlauf musste letztlich von einem zweijährigen ausgegangen werden. Auch die allgemeinen Preissteigerungen trieben die Kosten nach oben. Die Folge waren höhere Gesamtkosten und doppelte Kosten für den längeren Parallelbetrieb, die die wirtschaftlichen Vorteile der geplanten Fusion schwinden ließen. Auf dieser kosten- und zeitmäßigen Grundlage kam es nicht zur Verschmelzung der DolomitenBank und der RB OD-WSS.

Der Geschäftsbetrieb der ARZ Allgemeines Rechenzentrum GmbH wurde im Dezember 2022 an die Accenture TiGital GmbH verkauft und werden die Bankrechenzentrumsleistungen für die DolomitenBank und die weiteren bisherigen ARZ-Kunden der Hypo- und Privatbanken sowie der Volksbanken-Gruppe künftig seitens Accenture GmbH erbracht. Für die DolomitenBank ergeben sich daraus zunächst keine unmittelba-

ren operativen Veränderungen der Banksysteme. Zukunftsgerichtet wurde vereinbart, maßgebliche Prozesse und Systeme weiterzuentwickeln und daraus ein innovatives cloud-basiertes Banking-Plattform-as-a-service-Angebot für bestehende und neue Bankkunden in ganz Europa zu entwickeln, um die Herausforderungen und Anforderungen professionell bewältigen zu können. Die Banken erwarten sich mittelbis langfristige Innovations- und Kostenvorteile im Zukunftsthema „Digitalisierung“.

5.4. Strategie, Ziele, zukünftige Herausforderungen und Aussichten des Emittenten

Der Emittent versteht sich als Regionalbank für den geographischen Raum Osttirol und Westkärnten bis Spittal a. D. und den angrenzenden Teilen Südtirols. Die Strategie und das Ziel des Emittenten ist die langfristige Verankerung als wesentliche regionale Bank für die finanzielle Versorgung der Region mit klassischen Bankprodukten, die ihren Mitgliedern aus der Region gehört. Die zukünftigen Herausforderungen und die Aussichten des Emittenten hängen wesentlich von der Zunahme an regulatorischen Regelungen und der Möglichkeit zur langfristigen Bindung wesentlicher Mitarbeiter ab.

5.5. Investitionen

5.5.1. Beschreibung (einschließlich des Betrages) der wichtigsten Investitionen des Emittenten für jedes Geschäftsjahr für den Zeitraum, der von den historischen Finanzinformationen abgedeckt wird, bis zum Datum des Registrierungsformulars

Als wichtige Investitionen werden vom Emittenten Investitionen von mindestens EUR 500.000,00 betrachtet. In den von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum wurden keine solchen Investitionen getätigt.

5.5.2. Beschreibung der wichtigsten laufenden oder fest beschlossenen Investitionen des Emittenten, einschließlich der geographischen Verteilung dieser Investitionen und der Finanzierungsmethode

Für das Geschäftsjahr 2023 und die Folgejahre 2024 und 2025 sind bis auf normale Instandhaltungs- und Adaptierungsarbeiten keine wesentlichen Investitionen größer EUR 500.000,00 geplant.

6. ORGANISATIONSSTRUKTUR

6.1. Ist der Emittent Teil einer Gruppe, kurze Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe

Der Emittent ist eine selbstständige regionale Kreditgenossenschaft im Eigentum seiner Mitglieder und nicht Teil einer Gruppe.

6.2. Liste der wichtigsten Tochtergesellschaften des Emittenten, einschließlich Name, Land der Gründung oder des Sitzes, Anteil an Beteiligungsrechten und – falls nicht identisch – Anteil der gehaltenen Stimmrechte

Die einzige Tochtergesellschaft (direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 25,00 %) des Emittenten ist in der nachstehenden Tabelle dargestellt:

Unternehmen	Unternehmenssitz / Gründung	Beteiligungen direkt	Beteiligungen indirekt
Osttiroler Wirtschaftspark GesmbH	Lienz/Österreich	56,28 %	-

(Quelle: Geprüfter Jahresabschluss 2022 des Emittenten)

7. ANGABEN ZUR GESCHÄFTS- UND FINANZLAGE

7.1. Finanzlage

Die wichtigsten Kennzahlen aus der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung des Emittenten sind in den nachstehenden verkürzten Übersichten dargestellt. Weiterführende Angaben ergeben sich aus dem Lageberichten zu den geprüften Jahresabschlüssen des Emittenten in den Anhängen /.B bis /D.

Alle Angaben in EUR

Kennzahlen	2022	2021	2020
AKTIVA			
Forderungen an Kunden	435 050 073,19	410 613 217,65	381 758 027,16
Sonstige Aktiva	141 176 054,71	141 250 326,30	164 935 693,85
Bilanzsumme	576 226 127,90	551 863 543,95	546 693 721,01
PASSIVA			
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	488 716 747,92	474 480 709,45	469 012 783,94
Verbriefte Verbindlichkeiten	16 464 541,74	15 420 312,50	17 261 391,17
Nachrangige Verbindlichkeiten	0,00	0,00	0,00
Ergänzungskapital	0,00	0,00	0,00
Gezeichnetes Kapital	2 608 905,26	2 610 113,26	2 602 329,26
hievon			
Genossenschaftskapital	1 273 328,00	1 274 536,00	1 266 752,00
und			
Partizipationskapital	1 335 577,26	1 335 577,26	1 335 577,26
hievon			
Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel 1 Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	1 144 739,76	1 144 739,76	1 144 739,76
Instrumente ohne Stimmrechte gemäß § 26a BWG	190 837,50	190 837,50	190 837,50
Kapital-/Gewinn-/Hafrücklage, Bilanzgewinn, Fonds für allgemeine Bankrisiken	35 150 230,94	35 116 856,51	35 019 003,25
Sonstige Passiva	33 285 702,04	24 235 552,23	22 798 213,39
Bilanzsumme	576 226 127,90	551 863 543,95	546 693 721,01

Verkürzte Übersicht der Gewinn- und Verlustrechnung

Kennzahlen	2022	2021	2020
Nettozinsertrag	9 662 482,91	8 374 048,77	8 984 333,83

Betriebserträge	14 030 906,14	12 834 409,91	13 002 532,18
Betriebsaufwendungen	-12 477 625,20	-11 924 070,67	-11 463 545,84
Betriebsergebnis	1 553 280,94	910 339,24	1 538 986,34
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	356 756,65	683 497,66	343 471,85
CIR	88,93%	92,91%	88,16%

7.2. Betriebsergebnisse

7.2.1. Angaben über wichtige Faktoren, einschließlich ungewöhnlicher oder seltener Vorfälle oder neuer Entwicklungen, die die Geschäftserträge des Emittenten erheblich beeinträchtigen und über das Ausmaß, in dem die Erträge derart geschmälert wurden.

COVID-19 Pandemie

Die weltweite Ausbreitung des Coronavirus seit Jänner 2020 (COVID-19 Pandemie) mit den gesundheitspolitischen Maßnahmen zu ihrer Eindämmung hat die nationalen und globalen Konjunkturaussichten der nächsten Jahre in kürzester Zeit dramatisch verändert. In den meisten Ländern wurden drastische Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus getroffen, die weitreichende Einschränkungen des öffentlichen Lebens und der wirtschaftlichen Aktivitäten („Lockdown“) zur Folge hatten und zum Teil immer noch haben. Die gesundheitspolitischen Maßnahmen wurden von in ihrer Dimension zuvor nie da gewesenen geld- und fiskalpolitischen Initiativen zur Abfederung der negativen Effekte des „Lockdowns“ für zahlreiche Branchen und maßgebliche Teile ganzer Volkswirtschaften flankiert.

KIM-VO

Mitte des Jahres 2022 trat die KIM-VO für den privaten Wohnbau in Kraft, als maßgebliche Einschränkung für das Wohnbaugeschäft. Durch die langzeitige Ankündigung dieser restriktiven Verordnung hat es einen gewissen Investitionsvorzieheffekt gegeben, sodass die erste Hälfte 2022 nicht als Vergleichsparameter repräsentativ ist. Im privaten Wohnbau hat die KIM-VO bereits im 2. Halbjahr 2022 das Geschäft außerordentlich stark limitiert und zu einem eklatanten Rückgang dieser Finanzierungsabschlüsse geführt. Dabei gilt jedoch anzumerken, dass der Rückgang bei Nachfragen zu privaten Wohnimmobilienfinanzierungen nicht ausschließlich auf die KIM-V, sondern vielmehr auf die Kombination ansteigender Zinsen, erhöhter Inflation sowie der regulatorischen Anforderungen in Verbindung mit der KIM-zurückzuführen ist.

Inflation und Preissteigerung

Im Oktober 2022 schien in der Eurozone mit 10,6 % der Höchststand der Gesamtinflationsrate erreicht worden zu sein. Bis Jänner 2023 ging die Inflationsrate auf 8,6 % zurück. Im März 2023 erreichte die Gesamtinflationsrate tatsächlich mit 6,9 % den niedrigsten Wert seit Beginn der russischen Invasion. Für den Rückgang war ausschließlich die Energiekomponente verantwortlich.²

Im Unternehmenskundengeschäft verursachte die exorbitante Preissteigerungswelle der Rohstoffe, die Verfügbarkeit bzw. der Mangel an adäquaten Fachkräften, der erschwerte Zugang zu Wohnbaufinanzierungen und die starke Verteuerung der Finanzierungskosten in nahezu allen Branchen einen Nachfragerückgang.

Auswirkungen des Ukraine-Krieges

Der Ukraine-Krieg leitete eine geo- und wirtschaftspolitische Zeitenwende ein. Die heterogene Rohstoffbranche entwickelte sich teils mit großer Volatilität. Energietitel (Erdgas, Erdöl, uäm) begangen mit der Invasion Russlands in die Ukraine am 24. Februar 2022 einen Höhenflug, konsolidierten sich zum Jahresende, lagen jedoch zum Jahreswechsel deutlich über den Vorjahreswerten und kommen 2023 langsam zurück. Die Kriegshandlungen haben neben dem geopolitischen Erdbeben auch für gestiegene Energie und Rohstoffpreise gesorgt und die makroökonomischen Rahmenbedingungen nachhaltig geändert. Nur eine geringe

² Quelle: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/72328/umfrage/entwicklung-der-jaehrlichen-inflationsrate-in-der-eurozone/>

Anzahl der Kunden der DolomitenBank hat bzw hatte indirekte, mittelbare Geschäftsverbindungen zu russischen oder ukrainischen Unternehmen. Die maßgebliche Betroffenheit bleibt bei nahezu allen Kunden durch gestiegene Energie- und Rohstoffkosten und mittelbar erhöhten Kosten für Finanzierungen auch mittelfristig erhalten. In der Eigenveranlagung hat die DolomitenBank keine Direktinvestments in Russland und der Ukraine. Investments in angrenzende Staaten (Staatsbank in Polen) und in ehemalige Mitgliedsstaaten (Baltikum- litauischer Energieversorger) waren Anleihen in untergeordneter Tranchenhöhe und als problemlos einzustufen. Ebenso waren Investments (Fixed-Income-Bonds) in österreichische Unternehmen mit über- bis unterdurchschnittlicher Geschäftsbeziehung in Russland von untergeordneter Größenordnung.

7.2.2. Falls der Jahresabschluss wesentliche Veränderungen bei den Nettoumsätzen oder den Nettoerträgen ausweist, sind die Gründe für derlei Veränderungen in einer ausführlichen Erläuterung darzulegen.

In den Jahresabschlüssen des Emittenten kam es in den Jahren 2020 bis 2022 aufgrund folgender Faktoren zu wesentlichen Veränderungen im Betriebsergebnis und im Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT). Die nachfolgende Beschreibung enthält die wesentlichen Begründungen für die wesentlichen Veränderungen aus den jeweiligen Lageberichten. Für detailliertere Informationen siehe Anlagen ./B, ./C, und ./D.

2020: Die Ertragslage konnte im Jahr 2020 verbessert werden. So stieg das Betriebsergebnis um 7,1% oder 102 T€ auf € 1,54 Mio. Die Gründe für die positive Entwicklung dafür lagen sowohl in der Verbesserung des Nettozinsertages um 4,1% als auch in der Verbesserung des Provisionssaldos um 5,7% im Vergleich zum Vorjahr. Die höheren allgemeinen Verwaltungsaufwendungen resultieren vor allem aus gestiegenen Sachaufwendungen im Bereich des Rechenzentrums (ARZ). Die gestiegenen Personalaufwendungen resultieren aus kollektivvertraglichen Erhöhungen und der Anpassung des Rechenzinssatzes für Personalrückstellungen.

Der Kosten-/Ertragskoeffizient errechnete sich zum Jahresultimo mit 88,2% und hat sich gegenüber dem Vorjahreswert von 88,6% nur geringfügig verbessert.

Nach Berücksichtigung des Bewertungs- und Veräußerungsergebnisses wurde ein Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit von € 0,3 Mio. ausgewiesen, dies entspricht einem Rückgang gegenüber dem Vorjahr von 69,5%. Der ErgebnISRückgang ist insbesondere auf erhöhte Risikovorsorgen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie zurückzuführen.

2021: In 2021 kam es zu außerordentlichen Aufwendungen. Diese beinhalteten die Zahlung eines einmaligen Sonderbeitrages an die ESA Einlagensicherung Austria GmbH in Höhe von € 547.573,55 (Vorjahr: 0 T€) zur Beseitigung einer durch das Ausscheiden eines Großteils der Kreditinstitute des Raiffeisensektors sowie der s Bausparkasse entstandenen Unterdeckung der Mittel des Einlagensicherungsfonds. Dies belastete auch den Jahresgewinn.

Das Betriebsergebnis sank in 2021 gegenüber dem Vorjahr um EUR 628.647,10 auf EUR 910.339,24. Der Rückgang wurde maßgeblich von dem in 2021 gestiegenen Sachaufwand beeinflusst.

2022: Bedingt durch die Steigerung der Zinsspanne gegenüber dem Vorjahr von 1,52 % auf 1,68 % der Bilanzsumme erhöhte sich der Nettozinsertag in 2022 um 1.288 T€ auf 9.662 T€. Verantwortlich für die im Vergleich zu früheren Jahren ansteigende Zinsspanne war das für Regionalbanken begünstigte allgemeine Zinumfeld im Geschäftsjahr 2022. Durch die Steigerung des Nettozinsertages und des Provisionssaldos waren die Betriebserträge insgesamt im Berichtsjahr um 1.196 T€ bzw 9,32 % höher als im Vorjahr. Die Betriebsaufwendungen erhöhten sich gegenüber 2021 um 554 T€ bzw 4,64 % der Bilanzsumme, vornehmlich bedingt durch gestiegene Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeiter-vorsorgekassen.

8. EIGENKAPITALAUSSTATTUNG

8.1. Angaben über die Eigenkapitalausstattung des Emittenten (sowohl kurz- als auch lang-fristig)

Fremdkapital in EUR	31.12.2022	31.12.2021	31.12.2020
Summe Verbindlichkeiten (kurzfristig)	414 635 953,06	398 693 968,45	336 579 666,87

hievon täglich fällig	339 991 922,88	338 936 383,66	263 080 263,14
Restlaufzeiten bis 1 Jahr	74 644 030,18	59 757 584,79	73 499 403,73
Summe Verbindlichkeiten (langfristig)	119 729 080,86	111 815 136,62	169 292 470,85
hievon Restlaufzeit mehr als 1 Jahr	119 729 080,86	111 815 136,62	169 292 470,85
Gesamt	534 365 033,92	510 509 105,07	505 872 137,72
Eigenkapital	31.12.2022	31.12.2021	31.12.2020
Summe sonstiges Eigenkapital*	35 116 856,51	35 116 856,51	35 019 003,25
sonstiges Eigenkapital*	35 150 230,94	35 116 856,51	35 019 003,25
Genossenschaftskapital	1 273 328,00	1 274 536,00	1 266 752,00
Partizipationskapital	1 335 577,26	1 335 577,26	1 335 577,26
Summe Eigenkapital	37 759 136,20	37 726 969,77	37 621 332,51

Quelle: Eigene Berechnungen des Emittenten auf Basis der Jahresabschlüsse 2022, 2021 und 2020.

*Die Summe "sonstiges Eigenkapital" errechnet sich aus der Summe der Kapitalrücklagen, der Gewinnrücklagen, der Haftrücklage, dem Bilanzgewinn, dem Fonds für allgemeine Bankrisiken, ohne Genossenschaftskapital und ohne Partizipationskapital.

Eigenkapitalveränderungsrechnung

	Genossen- schafts kapi- tal 1)	Partizipa- tions kapi- tal 2)	Kapital rücklagen	Gewinn rück- lagen	Haftrückkla- gen	Fonds für allgemeine Bankrisiken	Bilanzge- winn	Summe Ei- genkapital 3)
Stand am 01.01.2020	1 275 088,00	1 335 577,26	6 841 211,00	19 953 979,09	5 254 532,45	2 650 000,00	276 569,02	37 586 956,82
Zugang	10 560,00	0,00	0,00	102 156,65	0,00	0,00	0,00	112 716,65
Abgang	-18 896,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-89 144,02	-108 040,02
Ausschüttung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-187 425,00	-187 425,00
Umgründung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Jahresüberschuss	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	217 124,06	217 124,06
Veränderung	-8 336,00	0,00	0,00	102 156,65	0,00	0,00	-59 444,96	34 375,69
Stand am 31.12.2020	1 266 752,00	1 335 577,26	6 841 211,00	20 056 135,74	5 254 532,45	2 650 000,00	217 124,06	37 621 332,51
Stand am 01.01.2021	1 266 752,00	1 335 577,26	6 841 211,00	20 056 135,74	5 254 532,45	2 650 000,00	217 124,06	37 621 332,51
Zugang	31 176,00	0,00	0,00	249 525,60	0,00	0,00	0,00	280 701,60
Abgang	-23 392,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-217 124,06	-240 516,06
Ausschüttung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Umgründung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Jahresüberschuss	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	65 451,72	65 451,72
Veränderung	7 784,00	0,00	0,00	249 525,60	0,00	0,00	-151 672,34	105 637,26
Stand am 31.12.2021	1 274 536,00	1 335 577,26	6 841 211,00	20 305 661,34	5 254 532,45	2 650 000,00	65 451,72	37 726 969,77

Stand am 01.01.2022	1 274 536,00	1 335 577,26	6 841 211,00	20 305 661,34	5 254 532,45	2 650 000,00	65 451,72	37 726 969,77
Zugang	15 392,00	0,00	0,00	18 661,70	0,00	0,00	0,00	34 053,70
Abgang	-16 600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-65 451,72	-82 051,72
Ausschüttung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Umgründung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Jahresüberschuss	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	80 164,45	80 164,45
Veränderung	-1 208,00	0,00	0,00	18 661,70	0,00	0,00	14 712,73	32 166,43
Stand am 31.12.2022	1 273 328,00	1 335 577,26	6 841 211,00	20 324 323,04	5 254 532,45	2 650 000,00	80 164,45	37 759 136,20

1) Hinweis: Darstellung der Geschäftsanteilsentwicklung in den Anhängen beziehen sich auf Zeichnungen und Kündigungen von Geschäftsanteilen. Auszahlungen erfolgen jedoch erst nach Ablauf der Frist gem. § 79 GenG.

2) Das Partizipationskapital setzt sich zusammen aus 190 TEUR Instrumente ohne Stimmrecht gemäß § 26a BWG (Position 2.8b) und 1.145 TEUR Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel I Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Position 2.7).

3) Das unternehmensrechtliche Eigenkapital errechnet sich aus der Summe des Genossenschaftskapitals, des Partizipationskapitals, der Kapitalrücklagen, der Gewinnrücklagen, der Hafrücklage, dem Fonds für allgemeine Bankrisiken und dem Bilanzgewinn.

(Quelle: Eigene Berechnungen des Emittenten, basierend auf den geprüften Jahresabschlüssen 2022, 2021, und 2020).

Eigenmittel des Emittenten

Die nachfolgende Tabelle zeigt eine zusammenfassende Aufstellung der Eigenmittelausstattung des Emittenten für die Geschäftsjahre 2022, 2021 und 2020. Die Eigenmittelausstattung des Emittenten sind nach den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen der CRR anrechenbaren Eigenmittel, und ist daher nicht notwendigerweise mit den Angaben zum Eigenkapital (nach bilanzrechtlichen Vorschriften) deckungsgleich. Wesentliche Unterschiede sind in den jeweiligen Fußnoten erläutert.

Eigenmittel in EUR	31.12.2022	31.12.2021	31.12.2020
Gezeichnetes Kapital*	1 396 448,30	1 630 232,22	1 864 016,13
hievon			
Genossenschaftskapital	1 273 328,00	1 274 536,00	1 266 752,00
hievon			
Korrekturposten und Abzüge	-67 717,20	-58 706,21	-46 214,79
und			
Partizipationskapital**	190 837,50	414 402,43	643 478,92
hievon			
Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel 1 Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0,00	223 564,93	452 641,42
Instrumente ohne Stimmrechte gemäß § 26a BWG	190 837,50	190 837,50	190 837,50
hievon			
Korrekturposten und Abzüge	0,00	0,00	0,00
Kapitalrücklagen	6 841 211,00	6 841 211,00	6 841 211,00
Gewinnrücklagen	20 324 323,04	20 305 661,34	20 056 135,74
Hafrücklagen	5 254 532,45	5 254 532,45	5 254 532,45
Fonds für allgemeine Bankrisiken	2 650 000,00	2 650 000,00	2 650 000,00
Abzugsposten gem. Art.36 (1) lit c CRR (aktive latente Steuern)***	-712 719,14	-795 328,62	-644 942,84

sonstige Abzüge vom CET1	-272 234,89	-223 184,00	-245 996,00
Summe CET 1	35 481 560,76	35 663 124,39	35 774 956,48
AT1	0,00	0,00	0,00
Summe AT1	0,00	0,00	0,00
Kernkapital gesamt (CET1 + AT1)	35 481 560,76	35 663 124,39	35 774 956,48
sonstiges anrechenbares Ergänzungskapital (T2)	1 144 739,76	1 524 292,65	1 903 845,54
Abzüge vom T2	0,00	-223 564,93	-452 641,42
Summe T2	1 144 739,76	1 300 727,72	1 451 204,12
Anrechenbare Eigenmittel gesamt (TC)	36 626 300,52	36 963 852,11	37 226 160,60

Kennzahlen	2022	2021	2020
Erforderliche Eigenmittel	22 212 294,26	21 454 550,55	21 137 794,53
Eigenmittel des Emittenten	36 626 300,52	36 963 852,11	37 226 160,60

Quelle: Geprüfte Jahresabschlüsse 2022, 2021 und 2020, sowie eigene Berechnungen des Emittenten. Auf Grund der regulatorischen Änderungen von Basel II auf Basel III, wurden einheitliche Bezeichnungen in den Tabellen gewählt.

*Die Angaben zum gezeichneten Kapital sind in den Jahren 2022, 2021 und 2020 nicht mit den Beträgen zu Pkt. 7.1. und den Darstellungen der EK-Veränderungsrechnung ident.

Die Unterschiede ergeben sich aufgrund von regulatorisch erforderlichen Abzugsposten für die Anrechenbarkeit des gezeichneten Kapitals als Eigenmittel.

**Die Differenz in der Position "Partizipationskapital" in dieser Tabelle verglichen mit der Tabelle "Eigenkapitalveränderungsrechnung" ergibt sich aus der aufsichtsrechtlichen Pflicht nach CRR, derzeit noch als hartes Eigenkapital (CET1) berücksichtigungsfähiges Partizipationskapital bis Ende 2021 sukzessive als ergänzendes Eigenkapital (T2) zu verwenden. Die Höhe des gezeichneten Partizipationskapital bleibt aber aufrecht. Das Nominale EUR 1.144.739,76 muss, beginnend mit dem Geschäftsjahr 2013, sukzessive vom harten Kernkapital (CET1) in das ergänzende Eigenkapital (T2) umgeschichtet werden (bis spätestens zum Jahr 2022). Die EUR 1.144.739,76 bleiben ab 2022 aber weiterhin gem. Art. 63 CRR als ergänzende Eigenmittel (T2) anrechenbar.

***Der Abzugsposten von harten Kernkapital in Höhe von 795,3 TEUR betrifft aktivierte latente Steuern auf Verlustvorträge, die nicht unter die Begünstigung der Schwellenregelung des Artikel 48 der Verordnung 575/2013 fallen. Zum 31.12.2016 wurde erstmalig vom Wahlrecht gemäß § 198 Abs. 9 UGB Gebrauch gemacht und die aktiven latenten Steuern auf steuerliche Ansprüche aus steuerlichen Verlustvorträgen angesetzt.

8.2. Erläuterung der Quellen und der Beträge des Kapitalflusses des Emittenten und eine ausführliche Darstellung dieser Posten

Kapitalflussrechnung (in EUR)	2022	2021	2020
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	356 756,65	683 497,66	343 471,85
außerordentliches Ergebnis*	0,00	-547 573,55	0,00
im Jahresüberschuss enthaltene zahlungsunwirksame Posten			

Abschreibungen und Zuschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	578 096,41	580 966,64	597 633,08
Dotierung und Auflösung von Risikovorsorgen	-71 035,44	-205 854,84	-848 131,14
Abschreibungen und Zuschreibungen auf Finanzanlagen	1 227 487,78	490 506,17	397 905,36
Erträge aus der Veräußerung von Sachanlagen	-21 417,00		
Erträge aus der Veräußerung von Finanzanlagen	-539,53	-98 869,69	-32 203,04
	72 930,83	-386 437,80	38 712,51
Cash-Flow aus dem Ergebnis			
	2 142 279,70	516 234,59	497 388,62
Veränderung des Vermögens und der Verbindlichkeiten aus operativer Geschäftstätigkeit nach Korrektur um zahlungsunwirksame Bestandteile			
Forderungen an Kreditinstitute			
Forderungen an Kunden	-468 779,30	-340 522,98	-643 087,48
sonstige Aktiva	-24 365 020,15	-28 649 459,04	-8 560 600,38
Rechnungsabgrenzungen Aktiv	53 710,78	1 258 711,93	399 214,81
Verbindlichkeiten ggü Kreditinstituten	-196 443,74	-7 675,04	15 718,81
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	8 380 875,29	928 133,13	-11 808 378,47
Verbriefte Verbindlichkeiten	14 236 038,47	5 467 925,51	12 207 030,69
sonstige Passiva	1 044 229,24	-1 841 078,67	1 005 367,24
Rechnungsabgrenzungen Passiv	194 785,85	81 987,38	71 315,74
Zinsabgrenzungen in Wertpapieren	269 357,93	161 433,07	-1 397,13
Rückstellungen	-2 793,58	127 394,72	47 629,31
Zahlungen aus Steuern	226 547,74	265 785,26	280 641,03
Steuerrückstellung samt latente Steuern	-268 370,83	-38 070,85	-113 335,16
	162 021,38	-5 207,03	17 646,69
Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit			
	1 408 438,78	-22 074 408,02	-6 584 845,68
Mittelzufluss aus der Veräußerung bzw. Tilgung von Wertpapieren**			
Beteiligungen	4 699 986,67	16 335 384,05	3 150 337,00
Sachanlagen	5 000,00	0,00	0,00
Mittelabfluss durch Investitionen in Wertpapieren**	1 059,53	115 990,75	32 203,04
Beteiligungen	-3 939 210,65	-5 530 573,26	-2 498 044,52
Sachanlagen	-7 500,00	-7 500,00	-10 000,00
	-247 778,94	-166 488,64	-367 878,08
Cash-Flow aus Investitionstätigkeit			
	511 556,61	10 746 812,90	306 617,44
Genossenschaftskapital			
Partizipationskapital	-1 208,00	7 784,00	-8 336,00
Veränderung Nachrangkapital	0,00	0,00	0,00
Dividendenzahlungen	0,00	0,00	0,00
Veränderungen Ergänzungskapital	-55 011,39	0,00	-187 425,00
sonstige Veränderungen	0,00	0,00	0,00

	0,00	0,00	0,00
Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit			
	-56 219,39	7 784,00	-195 761,00
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Vorperiode			
Cash-Flow aus operativer Geschäftstätigkeit	73 720 769,69	76 451 879,28	82 925 868,52
Cash-Flow aus Investitionstätigkeit	1 408 438,78	-22 074 408,02	-6 584 845,68
Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit	511 556,61	10 746 812,90	306 617,44
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Periode (Kassenbestand, Guthaben bei Zentralnotenbanken und Postgiroämtern)	-56 219,39	7 784,00	-195 761,00

Quelle: Eigene Berechnung des Emittenten.

*In der Postion "außerordentliches 'Ergebnis'" wurde im Jahr 2021 der Fondsbeitrag zur Behebung der Unterdeckung gemäß § 34 Z 1 ESAEG (Einlagensicherung Austria) der durch den Ausstieg der Raiffeisenbankengruppe und die s-Bausparkasse in die eigene Einlagensicherungseinrichtung entstanden ist, verbucht.

**Im Ausweis sind auch WP des Umlaufvermögens enthalten die der Liquiditätsreserve gewidmet sind, da diese nicht in Veräußerungsabsicht gehalten werden und somit nicht der laufenden Geschäftstätigkeit zu zurechnen sind. Zur Bestätigung des Abschlussprüfers siehe Bericht über die Prüfung der Kapitalflussrechnung für die Geschäftsjahre 2022, 2021 und 2020.

8.3. Angaben über den Fremdfinanzierungsbedarf und die Finanzierungsstruktur des Emittenten

Die folgende Tabelle zeigt eine Gliederung der nicht täglich fälligen Verpflichtungen des Emittenten gegenüber Kreditinstituten und Nichtbanken per 31.12.2022 nach Restlaufzeiten:

in EUR	bis 3 Monate (ohne tgl. fällig)	mehr als 3 Monate bis 1 Jahr	mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	Summen
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	18 733 682,21	0,00	2 000 000,00	7 352 941,23	28 086 623,44
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	17 056 776,87	37 815 105,14	49 013 932,68	44 897 665,21	148 783 479,90
Verbriefte Verbindlichkeiten	0,00	0,00	11 032 353,38	5 432 188,36	16 464 541,74
sonstige Verbindlichkeiten	0,00	1 038 465,96	0,00	0,00	1 038 465,96
Gesamt	35 790 459,08	38 853 571,10	62 046 286,06	57 682 794,80	194 373 111,04

(Quelle: Geprüfter Jahresabschluss 2022 sowie eigene Berechnungen des Emittenten).

8.4. Angaben über jegliche Beschränkungen des Rückgriffs auf die Eigenkapitalausstattung, die die Geschäfte des Emittenten direkt oder indirekt wesentlich beeinträchtigt haben oder u.U. beeinträchtigen können

Kreditinstitute gemäß § 1 Abs. 1 BWG unterliegen den Eigenmittelerfordernissen gemäß Artikel 92ff CRR (die die "Eigenmittelanforderungen an Institute" regeln).

Es bestehen keine darüberhinausgehenden Beschränkungen des Rückgriffs auf die Eigenkapitalausstattung, die die Geschäfte des Emittenten direkt oder wesentlich beeinträchtigt haben oder unter Umständen beeinträchtigen könnten.

8.5. Angaben über erwartete Finanzierungsquellen, die zur Erfüllung der Verpflichtungen von künftigen Investitionen und Sachanlagen benötigt werden

Trifft nicht zu.

9. REGELUNGSUMFELD

9.1. Beschreibung des Regelungsumfelds, in dem der Emittent tätig ist und das seine Geschäfte wesentlich beeinträchtigen könnte, sowie Angaben zu staatlichen, wirtschaftlichen, steuerlichen, monetären oder politischen Strategien oder Faktoren, die die Geschäfte des Emittenten direkt oder indirekt wesentlich beeinträchtigt haben oder beeinträchtigen könnten.

Der Emittent ist ein nach den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2013/33 idgF bzw. deren Umsetzung im österreichischen Bankwesengesetz konzessioniertes Kreditinstitut. Als Kreditinstitut ist der Emittent einer Reihe von europäischen Verordnungen und nationalen Aufsichtsgesetzen (z.B. Bankwesengesetz, WAG 2018, Zahlungsdienstegesetz, BaSAG ...) sowie einer laufenden Beaufsichtigung durch die FMA (ggf. in einigen Bereichen auch unter Mitwirkung der Europäischen Zentralbank) unterworfen.

Zu den Faktoren, die die Geschäfte des Emittenten beeinträchtigen könnten, siehe Kapitel Risikofaktoren bei den Risiken in Bezug auf den Emittenten.

Darüber hinaus bestehen keine staatlichen, wirtschaftlichen, steuerlichen, monetären oder politischen Strategien oder Faktoren, die die Geschäfte des Emittenten direkt oder indirekt wesentlich beeinträchtigt haben oder beeinträchtigen können.

10. TRENDINFORMATIONEN

10.1. Angabe der wichtigsten Trends in jüngster Zeit in Bezug auf Produktion, Umsatz und Vorräte sowie Kosten und Ausgabepreise seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres bis zum Datum des Registrierungsformulars

Es sind keine Trends in jüngster Zeit in Bezug auf Produktion, Umsatz und Vorräte sowie Kosten und Ausgabepreise seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres bis zum Datum des Registrierungsformulars bekannt.

10.2. Angabe aller bekannten Trends, Unsicherheiten, Anfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die die Aussichten des Emittenten nach vernünftigem Ermessen zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen werden

Zu Unsicherheiten siehe Punkt II.1. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DEN EMITTENTEN.

Es sind keine Trends, Unsicherheiten, Anfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle bekannt, die nach vernünftigem Ermessen die Aussichten des Emittenten im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen werden.

Für 2023 wird erwartet, dass beide Inflationsraten - die Gesamt- und die Kerninflationsrate – zwar weiterhin hoch bleiben, sich allerdings kontinuierlich nach unten bewegen. Die aktuelle Euroraum-Prognose der EZB erwartet mit 5,3 % für das Jahr 2023, 2,9 % für 2024 und 2,1 % für 2025 einen schnelleren Rückgang der

Gesamtinflationsrate. Die Kerninflation sollte demnach nach 4,6 % in 2023, auf 2,5 % in 2024 und 2,2 % in 2025 zurückgehen.³

Die überraschende Schieflage zweier Regionalbanken in den USA und insbesondere die Notübernahme der Schweizer Großbank Credit Suisse durch die weltweit tätige UBS mit Sitz in Zürich im März 2023 führten kurz vor den Zinsentscheidungen der amerikanischen Notenbank FED und der europäischen EZB zu vorübergehend großer Besorgnis. Stärkere Folgeeffekte zeichnen sich bislang nicht ab, es wurden jedoch Verwundbarkeiten im Bankensektor sichtbar, die bisher verdeckt waren. Spürbare Auswirkungen sind aber bisher nicht eingetreten. Unter der Annahme, dass ähnliche Vorkommnisse nicht unerwartet auftreten, wird auf den Finanzmärkten mit keinen weiteren Verwerfungen gerechnet und sieht der Internationale Währungsfonds (IWF) daher das globale Wachstum bei 2,8 % in 2023 und 3,0 % in 2024.⁴ Damit bleibt die Einschätzung des Emittenten für den mittelfristigen Planungshorizont trotz Kriegsgeschehen in der Ukraine aufrecht.

11. VERWALTUNGS-, GESCHÄFTSFÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGANE UND OBERES MANAGEMENT

Die nachfolgenden Tabellen enthalten auch die Angaben zu allen Unternehmen und Gesellschaften, bei denen Mitglieder des Aufsichtsrates oder des Vorstandes während der letzten fünf Jahre Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane oder Partner waren.

Alle derzeit im Amt befindlichen Organmitglieder sind unter der Adresse der DolomitenBank Osttirol-Westkärnten eG, 9900 Lienz, Südtiroler Platz 9 erreichbar.

Es bestehen keine verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den in den nachfolgenden Tabellen angeführten Personen.

Kein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats des Emittenten

- ist oder war während der letzten 5 Jahre neben den unten (Punkt 11.1.1. und 11.1.2.) offen gelegten Tätigkeiten Mitglied des Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans oder Partner einer Gesellschaft oder eines anderen Unternehmens;
- wurde während der letzten 5 Jahre in Bezug auf betrügerische Straftaten schuldig gesprochen;
- war während der letzten 5 Jahre als Mitglied des Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans oder als Mitglied des oberen Managements einer Gesellschaft in die Insolvenz, die Insolvenzverwaltung oder Liquidation einer solchen Gesellschaft involviert;
- war von öffentlichen Anschuldigungen und/oder Sanktionen von Seiten der gesetzlichen Behörden oder der Regulierungsbehörden (einschließlich Berufsverbände) betroffen;
- wurde jemals von einem Gericht für die Mitgliedschaft in einem Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgan eines Emittenten als untauglich angesehen;
- wurde während der letzten 5 Jahre von einem Gericht für die Tätigkeit im Management oder für die Führung der Geschäfte eines Emittenten als untauglich angesehen;
- wurde aufgrund einer Vereinbarung oder Abmachung mit Hauptaktionären, Kunden, Lieferanten oder sonstigen Personen zum Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrates.

Sämtliche Vorstände haben einschlägige Erfahrung im Banken- und Finanzierungsbereich.

11.1. Namen und Geschäftsanschriften der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, sowie ihre Stellung bei dem Emittenten unter Angabe der wichtigsten Tätigkeiten, die sie außerhalb des Emittenten ausüben, sofern diese für den Emittenten von Bedeutung sind

³ Quelle: file:///C:/Users/r10c111/AppData/Local/Temp/1/MicrosoftEdgeDownloads/1b70a94f-2c47-483d-8d2d-61c07e91f4ac/Konjunktur-aktuell-05_23.pdf

⁴ Quelle: file:///C:/Users/r10c111/AppData/Local/Temp/1/MicrosoftEdgeDownloads/1b70a94f-2c47-483d-8d2d-61c07e91f4ac/Konjunktur-aktuell-05_23.pdf

11.1.1. Vorstand

Name	Funktion	sonstige Funktionen seit 01.01.2018	berufliche Erfahrung
Dir. Mag. Hansjörg Matersberger	VST-Vorsitzender	<p>Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Tirol, Bezirksstelle Osttirol / Verein (1. Bezirksstelleleiter-Stellvertreter; Referent für Finanzen und Wirtschaft)</p> <p>Tourismusverband Osttirol (Aufsichtsratsvorsitzender)</p> <p>REGIONSMANAGEMENT OSTTIROL / Verein (Vorstand - Kassier)</p> <p>Osttirol für JALIMO / Mondikolok, Lienz Verein (Kassier) (nicht aktiv)</p> <p>Rotary Verein Oberdrautal-Weissensee (Kassier)</p>	<p>Geschäftsleiter des Emittenten ab 01.09.1998 und Vorstand seit 29.06.2006</p> <p>Studium der Betriebswirtschaft (Uni-Innsbruck) (1996)</p> <p>Geschäftsleiterqualifikation und -ausbildung (Volksbanken Akademie) (2000)</p> <p>Umfassende laufende Aus- und Weiterbildung im Bankwesen</p> <p>Fit & Proper Schulung für Führungs- und Schlüsselkräfte (2018)</p> <p>Fachliche Eignung des Vorstandes durch die Fit & Proper Policy (Stand 06.2021) = Umfassend</p>
Dir. Mag. Gudrun Prietl	VST-Vorsitzender-Stellv.	<p>Förderungsverein der Primärbanken (Vorstandsmitglied) (nicht aktiv)</p> <p>Von 01.10.2015 bis 31.03.2023: Geschäftsleiterin und Vorstand bei der Raiffeisenbank Oberdrautal-Weissensee reg. Gen. m. b. H.</p>	<p>Vorstand des Emittenten seit 15.06.2022</p> <p>Studium der angewandten Betriebswirtschaftslehre (Uni-Klagenfurt) (2009)</p> <p>Geschäftsleiterqualifikation und -ausbildung (Raiffeisen Campus) (2015-2016)</p> <p>Tätigkeiten: Raiffeisenbank Oberdrautal-Weissensee reg. Genossenschaft m.b.H (2002-2023, Geschäftsleiterin seit 2015)</p> <p>Umfassende laufende Aus- und Weiterbildung im Bankwesen</p> <p>Fit & Proper Trainings für Banken bzw. Führungs- und Schlüsselkräfte (2023)</p> <p>FMA-Gespräch zur fachlichen Eignung des Vorstandes und durch die Fit & Proper Policy (Stand 06.2023) = Umfassend</p>
Dir. Mag. Wolfgang Winkler	Vorstand	keine	<p>Vorstand des Emittenten von 01.01.2009 bis 31.12.2022</p> <p>Studium der Allgemeinen und der funktionalen Betriebswirtschaftslehre</p>

		<p>in Fachgebieten Marketing und Unternehmensführung sowie Bankbetriebslehre (Uni-Innsbruck) (1989)</p> <p>Geschäftsleiterqualifikation und -ausbildung (Volksbanken Akademie) (2011)</p> <p>Tätigkeiten: Raiffeisenlandesbank Kärnten Raiffeisenbank Oberdrautal-Weissensee (1991-1995) Geschäftsleiter der Raiffeisenbank Oberdrautal-Weissensee (1995-2000) Kärntner Sparkasse AG (2000-2007) BKS Bank AG – GS Villach (2007-2008) DolomitenBank seit 11.2008</p> <p>Umfassende laufende Aus- und Weiterbildung im Bankwesen</p> <p>Fit & Proper Schulung für Führungs- und Schlüsselkräfte (2018)</p> <p>Fachliche Eignung des Vorstandes durch die Fit & Proper Policy (Stand 06.2021) = Umfassend</p>
--	--	---

Quelle: eigene Aufzeichnungen des Emittenten.

<p>Neuschitzer Klaus, DI (FH)</p>	<p>3. AR-Vorsitzender-Stv.</p>	<p>Infra Connect GmbH (Gesellschafter u. Geschäftsführer)</p> <p>NPG - bau Neuschitzer Gesellschaft m.b.H. (Gesellschafter u. Geschäftsführer)</p> <p>NPG - bau Neuschitzer Gesellschaft m.b.H. & Co. KG (Kommanditist, Funktionsträger)</p> <p>Frischbetonwerk Gesellschaft m.b.H. (Geschäftsführer)</p> <p>ZeBRA Meisterbetriebe Bauleistungen GmbH (Geschäftsführer)</p> <p>Förderverein Gmünd Region Oberkärnten (Kassier) (nicht aktiv)</p> <p>Energie-Beratungszentrum (nicht aktiv)</p>	<p>Mitglied des Aufsichtsrates seit 20.01.2016</p> <p>Aufsichtsrat in der Volksbank Gmünd eG vom 28.06.2006 bis 19.01.2016</p> <p>Fachhochschule Spittal/Drau (1998-2003)</p> <p>Baumeisterzertifikat (2004)</p> <p>NPG-bau Neuschitzer Gesellschaft m.b.H. (Geschäftsführer seit 2000)</p> <p>NPG-bau Neuschitzer Gesellschaft m.b.H. & Co.KG (seit 2000)</p> <p>Frischbeton Gesellschaft m.b.H.(seit 2000)</p> <p>ZeBRA Meisterbetriebe Bauleistungen GmbH (seit 2022)</p> <p>Fit & Proper Schulung für Aufsichtsräte (2018)</p> <p>Fachliche Eignung des Aufsichtsrates durch die Fit & Proper Policy (Stand 06.2021) = Durchschnittlich-Umfassend</p>
<p>Karré Heinrich, Mag.</p>	<p>AR</p>	<p>Karre Rechtsanwalts GmbH (Gesellschafter u. Geschäftsführer)</p> <p>Verein UMMI GUMMI, Verein zur Förderung alternativer Kultur und Kommunikation, Lienz (Kassier Stellvertreter) (nicht aktiv)</p>	<p>Mitglied des Aufsichtsrates seit 25.06.2009</p> <p>Studium der Rechtswissenschaften (Innsbruck) (1990-1995)</p> <p>Konzipient – Kanzlei Dr. Gernot Gasser (1997-2000)</p> <p>Rechtsanwaltsprüfung (2000)</p> <p>Türk & Karré Rechtsanwaltspartnerschaft Lienz (2001-2011)</p> <p>Karré Rechtsanwalts GmbH Kaprun seit 2011</p>

			<p>Fit & Proper Schulung für Aufsichtsräte (2018)</p> <p>Fachliche Eignung des Aufsichtsrates durch die Fit & Proper Policy (Stand 06.2021) = Durchschnittlich-Umfassend</p>
Köll Michael, DI (FH)	AR	Felbertauernstraße-Aktiengesellschaft (Prokurist)	<p>Mitglied des Aufsichtsrates seit 21.06.1994</p> <p>Kolleg für Bautechnik an der Technischen Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt Mödling (1982-1984)</p> <p>Meisterkurs Baumeister (WIFI-Tirol) (2000-2001)</p> <p>Studienlehrgang Bauingenieurwesen Postgr. an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kunst in Leipzig (2008-2010)</p> <p>Zertifiz. Sicherheitsbeauftragter bzw. Tunnelmanager – nach RABT am DMT in Dortmund (2007)</p> <p>Gruber Baukonstruktion GmbH, Zell a. See (1981-1982)</p> <p>Gruber Baukonstruktion GmbH, Zell a. See (1984-1991)</p> <p>Felbertauernstraße AG – Betriebsleiter (1991-2010)</p> <p>Felbertauernstraße AG, Technischer Leiter und Prokurist (seit 2010)</p> <p>Fit & Proper Schulung für Aufsichtsräte (06.2021)</p> <p>Fachliche Eignung des Aufsichtsrates durch die Fit & Proper Policy (Stand 06.2021) = Durchschnittlich-Gering</p>
Kristler Herbert, Dkfm. Dr.	AR	ALBIRO Ges.m.b.H. (Prokurist) (nicht aktiv)	<p>Mitglied des Aufsichtsrates seit 26.04.2014</p> <p>Aufsichtsrat in der Volksbank Gailtal eG vom 13.06.2005 bis 25.04.2014</p> <p>Höhere Bundes Lehr- und Versuchsanstalt für Textilindustrie, Wien (1982-1987)</p> <p>Studium der Wirtschaftswissenschaften, Finanzen- und Volkswirtschaft; Universität Hagen (1998-2002)</p> <p>Doktorat-Studium der Philosophie, Alpen-Adria-Universität Klagenfurt (2019)</p> <p>High Potential – Job bei Firma Lederer & Schuh AG (Humanic), Graz (1988-1989)</p> <p>Schuhe Kristler Hermagor (Selbständig) (1989-2004)</p> <p>Gründer und Geschäftsführer Gesellschafter MBT Italia s.r.l. (2004-2007)</p>

			<p>General Manager, MASAI ITALIA s.r.l. (2012-2018)</p> <p>Geschäftsführer (Amministratore delegato) HELLA ITALIA s.r.l. (2012-2018)</p> <p>GOLDECK Textil GmbH (2018-2020)</p> <p>ALBIRO Ges.m.b.H. (2021)</p> <p>GIBUS Deutschland GmbH (seit 2022)</p> <p>Fit & Proper Schulung für Aufsichtsräte (06.2021)</p> <p>Fachliche Eignung des Aufsichtsrates durch die Fit & Proper Policy (Stand 06.2021) = Durchschnittlich-Umfassend</p>
Nemmert Johannes DI Dr.	AR	Musikkapelle Thurn / Verein (Obmann) (nicht aktiv)	<p>Mitglied des Aufsichtsrates seit 21.12.2020</p> <p>Studium für Bauingenieurwesen (Uni-Innsbruck) (2004)</p> <p>Studium der Technischen Wissenschaften (Uni-Innsbruck) (2007)</p> <p>Projektleiter Hochwasseranalyse der Kraftwerksgruppe Stubachtal (2001-2007)</p> <p>Projektleiter - Ingenieurbüro Passer und Partner ZT GmbH (2007-2010)</p> <p>Ziviltechnikerprüfung (2009)</p> <p>Amt der Tiroler Landesregierung (2010)</p> <p>Dienstprüfung Land Tirol (2011)</p> <p>Fachbereichsleiter Straßenbau Baubezirksamt Linz (seit 2011)</p> <p>Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Gerichtssachverständiger (Fachgebiete: Hydrologie, Straßenbau, Wegbau und Wasserschutzbauten)</p> <p>Fit & Proper Schulung für Aufsichtsräte (06.2021)</p> <p>Fachliche Eignung des Aufsichtsrates durch die Fit & Proper Policy (Stand 06.2021) = Durchschnittlich-Umfassend</p>
Waldner Heimo jun., Mag.	AR	keine	<p>Mitglied des Aufsichtsrates seit 26.04.2014</p> <p>Aufsichtsrat in der Volksbank Gailtal eG vom 17.05.2004 bis 25.04.2014</p> <p>Studium Betriebswirtschaftslehre (Uni Klagenfurt) (1985-1992)</p> <p>Forellenhof Waldner, Angestellter (1992-2002)</p>

			<p>Gastwirt Aparthotel Forellenhof, selbständig (seit 2003)</p> <p>Fit & Proper Schulung für Aufsichtsräte (2018)</p> <p>Fachliche Eignung des Aufsichtsrates durch die Fit & Proper Policy (Stand 06.2021) = Durchschnittlich-Umfassend</p>
Webhofer Franz, Dir.	AR	<p>Musikkapelle Gaimberg / Verein (Obmann)</p> <p>Gesundheits- und Sozial-sprengel Osttiroler Oberland (Rechnungsprüfer)</p> <p>Arbeitsgemeinschaft Tiroler Altenheime / Verein (Schriftführer)</p> <p>Gemeindeverband Bezirksaltenheime Lienz (Verbandsausschussmitglied)</p>	<p>Mitglied des Aufsichtsrates seit 20.05.2010</p> <p>Höhere Bundeslehranstalt für alpenländische Landwirtschaft, Raumberg (1988-1992)</p> <p>Universität f. Bodenkultur (2 Semester) (1992-1993)</p> <p>Lehramts- und Befähigungsprüfung d. Land- und Forstwirtschaftliche berufspädagogische Akademie, Agrarpädagogische Akademie Wien – Ober St. Veit (1993-1995)</p> <p>Stadtgemeinde Kufstein, Heimleiter/Verwalter (1996-2001)</p> <p>Gemeindeverband Bezirksaltenheime Lienz (Leiter seit 2001)</p> <p>Fit & Proper Schulung für Aufsichtsräte (2018)</p> <p>Fachliche Eignung des Aufsichtsrates durch die Fit & Proper Policy (Stand 06.2021) = Durchschnittlich-Umfassend</p>

Quelle: eigene Aufzeichnungen des Emittenten.

11.2. Interessenkonflikte zwischen den Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen sowie dem oberen Management

Dem Emittenten ist nicht bekannt, dass bei den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats zwischen den Verpflichtungen gegenüber dem Emittenten sowie ihren privaten Interessen potenzielle Interessenkonflikte bestehen.

Es bestehen keine Vereinbarungen oder Abmachungen mit den Genossenschaftern, Kunden, Lieferanten oder sonstigen Personen, aufgrund deren eine in Punkt 11.1. genannte Person zum Mitglied eines Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans bzw. zum Mitglied des oberen Managements bestellt wurde. Kein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats wurde aufgrund einer Vereinbarung oder Abmachung mit Genossenschaftern, Kunden, Lieferanten oder sonstigen Personen zum Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats des Emittenten bestellt.

Die in Punkt 11.1. der Angaben zum Emittenten genannten Personen haben keine Veräußerungsbeschränkungen für die von ihnen gehaltenen Wertpapiere des Emittenten vereinbart.

12. BEZÜGE UND VERGÜNSTIGUNGEN

12.1. Betrag der gezahlten Vergütung (einschließlich etwaiger erfolgsgebundener oder nachträglicher Vergütungen) und Sachleistungen an Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats erhielten im Geschäftsjahr 2022 vom Emittenten Bezüge ausschließlich aufgrund ihrer Organfunktion bzw. im Rahmen ihres Dienstverhältnisses und abgesehen davon keine sonstigen Zahlungen. Die Gesamtbezüge der Vorstände betragen im Geschäftsjahr 2022 EUR 278.203,48.

Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrates betragen im Geschäftsjahr 2022 EUR 49.257,87.

12.2. Angabe der Gesamtbeträge, die von dem Emittenten oder ihren Tochtergesellschaften als Reserve oder Rückstellungen gebildet werden, um Pensions- und Rentenzahlungen vornehmen oder ähnliche Vergünstigungen auszahlen zu können

Im Geschäftsjahr 2022 wurden EUR 334.628,43 für Abfertigungszahlungen aufgewendet.

Abfertigungsrückstellungen konnten im Jahr 2022 in Höhe von EUR 21.417,00 aufgelöst werden. Rückstellungsdotierungen mussten für nicht konsumierte Urlaube und Jubiläumsgelder in Höhe von EUR 102.324 im Jahr 2022 vorgenommen werden. Für laufende Zahlungen an Pensions- u. Mitarbeitervorsorgekassen wurden im Geschäftsjahr 2022 EUR 141.974,56 aufgewendet.

	Abfertigungs- zahlungen	Abfertigungs- rückstellungen	Rückstellung für nicht ko- sumierte Urlaube und Ju- biläumsgelder	Zahlung an Pensions- u. Mitarbeiter vorsor- gekassen
Gesamt	334 628,43	-21 417,00	102 324,00	141 974,56
hievon Aufsichtsrat	0,00	0,00	0,00	0,00
hievon Vorstand	0,00	24 155,00	0,00	8 838,54
hievon Mitarbeiter	334 628,43	-45 572,00	102 324,00	133 136,02

Quelle: Geprüfter Jahresabschluss für das Jahr 2022 sowie eigene Berechnungen des Emittenten.

13. PRAKTIKEN DES LEITUNGSORGANS

13.1. Ende der laufenden Mandatsperiode und gegebenenfalls Angabe des Zeitraums, während dessen die jeweilige Person ihre Aufgabe ausgeübt hat.

Die Mandatsperioden der Vorstandsmitglieder laufen wie folgt:

- Dir. Mag. Hansjörg Mattersberger bis 30.06.2028
- Dir. Mag. Gudrun Prietl bis 30.06.2027

Abgelaufen:

Dir. Mag. Wolfgang Winkler bis 31.12.2022

13.2. Angaben über die Dienstleistungsverträge, die zwischen den Mitgliedern der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane und dem Emittenten bzw. ihren Tochtergesellschaften geschlossen wurden und die bei Beendigung des Dienstleistungsverhältnisses Vergünstigungen vorsehen oder Negativklärung

Es bestehen keine zwischen den Mitgliedern der Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane und dem Emittenten abgeschlossenen Dienstleistungsverträge, die bei Beendigung des Dienstleistungsverhältnisses Vergünstigungen vorsehen.

13.3. Angaben zum Audit-Ausschuss und zum Vergütungsausschuss des Emittenten, einschließlich der Namen der Ausschussmitglieder und einer Zusammenfassung der Satzung des Ausschusses

Der Emittent unterliegt keiner Verpflichtung, einen Ausschuss einzurichten.

Der Emittent hat jedoch freiwillig einen Überprüfungsausschuss eingerichtet. Dieser überprüft in regelmäßigen, üblicherweise monatlichen Sitzungen Kredite, Darlehen, Kontoüberziehungen sowie den Aufwandsbereich. Über die Tätigkeiten des Überprüfungsausschusses wird einmal jährlich in der ordentlichen Generalversammlung durch den Aufsichtsrat berichtet. Der Überprüfungsausschuss des Emittenten wurde in der Aufsichtsratssitzung vom 29.06.2006 installiert.

Der Überprüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

Aufsichtsrat	Position inne seit
KARRÉ Heinrich Mag. (Vorsitzender)	seit 29.06.2009 Vorsitzender seit 21.12.2020
POPPELLER Karl Mag. (AR-Vorsitzender)	seit 03.02.2016
LEDERER Jakob (2. AR-Vorsitzender-StV)	seit 30.06.2016
NEUSCHITZER Klaus DI(FH) (3. AR-Vorsitzender-StV)	seit 19.06.2019
WEBHOFER Franz Dir.	seit 21.12.2020

Quelle: eigene Aufzeichnungen des Emittenten.

13.4. Erklärung, ob der Emittent der/den Corporate-Governance-Regelung/en im Land der Gründung der Gesellschaft genügt. Sollte der Emittent einer solchen Regelung nicht folgen, ist eine dementsprechende Erklärung zusammen mit einer Erläuterung aufzunehmen, aus der hervorgeht, warum der Emittent dieser Regelung nicht Folge leistet.

Der österreichische Corporate Governance Kodex richtet sich vorrangig an österreichische börsennotierte Aktiengesellschaften und erlangt Geltung durch freiwillige Selbstverpflichtung der Unternehmen. Der Emittent hat keine Aktien an einer Börse notiert. Der Vorstand des Emittenten ist daher der Ansicht, dass die zwingenden Bestimmungen des österreichischen Rechts ausreichende Rahmenbedingungen für die Corporate Governance Struktur sind und hat sich aus diesem Grund nicht dem Corporate Governance Kodex unterworfen.

14. BESCHÄFTIGTE

14.1. Angabe der Zahl der Beschäftigten zum Ende des Berichtszeitraumes/im Durchschnitt für jedes Geschäftsjahr, das von den historischen Finanzinformationen abgedeckt wird.

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über die durchschnittliche Zahl der Beschäftigten des Emittenten für die Geschäftsjahre 2022, 2021 und 2020.

Jahr	Mitarbeiter/VZÄ
2022	86
2021	89
2020	90

(Quelle: Geprüfte Jahresabschlüsse des Emittenten 2022, 2021 und 2020).

Ergänzend dazu auch die Darstellung und Aufschlüsselung der beschäftigten Mitarbeiter nach Regionen und Marktgebiet der Emittentin zum Ende des jeweiligen Berichtszeitraums der Jahre 2022, 2021 und 2020:

Mitarbeiter/Köpfe	31.12.2022	31.12.2021	31.12.2020
Region Osttirol/Tirol	73	75	82
Region Gailtal/Kärnten	12	13	12
Region Gmünd/Kärnten	9	9	9
Jahresendstand	94	97	103

Quelle: eigene Berechnungen des Emittenten

14.2. Besitz von Genossenschaftsanteilen der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats.

VORSTAND	Geschäftsanteile zu je € 8.-	Partizipations-scheine zu je € 7,27
MATTERSBERGER Hansjörg Mag., Vorstands-Vorsitzender	100 STK	350 STK
PRIETL Gudrun Mag., Vorstands-Vorsitzender Stellvertreterin	125 STK	111 STK

(Quelle: interne Aufzeichnungen des Emittenten).

AUFSICHTSRAT	Geschäftsanteile zu je € 8.-	Partizipationsscheine zu je € 7,27
POPPELLER Karl Mag., Vorsitzender	100 STK	224 STK
DOBERNIK Bernhard Mag. 1. Vorsitzender Stellvertreter	100 STK	39 STK
LEDERER Jakob, 2. Vorsitzender Stellvertreter	60 STK	66 STK
NEUSCHITZER Klaus DI (FH), 3. Vorsitzender Stellvertreter	142 STK	111 STK
KARRÉ Heinrich Mag.	10 STK	0 STK
KÖLL Michael DI (FH)	100 STK	0 STK
KRISTLER Herbert Dkfm. Dr.	1.260 STK	265 STK
NEMMERT Johannes DI Dr.	100 STK	200 STK
WALDNER Heimo Mag.	10 STK	0 STK
WEBHOFER Franz Dir.	100 STK	27 STK

(Quelle: interne Aufzeichnungen des Emittenten).

15. GENOSSENSCHAFTER

15.1. Angabe des Namens jeglicher Person, die nicht Mitglied der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane ist und die direkt oder indirekt eine Beteiligung am Eigenkapital des Emittenten oder den entsprechenden Stimmrechten hält, die gemäß den nationalen Bestimmungen zu melden ist, zusammen mit der Angabe des Betrags der Beteiligung dieser Person, oder Negativerklärung

Am Eigenkapital des Emittenten bestehen keine Beteiligungen, die gemäß österreichischem Recht zu melden wären.

15.2. Information über den Umstand, ob die Genossenschafter des Emittenten unterschiedliche Stimmrechte haben oder Negativerklärung

Es bestehen keine unterschiedlichen Stimmrechte für die Genossenschafter des Emittenten. Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung bis zu zehn Geschäftsanteilen eine Stimme, Genossenschafter mit mehr als zehn Geschäftsanteilen haben für je zehn weitere Geschäftsanteile eine weitere Stimme, kein Genossenschafter darf jedoch mehr als zehn Stimmen für sich ausüben.

15.3. Sofern dem Emittenten bekannt, Angabe, ob an dem Emittenten unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, und wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt. Beschreibung der Art und Weise einer derartigen Kontrolle und der vorhandenen Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs einer derartigen Kontrolle

Siehe Punkt 15.1. Dem Vorstand des Emittenten ist nicht bekannt, ob einzelne oder mehrere Genossenschafter gemeinsam den Emittenten beherrschen und/oder kontrollieren. Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs der Kontrolle sind aus der Sicht des Vorstandes des Emittenten nicht erforderlich. Die Rechte der Genossenschafter können nach Maßgabe des österreichischen Gesellschaftsrechts, im Besonderen des Genossenschaftsgesetzes, ausgeübt werden.

15.4. Beschreibung etwaiger dem Emittenten bekannten Vereinbarungen, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle des Emittenten führen könnte

Dem Emittenten sind keine etwaigen Vereinbarungen bekannt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle des Emittenten führen kann.

16. GESCHÄFTE MIT VERBUNDENEN PARTEIEN

Der Emittent ist mit 56,28 % am Stammkapital der Osttiroler Wirtschaftspark GmbH, Amlacher Straße 12, 9900 Lienz, Landesgericht Innsbruck, FN 125259f, im Ausmaß von Nominale EUR 641.843,48 beteiligt.

Die DolomitenBank räumte der Osttiroler Wirtschaftspark GmbH einen Abstattungskredit von T€ 1.620 ein, mit variabler Verzinsung und Bindung an den 3-MON_EURIBOR zzgl. 1,375 % p.a. Somit liegt der vereinbarte Zinssatz in der Range für Unternehmenskredite und entspricht im Abgleich zu ähnlicher Kreditgewährung (Bonitätseinstufung und Besicherungsstruktur) einer marktüblichen Konditionierung. Entsprechend den Pricingvorgaben werden neben Sachkosten anteilige Liquiditäts- und Risikokosten eingepreist, sodass ein adäquater Deckungsbeitrag aus dieser Geschäftsbeziehung vereinnahmt wird.

Abgesehen von dieser Rahmenvereinbarung bestehen keine weiteren Geschäfte mit verbundenen Parteien. Während des Zeitraums, der von den historischen Finanzinformationen bis zum Datum der Erstellung des Prospekts abgedeckt wird, wurden keine weiteren Geschäfte mit verbundenen Parteien abgeschlossen, die von wesentlicher Bedeutung sind.

17. FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DES EMITTENTEN

17.1. Historische Finanzinformationen

Die geprüften Jahresabschlüsse des Emittenten für die Geschäftsjahre 2022, 2021 und 2020 wurden nach den Vorschriften des UGB und des BWG in der jeweils geltenden Fassung aufgestellt. Diese geprüften Jahresabschlüsse sind diesem Prospekt als Anhänge ./B bis ./D beigefügt. Die Beschreibung der Eigenkapitalausstattung des Emittenten ist oben in Punkt 8.1. dargestellt.

Die Berichte des Abschlussprüfers über die Prüfung der Kapitalflussrechnungen und der Entwicklung des Eigenkapitals für die Geschäftsjahre 2022, 2021 und 2020 sind diesem Prospekt als Anhänge ./E bis ./G beigefügt.

17.2. Prüfung der historischen Finanzinformationen

Siehe dazu oben Pkt. 2.1, Seite 29.

17.3. Wurden die Finanzdaten im Registrierungsformular nicht dem geprüften Jahresabschluss des Emittenten entnommen, so ist die Quelle dieser Daten und die Tatsache anzugeben, dass die Daten ungeprüft sind.

Die Quellen der in diesem Prospekt enthaltenen Finanzinformationen, die nicht dem geprüften Jahresabschluss des Emittenten entnommen sind, wurden bei den entsprechenden Punkten angegeben.

17.4. Dividendenpolitik

Auf Vorschlag des Vorstands des Emittenten fasst die Generalversammlung jährlich einen Gewinnverwendungsbeschluss. Die Entscheidung über einen Dividendenanspruch der Partizipanten liegt dabei im alleinigen Ermessen der Generalversammlung, sie ist an den Vorschlag des Vorstands nicht gebunden. Eine vorab bestehende Dividendenpolitik liegt daher nicht vor.

Der Emittent hat in dem Zeitraum, der von den historischen Finanzinformationen abgedeckt ist, folgende Dividendenausschüttungen getätigt:

Geschäfts-jahr	Dividende pro Geschäftsanteil € 8,00
2022	€ 0,18
2021	€ 0,14
2020	€ 0,00

Geschäfts-jahr	Dividende pro Partizipationskapital
2022	€ 0,22
2021	€ 0,18
2020	€ 0,00

(Quelle: Eigene Berechnungen des Emittenten auf Basis der jährlichen Gewinnverwendung)

17.5. Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Als Gerichtsverfahren in oben angeführtem Sinn behängen seit dem Jahr 2021 ein Arbeitsrechtsverfahren und ein Verfahren zur Rechtswirksamkeit einer Grundsatz- und Zusatzvereinbarung, bei welchem die Emittentin jeweils beklagte Partei ist. Ansonsten haben in den vergangenen 12 Monaten keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren stattgefunden, die sich in jüngster Zeit erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin ausgewirkt haben oder sich in Zukunft auswirken könnten.

17.6. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition des Emittenten.

Seit dem 31.12.2022 ist keine wesentliche Veränderung in der Finanzlage oder der Handelsposition des Emittenten eingetreten.

18. WEITERE ANGABEN

18.1. Genossenschaftskapital

18.1.1. Betrag des ausgegebenen Kapitals und für jede Kategorie des Genossenschaftskapitals.

Der Emittent ist eine Genossenschaft und befindet sich im Eigentum seiner Genossenschafter. Zum 31.12.2022 betrug die Anzahl der Genossenschafter 6.849, die Anzahl der Geschäftsanteile á EUR 8,00 betrug zum 31.12.2022 159.166 Anteile. Der Emittent hält keine eigenen Genossenschaftsanteile.

Somit beträgt das Genossenschaftskapital zum 31.12.2022 insgesamt EUR 1.273.328,00.

Sämtliche Genossenschaftsanteile sind voll eingezahlt.

Weder zum Beginn noch zum Ende des Geschäftsjahres 2022 gab es nicht einbezahlte Genossenschaftsanteile.

18.1.2. Die Entwicklung des Genossenschaftskapitals mit besonderer Hervorhebung der Angaben über etwaige Veränderungen, die während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums erfolgt sind.

Die Anzahl der Genossenschafter betrug zum 31.12.2020 genau 6.758 Personen. Das Genossenschaftskapital setzte sich aus 158.344 Stück Geschäftsanteile á EUR 8,00 zusammen. Das Genossenschaftskapital betrug daher am 31.12.2020 insgesamt EUR 1.266.752,00.

Die Anzahl der Genossenschafter betrug zum 31.12.2021 genau 6.826 Personen. Das Genossenschaftskapital setzte sich aus 159.317 Stück Geschäftsanteile á EUR 8,00 zusammen. Das Genossenschaftskapital betrug daher am 31.12.2021 insgesamt EUR 1.274.536,00.

Die Anzahl der Genossenschafter betrug zum 31.12.2022 genau 6.849 Personen. Das Genossenschaftskapital setzte sich aus 159.166 Stück Geschäftsanteile á EUR 8,00 zusammen. Das Genossenschaftskapital betrug daher am 31.12.2022 insgesamt EUR 1.273.328,00.

18.2. Satzung und Statuten der Gesellschaft.

18.2.1. Beschreibung der Zielsetzungen des Emittenten und an welcher Stelle sie in der Satzung und den Statuten der Genossenschaft verankert sind.

Der Emittent ist im Firmenbuch des Landesgerichts Innsbruck als Handelsgericht unter FN 41420m eingetragen. Die wesentlichen Zielsetzungen des Emittenten sind in § 2 seiner Satzung unter dem Titel „Zweck und Gegenstand des Unternehmens“ wie folgt dargestellt:

- (1) Der Zweck der Genossenschaft ist im Wesentlichen die Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft ihrer Mitglieder. Sie verwirklicht ihren Förderungsauftrag als Kreditgenossenschaft nach dem System Schulze-Delitzsch.
- (2) Der Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften sowie bankmäßigen Vermittlungs- und Dienstleistungsgeschäften aller Art ausgenommen Bankgeschäfte gem. § 1 Abs. 1 Z 7a, 12, 13, 13a, 15, 16 und 21 BWG und alle spekulativen Geschäfte.
- (3) Kredite und Darlehen aller Art einschließlich des Diskontgeschäftes sollen vor allem an Mitglieder der Genossenschaft gewährt werden. Als Kreditgewährung ist auch die Übernahme von Bürgschaften und Garantien zu Lasten der Genossenschaft anzusehen.

- (4) Die Beteiligung der Genossenschaft an juristischen Personen des Unternehmens-, Genossenschafts- und Vereinsrechtes sowie an unternehmerisch tätigen eingetragenen Personengesellschaften ist zulässig, wenn diese Beteiligung der Erfüllung des satzungsmäßigen Zweckes der Genossenschaft und nicht überwiegend der Erzielung von Erträgen der Einlage dient.
- (5) Die Genossenschaft ist weiters berechtigt, Zweig-, Zahl-, Annahmestellen oder andere dem Gegenstand der Genossenschaft dienende Einrichtungen zu schaffen und zu betreiben.
- (6) Des Weiteren ist die Genossenschaft berechtigt, Eigenmittelinstrumente nach Maßgabe der Bestimmungen der CRR bzw. des BWG auszugeben.
- (7) Die Genossenschaft betreibt weiters im Rahmen der devisenrechtlichen Vorschriften den Handel mit Münzen und Medaillen sowie mit Barren aus Edelmetallen, die Vermietung von Schrankfächern (Safes) unter Mitverschluss durch die Vermieterin, die Bausparkassenberatung und die Vermittlung von Bausparverträgen, die Versicherungsvermittlung, das Leasinggeschäft, Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung, die Vermögensberatung und -verwaltung, die Geschäfte der Immobilienmakler und -verwalter, den Vertrieb von Spielanteilen behördlich genehmigter Glücksspiele, die Vermittlung von Veranstaltungskarten sowie Ausspielungen gemäß Glücksspielgesetz, jeweils nach Maßgabe der diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften. Darüber hinaus betreibt die Genossenschaft alle sonstigen gemäß § 1 Abs 2 und 3 BWG zulässigen Tätigkeiten.

19. EINSEHBARE DOKUMENTE

Nachfolgende Dokumente sind für zwölf Monate ab dem Tag der Billigung dieses Prospekts am Sitz des Emittenten, Südtiroler Platz 9, 9900 Lienz, während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos verfügbar sowie – ausgenommen die Satzung des Emittenten – auch abrufbar unter <https://www.dolomitenbank.at/anlaeger/partizipationsscheine>

- die Satzung des Emittenten
- als Anhänge ./B bis ./G die geprüften Jahresabschlüsse und die Bestätigungsvermerke des Emittenten für die Geschäftsjahre 2022, 2021 und 2020, sowie die Berichte über die Prüfung der Kapitalflussrechnungen und der Eigenkapitalveränderungsrechnungen für die Geschäftsjahre 2022, 2021, und 2020,
- dieser Prospekt und etwaige Nachträge zum Prospekt.

IV. WERTPAPIERBESCHREIBUNG

1. GRUNDLEGENDE ANGABEN

1.1. Erklärung zum Geschäftskapital

Der Emittent erklärt hiermit, dass das Geschäftskapital während der Gültigkeit des Prospekts (12 Monate nach seiner Billigung) für den laufenden Geschäftsbetrieb des Emittenten ausreicht. Zusätzlich sind noch diverse Rücklagen vorhanden.

1.2. Kapitalausstattung und Verschuldung

Kapitalbildung und Verschuldung

Fremdkapital in TEUR	per	30.06.2023
Summe Verbindlichkeiten (kurzfristig)		305 273
Garantiert		996
Besichert		215 555
Nicht garantiert/Nicht besichert		88 722
Summe Verbindlichkeiten (langfristig)		234 262
Garantiert		0
Besichert		149 497
Nicht garantiert/Nicht besichert		78 147
Summe Verbindlichkeiten		539 534

Eigenkapital in TEUR	per	30.06.2023
Genossenschaftskapital		1 243
Partizipationskapital		1 336
Gesetzliche Rücklagen		25 584
Sonstige Rücklagen		9 491
Summe Eigenkapital*		37 654

*) Das unternehmensrechtliche Eigenkapital errechnet sich aus der Summe des Genossenschaftskapitals, des Partizipationskapitals, der Kapitalrücklagen, der Gewinnrücklagen, der Haftrücklage und dem Fonds für allgemeine Bankrisiken.

Nettoverschuldung kurz und langfristig TEUR	per	30.06.2023
A. Zahlungsmittel		4 439
B. Zahlungsmitteläquivalent		48 500
C. Mittel aus Wertpapieren		61 597
D. Liquidität (A+B+C)		114 536
E. Kurzfristige Forderungen		448 664
hievon		
Forderungen an Kreditinstitute	16 460	
Forderungen an Kunden	432 027	
Beteiligungen	177	
F. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, täglich fällig		12 801
G. Kurzfristige Positionen der Nicht kurzfristigen Verbindlichkeiten (current portion of non current debt)		7 542
H. Andere kurzfristige Verbindlichkeiten		284 930
I. Kurzfristige Verbindlichkeiten (F+G+H)		305 273

J. Kurzfristige Nettoverschuldung (I-E-D)	-257 928
K. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, mit vereinbarter Laufzeit	6 618
L. Verbriefte Verbindlichkeiten	18 092
M. Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	209 552
N. Langfristige Verschuldung (K+L+M)	234 262
O. Langfristige Nettoverschuldung (J+N)	-23 666

Die Eventualverbindlichkeiten betragen zum Berichtszeitpunkt 31.03.2023 TEUR	19 441
---	---------------

(Quelle: Eigene Berechnungen des Emittenten)

Seit Erstellung der Tabelle haben sich keine wesentlichen Veränderungen ergeben.

1.3. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Das Angebot liegt im Interesse des Emittenten sowie der Partizipanten des Emittenten, die Handelbarkeit der Partizipationsscheine (Fungibilität) zu verbessern. Dem Emittenten sind keine Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot an den Partizipationsscheinen bekannt.

1.4. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge

Siehe oben Pkt. 1.3.

Da die Partizipationsscheine bereits vollständig platziert sind, wirbt der Emittent mit dem gegenständlichen Angebot kein neues Kapital ein. Es gibt daher auch keine Erträge aus dem Angebot. Der Emittent stellt das Angebot zwecks Herstellung eines Sekundärmarkts in die Partizipationsscheine.

Dabei werden durch den Emittenten in der Wertpapierberatung potentielle Investoren (bei entsprechender Eignung) auf die Möglichkeit der Investition in die Partizipationsscheine angesprochen. Die daraus resultierende Nachfrage an Partizipationsscheinen wird für den Fall, dass andererseits Investoren die Partizipationsscheine verkaufen wollen, im Wege eines Rückkaufs von Partizipationsscheinen und gleichzeitigem Verkauf an die neuen Investoren durch den Emittenten bedient. Siehe dazu auch Pkt. 3.3.1 unten.

2. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENDEN WERTPAPIERE

2.1. Beschreibung des Typs und der Kategorie der anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere einschließlich der ISIN

Bei den angebotenen Wertpapieren handelt es sich um Partizipationsscheine, das sind aktienähnliche Wertpapiere. Eine Einführung der Wertpapiere in einen geregelten Markt, MTF oder OTF ist nicht erfolgt und auch nicht vorgesehen.

Die ISIN`s bzw. WKN der Emissionen lauten wie folgt:

26.250 Stück Partizipationsscheine WKN QOXDBA026792.

52.500 Stück Partizipationsscheine WKN QOXDB4409146.

105.000 Stück Partizipationsscheine ISIN AT0000757661.

2.2. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden

Partizipationskapital ist eingezahltes Kapital, das der DolomitenBank Osttirol-Westkärnten eG seitens des Partizipationsscheininhabers (in der Folge kurz Partizipant) auf Unternehmensdauer unter Verzicht auf die

ordentliche und außerordentliche Kündigung zur Verfügung gestellt wird. Die DolomitenBank hat das Partizipationskapital als Schuldverschreibungen begeben. Die aktuelle Fassung der Bedingungen ist in Anhang ./A enthalten.

Form und Inhalt der Partizipationsscheine sowie alle sich daraus ergebenden vertraglichen und außervertraglichen Rechte und Pflichten der Partizipanten und des Emittenten im Zusammenhang mit den Partizipationsscheinen bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss von Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts, soweit diese die Anwendung fremden Rechts zur Folge hätten.

Klagen eines Partizipanten gegen den Emittenten sind bei dem für Lienz sachlich zuständigen Gericht einzubringen. Hinsichtlich Partizipationsscheine der ISIN AT0000757661 sind Klagen beim sachlich zuständigen Gericht in Innsbruck einzubringen. Ist der Partizipant Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (BGBl 1979/140 in der jeweils geltenden Fassung), kann dieser seine Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen (v.a. am Wohnsitz des Verbrauchers).

2.3. Angabe, ob es sich bei den Wertpapieren um Namenspapiere oder um Inhaberpapiere handelt und ob die Wertpapiere verbrieft oder stückelos sind

Die Partizipationsscheine sind auf Inhaber lautende, fungible (handelbare) Wertpapiere und werden zur Gänze durch eine Sammelurkunde gemäß § 24 lit b DepotG verbrieft, die die Unterschriften zweier zeichnungsberechtigter Vertreter des Emittenten trägt. Die Sammelurkunde wird bei dem Emittenten verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten des Emittenten aus den Partizipationsscheinen erfüllt sind. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Partizipationsscheine (effektiver Stücke) oder Dividendenscheine ist ausgeschlossen.

2.4. Währung der Wertpapieremission

Die Partizipationsscheine lauten auf Euro.

Die in den Jahren 1990 und 1996 begebenen Partizipationsscheine zu ISIN AT0000757661 lauteten ursprünglich auf den österreichischen Schilling. Seit Umstellung der gesetzlichen Währung in Österreich auf den Euro ist auch die Währung für diese Partizipationsscheine der Euro. Siehe dazu auch die einleitenden Erläuterungen zu Anhang ./A, Punkt 3.

2.5. Beschreibung der Rechte, die an die Wertpapiere gebunden sind – einschließlich ihrer etwaigen Beschränkungen – und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte

Die mit den Partizipationsscheinen verbundenen Rechte ergeben sich aus den Bedingungen der Partizipationsscheine gemäß Anhang ./A 1. bis 3. Insbesondere stehen den Partizipanten folgende Rechte zu:

Recht auf Beteiligung am Gewinn des Emittenten

Die Partizipationsscheine verbriefen einen Anspruch auf gewinnabhängige Erträge (Auszahlung von Dividenden), der vom Vorliegen eines Gewinnes und eines Ausschüttungsbeschlusses über die Dividenden des Emittenten abhängig ist.

Als Gewinn sind ausschüttungsfähige Posten gemäß Artikel 28 (1) (h) (ii) iVm Artikel 4 (1) (128) CRR (die den Begriff der "ausschüttungsfähigen Posten" definieren) zu verstehen.

Über den Gewinn des Emittenten und damit einen allfälligen Dividendenanspruch der Inhaber von Partizipationsscheinen (die "Partizipanten") entscheidet der Emittent durch die Generalversammlung in seinem alleinigen Ermessen. Der Emittent ist nicht verpflichtet, Ausschüttungen zu leisten.

Die Dividendenzahlungen sind nicht kumulativ. Partizipanten haben keinen Anspruch auf Nachholung von Dividendenzahlungen.

Stimmrechte

Die Partizipanten haben keine Stimmrechte in der Generalversammlung, allerdings das Recht, an den Generalversammlungen des Emittenten teilzunehmen und Auskünfte im Sinn von § 118 AktG iVm § 26a Abs. 5 BWG zu begehren. Die Partizipationsscheine gewähren keine darüberhinausgehenden Rechte, insbesondere keine sonstigen Mitgliedschaftsrechte wie zum Beispiel das Recht in der Generalversammlung Anträge zu stellen oder Beschlüsse der Generalversammlung zu bekämpfen.

Vorzugsrechte bei Angeboten zur Zeichnung von Wertpapieren derselben Kategorie

Den Partizipanten stehen bei Angeboten zur Zeichnung von Wertpapieren derselben Kategorie keine Vorzugsrechte zu, ausgenommen dieses Recht wurde bzw. wird den Partizipanten ausdrücklich vom Emittenten eingeräumt.

Tilgung

Die Partizipationsscheine haben kein Endfälligkeitsdatum und die Partizipanten verzichten auf ihr außerordentliches und auf ihr ordentliches Kündigungsrecht. Das durch die Partizipationsscheine verbrieft Kapital wird dem Emittenten seitens der Partizipanten auf Unternehmensdauer zur Verfügung gestellt. Eine Rückzahlung der Partizipationsscheine vor Liquidation findet nicht statt, ausgenommen sind Rückkäufe oder andere Arten der effektiven Verringerung des Kapitals durch den Emittenten, sofern diese gesetzlich zulässig sind. Die Partizipationsscheine können von dem Emittenten jederzeit entweder unter analoger Anwendung der aktienrechtlichen Kapitalherabsetzungsvorschriften herabgesetzt oder gemäß den Bestimmungen des § 26b BWG eingezogen bzw. einer anstelle dieser Bestimmung tretenden oder anderen anwendbaren gesetzlichen Bestimmung verringert werden.

Ansprüche der Partizipanten gegen den Emittenten auf die Rückzahlung von Kapital gemäß § 8 verjähren 30 (dreißig) Jahre nach Fälligkeit. Forderungen der Partizipanten gegen den Emittenten auf die Zahlung von Dividenden verjähren 3 (drei) Jahre nach Fälligkeit.

Relativer Rang der Wertpapiere in der Kapitalstruktur des Emittenten im Fall einer Insolvenz und bei Liquidation

Für die Partizipationsscheine ISIN: AT0000757661 und WKN QOXDB4409146 gilt:

Im Fall der Liquidation, der Auflösung oder der Insolvenz des Emittenten oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz des Emittenten dienenden Verfahrens steht das Recht zur Beteiligung am Liquidationserlös dem Partizipationskapital nur nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger des Emittenten wie folgt zu:

- (i) nachrangig zu allen anderen bestehenden und zukünftigen nicht nachrangigen und nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten (ausgenommen Gleichrangiges Kapital, das mit den Partizipationsscheinen hinsichtlich der Beteiligung am Liquidationserlös pari passu im gleichen Rang steht); und
- (ii) gleichrangig untereinander sowie mit dem sonstigen Gleichrangigen Kapital, das mit den Partizipationsscheinen hinsichtlich der Beteiligung am Liquidationserlös pari passu im gleichen Rang steht.

Für die Partizipationsscheine WKN: QOXDBA026792 gilt:

Im Fall der Liquidation, der Auflösung oder der Insolvenz des Emittenten oder eines der Abwendung der Insolvenz des Emittenten dienenden Verfahrens sind Ansprüche der Inhaber der Partizipationsscheine gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht-nachrangigen und nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten nachrangig untereinander und mit Gleichrangigem Kapital gleichrangig, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben. "Gleichrangiges Kapital" meint von dem Emittenten direkt ausgegebenes und vollständig geleistetes eingezahltes allfälliges sonstiges hartes Kernkapital gemäß Artikel 28 (der die "Instrumente des harten Kernkapitals" regelt) und 29 CRR (der die "Kapitalinstrumente von Gegenseitigkeitsgesellschaften, Genossenschaften, Sparkassen und ähnlichen Instituten" regelt, sowie Instrumente ohne Stimmrechte, die hartes Kernkapital darstellen gemäß § 26a BWG).

Im Ergebnis sind damit die Partizipationsscheine ISIN: AT0000757661 und WKN QOXDB4409146 im Rang vor den Partizipationscheinen WKN: QOXDBA026792, da letztere zum harten Kernkapital der Emittentin (CET 1) zählen, während die Partizipationsscheine ISIN: AT0000757661 und WKN QOXDB4409146 zum Ergänzungskapital (Tier-2) zählen.

Sämtliche Partizipationsscheine unterfallen den Regelungen des BaSAG für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen. Im Falle der Abwicklung des Emittenten kann die FMA als die zuständige Behörde für die Sanierung und Abwicklung des Emittenten die Maßnahmen der Unternehmensveräußerung, des Brückeninstituts (ein öffentliches Institut, das die Verbindlichkeiten und/oder Vermögenswerte der von der Abwicklung betroffenen Bank übernimmt), der Ausgliederung und vor allem der Gläubigerbeteiligung („Bail-In“) setzen. Die Folgen für den Investor gehen bis zum Totalverlust seines Investments.

2.6. Darstellung etwaiger Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere

Sämtliche Partizipationsscheine sind auf Inhaber lautende, fungible (handelbare) Wertpapiere.

Anleger in Partizipationsscheine der WKN QOXDBA026792 sind verpflichtet, ein Depot beim Emittenten zu eröffnen. Diese Partizipationsscheine können nicht auf ein Depot bei einem anderen Kreditinstitut übertragen werden, was auch für den Fall des Erwerbs ohne Involvierung des Emittenten gilt. Dadurch ist die Übertragbarkeit dieser Partizipationsscheine eingeschränkt.

Hinsichtlich der anderen beiden Partizipationsscheine WKN QOXDB4409146 und ISIN AT0000757661 gilt, dass diese vom Emittenten nur an Investoren verkauft werden, die ein Depot beim Emittenten eröffnen. Bei Erwerb durch den Investor ohne Involvierung des Emittenten gilt diese Beschränkung nicht, ebenso nicht für eine spätere Übertragung durch den Investor.

2.7. Warnhinweis zur Steuergesetzgebung

Die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und des Gründungsstaats des Emittenten (Österreich) könnten sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken. Mit dem Erwerb der Partizipationscheine sind keine steuerlichen Vergünstigungen oder Erleichterungen verbunden.

2.8. Hinweis auf die Auswirkungen auf die Anlage in die Partizipationsscheine im Falle der Abwicklung des Emittenten

Um europaweit einheitliche Regeln und Instrumente für die Sanierung und Abwicklung von Banken zu schaffen, wurde eine entsprechende EU-Richtlinie (Bank Recovery and Resolution Directive, Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, „BRRD“) erlassen. Diese wurde in Österreich per Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken („BaSAG“) umgesetzt.

Das BaSAG regelt unter anderem die Beteiligung („Bail-In“) von Gläubigern einer Bank im Falle einer aufsichtsrechtlichen Abwicklung. Damit soll die Verwendung von Steuergeldern bei drohender Zahlungsunfähigkeit einer Bank vermieden werden.

Im Falle eines drohenden Ausfalls einer Bank kann die zuständige Behörde verschiedene Abwicklungsinstrumente anwenden:

Unternehmensveräußerung

Vermögen und/oder Verbindlichkeiten einer Bank werden gesamt oder teilweise an einen Käufer übertragen. Für Kunden und Gläubiger der Bank kommt es zu einem Wechsel des Vertragspartners beziehungsweise des Schuldners.

Brückeninstitut

Ein öffentliches Institut übernimmt die Verbindlichkeiten und/oder Vermögenswerte der von der Abwicklung betroffenen Bank. Auch hier kommt es für Kunden/Gläubiger zu einem Wechsel des Vertragspartners/Schuldners.

Ausgliederung

Hier handelt es sich um das so genannte „Bad Bank“ Konzept. Vermögen und/oder Verbindlichkeiten der betroffenen Bank werden in Zweckgesellschaften zum Abbau übertragen. Auch hier kommt es für Kunden/Gläubiger zu einem Wechsel des Vertragspartners/Schuldners.

Gläubigerbeteiligung („Bail-In“)

Im Falle einer behördlich verordneten Abwicklung werden Eigen- und Fremdkapital einer Bank ganz oder teilweise abgeschrieben oder in Eigenkapital umgewandelt. Diese Vorgehensweise soll die betroffene Bank stabilisieren. In diesem Fall kann es für Aktionäre und Gläubiger zu erheblichen Verlusten kommen, da ihre Ansprüche ohne Zustimmung von der zuständigen Behörde im Extremfall bis auf null reduziert werden können.

Derzeit ist folgende Reihenfolge einer Verlustabdeckung vorgesehen:

1. Genossenschaftskapital und andere Eigenkapitalinstrumente wie die prospektgegenständlichen Partizipationsscheine
2. Nachrangige Verbindlichkeiten (z.B. Ergänzungs- und Nachranganleihen – „Tier 2“)
3. Andere unbesicherte, nachrangige Finanzinstrumente/ Forderungen, die nicht zum zusätzlichen Kern- oder Ergänzungskapital („Tier 2“) zählen
4. Unbesicherte, nicht-nachrangige Finanzinstrumente und Forderungen (z.B. unbesicherte Bankanleihen und Zertifikate)
5. Zuletzt werden Einlagen von Unternehmen und natürlichen Personen, die nicht von der Einlagensicherung umfasst sind, herangezogen

Vom Bail-In ausgenommen sind Einlagen, die zur Gänze der Einlagensicherung unterliegen, sowie fundierte Bankschuldverschreibungen („Covered Bonds“ oder Pfandbriefe) und Sondervermögen (z.B. Investmentfonds).

Die Regeln der BRRD wurden europaweit in den Gesetzen der Mitgliedsstaaten verankert. Eine Gläubigerbeteiligung kann somit auch z.B. bei Bankanleihen aus anderen EU-Staaten umgesetzt werden, wobei sich die nationalen Regeln im Detail unterscheiden können.

Die Partizipationsscheine unterfallen den Regelungen der BaSaG. Im Falle der Abwicklung des Emittenten kann die FMA als die zuständige Behörde für die Sanierung und Abwicklung des Emittenten die oben beschriebenen Maßnahmen setzen. Die Folgen für den Investor gehen bis zum Totalverlust seines Investments.

3. KONDITIONEN DES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS

3.1. Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

3.1.1. Angebotskonditionen

Der Emittent beabsichtigt, bis zu 183.750 Stück Partizipationsscheine öffentlich am Sekundärmarkt anzubieten, indem von bestehenden Partizipanten zurückgekaufte Wertpapiere an interessierte Anleger angeboten und verkauft werden.

Das Angebot erfolgt zu den in Anlage .A einsehbaren Emissionsbedingungen.

Hinsichtlich der Beschränkungen in der Übertragbarkeit der Partizipationsscheine siehe oben Pkt. 2.6.

Das Angebot erfolgt nach Maßgabe des jeweils verfügbaren Volumens aufgrund von Angebot und Nachfrage der bestehenden Partizipanten bzw. interessierten Erwerber zu den vom Emittenten bereitgestellten Handelszeitpunkten zur aktuellen Bewertung durch den Emittenten.

3.1.2. Gesamtsumme der Emission/des Angebots. Ist der Betrag nicht festgelegt, Beschreibung der Vereinbarungen und des Zeitpunkts für die Ankündigung des endgültigen Angebotsbetrags an das Publikum

Das öffentliche Angebot umfasst folgende Stückzahlen und Volumina:

26.250 Stück Partizipationsscheine WKN QOXDBA026792

52.500 Stück Partizipationsscheine WKN QOXDB4409146

105.000 Stück Partizipationsscheine ISIN AT0000757661

Da die Partizipationsscheine bereits vollständig platziert sind, wird kein endgültiger Angebotsbetrag festgelegt.

3.1.3. Frist - einschließlich etwaiger Änderungen - während der das Angebot gilt und Beschreibung des Antragsverfahrens

Das Angebot gilt für die Dauer der Gültigkeit dieses Prospekts.

Kaufaufträge können während der Geschäftszeiten des Emittenten jederzeit abgegeben werden. Handelstag ist – je nach vorhandener Lage von Angebot und Nachfrage – jeweils der drittletzte Bankwerktag eines jeden Kalendermonats.

3.1.4. Beschreibung der Möglichkeit zur Beendigung oder Ausweitung des Angebots

Der Emittent behält sich vor, das Angebot jederzeit aussetzen oder beenden zu können. Falls dies der Fall ist, wird das über die Homepage des Emittenten unter www.dolomitenbank.at bekannt gegeben.

3.1.5. Angabe des Zeitraums, während dessen ein Antrag zurückgezogen werden kann, sofern dies den Anlegern gestattet ist

Kauf- oder Verkaufsaufträge in den Partizipationsscheinen können bis zu deren Ausführung beim Emittenten storniert oder reduziert werden. Siehe dazu die Ausführungen zu Pkt. IV.3.3.1 unten.

3.1.6. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung

Die Lieferung der Partizipationsscheine erfolgt über den Emittenten Zug-um-Zug gegen Zahlung des Kaufpreises.

3.2. Plan für die Aufteilung der Wertpapiere und deren Zuteilung

3.2.1. Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden. Erfolgt das Angebot gleichzeitig auf den Märkten in zwei oder mehreren Ländern und wurde/wird eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, Angabe dieser Tranche

Das Anbot zum Kauf der Partizipationsscheine richtet sich an potenzielle Investoren in Österreich. Eine Einschränkung auf einen bestimmten Investorenkreis wird nicht getroffen.

3.2.2. Angabe ob Genossenschafter, Mitglieder der Geschäftsführung-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgane des Emittenten an der Zeichnung teilnehmen wollen oder ob Personen mehr als 5% des Angebots zeichnen wollen

Mitgliedern der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates steht der Kauf der Partizipationsscheine des Emittenten zu den gleichen Bedingungen wie allen anderen potentiellen Anlegern offen. Personen, die mehr als 5% des angebotenen Partizipationskapitals des Emittenten kaufen wollen, sind nicht bekannt.

3.3. Preisfestsetzung

3.3.1. Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden, oder der Methode, mittels deren der Angebotspreis festgelegt wird, und des Verfahrens für die Offenlegung. Angabe der Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden

Der Preis, zu dem die Partizipationsscheine gehandelt werden können, wird von dem Emittenten für jeden drittletzte Bankwerktag eines jeden Kalendermonats berechnet. Dabei wird aufgrund der historischen wirtschaftlichen Ergebnisse des Emittenten sowie unter Zugrundelegung (i) der Relation zwischen den gesamten Rücklagen (bilanziertes Eigenkapital) und dem gezeichneten Kapital, (ii) des Zinsniveaus, (iii) der Wettbewerbssituation in Hinblick auf die konkurrierenden Produkte der Mitbewerber der jeweilige Verkehrswert des

gesamten Partizipationskapitals errechnet und durch die Anzahl der ausgegebenen Partizipationsscheine dividiert.

Der aktuelle Preis der Wertpapiere nach Veröffentlichung des Prospekts ist EUR 91,94 je Anteil (alle ISIN`s).

Der Handel erfolgt nach Maßgabe des jeweils verfügbaren Volumens aufgrund von Angebot und Nachfrage der bestehenden Partizipanten bzw. interessierten Erwerbern zum drittletzten Bankwerktag eines jeden Kalendermonats zur aktuellen Bewertung durch den Emittenten (Ausführungstag).

Je nach verfügbarem Volumen auf Angebots- und Nachfrageseite kann es zu Voll-, Teil- oder Nichtausführung kommen. Bei Nachfrageüberhang werden sämtliche Verkaufsaufträge durchgeführt. Siehe dazu auch Pkt. IV.1.4 und IV.5.1.

Mit Ausnahme banküblicher Spesen werden dem Käufer beim Erwerb der Partizipationsscheine keine zusätzlichen Kosten oder Steuern in Rechnung gestellt.

3.3.2. Verfahren für die Offenlegung des Angebotspreises

Der in 3.3.1 beschriebene, vom Emittenten ermittelte Angebotspreis liegt beim Emittenten jederzeit aktuell auf und kann von jedem interessierten Erwerber erfragt werden.

3.4. Platzierung und Übernahme

3.4.1. Namen und Geschäftsanschriften der Zahlstellen und der Verwahrstellen in jedem Land

Zahlstelle, Berechnungsstelle und Verwahrstelle ist der Emittent mit Sitz in 9900 Lienz, Südtiroler Platz 9.

4. ZULASSUNG DER PAPIERE ZUM HANDEL

4.1. Angabe, ob die angebotenen Wertpapiere Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten sind oder sein werden

Ein Antrag auf Zulassung der Partizipationsscheine zum Handel an einem geregelten Markt, gleichwertigen Markt in einem Drittland oder einem MTF bzw. OTF ist nicht vorgesehen und wird vom Emittenten untersagt.

4.2. Angabe sämtlicher geregelten oder gleichwertigen Märkte, auf denen nach Kenntnis des Emittenten Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind

Derzeit sind keine Wertpapiere des Emittenten an einem Markt im Sinne von oben Pkt. IV.4.1 zum Handel zugelassen. Eine Zulassung ist auch nicht beabsichtigt.

5. WERTPAPIERINHABER MIT VERKAUFSPPOSITION

5.1. Name und Anschrift der Person oder des Instituts, die/das Wertpapiere zum Verkauf anbietet; Wesensart etwaiger Positionen oder sonstiger wesentlicher Verbindungen, die die Personen mit Verkaufspositionen in den letzten drei Jahren bei dem Emittenten oder etwaigen Vorgängern oder verbundenen Unternehmen innehatte oder mit diesen unterhielt

Die Partizipationsscheine werden von der DolomitenBank Osttirol-Westkärnten eG mit Geschäftsanschrift in Südtiroler Platz 9, 9900 Lienz, zum Kauf angeboten.

Der Emittent hält keine Partizipationsscheine in Eigenbestand, kann aber von verkaufswilligen Partizipanten jederzeit Partizipationsscheine zurückkaufen, sofern diese gleich wieder an andere Investoren verkauft werden können (siehe dazu oben Pkt. IV.1.4). Der Emittent wird zu den Ausführungstagen gemäß Pkt. IV.3.3.1 Partizipationsscheine bis zu dem Volumen zurückkaufen, zu dem gleichzeitig verbindliches Kaufinteresse

zum Erwerb der Partizipationsscheine besteht. Angebote in den Partizipationsscheinen erfolgen daher durch den Emittenten immer maximal in Höhe des Volumens verkaufswilliger Partizipanten zu den jeweiligen Ausführungstagen. Die Höhe des jeweils zur Verfügung stehenden Volumens ist nicht absehbar.

5.2. Zahl und Kategorie der von jedem Wertpapierinhaber mit Verkaufsposition angebotenen Wertpapiere

Wie unter 5.1 beschrieben, hängt die Höhe des Angebots von Höhe und Anzahl verkaufswilliger Partizipanten ab. In maximaler Höhe erreicht das Angebot bis zu:

26.250 Stück Partizipationsscheinen in WKN QOXDBA026792;

52.500 Stück Partizipationsscheinen in WKN QOXDB4409146; und

105.000 Stück Partizipationsscheinen in ISIN AT0000757661.

6. KOSTEN DER EMISSION/DES ANGEBOTS

6.1. Angabe der Gesamtnettoerträge und Schätzung der Gesamtkosten der Emission/des Angebots

Da die Partizipationsscheine bereits vollständig platziert sind, erhält der Emittent keine Nettoerträge aus dem öffentlichen Angebot. Die Gesamtkosten des Angebots betragen ca. EUR 5.000.

7. VERWÄSSERUNG

7.1. Betrag und Prozentsatz der unmittelbaren Verwässerung, die sich aus dem Angebot ergibt

Trifft nicht zu. Mit dem Angebot ist keine Verwässerung der Anteile für bestehende Partizipanten verbunden.

8. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

8.2. Es ist anzugeben, welche anderen in der Wertpapierbeschreibung enthaltenen Angaben von Abschlussprüfern geprüft oder durchgesehen wurden, über die die Abschlussprüfer einen Vermerk erstellt haben. Der Vermerk ist wiederzugeben oder bei entsprechender Erlaubnis der zuständigen Behörden zusammenzufassen.

Trifft nicht zu.

V. INFORMATIONEN ÜBER DIE ZUSTIMMUNG DES EMITTENTEN

1. Zur Verfügung zu stellende Informationen über die Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts zuständigen Person

1.1. Ausdrückliche Zustimmung seitens des Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts zuständigen Person zur Verwendung des Prospekts und Erklärung, dass er/sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre übernimmt, die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten haben

Der Emittent erteilt seine ausdrückliche Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts (samt allen im Anhang aufgenommenen Dokumenten und allfälligen Nachträgen) durch alle Kreditinstitute als Finanzintermediäre, die im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen sind, ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Wertpapieren berechtigt sind (die "Finanzintermediäre").

Weiters erklärt der Emittent, die Haftung für den Inhalt dieses Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung durch die Finanzintermediäre zu übernehmen.

1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird

Die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts gilt bis zum Ablauf der Gültigkeit dieses Prospekts.

Der Emittent ist berechtigt, seine Zustimmung jederzeit zu ändern oder zu widerrufen.

1.3. Angabe der Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann

Eine Weiterveräußerung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Prospekts erfolgen.

1.4. Angabe der Mitgliedstaaten, in denen Finanzintermediäre den Prospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen

Der Prospekt darf nur in Österreich verwendet werden.

1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind

Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot geltenden Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Ein Finanzintermediär wird auch nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden.

1.6. Deutlich hervorgehobener Hinweis für die Anleger, dass für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichtet

Bietet ein Finanzintermediär die diesem Prospekt zugrundeliegenden Partizipationsscheine an, wird dieser die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.

2A. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten

Trifft nicht zu.

2B. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten

2B.1. Deutlich hervorgehobener Hinweis für Anleger, dass jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär auf seiner Website anzugeben hat, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist

Jeder diesen Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Prospekt (samt etwaiger Nachträge) mit Zustimmung des Emittenten und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

ANHANGVERZEICHNIS

Anhang ./A Emissionsbedingungen

- WKN QOXDBA026792
- WKN QOXDB4409146
- ISIN AT0000757661

Anhang ./B Finanzinformationen für das Geschäftsjahr 2022

- Jahresabschluss
- Anhang zum Jahresabschluss
- Lagebericht
- Bestätigungsvermerk

Anhang ./C Finanzinformationen für das Geschäftsjahr 2021

- Jahresabschluss
- Anhang zum Jahresabschluss
- Lagebericht
- Bestätigungsvermerk

Anhang ./D Finanzinformationen für das Geschäftsjahr 2020

- Jahresabschluss
- Anhang zum Jahresabschluss
- Lagebericht
- Bestätigungsvermerk

Anhang ./E Kapitalflussrechnung und Entwicklung des Eigenkapitals 2022

- Bericht des Abschlussprüfers über die Prüfung der Kapitalflussrechnungen und der Entwicklung des Eigenkapitals für das Geschäftsjahr 2022.

Anhang ./F Kapitalflussrechnung und Entwicklung des Eigenkapitals 2021

- Bericht des Abschlussprüfers über die Prüfung der Kapitalflussrechnungen und der Entwicklung des Eigenkapitals für das Geschäftsjahr 2021.

Anhang ./G Kapitalflussrechnung und Entwicklung des Eigenkapitals 2020

- Bericht des Abschlussprüfers über die Prüfung der Kapitalflussrechnungen und der Entwicklung des Eigenkapitals für das Geschäftsjahr 2020.

ANHANG .IA EMISSIONSBEDINGUNGEN

1. WKN: QOXDBA026792

Erläuterung zum besseren Verständnis der Emissionsbedingungen:

Die Bedingungen wurden anlässlich der Platzierung der Partizipationsscheine im Jahr 2013 formuliert und enthalten Verweise auf die damals gültigen gesetzlichen Bestimmungen betreffend Partizipationskapital. Zum Zeitpunkt der Formulierung der Bedingungen waren die zum Zeitpunkt der Billigung dieses Prospekts gültigen gesetzlichen Bestimmungen noch nicht in Kraft, aber deren Wirksamkeitsdatum (01.01.2014) bereits bekannt. Die Bedingungen enthalten daher an einigen Stellen „doppelte“ Verweise auf gesetzliche Grundlagen. Gültig sind seit 01.01.2014 nur mehr die Verweise auf die seit diesem Zeitpunkt gültigen Rechtsvorschriften. Weiters firmierte der Emittent zum Zeitpunkt der Erstellung der Bedingungen noch unter dem Namen „Volksbank Osttirol-Westkärnten eG“. Die entsprechenden Bezeichnungen des Emittenten in den Bedingungen sind nun als „DolomitenBank Osttirol-Westkärnten eG“ zu lesen. Bestimmungen hinsichtlich der Zeichnung der Partizipationsscheine sind nicht mehr anwendbar.

Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass die Bedingungen in § 5 Abs 3 insoweit im notwendigen Ausmaß unwirksam geworden sind, als dass das aufsichtsrechtlich zulässige Höchstmaß der verpflichtenden Mehrfachdividende in Höhe des 1,25 fachen der auf die Geschäftsanteile der Genossenschaftler des Emittenten zu leistenden Gewinnanteile nicht überschritten werden darf. Im darüber hinaus in § 5 Abs 3 der Bedingungen festgelegten Ausmaß (eines mindestens weiteren 0,25 fachen) ist die Bestimmung daher als unrechtmäßiger Bestimmungsteil nach § 18 Abs 1 der Bedingungen automatisch außer Kraft getreten und daher nicht mehr verbindlich.

PARTIZIPATIONSKAPITAL EMISSIONSBEDINGUNGEN

Volksbank Osttirol-Westkärnten eG

26.250 Stück

Partizipationskapital 2013

(die "Partizipationsscheine")

("WKN") QOXDBA026792

§ 1

(Form, Währung, Nennbetrag, Verbriefung, Verwahrung)

- (1) Die **Volksbank Osttirol-Westkärnten eG** (der "Emittent") begibt ab dem 07.06.2013 (der "**Erstausgabetag**") im Wege einer Daueremission nachrangige, auf Inhaber lautende und frei übertragbare Partizipationsscheine (die "**Partizipationsscheine**") in Euro, die sie ab dem 07.06.2013 zur Zeichnung anbietet.
- (2) Die Anzahl der begebenen Stücke beträgt bis zu 26.250 Stück (in Worten: sechszwanzigtausendzweihundertfünzig) (das "**Gesamtemissionsvolumen**"), eingeteilt in 26.250 Stücke mit einem Nennwert von je EUR 7,27 (der "**Nennwert**").
- (3) Die Partizipationsscheine werden zur Gänze durch eine Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") gemäß § 24 lit b österreichisches Depotgesetz ("**DepotG**") vertreten, die die Unterschriften zweier

zeichnungsberechtigter Vertreter des Emittenten trägt.

- (4) Die Sammelurkunde wird so lange im Tresor des Emittenten zur Sammelverwahrung hinterlegt, bis sämtliche Verpflichtungen des Emittenten aus den Partizipationsscheinen erfüllt sind. Einzelurkunden und Dividendenscheine werden in Bezug auf die Partizipationsscheine nicht ausgegeben. Den Inhabern der Partizipationsscheine (die "**Partizipanten**") stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Sammelurkunde zu. Eine Übertragung ist nur auf Depots bei dem Emittenten möglich.

Der Partizipant ist bei Erwerb der Partizipationsscheine verpflichtet, ein Depot bei dem Emittenten zu eröffnen. Die Partizipationsscheine können daher nicht auf ein Depot bei einem anderen Kreditinstitut übertragen werden. Dadurch ist die Übertragbarkeit der Partizipationsscheine eingeschränkt.

§ 2 (Rang)

- (1) Die Partizipationsscheine begründen direkte, nicht besicherte Verpflichtungen des Emittenten, die untereinander im Rang gleichstehen und im Fall der Liquidation, der Auflösung oder der Insolvenz des Emittenten oder eines der Abwendung der Insolvenz des Emittenten dienenden Verfahrens

(a) allen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht-nachrangigen und nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten im Rang nachgehen, und

(b) untereinander und mit Gleichrangigem Kapital (wie nachstehend definiert) gleichrangig sind, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

Im Fall der Liquidation, der Auflösung oder der Insolvenz des Emittenten oder eines der Abwendung der Insolvenz des Emittenten dienenden Verfahrens erfolgen allfällige Zahlungen auf die Partizipationsscheine solange nicht, bis die Ansprüche aller nicht-nachrangigen und nachrangigen Gläubiger gegen den Emittenten vollständig erfüllt oder sichergestellt sind. Die Partizipanten sind nicht berechtigt, Forderungen aus den Partizipationsscheinen gegen mögliche Forderungen des Emittenten aufzurechnen. Der Emittent ist nicht berechtigt, Forderungen gegenüber Partizipanten gegen Verpflichtungen aus den Partizipationsscheinen aufzurechnen. Für die Rechte der Partizipanten aus den Partizipationsscheinen ist diesen keine Sicherheit durch den Emittenten oder durch Dritte gestellt; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt werden.

- (2) Die Partizipationsscheine stellen Partizipationskapital gemäß § 23 Abs. 4 BWG ohne Dividenden nachzahlungsverpflichtung (oder, mit dem Wirksamwerden der Änderungen des BWG durch das BGBl I Nr. 184/2013 am 01.01.2014, Instrumente ohne Stimmrechte, die hartes Kernkapital darstellen, gemäß § 26a BWG nF.; Bezugnahmen auf das "**BWG nF.**" betreffen das BWG in der künftig durch das BGBl I Nr. 184/2013 geänderten Fassung, wie ab 01.01.2014 in Kraft) und zukünftig Instrumente des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1* – "**CET 1**") gemäß Artikel 28 (der die "Instrumente des harten Kernkapitals" regelt) und 29 (der die "Kapitalinstrumente von Gegenseitigkeitgesellschaften, Genossenschaften, Sparkassen und ähnlichen Instituten" regelt) Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 ("**CRR**") dar und unterliegen jeweils den dortigen Bestimmungen und Beschränkungen.

- (3) Sollten zwischen den Bestimmungen dieses § 2 und den übrigen Bestimmungen dieser Partizipationsscheine Widersprüche bestehen, so gehen die Bestimmungen dieses § 2 den übrigen Bestimmungen dieser Partizipationsscheine vor. Unabhängig davon genießen die Bestimmungen gemäß § 23 Abs. 4 BWG (oder, mit dem Wirksamwerden der Änderungen des BWG durch das BGBl I Nr. 184/2013 am 01.01.2014, gemäß § 26a BWG nF.) und Artikel 28 (der die "Instrumente des harten Kernkapitals" regelt) und Artikel 29 CRR (der die "Kapitalinstrumente von Gegenseitigkeitgesellschaften, Genossenschaften, Sparkassen und ähnlichen Instituten" regelt) (sowie maßgebliche österreichische Gesetzesbestimmungen, soweit vorhanden) jedenfalls vorrangige Anwendung, sollten diese den Bestimmungen dieses § 2 sowie den übrigen Bestimmungen dieser Partizipationsscheine widersprechen.

"Gleichrangiges Kapital" meint von dem Emittenten direkt ausgegebenes und vollständig geleistetes eingezahltes Kapital gemäß § 23 Abs. 3 BWG (diese Bestimmung tritt mit dem Wirksamwerden der Änderungen des BWG durch das BGBl I Nr. 184/2013 am 01.01.2014 außer Kraft) sowie allfälliges sonstiges hartes Kernkapital gemäß Artikel 28 (der die "Instrumente des harten Kernkapitals" regelt) und 29 CRR (der die "Kapitalinstrumente von Gegenseitigkeitgesellschaften, Genossenschaften, Sparkassen und ähnlichen Instituten" regelt) (sowie, mit dem Wirksamwerden der Änderungen des BWG durch das BGBl I Nr. 184/2013 am 01.01.2014, Instrumente ohne Stimmrechte, die hartes Kernkapital darstellen, gemäß § 26a BWG nF.)

§ 3 (Emissionspreis)

Der Emissionspreis betrug zum Erstausgabetag EUR 70,50 pro Stück (inklusive einem Agio in Höhe von EUR 63,23) (der "**Erstemissionspreis**") und wird danach von dem Emittenten laufend nach Marktgegebenheiten angepasst.

§ 4 (Laufzeit)

- (1) Die Partizipationsscheine haben keinen Endfälligkeitstermin. Das durch die Partizipationsscheine verbrieft Kapital wird den Emittenten seitens der Partizipanten auf Unternehmensdauer zur Verfügung gestellt. Die Partizipanten verzichten aufgrund gesetzlich zwingend anwendbarer Vorschriften auf ihr ordentliches und außerordentliches Kündigungsrecht.
- (2) Eine Rückzahlung der Partizipationsscheine vor Liquidation findet nicht statt, ausgenommen freiwillige Rückkäufe gemäß § 14 dieser Bedingungen oder andere Arten der effektiven Verringerung des Kapitals in freiwilliger Weise, die gesetzlich zulässig sind.

§ 5 (Dividenden)

- (1) Die Erträge der Partizipationsscheine sind gewinnabhängig, wobei als Gewinn
- (a) bis zum Wirksamwerden der Vorschriften der CRR das festgestellte Ergebnis des vorangegangenen Geschäftsjahres (Jahresgewinn) nach Rücklagenbewegung gemäß § 23 Abs. 4 Z 3 BWG und
- (b) mit dem Wirksamwerden der Vorschriften der CRR (wodurch die vorgenannte Norm des BWG

außer Kraft gesetzt wird) ausschüttungsfähige Posten gemäß Artikel 28 (1) (h) (ii) iVm Artikel 4 (1) (128) CRR (die den Begriff der "ausschüttungsfähigen Posten" definieren) zu verstehen ist.

Für das Jahr 2013 sind die Partizipanten ab dem 01.12.2013 dividendenberechtigt.

- (2) Über den Gewinn des Emittenten und damit einen allfälligen Dividendenanspruch der Partizipanten für ein Geschäftsjahr entscheidet der Emittent durch die ordentliche Generalversammlung in ihrem alleinigen Ermessen. Es besteht keine Ausschüttungspflicht des Emittenten.
- (3) Die Dividende auf die Partizipationsscheine wird durch den Emittenten in zumindest 1,5-facher Höhe wie der auf die Geschäftsanteile der Genossenschafter des Emittenten zu leistende Gewinnanteil festgesetzt.

Ein Vorzug der Partizipanten für die Auszahlung von Dividenden gegenüber den aus Gleichrangigem Kapital Berechtigten ist ausgeschlossen.

Anm: wie einleitend angemerkt, ist die Höhe der Dividende aufgrund einer gesetzlichen Änderung bis maximal im Ausmaß des 1,25-fachen wie der auf die Geschäftsanteile der Genossenschafter des Emittenten zu leistende Gewinnanteil möglich.

- (4) Die Gutschrift der Dividendenzahlung und allfällige gemäß § 8 zu entrichtenden Zahlungen erfolgen über die für den Partizipanten depotführende Stelle.
- (5) Der Dividendenanspruch des Partizipanten ist gegenüber den Ansprüchen der aus Gleichrangigem Kapital Berechtigten des Emittenten gleichrangig, jedoch gegenüber den Ansprüchen anderer Gläubiger des Emittenten nachrangig.
- (6) Die Dividendenzahlungen sind nicht-kumulativ. Der Partizipant hat keinen Anspruch auf Nachholung von Dividendenzahlungen.
- (7) Sollte der Emittent beschließen, auf die Partizipationsscheine keine Dividendenzahlungen zu leisten, stellt dies keinen Verzugsfall dar und es kommt dadurch weder zu einer Zahlungsunfähigkeit noch einer Überschuldung (im Sinne der §§ 66 und 67 IO) oder einem sonstigen Ausfall des Emittenten.

§ 6

(Rechte der Partizipanten)

- (1) Gemäß § 23 Abs. 5 BWG (oder, mit dem Wirksamwerden der Änderungen des BWG durch das BGBl I Nr. 184/2013 am 01.01.2014, gemäß § 26a Abs. 5 BWG nF.) haben Partizipanten das Recht, an der Generalversammlung des Emittenten teilzunehmen und in der Generalversammlung Fragen zu stellen und Auskünfte zu begehren, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung eines Tagesordnungspunktes erforderlich ist. Die Partizipanten werden gemäß den Bestimmungen des GenG zu den Generalversammlungen des Emittenten eingeladen. Die Partizipationsscheine gewähren keine darüber hinausgehenden Rechte, insbesondere keine sonstigen Mitgliedschaftsrechte, wie z.B. das Stimmrecht oder das Recht, in der Generalversammlung Anträge zu stellen.
- (2) Inhaber von Partizipationsscheinen aus früheren Emissionen aus den Jahren 1990, 1996 und 2006, auch wenn diese Partizipationsscheine des Emittenten über den Sekundärmarkt erworben haben (die "**Altpartizipanten**"), haben zum Erstausgabetag ein vorzugsweises Bezugsrecht im Verhältnis 6:1 auf die Partizipationsscheine. Sechs Partizipationsscheine berechtigen zum Bezug

eines neuen Partizipationsscheines der gegenständlichen Emission des Emittenten. Das Bezugsrecht kann bis 30.11.2013 vorrangig ausgeübt werden. Bezugsrechte müssen in ganzzahligen Vielfachen von sechs alten Partizipationsscheinen ausgeübt werden, so dass keine Bruchteile an neuen Partizipationsscheinen erworben werden. Ein Spitzenausgleich findet nicht statt. Liegen bis zum 30.11.2013 schriftliche Bezugsausübungen für das Gesamtemissionsvolumen vor, kann die Zeichnung vorzeitig geschlossen werden.

- (3) In jenem Umfang, in dem Altpartizipanten von ihrem Bezugsrecht keinen Gebrauch machen, ist die Emittent berechtigt, das Emissionsvolumen zu kürzen oder das nicht gezeichnete Partizipationskapital Genossenschaftsanteilsinhabern vorrangig gegenüber Dritten zur Zeichnung anzubieten. In einem solchen Fall steht den Altpartizipanten kein weiteres Bezugsrecht mehr zu. Die Genossenschaftsanteilsinhaber haben die Ausübung ihres nach diesem Absatz zustehenden Zeichnungsrechts ab dem 02.12.2013 innerhalb einer Frist von sieben Bankarbeitstagen gegenüber dem Emittenten schriftlich zu erklären. Der Emittent ist berechtigt, diese Frist zu verlängern.
- (4) Sollte auf die in § 6 Abs. 2 und Abs. 3 beschriebene Weise nicht das Gesamtemissionsvolumen gezeichnet werden, behält sich der Emittent vor, das Gesamtemissionsvolumen zu kürzen oder den verbleibenden Rest des nicht gezeichneten Partizipationskapitals auch anderweitig zB bei institutionellen Investoren zu platzieren. In einem solchen Fall steht den Altpartizipanten kein weiteres Bezugsrecht mehr zu.
- (5) Spezielle Verfahren zur Übertragbarkeit von Bezugsrechten und zur Behandlung der nicht ausgeübten Bezugsrechte sind nicht vorgesehen. Ein Vorgehen im Sinne des § 153 Abs. 6 AktG (mittelbares Bezugsrecht) bleibt vorbehalten. Die Genossenschaft behält sich vor, das genannte Bezugsverhältnis beizubehalten, auch wenn nicht das gesamte Volumen platziert und das Volumen gekürzt werden sollte.

§ 7 (Teilnahme am Verlust)

Die Partizipationsscheine nehmen gleichrangig mit dem anderen Gleichrangigen Kapital und wie dieses bis zur vollen Höhe am Verlust teil. Es besteht keine Nachschusspflicht.

§ 8 (Kapitalherabsetzung, Einziehung, vorzeitige Rückzahlung)

- (1) Die Partizipationsscheine können von dem Emittenten jederzeit entweder unter analoger Anwendung der aktienrechtlichen Kapitalherabsetzungsvorschriften herabgesetzt oder gemäß den Bestimmungen des § 102a BWG (oder, mit dem Wirksamwerden der Änderungen des BWG durch das BGBl I Nr. 184/2013 am 01.01.2014, gemäß den Bestimmungen des § 26b BWG nF.) eingezogen bzw. einer anstelle dieser Bestimmung tretenden gesetzlichen Bestimmung verringert oder zurückgezahlt werden. Eine solche Herabsetzung oder Einziehung der Partizipationsscheine kann zum ausschließlichen Zweck der Abdeckung von Verlusten des Emittenten (analog §§ 182-191 AktG), zum Zwecke der teilweisen oder gänzlichen Rückzahlung (analog §§ 175-181 AktG) oder durch Einziehung von Partizipationsscheinen (analog §§ 192-194 AktG) oder gemäß § 102a BWG (oder mit dem Wirksamwerden der Änderungen des BWG durch das BGBl I Nr. 184/2013 am 01.01.2014,

gemäß § 26b BWG nF.) erfolgen. Die Einziehung hat alle Partizipationsscheine oder Partizipationsscheine einzelner bereits bei der Emission unterschiedener Tranchen zu umfassen. Eine teilweise Einziehung von Kapital aus einzelnen Emissionen oder Tranchen ist zulässig, wenn die Gleichbehandlung der Berechtigten aus diesen Kapitalemissionen oder Tranchen gewährleistet ist. Nach Wirksamwerden der Vorschriften der CRR können die Partizipationsscheine außer im Falle der Liquidation nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß Art 28 (1) (f) (ii) und 77 CRR verringert oder zurückgezahlt werden.

- (2) Mit Ausnahme des § 8 (1) ist der Emittent nicht berechtigt, die Partizipationsscheine zurückzuzahlen.

§ 9

(Teilnahme am Liquidationserlös)

Im Falle der Liquidation des Emittenten haben die Partizipanten das Recht auf Beteiligung am Liquidationserlös im gleichen Rang wie Inhaber von Gleichrangigem Kapital. Zahlungen aus diesem Titel dürfen erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger einschließlich Gläubigern aus nachrangigen Verbindlichkeiten, die den Partizipationsscheinen im Rang vorgehen, erfolgen. Sofern der Liquidationserlös zur Befriedigung der Liquidationsansprüche der Partizipanten und der Inhaber Gleichrangigen Kapitals nicht ausreicht, nehmen die Partizipationsscheine im gleichen anteiligen Ausmaß am Differenzbetrag teil, wie das Gleichrangige Kapital.

§ 10

(Zahlungen)

- (1) Sämtliche Zahlungen auf die Partizipationsscheine erfolgen in Euro.
- (2) Die Zahlung von allfälligen beschlossenen Dividenden für ein vorangegangenes Geschäftsjahr ist am 5. Bankarbeitstag nach der Beschlussfassung in der Generalversammlung, in der die Dividendenzahlung beschlossen wurde, zur Zahlung fällig.
- (3) Zahlungen, die aufgrund einer Rückzahlung gemäß § 8 vorgenommen werden, sind am 5. Bankarbeitstag nach Wirksamwerden des Beschlusses zur Zahlung fällig.
- (4) "**Bankarbeitstag**" im Sinne dieser Bedingungen ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag) an dem die Banken in Wien für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind und alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems (TARGET2) in Betrieb sind und Zahlungen in Euro abwickeln.
- (5) Wenn der Emittent eine fällige Zahlung auf die Partizipationsscheine aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung (ausschließlich) mit Verzugszinsen in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, der von der Oesterreichischen Nationalbank bekanntgegeben wird, verzinst. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.
- (6) Der Emittent ist berechtigt, beim zuständigen Gericht Dividenden- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Partizipanten nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fällig-

keitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Partizipanten sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Partizipanten gegen den Emittenten.

§ 11

(Zahlstelle, Berechnungsstelle)

- (1) Die Zahlstelle für die Partizipationsscheine ist der Emittent (die "**Zahlstelle**").
- (2) Die Berechnungsstelle für die Partizipationsscheine ist der Emittent (die "**Berechnungsstelle**").
- (3) Der Emittent ist berechtigt, jederzeit die Zahlstelle bzw. die Berechnungsstelle durch eine andere Bank, die dem BWG unterliegt, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zahlstellen bzw. die Berechnungsstelle zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Die Ersetzung, die Bestellung und der Widerruf werden gemäß § 15 bekannt gemacht.
- (4) Die Gutschriften der Dividenden und Zahlungen gemäß § 8 erfolgen über die für den Partizipanten depotführende Stelle.
- (5) Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte des Emittenten und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Partizipanten und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Partizipanten begründet.

§ 12

(Besteuerung)

Alle in Bezug auf die Partizipationsscheine zahlbaren Kapital- und Dividendenbeträge werden unter Einbehalt oder Abzug jener Steuern, Abgaben oder Gebühren gezahlt, die von der Republik Österreich oder einer Steuerbehörde der Republik Österreich im Wege des Einbehalts oder des Abzugs auferlegt, einbehalten oder erhoben werden, und deren Einbehalt oder Abzug des Emittenten obliegt. Den Emittenten trifft keine Aufzahlungspflicht im Falle von derartigen Einbehalten oder Abzügen.

§ 13

(Verjährung)

Ansprüche der Partizipanten gegen den Emittenten auf die Rückzahlung von Kapital gemäß § 8 verjähren 30 (dreißig) Jahre nach Fälligkeit. Forderungen der Partizipanten gegen den Emittenten auf die Zahlung von Dividenden verjähren 3 (drei) Jahre nach Fälligkeit.

§ 14

(Verwässerungsschutz, Ankauf und Entwertung)

- (1) Soweit gesetzlich zwingend erforderlich, wird für den Fall, dass durch eine Maßnahme des Emittenten das Verhältnis zwischen den Vermögensrechten der Partizipanten und den mit den Eigenmitteln des Emittenten gemäß § 23 Abs. 1 BWG (oder, mit dem Wirksamwerden der Änderungen des BWG durch das BGBl I Nr. 184/2013 am 01.01.2014, mit hartem Kernkapital (gemäß Artikel

25 CRR)) verbundenen Vermögensrechten geändert wird (ausgenommen im Fall von Bei- und Austritten von Genossenschaf tern), diese Veränderung angemessen ausgeglichen. Den Partizipanten steht jedenfalls kein Bezugsrecht auf Genossenschaftskapital des Emittenten zu.

- (2) Der Emittent ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Partizipanten weitere Partizipationsscheine mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Emissionspreises, des Ausgabetermins und des ersten Dividendenfälligkeitstages) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Partizipationsscheinen eine einheitliche Serie bilden. Der Begriff "Partizipationsschein" umfasst im Fall einer weiteren Begebung auch solche zusätzlich begebenen Partizipationsscheine. In der Begebung weiterer Partizipationsscheine ist der Emittent frei.
- (3) Der Emittent ist nach seiner freien Entscheidung berechtigt, jederzeit Partizipationsscheine im Markt oder anderweitig zum aktuellen oder einem niedrigeren Preis zu kaufen, sofern dies den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Sofern diese Rückkäufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot gegenüber allen Partizipanten erfolgen.
- (4) Sämtliche gemäß § 14 (3) zurückgekauften Partizipationsscheine können von dem Emittenten im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen entwertet, gehalten oder wiederverkauft werden.

§ 15 (Bekanntmachungen)

Die Partizipationsscheine betreffende Bekanntmachungen erfolgen auf der Website des Emittenten unter <http://www.volksbank-otwk.at/partizipationskapital> (Anm. nunmehr: <http://www.dolomitenbank.at/partizipationskapital>) oder werden dem jeweiligen Partizipanten direkt oder über seine depotführende Stelle zugeleitet. Von dieser Bestimmung bleiben gesetzliche Verpflichtungen zur Veröffentlichung bestimmter Informationen auf anderen Wegen, z.B. im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, unberührt. Der Emittent wird sicherstellen, dass alle Bekanntmachungen ordnungsgemäß, im rechtlich erforderlichen Umfang erfolgen.

§ 16 (Keine Börseneinführung)

Der Emittent beantragt keine Zulassung der Partizipationsscheine zur Notierung.

§ 17 (Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand)

- (1) Form und Inhalt der Partizipationsscheine sowie alle sich daraus ergebenden vertraglichen und außervertraglichen Rechte und Pflichten der Partizipanten und des Emittenten im Zusammenhang mit den Partizipationsscheinen bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss von Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendung fremden Rechts zur Folge hätten.
- (2) Erfüllungsort ist Lienz.
- (3) Klagen eines Partizipanten gegen den Emittenten sind bei dem für Lienz sachlich zuständigen Gericht einzubringen. Ist der Partizipant Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, kann dieser seine Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.

§ 18
(Schlussbestimmungen)

- (1) Sollten zu irgendeinem Zeitpunkt eine oder mehrere der Bestimmungen der Partizipationsscheine unwirksam, unrechtmäßig oder undurchsetzbar gemäß dem anwendbaren Recht sein oder werden, dann sind diese Bestimmungen im Hinblick auf die betreffende Jurisdiktion nur im notwendigen Ausmaß unwirksam, ohne die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen der Emissionsbedingungen zu berühren oder zu verhindern.
- (2) Der Emittent ist berechtigt, in diesen Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Partizipanten offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen, widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Partizipanten zumutbar sind, d.h. deren finanzielle Situation nicht wesentlich verschlechtern.

2. WKN QOXDB4409146

Erläuterung zum besseren Verständnis der Emissionsbedingungen:

Die Bedingungen wurden im Jahr 2006 anlässlich der Platzierung der Partizipationsscheine formuliert, im Jahr 2021 adaptiert und enthalten Verweise auf die damals gültigen gesetzlichen Bestimmungen betreffend Partizipationskapital. Die in den Verweisen angeführten gesetzlichen Bestimmungen sind mittlerweile nicht mehr in Kraft und sind daher als Verweise auf die jeweiligen Nachfolgebestimmungen der CRR zu lesen (an den betreffenden Stellen in kursiver Schrift angemerkt). Weiters firmierte der Emittent zum Zeitpunkt der Erstellung der Bedingungen noch nicht unter dem heutigen Namen und verwendete in den Bedingungen die Bezeichnung „Osttiroler Volksbank“. Die entsprechenden Bezeichnungen des Emittenten in den Bedingungen sind nun als „DolomitenBank Osttirol-Westkärnten eG“ zu lesen. Bestimmungen hinsichtlich der Zeichnung der Partizipationsscheine sind nicht mehr anwendbar.

1. RECHTSGRUNDLAGE:

Die Anteilscheine der Osttiroler Volksbank sind Partizipationsscheine und als solche Wertpapiere über eingezahltes Partizipationskapital gem. § 23 Abs 4 BWG).

2. PARTIZIPATIONSKAPITAL:

Partizipationskapital ist eingezahltes Kapital, das der Osttiroler Volksbank seitens des Partizipations-scheininhabers (in der Folge kurz Partizipant) auf Unternehmensdauer unter Verzicht auf die ordentliche und außerordentliche Kündigung zur Verfügung gestellt wird. Der Nennwert beträgt EUR 7,27 je Stück. Das Partizipationskapital kann von der Osttiroler Volksbank nur unter analoger Anwendung der aktienrechtlichen Kapitalherabsetzungsvorschriften oder gemäß den Bestimmungen des § 102a BWG (Anm: nunmehr: § 26b BWG) zurückgezahlt werden. Die Erträge aus Partizipationskapital sind gewinnabhängig.

3. VERHÄLTNIS ZU GENOSSENSCHAFTERN UND GLÄUBIGERN:

Die Partizipanten werden erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller übrigen Gläubiger, jedoch im Nominale vor AT1- und CET1-Instrumenten (wie insbesondere Geschäftsanteilen) befriedigt.

4. STÜCKELUNG:

Die Partizipationsscheine der Osttiroler Volksbank werden in einer Stückelung von EUR 7,27 ausgegeben und zur Gänze durch eine Sammelurkunde vertreten.

5. GEWINNBETEILIGUNG:

Die Partizipationsscheine verbriefen den Anspruch auf gewinnabhängige Erträge. Als Gewinn ist das Ergebnis des Geschäftsjahres (Jahresgewinn) nach Rücklagenbewegung anzusehen. Sofern nicht eine prozentuell höhere Gewinnausschüttung an die Genossenschafter erfolgt, erhalten die Partizipanten auf Grund eines entsprechenden Generalversammlungsbeschlusses einen vorzugsweisen Gewinnanteil von 8% des Nennwertes, sofern nach der Auszahlung noch ein Gewinn verbleibt.

Die Generalversammlung kann eine Zuführung zu einer Sondergewinnrücklage für eine spätere Ausschüttung von Erträgen an die Partizipanten beschließen, sofern nach Bildung dieser Rücklage noch ein Gewinn bleibt. Eine allfällige Sondergewinnrücklage ist jeweils spätestens anlässlich einer Partizipationskapitalerhöhung zugunsten der Partizipanten aufzulösen.

Die Ausschüttungen auf Partizipationsscheine sind spätestens 5 Banktage nach der Generalversammlung fällig, in der der Jahresabschluss des betreffenden Geschäftsjahres beschlossen wird. Zahlstellen sind alle Geschäftsstellen der Osttiroler Volksbank.

Gewinnanteile, welche binnen 3 Jahren nach Fälligkeit nicht behoben wurden, verfallen und werden der satzungsmäßigen Gewinnrücklage der Volksbank zugeführt.

6. ZEICHNUNG:

Zeichnungsbeginn der gegenständlichen Emission ist der 01.09.2006. Liegen bis zum 15.9.2006 schriftliche Zeichnungswünsche im Ausmaß von 52.500 Stück oder Gesamtnominale von EUR 381.675 der Partizipanten vor, wird die Zeichnung vorzeitig geschlossen.

Zeichnungswünsche werden bis maximal Nominale EUR 3.635 (500 Stück) befriedigt; diese Grenze gilt allerdings nicht für Partizipanten aus früheren Emissionen des Emittenten hinsichtlich der Ausübung ihres Bezugsrechtes gemäß Punkt 9.

7. TEILNAHME AM VERLUST:

Das Partizipationskapital nimmt nach Maßgabe des Punktes 3. bis zur vollen Höhe am Verlust teil. Es besteht keine Nachschusspflicht.

8. RECHTE DER PARTIZIPANTEN:

Partizipanten steht das Auskunftsrecht gem. § 23 Abs 5 BWG (Anm: nunmehr § 26a Abs 5 BWG) zu. Sie haben daher das Recht, an den Generalversammlungen der Osttiroler Volksbank teilzunehmen; es sind ihnen Auskünfte im Sinne des § 112 Aktiengesetz zu geben. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch Anschlag im Geschäftslokal, allenfalls auch durch schriftliche Einladung aller Genossenschafter, und zwar mindestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin unter genauer Angabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung sowie unter Beachtung der Bestimmungen der Satzung über die Wartestunde.

Dem Ermessen des einberufenden Organes bleibt es überlassen, die Einladung zur Generalversammlung zusätzlich in anderer Weise kundzumachen. Die Partizipationsscheine gewähren keine darüber hinausgehenden Rechte, insbesondere keine sonstigen Mitgliedschaftsrechte, wie z.B. das Stimmrecht oder das Recht, in der Generalversammlung Anträge zu stellen.

9. VERWÄSSERUNGSSCHUTZ UND BEZUGSRECHT:

Wird durch eine Maßnahme - ausgenommen die Veränderung der Eigenmittel durch Eintritt oder Austritt von Genossenschaftern - das bestehende Verhältnis zwischen den Vermögensrechten der Partizipanten und der Genossenschafter (den mit den Eigenmitteln verbundenen Vermögensrechten) geändert, so ist dies im Sinne des Verwässerungsschutzes angemessen auszugleichen. Begibt die Volksbank neue Partizipationsscheine, so stehen den Partizipanten im Verhältnis zwischen dem ursprünglichen und dem neu auszugebenden Partizipationskapital Bezugsrechte auf neue Partizipationsscheine zu.

Für jene Partizipanten der Osttiroler Volksbank, die Partizipationsscheine aus den Emissionen 1990 und 1996 gezeichnet haben, gilt ein Bezugsverhältnis von 2:1; somit hat ein Partizipant aus diesen früheren Emissionen des Emittenten das Recht, für 2 Partizipationsscheine aus diesen früheren Emissionen 1 Partizipationsschein der gegenständlichen Emission zu beziehen.

10. BEKANNTMACHUNGEN:

Die Osttiroler Volksbank wird Bekanntmachungen über diese Partizipationsscheine, einschließlich der Einladungen zu Generalversammlungen, durch Anschlag in allen Geschäftslokalen der Genossenschaft veröffentlichen, wobei sich der Emittent vorbehält, die Bekanntmachungen auch in anderer Weise kundzumachen, wie insbesondere auch auf der Internet-Site des Emittenten (www.osttiroler.volksbank.at). Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Partizipanten bedarf es nicht.

11. GERICHTSSTAND:

Alle im Zusammenhang mit dem Partizipationskapital und diesen Bedingungen stehenden Rechtsfragen unterliegen österreichischem Recht. Gerichtsstand für alle wie immer gearteten Rechtsstreitigkeiten daraus ist das sachlich zuständige Gericht in 9900 Lienz.

3. ISIN AT0000757661

Erläuterung zum besseren Verständnis der Emissionsbedingungen:

Die Bedingungen wurden im Jahr 1990 anlässlich der Platzierung der Partizipationsscheine (gültig auch für die Begebung in 1996) formuliert, im Jahr 2021 adaptiert und enthalten Verweise auf die damals gültigen gesetzlichen Bestimmungen betreffend Partizipationskapital. Die in den Verweisen angeführten gesetzlichen Bestimmungen sind mittlerweile nicht mehr in Kraft und sind daher als Verweise auf die jeweiligen Nachfolgebestimmungen der CRR zu lesen (an den betreffenden Stellen in kursiver Schrift angemerkt). Weiters firmierte der Emittent zum Zeitpunkt der Erstellung der Bedingungen noch nicht unter dem heutigen Namen und verwendete in den Bedingungen die Bezeichnung „Osttiroler Volksbank“. Die entsprechenden Bezeichnungen des Emittenten in den Bedingungen sind nun als „DolomitenBank Osttirol-Westkärnten eG“ zu lesen. Die Begebung des Partizipationskapitals erfolgte in der damals gültigen Währung in Österreich, des „Schilling“, oder „S“. Die Bezeichnung lautend auf „S“ sind nun als „EUR“ zu lesen, mit dem Umrechnungsfaktor: 1 EUR = 13,7603 Schilling. Bestimmungen hinsichtlich der Zeichnung der Partizipationsscheine sind nicht mehr anwendbar.

1. Rechtsgrundlage

Partizipationsscheine der Osttiroler Volksbank Lienz sind Wertpapiere über eingezahltes Partizipationskapital gemäß § 12 ABS. 6 KWG in der Fassung BGBl. Nr. 325/1986.

2. Partizipationskapital

Partizipationskapital ist eingezahltes Kapital, das der Osttiroler Volksbank Lienz seitens des Partizipationsscheininhabers (in der Folge kurz Partizipant) auf Unternehmensdauer unter Verzicht auf die ordentliche und außerordentliche Kündigung zur Vertüfung gestellt wird.

Der Nennwert beträgt S 100 je Stück.

Das Partizipationskapital kann von der Osttiroler Volksbank Lienz nur unter analoger Anwendung der aktienrechtlichen Kapitalherabsetzungsvorschriften und aufgrund einer besonderen Bewilligung des Bundesministers für Finanzen gern. § 8 Abs. 1 Z. 3 KWG zurückgezahlt werden (Anm: nunmehr ist eine Zustimmung der FMA erforderlich gemäß Art 28 (1) (f) (ii) und 77 CRR).

Die Erträge aus Partizipationskapital sind gewinnabhängig.

3. Verhältnis zu Genossenschaftern und Gläubigern

Die Partizipanten werden erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller übrigen Gläubiger, jedoch im Nominale vor AT1- und CET1-Instrumenten (wie insbesondere Geschäftsanteilen) befriedigt.

4. Stückelung

Partizipationsscheine der Osttiroler Volksbank Lienz werden in einer Stückelung von Nom. S 100 ausgegeben und zur Gänze durch eine Sammelurkunde (§ 24 lit. b Depotgesetz BGBl. Nr. 424/1969) vertreten.

5. Gewinnbeteiligung

Partizipationsscheine der Osttiroler Volksbank Lienz verbriefen den Anspruch auf gewinnabhängige Erträge. Als Gewinn ist der handelsrechtliche Gewinn ohne Berücksichtigung der Nettoveränderung offener Rücklagen anzusehen. Sofern nicht eine prozentuell höhere Gewinnausschüttung an die Genossenschafter erfolgt, erhalten die Partizipanten jedenfalls einen vorzugsweisen Gewinnanteil von 10 % des Nennwertes, sofern nach der Auszahlung noch ein Gewinn verbleibt.

Die Ausschüttungen sind spätestens 5 Banktage nach der Generalversammlung fällig, in der der Jahresabschluß des betreffenden Geschäftsjahres beschlossen wird. Zahl- und Einreichstelle ist die Osttiroler Volksbank Lienz.

Gewinnanteile, welche binnen 3 Jahren nach Fälligkeit nicht behoben wurden, verfallen und werden der freien Rücklage der Osttiroler Volksbank Lienz zugeführt.

6. Zeichnung

Liegen bis 2 Wochen vor Ablauf der Zeichnungsfrist schriftliche Zeichnungswünsche im Ausmaß von 80 % des Emissionsbetrages vor, kann das Patizipationskapital aufgestockt werden.

Übersteigen die schriftlich vorliegenden Zeichnungswünsche das aufgrund der Ermächtigung nach Abs. 1 allenfalls aufgestockte Emissionsvolumen zu Ende der Zeichnungsfrist, werden die vorliegenden Zeichnungen, von den höchsten Beträgen ausgehend, nach unten gekürzt.

Zeichnungswünsche werden bis maximal Nom. S 50.000 befriedigt.

7. Teilnahme am Verlust

Das Partizipationskapital nimmt nach Maßgabe des Punktes 3. bis zur vollen Höhe am Verlust teil. Es besteht keine Nachschusspflicht.

8. Recht der Partizipanten

Partizipanten steht das Auskunftsrecht gemäß § 12 Abs. 8 KWG zu (Anm: nunmehr § 26a Abs 5 BWG). Sie haben daher das Recht, an den Genralversammlungen der Osttiroler Volksbank Lienz teilzunehmen und Auskünfte im Sinne des § 112 Aktiengesetz zu begehren.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch Anschlag im Geschäftslokal mindestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin unter genauer Angabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung, sowie unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des § 34 Abs. 4 der Satzung (Wartestunde) (Anm: nunmehr § 35 Abs 4 der Satzung).

Dem Ermessen des einberufenden Organes (Vorstand oder Aufsichtsrat) bleibt es überlassen, die Einladung zur Generalversammlung zusätzlich in anderer Weise kundzumachen.

Die Partizipationsscheine gewähren keine darüber hinausgehenden Rechte, insbesondere keine sonstigen Mitgliedschaftsrechte, wie z. B. das Stimmrecht oder das Recht der Antragstellung in der Generalversammlung.

9. Verwässerungsschutz

Wird durch eine Maßnahme - dies gilt nicht für die Veränderungen des Eigenkapitals durch Eintritt oder Austritt von Genossenschaf tern - das bestehende Verhältnis zwischen den Vermögensrechten der Partizipanten und der Genossenschaf ter (den mit dem Eigenkapital gemäß § 12 Abs. 4 Z. 3 KWG (Anm: nunmehr hartes Eigenkapital gemäß § 26a BWG iVm. Art 28 CRR) verbundenen Vermögensrechten) geändert, so ist dieses im Sinne des Verwässerungsschutzes angemessen auszugleichen.

10. Bezugsrecht

Begibt die Osttiroler Volksbank Lienz neue Partizipationsscheine, so stehen den Partizipanten im Verhältnis zwischen dem ursprünglichen und dem neu auszugebenden Partizipationskapital Bezugsrechte auf neue Partizipationsscheine zu.

11. Bekanntmachungen

Die Osttiroler Volksbank Lienz wird Bekanntmachungen über diese Partizipationsscheine, einschließlich der Einladungen zu Generalversammlungen, durch Anschlag in allen Geschäftslokalen der Genossenschaft veröffentlichen.

12. Gerichtsstand

Alle im Zusammenhang mit dem Partizipationskapital und diesen Bedingungen stehenden Rechtsfragen unterliegen österreichischem Recht. Gerichtsstand für alle wie immer gearteten Rechtsstreitigkeiten daraus ist das sachlich zuständige Gericht in Innsbruck.

ANHANG ./B Finanzinformationen für das Geschäftsjahr 2022

DolomitenBank

Osttirol-Westkärnten eG, Lienz

Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2022

B I L A N Z ZUM 31. DEZEMBER 2022

AKTIVA				PASSIVA			
	Stand	Stand		Stand	Stand		
	31.12.2022	31.12.2021		31.12.2022	31.12.2021		
EUR	EUR	TEUR	EUR	EUR	TEUR	EUR	EUR
1. Kassenbestand, Guthaben bei Zentralnotenbanken	70.345.118,96	65.132					
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen, die zur Refinanzierung bei der Zentralnotenbank zugelassen sind Schuldtitel öffentlicher Stellen und ähnliche Wertpapiere	13.230.976,14	14.198					
3. Forderungen an Kreditinstitute							
a) täglich fällig	5.257.678,94	8.598					
b) sonstige Forderungen	9.943.779,30	9.975					
	15.201.458,24	18.573					
4. Forderungen an Kunden	435.050.073,19	410.613					
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere							
von öffentlichen Emittenten	2.282.451,11	1.821					
von anderen Emittenten	18.629.500,00	18.678					
	20.911.951,11	20.499					
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	7.974.130,32	8.980					
7. Beteiligungen	46.509,41	52					
8. Anteile an verbundenen Unternehmen	129.500,00	130					
9. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	145.739,00	223					
10. Sachanlagen	9.304.790,97	9.558					
darunter: Grundstücke und Bauten, die vom Kreditinstitut im Rahmen seiner eigenen Tätigkeit genutzt werden EUR 6.469.483,88 (2021: TEUR 6.459)							
11. Sonstige Vermögensgegenstände	2.172.046,60	2.226					
12. Rechnungsabgrenzungsposten	262.509,98	66					
13. Aktive latente Steuern	1.451.323,98	1.613					
	576.226.127,90	551.863					
Auslandsaktiva	45.175.576,95	42.558					
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten							
a) täglich fällig	58.654,86	78					
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	28.086.623,44	19.686					
	28.145.278,30	19.764					
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden							
a) Spareinlagen							
darunter:							
aa) täglich fällig	117.750.923,61	136.960					
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	130.422.483,57	121.132					
	248.173.407,18	258.092					
b) sonstige Verbindlichkeiten							
darunter:							
aa) täglich fällig	222.182.344,41	201.898					
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	18.360.996,33	14.490					
	240.543.340,74	216.388					
	488.716.747,92	474.480					
3. Verbriefte Verbindlichkeiten							
andere verbrieftete Verbindlichkeiten	16.464.541,74	15.420					
4. Sonstige Verbindlichkeiten	1.038.465,96	844					
5. Rechnungsabgrenzungsposten	433.280,26	164					
6. Rückstellungen							
a) Rückstellungen für Abfertigungen	1.599.538,00	1.621					
b) Steuerrückstellungen	107,09	0					
c) sonstige	2.069.032,43	1.843					
	3.668.677,52	3.464					
7. Fonds für allgemeine Bankrisiken	2.650.000,00	2.650					
8. Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel I Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	1.144.739,76	1.145					
8. Instrumente ohne Stimmrecht gemäß § 26a BWG	190.837,50	191					
9. Gezeichnetes Kapital	1.273.328,00	1.275					
10. Kapitalrücklagen							
gebundene	6.841.211,00	6.841					
11. Gewinnrücklagen							
satzungsmäßige Rücklagen	3.344.523,28	3.326					
andere Rücklagen	16.979.799,76	16.979					
	20.324.323,04	20.305					
12. Haftrücklage gemäß § 57 Abs 5 BWG	5.254.532,45	5.255					
13. Bilanzgewinn	80.164,45	65					
	576.226.127,90	551.863					
1. Eventualverbindlichkeiten							
a) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten	13.514.849,70	16.395					
	13.514.849,70	16.395					
2. Kreditrisiken	59.021.704,04	62.891					
darunter: Verbindlichkeiten aus Pensionsgeschäften EUR 0,00 (2021: TEUR 0)							
3. Verbindlichkeiten aus Treuhandgeschäften	3.221.959,98	1.809					
4. Anrechenbare Eigenmittel gemäß Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	36.626.300,52	36.963					
darunter Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel I Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	1.144.739,76	921					
5. Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	277.653.678,31	268.181					
a) Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	12,78%	13,29%					
b) Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	12,78%	13,29%					
c) Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 Abs. 1 lit. c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	13,19%	13,78%					
6. Auslandspassiva	35.566.928,79	37.391					

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
FÜR DIE ZEIT VOM 1. JÄNNER 2022 BIS 31. DEZEMBER 2022

	2 0 2 2			2 0 2 1
	EUR	EUR	EUR	TEUR
1. Zinsen und ähnliche Erträge			10.541.042,28	8.844
darunter:				
aus festverzinslichen Wertpapieren	325.809,24			573
2. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			-878.559,37	-470
I. NETTOZINSERTRAG			9.662.482,91	8.374
3. Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen			90.539,73	174
a) Erträge aus Aktien, anderen Anteilsrechten und nicht festverzinslichen Wertpapieren		87.032,90		105
b) Erträge aus Beteiligungen		3.506,83		69
4. Provisionserträge			4.046.049,37	3.854
5. Provisionsaufwendungen			-231.879,87	-237
6. Erträge/Aufwendungen aus Finanzgeschäften			0,00	0
7. Sonstige betriebliche Erträge			463.714,00	669
II. BETRIEBSERTRÄGE			14.030.906,14	12.834
8. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen				
a) Personalaufwand		-6.997.239,32		-6.725
darunter:				
aa) Gehälter	-5.007.291,75			-5.150
bb) Aufwand für gesetzlich vorgeschriebene soziale Abgaben und vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-1.433.271,62			-1.345
cc) sonstiger Sozialaufwand	-101.489,96			-91
dd) Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	-95.301,90			-91
ee) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-359.884,09			-48
b) sonstige Verwaltungsaufwendungen (Sachaufwand)		-4.875.977,00		-4.425
			-11.873.216,32	-11.150
9. Wertberichtigungen auf die in den Aktivposten 9. und 10. enthaltenen Vermögensgegenstände			-578.096,41	-581
10. Sonstige betriebliche Aufwendungen			-26.312,47	-193
III. BETRIEBSAUFWENDUNGEN			-12.477.625,20	-11.924
IV. BETRIEBSERGEBNIS			1.553.280,94	910
11./12. Ertrags-/Aufwandssaldo aus der Veräußerung und der Bewertung von Ausleihungen und Wertpapieren			-1.579.615,12	-446
13./14. Ertrags-/Aufwandssaldo aus der Veräußerung und der Bewertung von Wertpapieren, die wie Finanzanlagen bewertet sind, sowie von Anteilen an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen			383.090,83	219
V. ERGEBNIS DER GEWÖHNLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT			356.756,65	684
15. Außerordentliche Aufwendungen			0,00	-548
VI. AUSSERORDENTLICHES ERGEBNIS			0,00	-548
16. Steuern vom Einkommen und Ertrag			-167.562,01	4
davon latente Steuer	162.021,38			
17. Sonstige Steuern, soweit nicht in Posten 16 auszuweisen			-100.808,82	-42
VII. JAHRESÜBERSCHUSS			88.385,82	98
18. Rücklagenbewegung			-8.221,37	-33
darunter: Dotierung der Hafrrücklage EUR 0,00 (2021: TEUR 0)				
darunter: Auflösung der Hafrrücklage EUR 0,00 (2021: TEUR 0)				
VIII. JAHRESGEWINN			80.164,45	65
19. Gewinnvortrag			0,00	0
VIII. BILANZGEWINN			80.164,45	65

DolomitenBank Osttirol-Westkärnten eG

ANHANG für das Geschäftsjahr 2022

Die Vergleichswerte des Vorjahres wurden auf volle Tausend Euro gerundet und sind im Anhang in Klammern angemerkt, bei der Summenbildung sind daher Rundungsdifferenzen nicht auszuschließen.

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss der DolomitenBank Osttirol-Westkärnten eG wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, erstellt. Die Bilanzierung, die Bewertung und der Ausweis der einzelnen Positionen des Jahresabschlusses wurden nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches und des Bankwesengesetzes in der jeweils geltenden Fassung vorgenommen.

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen der Anlage 1 und 2 zu § 43 BWG. Einzelne Posten, die weder im Geschäftsjahr noch im Vorjahr einen Betrag ausweisen, werden nicht angeführt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Bankgeschäftes Rechnung getragen.

Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten in ausländischen Währungen wurden mit dem entsprechenden Mittelkurs bewertet.

Forderungen an Kreditinstitute und sonstige Forderungen wurden, soweit sie dem Umlaufvermögen gewidmet sind, zum strengen Niederstwertprinzip bewertet.

Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen werden vermindert um planmäßige Abschreibungen zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet. Planmäßige Abschreibungen werden linear vorgenommen. Die Abschreibungsdauer beträgt für Gebäude zwischen 33 und 67 Jahren, für Betriebs- und Geschäftsausstattung zwischen 3 und 20 Jahren und für immaterielle Vermögensgegenstände zwischen 3 und 77 Jahren.

Forderungen an Kunden

Die Ermittlung der Risikovorsorgen erfolgt unter Beachtung der Empfehlungen „Gemeinsames Positionspapier des AFRAC und der FMA - Fragen der Folgebewertung bei Kreditinstituten“.

Das Vorliegen eines objektiven Hinweises auf Wertminderung bewirkt ein Herabstufen des Kunden in die Ausfallsratingklasse, das grundsätzlich durch 13 definierte Ausfallsevents ausgelöst werden kann, die den Vorgaben der CRR Art. 178 entsprechen.

Die Ermittlung der bilanziellen Risikovorsorge in den Ausfallsratingklassen (ausgenommen Risikoklasse 5A) erfolgt einzelfallbezogen auf Basis des Blankoexposures (Einzelwertberichtigung). Die Höhe der Risikovorsorge ist abhängig von der individuellen Einschätzung der aktuellen und künftigen wirtschaftlichen Situation des Kunden, der Einschätzung der Höhe der Verwertungserlöse von Kreditsicherheiten und dem zeitlichen Zufluss der daraus resultierenden Zahlungsströme. Im Zeitpunkt der Wertberichtigung werden jene Gründe dokumentiert, die zur Wertberichtigung führten. In weiterer Folge wird auf analytischer Basis der Wertberichtigungsbedarf vierteljährlich geprüft (EWB-Monitoring) und allfällige Maßnahmen daraus abgeleitet. Für weniger bedeutende Einzelgeschäfte in den Ausfallsratingklassen (ausgenommen Risikoklasse 5A) erfolgt eine regelbasierte Risikovorsorgebildung (pEWB) nach der Berechnungsmethodik des erwarteten Verlustes über die Restlaufzeit. Der beanspruchte modellspezifische Ansatz reflektiert die Höhe der erwarteten Verluste über die gesamte Restlaufzeit (lifetime expected loss) der Finanzierung, welche als pEWB angesetzt werden.

Die Bank bildet zusätzlich für das gesamte Lebendportfolio des Finanzierungsbestandes auch eine Portfoliowertberichtigung, die zur Abdeckung des latenten Kreditrisikos (Forderungen, welche zum Stichtag als nicht akut gefährdet angesehen werden, aber nach dem Bilanzstichtag ausfallen können) dienen. Die Modellierungstechnik der Portfoliowertberichtigung erfolgt über die aufsichtsrechtlich vorgeschriebene Methodik des Expected Losses (= erwarteter Verlust, den die Bank über einen Zeitraum von einem Jahr tatsächlich erwartet) unter Berücksichtigung des Risikoparameters LIP (= loss identification period). Der LIP-Faktor definiert den Zeitbedarf, den die Bank durchschnittlich benötigt, um einen bereits eingetretenen Kundenausfall zu erkennen. Die Modellierungsgrundlage berücksichtigt und unterscheidet besichertes und unbesichertes Forderungsvolumen.

Die verwendeten Risikoparameter der Modellierung unterliegen einer regelmäßigen, aufsichtsrechtlich verpflichtenden Validierung.

Wertpapiere

Der Ansatz der in Aktivposten enthaltenen Wertpapiere des Anlagevermögens erfolgte zum gemilderten Niederstwertprinzip.

Wertpapiere des Umlaufvermögens wurden im Betrag von € 13.753.169,10 (0 T€) in das Anlagevermögen gewidmet, weil diese Bestände dem Unternehmen nunmehr langfristig dienen.

Beteiligungen, verbundene Unternehmen, sonstige Anteilsrechte

Der Ansatz von Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und sonstigen Anteilsrechten erfolgte zu Anschaffungskosten unter Beachtung des gemilderten Niederstwertprinzips. Für alle wesentlichen Beteiligungen erfolgt jährlich eine Beurteilung des Wertansatzes. Bei Auftreten negativer Entwicklungen bei einer Gesellschaft wird diese Beurteilung auch anlassbezogen durchgeführt.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Personalarückstellungen

Annahmen zur Berechnung der erwarteten leistungsorientierten Ansprüche zum 31.12.2022	Abfertigung	Jubiläumsgelder
Art der Berechnung	Finanzmathematisch	Finanzmathematisch
Ansammlungsverfahren	Teilwertverfahren	Teilwertverfahren
Rechnungszinssatz	1,78% (VJ: 1,94%)	1,78% (VJ: 1,94%)
Gehaltssteigerung	3,50% (VJ: 2,25%)	3,50% (VJ: 2,25%)
Pensionsantrittsalter:	65 (VJ: 65)	65 (VJ: 65)
Fluktuationsabschlag:	0% (VJ: 0%)	5% (VJ: 5%)

2. Erläuterungen zur Bilanz

Wertpapiere

Die Gesellschaft führt kein Handelsbuch.

Sämtliche Wertpapiere sind zum 31.12. dem Anlagevermögen gewidmet.

Die Buchwerte stellen sich in den einzelnen Jahresabschlussposten wie folgt dar:

	31.12.2022 in €	Vorjahr in T€
Schuldtitel öffentlicher Stellen und ähnliche Wertpapiere	13.181.661,77	14.133
Forderungen an Kreditinstitute	975.000,00	1.475
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	20.707.909,48	20.304
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	7.974.130,32	8.980
Gesamt	42.838.701,57	44.892

Die Kurswerte betragen gesamt 39.383.029,61 (45.481 T€).

Bei Wertpapieren mit einem Buchwert von € 31.828.438,95 (4.243 T€) wurden außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von € 3.533.765,30 (199 T€) nach § 204 Abs. 2 UGB nicht vorgenommen, da davon auszugehen ist, dass die Wertminderung nicht von Dauer ist. Die Wertminderung ist voraussichtlich deshalb nicht von Dauer, da der Kursrückgang zinsinduziert ist und keine Verschlechterung der Bonität des Emittenten zu erkennen ist.

Vom Wahlrecht der zeitanteiligen Ab- und Zuschreibung gemäß § 56 Abs. 2 bzw. 3 BWG wurde Gebrauch gemacht. Dadurch konnten Abwertungen von € 498.279,88 (0 T€) vermieden werden.

Der Unterschiedsbetrag bei festverzinslichen Wertpapieren des Anlagevermögens zwischen den Anschaffungskosten und den niedrigeren Rückzahlungsbeträgen, der gemäß § 56 Abs. 2 BWG zeitanteilig abgeschrieben wird, beträgt € 1.187.020,53 (625 T€).

Der Unterschiedsbetrag bei festverzinslichen Wertpapieren des Anlagevermögens zwischen den Anschaffungskosten und den höheren Rückzahlungsbeträgen, der gemäß § 56 Abs. 3 BWG zeitanteilig zugeschrieben wird, beträgt € 181.019,79 (0 T€).

Aufgliederung der in den Aktivposten 1.5. und 1.6. enthaltenen, zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere, die wie Anlagevermögen bewertet werden:

Börsennotierte Wertpapiere	31.12.2022 in €	Vorjahr in T€
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	20.707.909,48	20.304

Anlagevermögen	31.12.2022 in €	Vorjahr in T€
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	20.707.909,48	15.121

Umlaufvermögen	31.12.2022 in €	Vorjahr in T€
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	0,00	5.183

Die Zuordnung zum Anlage- oder Umlaufvermögen richtet sich im jeweiligen Einzelfall nach der Entscheidung der zuständigen Gremien.

Im auf den Bilanzstichtag folgenden Geschäftsjahr werden Forderungen aus Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren in Höhe von € 1.969.008,94 (4.674 T€) fällig.

Forderungen an Kreditinstitute

Die nicht täglich fälligen Forderungen enthielten Beträge mit folgender Fristigkeit (Restlaufzeit):

	31.12.2022 in €	Vorjahr in T€
bis drei Monate	0,00	0
mehr als drei Monate bis ein Jahr	968.779,30	500
mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	8.975.000,00	9.475
mehr als 5 Jahre	0,00	0

Forderungen an Kunden

Die nicht täglich fälligen Forderungen enthielten Beträge mit folgender Fristigkeit (Restlaufzeit):

	31.12.2022 in €	Vorjahr in T€
bis drei Monate	9.968.417,16	9.381
mehr als drei Monate bis ein Jahr	45.790.142,10	38.563
mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	130.510.853,32	123.933
mehr als 5 Jahre	232.659.278,94	220.150

Entwicklung von Einzelwertberichtigungen

Stand 01.01.2022	4.021.731,03
Zuweisung	215.648,34
Auflösung/Verwendung	0,00
Stand 31.12.2022	4.237.379,37

Entwicklung von Portfoliowertberichtigungen

Stand 01.01.2022	2.391.103,03
Zuweisung	0,00
Auflösung	- 61.074,61
Stand 31.12.2022	2.330.028,42

Die Portfoliowertberichtigungen werden für die Risikoklassen 1-4 und 5A unter Beachtung von CRR Art. 160 ff gebildet. Die in Vorjahren gebildete „Covid-Portfoliowertberichtigung“ in der Höhe von € 200.000,00 wurde im Geschäftsjahr zur Gänze aufgelöst.

Verbriefte und unverbiefte Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen:

	31.12.2022 in €	Vorjahr in T€
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	1.604.437,30	29

Anteile an verbundenen Unternehmen

Die Anteile an verbundenen Unternehmen gemäß § 189a Z 8 UGB setzen sich wie folgt zusammen (Angaben in Euro):

Firmenname / Sitz	Anteil am Kapital in %	Geschäftsjahr	Eigenkapital des letzten Geschäftsjahres	Ergebnis des letzten Geschäftsjahres
Osttiroler Wirtschaftspark GesmbH / 9900 Lienz	56,28	2022	85.061,83	- 62.233,64

Ein Konzernabschluss wurde unter Anwendung des § 249 Abs. 2 UGB nicht erstellt.

Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

Die Grundwerte bebauter und unbebauter Grundstücke betragen zum Bilanzstichtag € 1.003.98,37 (989 T€).

Sonstige Vermögensgegenstände

In der Position sonstige Vermögensgegenstände sind zur Sicherung von Forderungen erworbenen Grundstücke und Gebäude in Höhe von € 359.912,45 (367 T€) sowie Genossenschaftsanteile an Gesellschaften des Volksbanken-Sektors in Höhe von 1.407.618,03 (1.408 T€) enthalten.

Aktive latente Steuern

Zum 31. Dezember 2022 wurden aktive latente Steuern gemäß § 198 Abs. 9 UGB ausgewiesen, die mit dem aktuell gültigen Körperschaftsteuersatz von 24 % berechnet wurden.

Das Wahlrecht, latente Steuern aus Verlustvorträgen zu aktivieren, wurde in Anspruch genommen.

Der steuerliche Verlustvortrag stammt im Wesentlichen aus Bewertungs- bzw. Abschreibungserfordernissen aus Verpflichtungen im Volksbanken-Verbund sowie aus der im Geschäftsjahr 2015 geleisteten Entbindungszahlung an den Bund im Rahmen der Verselbständigung und Loslösung von den Volksbanken. Die genannten Aufwendungen stellen einmalige Belastungen dar, welche sich voraussichtlich nicht wiederholen werden.

Die Steuerplanungsrechnung sieht einen Verbrauch des gesamten Verlustvortrages in den nächsten Geschäftsjahren vor.

Die latenten Steuern resultieren aus temporären Differenzen zwischen den unternehmensrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansätzen in folgenden Bilanzposten: Wertpapieren, Forderungen an Kunden, Sachanlagen, Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumsgelder.

Die Entwicklung der latenten Steuern stellt sich wie folgt dar:

Stand 01.01.2022	1.613.345,36
Auflösung	-162.021,38
Zuweisung	0,00
Stand 31.12.2022	1.451.323,98

Die aufwandswirksame Veränderung der latenten Steuern beträgt im Geschäftsjahr 2022 € 162.021,38 (5 T€). Die Veränderung der latenten Steuern wird im Posten vom Einkommen und Ertrag ausgewiesen.

Gesamtbetrag der Aktiv- und Passivposten, die auf fremde Währung lauten

In den Aktivposten sind auf Fremdwährung lautende Aktiva im Gesamtbetrag von € 10.660.612,74 (13.831 T€) enthalten.

In den Passivposten sind auf Fremdwährung lautende Passiva im Gesamtbetrag von € 11.190.082,04 (7.134 T€) enthalten.

Anlagenspiegel (§ 226 Abs. 1 UGB in Verbindung mit § 43 Abs. 1 BWG):

Anschaffungskosten	Stand 1.1.	Zugänge im GJ	Zugänge durch Umgrün- dung	Abgänge im GJ	Umgliederun- gen im GJ	Stand 31.12.
2.a) Schuldtitel öffentlicher Stellen und ähnliche Wertpapiere	2.025.211,63	1.969.501,63	0,00	0,00	9.287.870,00	13.282.583,26
3. Forderungen an Kreditinstitute (Wertpapiere)	1.508.003,68	0,00	0,00	508.003,68	0,00	1.000.000,00
4. Forderungen an Kunden (Wertpapiere)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	15.569.331,48	1.969.709,02	0,00	1.453.715,63	5.183.015,00	21.268.339,87
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	5.822.724,54	0,00	0,00	0,00	3.510.937,26	9.333.661,80
7. Beteiligungen	103.909,41	7.500,00	0,00	5.000,00	0,00	106.409,41
8. Anteile an verbundenen Unternehmen	641.843,48	0,00	0,00	0,00	0,00	641.843,48
9. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	595.264,74	199,56	0,00	0,00	0,00	595.464,30
10. Sachanlagen	22.463.060,61	247.579,38	0,00	1.960,97	0,00	22.708.679,02
11. Sonstige Vermögensgegenstände	1.587.640,77	0,00	0,00	0,00	0,00	1.587.640,77
Gesamtsumme	50.316.990,34	4.194.489,59	0,00	1.968.680,28	17.981.822,26	70.524.621,91

kumulierte Abschreibung	Stand 1.1.	Zugänge im GJ	Abgänge im GJ	Umgliederun- gen im GJ	Stand 31.12.
2.a) Schuldtitel öffentlicher Stellen und ähnliche Wertpapiere	1.301,63	101.792,86	2.173,00	0,00	100.921,49
3. Forderungen an Kreditinstitute (Wertpapiere)	33.003,68	0,00	8.003,68	0,00	25.000,00
4. Forderungen an Kunden (Wertpapiere)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	448.487,90	118.649,13	13.258,26	6.551,62	560.430,39
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	224.094,84	1.006.314,80	0,00	129.121,84	1.359.531,48
7. Beteiligungen	52.400,00	7.500,00	0,00	0,00	59.900,00
8. Anteile an verbundenen Unternehmen	512.343,48	0,00	0,00	0,00	512.343,48
9. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	372.080,74	77.644,56	0,00	0,00	449.725,30
10. Sachanlagen	12.904.877,17	500.451,85	1.440,97	0,00	13.403.888,05
11. Sonstige Vermögensgegenstände	143.822,00	0,00	0,00	0,00	143.822,00
Gesamtsumme	14.692.411,44	1.812.353,20	24.875,91	135.673,46	16.615.562,19

Buchwert	Buchwert VJ	Zuschreibungen	Abschreibungen laufendes GJ	Stand 31.12.
2.a) Schuldtitel öffentlicher Stellen und ähnliche Wertpapiere	2.023.910,00	2.173,00	101.792,86	13.181.661,77
3. Forderungen an Kreditinstitute (Wertpapiere)	1.475.000,00	0,00	0,00	975.000,00
4. Forderungen an Kunden (Wertpapiere)	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	15.120.843,58	16.526,88	130.580,00	20.707.909,48
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	5.598.629,70	0,00	1.006.314,80	7.974.130,32
7. Beteiligungen	51.509,41	0,00	7.500,00	46.509,41
8. Anteile an verbundenen Unternehmen	129.500,00	0,00	0,00	129.500,00
9. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	223.184,00	0,00	77.644,56	145.739,00
10. Sachanlagen	9.558.183,44	0,00	500.451,85	9.304.790,97
11. Sonstige Vermögensgegenstände	1.443.818,77	0,00	0,00	1.443.818,77
Gesamtsumme	35.624.578,90	18.699,88	1.824.284,07	53.909.059,72

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Die nicht täglich fälligen Verpflichtungen enthielten Beträge mit folgender Fristigkeit (Restlaufzeit):

	31.12.2022 in €	Vorjahr in T€
bis drei Monate	18.733.682,21	5.959
mehr als drei Monate bis ein Jahr	0,00	2.904
mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	2.000.000,00	2.000
mehr als 5 Jahre	7.352.941,23	8.824

Der Gesamtbetrag der Sicherungsgegenstände, die als Sicherheit für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten gestellt wurden, stellt sich wie folgt dar:

Vermögensgegenstände als Sicherheit	31.12.2022 in €	Vorjahr in T€
Forderungen an Kunden	7.409.596,52	2.904
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	3.702.271,52	5.959
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	869.616,00	0
Summe der Sicherheiten	11.981.484,04	8.863

Die Mündelgeldspareinlagen betragen zum Bilanzstichtag € 973.738,24 (701 T€). Der dafür gewidmete Deckungsstock besteht aus mündelsicheren Wertpapieren und beläuft sich auf € 1.329.891,00 (995 T€).

Verbindlichkeiten gegenüber Kunden

Verbriefte und unverbrieftete Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen:

	31.12.2022 in €	Vorjahr in T€
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	6

Die nicht täglich fälligen Verpflichtungen enthielten Beträge mit folgender Fristigkeit (Restlaufzeit):

	31.12.2022 in €	Vorjahr in T€
bis drei Monate	93.392.261,50	17.009
mehr als drei Monate bis ein Jahr	161.487.330,67	34.952
mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	148.798.800,69	59.346
mehr als 5 Jahre	80.240.099,86	44.002

Verbrieftete Verbindlichkeiten

Es wurden 3 Emissionen mit einem Emissionsvolumen von 27.000.000,00 begeben. Im folgenden Geschäftsjahr stehen keine begebenen Schuldverschreibungen (VJ 6.929 T€) zur Tilgung an.

Rückstellungen

	Stand 01.01.	Zugang	Auflösung/Verbrauch	Stand 31.12.
Abfertigungsverpflichtungen	1.620.955,00	96.822,00	- 118.239,00	1.599.538,00
Sonstige Personalarückstellungen	1.349.248,90	223.471,06	- 33.294,35	1.539.425,61
Körperschaftsteuer	0,00	107,09	0,00	107,09
Diverse	493.342,88	386.375,68	- 350.111,74	529.606,82

Die Veränderungen der Rückstellungen für Anwartschaften auf Abfertigungen sind im Posten „Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen“ ausgewiesen.

Die Veränderungen der Rückstellungen für Jubiläumsgelder sind im Posten "Löhne und Gehälter" ausgewiesen.

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken sowie der Höhe und dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen.

Die sonstigen Rückstellungen umfassen vor allem Eventualverbindlichkeiten aus dem Kreditgeschäft, Zinsvergütungen sowie Prüfungs- und Prozessaufwand.

Gezeichnetes Kapital

Die Veränderung der Anzahl der Mitglieder, der Geschäftsanteile, der darauf geleisteten Beträge und Haftsummen stellt sich im Geschäftsjahr wie folgt dar:

	Anzahl der Mitglieder	Anzahl der Geschäftsanteile	darauf geleistete Beträge	Haftsummen
Stand Anfang 2022	6.748	157.242	1.257.936,00	4.224.480,00
Zugänge durch Umgründung	0	0	0,00	0,00
Zugänge 2022	104	1.924	15.392,00	0,00
Abgänge 2022	- 78	- 4.275	- 34.200,00	- 53.360,00
Stand Ende 2022	6.774	154.891	1.239.128,00	4.171.120,00

In der Generalversammlung vom 29. Mai 2015 wurde beschlossen, die Haftung für Geschäftsanteilszeichnungen ab 1. Juli 2015 gemäß § 27 BWG auf den Geschäftsanteil zu beschränken.

Anrechenbare Eigenmittel

	31.12.2022	Vorjahr
Kernkapital (T1)		
Hartes Kernkapital (CET1)		
Engezahlte Kapitalinstrumente	1.396.448,30	1.396
Rücklagen	32.420.066,49	32.401
Fonds für allgemeine Bankrisiken	2.650.000,00	2.650
Abzüge von Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals	- 984.954,03	- 1.019
Bestandsgeschützte Kapitalinstrumente des harten Kernkapitals	0,00	234
Summe hartes Kernkapital (CET1)	35.481.560,76	35.663
Zusätzliches Kernkapital (AT1)		
Summe zusätzliches Kernkapital (AT1)	0,00	0
Summe Kernkapital (T1)	35.481.560,76	35.663
Ergänzungskapital (T2)		
Ergänzungskapital	1.144.739,76	921
Bestandsgeschützte Kapitalinstrumente des Ergänzungskapitals	0,00	380
Summe Ergänzungskapital (T2)	1.144.739,76	1.301
Anrechenbare Eigenmittel gemäß Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	36.626.300,52	36.964

Die Gesamtkapitalrentabilität beträgt 0,02% (0,02 %).

Der Fonds für allgemeine Bankrisiken bleibt zum 31.12.2022 unverändert.

Emittiertes Partizipationskapital mit einem Nominale über € 1.144.739,76 (1.145 T€) unterliegt den Übergangsbestimmungen gemäß Art. 484 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Entsprechend den Übergangsbestimmungen wird ab dem Geschäftsjahr 2022 der Gesamtbetrag in Höhe von € 1.144.739,76 (921 T€) dem Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel 1 Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 angerechnet.

Angaben zu derivativen Finanzinstrumenten

Zum Bilanzstichtag hält die Gesellschaft keine derivativen Finanzinstrumente (VJ 6.750 T€).

	31.12.2022 in € Volumen	31.12.2022 in € Marktwert	Vorjahr in T€ Volumen	Vorjahr in T€ Marktwert
Währungsswaps	0,00	0,00	6.750	- 40

Posten unter der Bilanz

Die Eventualverbindlichkeiten betragen € 13.514.849,70 (16.395 T€), davon entfallen € 12.329.338,70 (15.005 T€) auf Garantien und der Restbetrag auf sonstige Haftungen.

Die Kreditrisiken betragen € 59.021.704,04 (62.891 T€) und betreffen noch nicht in Anspruch genommene Kreditzusagen.

Die Verbindlichkeiten aus Treuhandgeschäften betragen € 3.221.959,98 (1.809 T€) und betreffen Haftungen des Export Fonds der Austria Wirtschaftsservice GmbH.

3. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Sonstige betriebliche Erträge

In der Position sonstige betriebliche Erträge sind mit € 183.583,77 (175 T€) im Wesentlichen Erträge aus der Vermietung und Verpachtung enthalten.

Personalaufwand

In der Position Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen sind Aufwendungen für Abfertigungen in Höhe von € 334.628,43 (4 T€) enthalten.

Im Zusammenhang mit einem laufenden Gerichtsverfahren anlässlich einer Entlassungsanfechtung ist eine Rückstellungsdotierung in der Höhe von € 100.000,00 (255 T€) als bedeutsame Aufwandsposition gegeben.

Die Abgabennachzahlung aus einer gemeinsamen Prüfung der lohnabhängigen Abgaben und Beiträge für den Prüfzeitraum 2017 bis 2021 beträgt insgesamt € 107.572,07 (0 T€).

Sachaufwand

Die Aufwendungen für den Abschlussprüfer setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2022 in €	Vorjahr in T€
Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses	125.000,00	90
Aufwendungen für andere Bestätigungsleistungen	0,00	0
Aufwendungen für Steuerberatungsleistungen	0,00	0
Aufwendungen für sonstige Leistungen	0,00	0

Die Verpflichtungen aus Mietverträgen betragen für das folgende Geschäftsjahr € 48.631,68 (46 T€) sowie für die folgenden fünf Geschäftsjahre € 243.158,40 (229 T€).

Außerordentliche Aufwendungen

Die im Vorjahr unter der Position außerordentliche Aufwendungen ausgewiesene Position betrifft die Zahlung eines einmaligen Sonderbeitrages an die ESA Einlagensicherung Austria GmbH in der Höhe von € 547.573,55 zur Beseitigung einer durch das Ausscheiden eines Großteils der Kreditinstitute des Raiffeisensektors sowie der s Bausparkasse entstandenen Unterdeckung der Mittel des Einlagensicherungsfonds.

4. Sonstige Angaben

Vorschlag zur Verwendung des Ergebnisses

Folgende Gewinnverteilung soll den Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt werden: Zuweisung an die satzungsmäßige Rücklage € 8.838,58, Dividende auf Partizipationskapital € 40.425,00, Dividende auf Geschäftsanteile € 27.849,45 und Zuweisung des Restbetrages von € 3.051,42 an die freie Gewinnrücklage.

Kredite an Vorstand und Aufsichtsrat

	im Geschäftsjahr		im Vorjahr	
	Vorstand in €	Aufsichtsrat in €	Vorstand in T€	Aufsichtsrat in T€
Gewährte Kredite	145.199,24	0,00	144	0
Kredittilgungen	160.661,20	36.219,12	17	117

Die Bedingungen betreffend Konditionen, Laufzeit und Besicherung sind marktkonform.

Bezüge des Vorstandes und des Aufsichtsrates

Im Geschäftsjahr waren mit Verweis auf § 242 Abs. 4 UGB insgesamt drei Vorstände bestellt, hievon ein Vorstandsmitglied ohne Bezüge. Die Vorstände üben die Funktion des Geschäftsleiters gleichermaßen aus.

Die Gesamtbezüge der im Geschäftsjahr tätigen Geschäftsleiter beliefen sich auf € 278.203,38 (271 T€).

Die Gesamtbezüge der im Geschäftsjahr tätigen Mitglieder des Aufsichtsrates beliefen sich auf € 49.257,87 (44 T€).

Die Erfüllung des genossenschaftlichen Förderauftrages erfolgt durch entsprechende Aktivitäten zur Mitgliederförderung und Mitgliederbindung. Darüber hinaus werden für die Mitglieder umfassende Beratungs- und Informationsdienstleistungen erbracht.

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Bilanzstichtag zum 31. Dezember 2022 sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung für die DolomitenBank Osttirol-Westkärnten eG eingetreten.

Angaben über Organe und Arbeitnehmer

Arbeitnehmer

Während des Geschäftsjahres waren durchschnittlich 86,44 (89) Angestellte und 2,40 (2) Arbeiter beschäftigt.

Vorstand und Geschäftsleiter:

Dir. Mag. Mattersberger Hansjörg (Vorstandsvorsitzender),

Dir. Mag. Prietl Gudrun (Vorstandsvorsitzender-Stellvertreterin seit 15.06.2022),

Dir. Mag. Winkler Wolfgang (Vorstand bis 31.12.2022)

Aufsichtsrat:

Mag. Popeller Karl (Vorsitzender),

Mag. Dobernik Bernhard (1. Vorsitzender-Stellvertreter),

Lederer Jakob (2. Vorsitzender-Stellvertreter),

DI (FH) Klaus Neuschitzer (3. Vorsitzender-Stellvertreter)

Mag. Karre Heinrich,

DI (FH) Köll Michael,

Dr. Dkfm. Kristler Herbert,

DI Dr. Nimmert Johannes,

Ing. Unterwaditzer Peter (seit 29.06.2022),

Mag. Waldner Heimo,

Dir. Webhofer Franz,

Lienz, am 31.05.2023

DolomitenBank Osttirol-Westkärnten eG

Vorstand / Geschäftsleiter:



Dir. Mag. Hansjörg Mattersberger
Vorstandsvorsitzender



Dir. Mag. Gudrun Prietl
Vorstandsvorsitzender-Stellvertreterin

Die Genossenschaft mit Sitz in Lienz ist beim Landesgericht als Handelsgericht Innsbruck unter der Firmenbuchnummer FN 41420m eingetragen.

Die Offenlegung gemäß Artikel 431-455 CRR erfolgt im Internet auf der Homepage der DolomitenBank Osttirol-Westkärnten eG unter www.dolomitenbank.at.

L A G E B E R I C H T

zum Jahresabschluss 2022 der DolomitenBank Osttirol-Westkärnten eG

1. Unternehmensprofil

1.1 Unternehmerischer Rahmen, Zweck und Eckdaten

Die DolomitenBank Osttirol-Westkärnten eG (DolomitenBank), FN 41420m, ist eine selbstständige Genossenschaftsbank mit Sitz in Lienz, die sich als kompetenter Finanzdienstleistungspartner für Privatkunden, für Klein- und Mittelbetriebe, für Landwirte sowie für Institutionen in Osttirol und Westkärnten versteht und im Eigentum ihrer 6.774 Mitglieder steht, die die Bevölkerung in der Region repräsentieren. Sachlich und örtlich zuständiger Revisionsverband der DolomitenBank gem § 24 GenRevG ist seit 01.07.2018 der COOPVERBAND – Revisionsverband Österreichischer Genossenschaften, ZVR-Zahl 219224262, mit Sitz in Wien, als gesetzliche Einlagensicherung fungiert seit 01.01.2019 die Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H., FN 481817f, mit Sitz in Wien.

Der Zweck der Genossenschaft ist im Wesentlichen die Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft ihrer Mitglieder. Sie verwirklicht ihren Förderungsauftrag als Kreditgenossenschaft nach dem System Hermann Schulze-Delitzsch auf der Wertebasis der Selbsthilfe, Selbstverantwortung und Selbstverwaltung bzw Selbstgestaltung durch die sich in der Genossenschaft zusammengeschlossenen Mitglieder.

Die DolomitenBank beschäftigt derzeit 97 MitarbeiterInnen mit 86,4 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) und ist mit ca 30.000 Kunden und einer Bilanzsumme von 576 Mio EUR die größte selbstständige Regionalbank in ihrem Marktgebiet, das insgesamt ca 150.000 Einwohner zählt. Die Kundeneinlagen betragen 505 Mio EUR und an Krediten sind 435 Mio EUR vergeben. Das verwaltete Kundenwertpapierdepot-Vermögen umfasst 87 Mio EUR. Die Bank verfügt über Eigenmittel iHv 36,6 Mio EUR.

Neben der Zentrale in Lienz bestehen in den weiteren Kernmarktgebieten Kötschach-Mauthen und Gmünd jeweils Hauptgeschäftsstellen sowie in Matrei in Osttirol, Heinfels und Hermagor weitere personalbetreute Geschäftsstellen mit Selbstbedienungsbereichen. Die bisher mitarbeiterbetreuten Geschäftsstellen Gundersheim und Michaelsplatz/Lienz sind mit Mitte 2023 auf reine Selbstbedienungsfilialen umgestellt. Insgesamt werden sechs mitarbeiterbetreute Geschäftsstellen samt Selbstbedienungsbereichen, zwei Selbstbedienungsfilialen und eine Drive-In-Filiale geführt.

Finanztochtergesellschaften oder vergleichbare selbstständig organisierte Einrichtungen existieren nicht.

1.2 Positionierung

Der Differenzierung in der Marktpositionierung liegen die beiden maßgeblichen Erfolgsfaktoren „Regionalität“ und „Kundenpartnerschaft“ zugrunde.

1.2.1 Regionalität

„Regionalität“ ist im Werteverständnis der Menschen sehr positiv besetzt und ist ihre Bedeutung als Konsequenz der COVID-19-Pandemie weiter gestiegen.

Die DolomitenBank steht als Genossenschaft im regionalen Eigentum ihrer Mitglieder, die die Bevölkerung widerspiegeln. Das Marktgebiet ist mit Osttirol und Westkärnten ebenfalls regional und ist darin die Vision „1 Region – 1 Regionalbank“ umgesetzt. In diesem zusammengehörenden geografischen Raum bietet die DolomitenBank ihr lokales Geschäftsmodell an und dient damit den Menschen, der Wirtschaft und den Institutionen der einen Region.

Die DolomitenBank fördert die Entwicklung ihrer Region und ist sie für diese bedeutender Dienstgeber für hochqualifizierte Arbeitsplätze.

1.2.2 Das Ziel „Die Nr. 1 in der Kundenpartnerschaft zu sein“

Ziel der DolomitenBank ist es, mit Herz und Kompetenz die Nr. 1 in der Kundenpartnerschaft zu sein. Als Betreuungs- und Beratungsbank positioniert, wird der Kunde durch die Fähigkeiten, Lösungen für seinen Bedarf bzw seine Zielsetzungen maßschneidern zu können, überzeugt. Das erwiesene Kundenvertrauen wird durch Leistung, Verlässlichkeit und Qualität bedankt. Dieser hehre Anspruch umfasst die menschlichen Verbindungen, die Emotionen und das Vertrauen genauso, wie die Leistungsstärke, Komptenz und Qualität, Lösungen zum partnerschaftlichen Nutzen von Kunde und Bank erarbeiten zu können.

Technik und neue Technologien unterstützen die Beraterbankpositionierung. Qualifizierte Beratung und Betreuung unter Einbindung der Digitalisierung bringen den Kunden Nutzenvorteile. Vor diesem Hintergrund sind innovative Lösungen hinsichtlich Social Media (Facebook, Instagram, Twitter und You Tube), Apple Pay, EBP^{mg} als InternetBanking und Mobilebanking-Variante, eine neue Homepage und Webex-Video-Beratungen entwickelt und im intensiven Einsatz. Zudem sind im Dienstleistungsbereich zT bereits digitale Vertragsabschlüsse möglich.

Als Regionalbank ist die DolomitenBank in ihren Kernkompetenzfeldern als

1. Die PrivatkundenBank der Region.
2. Die UnternehmerBank der Region.
3. Die WohnbauBank der Region.
4. Die AnlageBank der Region.

positioniert.

Die Coronazyklen und die voranschreitende Digitalisierung in der Bankenlandschaft führen zu einer abnehmenden Kundenfrequenz in den Geschäftsstellen, der Kundenkontakt und die Kundenansprache müssen gezielt durch Initiative der Bank und deren Betreuern erfolgen. Die Angebote an Bestands- und Neukunden müssen orts- und zeitunabhängig durch anspruchsvolle maßgeschneiderte Beratungsleistung erfolgen. Die DolomitenBank möchte gerade in wirtschafts- und gesellschaftspolitisch anspruchsvollen Zeiten ihren Kunden ein verlässlicher Partner sein und legt sie größten Wert auf Loyalität und Kundenzufriedenheit.

2. Wirtschaftliche und geopolitische Rahmenbedingungen

2.1 Wirtschaftliches Umfeld

In Österreich kehrte nach positivem Start 2022 eine Abkühlung im Jahresausklang ein. Nach drei Quartalen mit positiver Wirtschaftsleistung, war das vierte Quartal in Österreich noch schlechter als beispielsweise in Deutschland. Die österreichische Wirtschaftsleistung sank im vierten Quartal um 0,7 % gegenüber dem Vorquartal. Hohe Verbraucherpreise und damit Zurückhaltung beim Konsum privater Haushalte belasteten die konjunkturelle Entwicklung.

Im Rückblick 2022 und mit Focus auf die dominanten Wirtschaftsmächte USA und China fiel die US-Wirtschaft zu Jahresbeginn in eine leichte Rezession. Die erste Hälfte 2022 wiesen die USA eine schrumpfende Wirtschaftsleistung aus. In der zweiten Jahreshälfte zog das Wachstum wieder an und konnte mit einem Zuwachs von 2,1 % zum Jahresultimo geschlossen werden.

In China blieb das reale Bruttoinlandsprodukt (BIP) im vierten Quartal gegenüber dem Vorquartal gleich und stieg im Vergleich zum Vorjahresquartal um 3,0 %. Unter der Null-Toleranz bzw. selbst auferlegten Null-COVID-Politik litt die zuvor prosperierende Wirtschaft Chinas erheblich und schwächelte zunehmend.

Die Eurozone startete im Vergleich dazu überraschend stark in das Jahr 2022, in der zweiten Jahreshälfte verflachte das Wirtschaftswachstum zusehends. Die für die Eurozone bedeutende Volkswirtschaft Deutschland erwies sich im vierten Quartal als Bremsklotz, schrumpfte um 0,2 % und schwächelte. Die Eurozone erlitt auch aufgrund der rückläufigen wirtschaftlichen Entwicklung Italiens, als 5. größtes Wirtschaftsland der EU, einen Abschwung. Das, obwohl Spanien und Portugal mit 0,2 % Wachstum sowie Frankreich und Belgien mit einem Plus von jeweils 0,1 % positiv

einwirkten. Per Saldo und im Durchschnitt ist die Wirtschaft der Eurozone im Gesamtjahr 2022 um 1,9 % gewachsen.

In Österreich und damit auch für unser regionales Institut waren die oben erwähnten Entwicklungen maßgebliche Rahmenbedingungen für das Kerngeschäft.

Mitte des Jahres 2022 trat die KIM-VO (Kreditinstitute-Immobilienfinanzierungsmaßnahmen-Verordnung) für den privaten Wohnbau in Kraft, als maßgebliche Einschränkung für das Wohnbaugeschäft. Durch die langzeitige Ankündigung dieser restriktiven Verordnung hat es einen gewissen Investitionsvorzieheffekt gegeben, sodass die erste Hälfte 2022 nicht als Vergleichsparameter repräsentativ ist. Im privaten Wohnbau hat die KIM-VO bereits im 2. Halbjahr 2022 das Geschäft außerordentlich stark limitiert und zu einem eklatanten Rückgang dieser Finanzierungsabschlüsse geführt. Die jeweilige Vorperiode (Halbjahr) wird als Bemessungsgrundlage für das Ausnahmekontingent der laufenden Periode herangezogen. Eine schwache erste Jahreshälfte 2023 könnte bei Anspringen der Kreditnachfrage in der zweiten Jahreshälfte für ein zu enges Ausnahmekontingent sorgen. Diese limitierenden Effekte wurden im privaten Finanzierungsbereich erwartet, die zugleich unerwartet hohe Nachfrageauswirkungen für den Unternehmensbereich hatten. Von der Kalibrierung und späteren Anpassung der VO durch die FMA (Österreichische Finanzmarktaufsicht) profitieren alle Marktteilnehmer gleichermaßen, wiewohl die Tragweite in Abhängigkeit vom jeweiligen Geschäftsmodell unterschiedlich ausgeprägt ist. Mit weiteren Anpassungen und Erleichterung der KIM-VO kann nach derzeitigem Geschäftsgang der Banken geliebäugelt werden.

Im Unternehmenskundengeschäft verursachte die exorbitante Preissteigerungswelle der Rohstoffe, die Verfügbarkeit bzw. der Mangel an adäquaten Fachkräften, der erschwerte Zugang zu Wohnbaufinanzierungen und die starke Verteuerung der Finanzierungskosten in nahezu allen Branchen einen Nachfragerückgang.

2.1.1 Gesamtinflationsrate und Kerninflation

Für Unbehagen im laufenden Wirtschaftsjahr 2023 sorgt die beharrliche Inflation. Unvorbereitet und mit Besorgnis musste die immer weiter ansteigende Gesamtinflationsrate in 2022 zur Kenntnis genommen und rasch operative Gegensteuerungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Die Gesamtinflationsrate erreichte im September 2022 in der Eurozone mit 10,1 % erstmalig zweistelliges Niveau. In Österreich lag die Rate im Oktober sogar bei 11,05 % und war damit so hoch wie zuletzt in der Ölkrise Anfang der 1970er-Jahre, mit Maßnahmen wie zB einem autofreien Tag für Privatlenker.

Die Kernrate, also die Inflationsrate ohne Energie und Nahrungsmittelpreise, ist in der Eurozone zu Jahresbeginn 2023 von 5,0 % nochmals auf 5,2 % leicht angestiegen. Die hohe Kerninflation Anfang 2023 spiegelt unter anderem die verzögerten Auswirkungen der Weitergabe von Änderungen der Erzeugerpreise an die Verbraucher wider. Industrie und Handel optimieren die Ausweitung der Gewinnspannen.

Da sich der Dienstleistungssektor durch einen besonders hohen Anteil an Arbeitskosten in der gesamten Kostenstruktur auszeichnet, wird auf eine stärkere Überwälzung von steigenden Gehältern auf die allgemeine Preisstruktur hin optimiert. Der Nominallohnanstieg hat sich im letzten Quartal 2022 bereits auf durchschnittlich rund 11 % beschleunigt (siehe Kollektivlohnerhöhungen), um Einkommenseinbußen - bedingt durch die Inflation - abzufedern.

Der private Konsum wuchs nach dem starken Rückgang zu Jahresende 2022 und trotz der anhaltend hohen Inflation mit 0,7 % überraschend kräftig, möglicherweise sind die Lohnabschlüsse der kausale Grund dafür.

Der öffentliche Konsum hingegen schrumpfte um 0,6 %, im Einklang mit der rückläufigen Wertschöpfung in den öffentlichen Wirtschaftsbereichen. Bei Bund, Ländern, Gemeinden und nahezu allen weiteren öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist eine Zurückhaltung in der Auftragserteilung zu erkennen.

Grund für diese Aufwärtsrevision der Kerninflation ist somit unter anderem ein höheres erwartetes Lohnwachstum für 2023, welches den inflationsbedingten Kaufkraftverlust ausgleicht. Während sich die Dienstleistungsinflation weiter beschleunigte (von 4,4 % im Jänner auf 5,1 % im März 2023), blieb die Inflationsrate der Industriegüter ohne Energie mit 6,6 % auf annähernd gleichem Niveau wie in den Vormonaten.

Im Oktober 2022 schien in der Eurozone mit 10,6 % der Höchststand der Gesamtinflation erreicht worden zu sein. Bis Jänner 2023 ging die Inflationsrate auf 8,6 % zurück. Im März 2023 erreichte die Gesamtinflation tatsächlich mit 6,9 % den niedrigsten Wert seit Beginn der russischen Invasion. Für den Rückgang war ausschließlich die Energiekomponente verantwortlich.

Die Kerninflation (ohne Energie und Nahrungsmittel) erreichte hingegen im März 2023 mit 5,7 % gegenläufig dazu ihren bisherigen Höchstwert.

Für 2023 wird erwartet, dass beide Inflationsraten - die Gesamt- und die Kerninflation - zwar weiterhin hoch bleiben, sich allerdings kontinuierlich nach unten bewegen.

Die aktuelle Euroraum-Prognose der EZB erwartet mit 5,3 % für das Jahr 2023, 2,9 % für 2024 und 2,1 % für 2025 einen schnelleren Rückgang der Gesamtinflation. Die Kerninflation wird nach 4,6 % in 2023, auf 2,5 % in 2024 und 2,2 % in 2025 zurückgehen.

Auf der nominellen Seite zeigt sich also einerseits in Folge der rückläufigen Energie- und Rohstoffpreise eine Entspannung der Gesamtinflation, andererseits führen hohe Lohnabschlüsse und steigende Beiträge der Dienstleistungspreise zu einer deutlich langsamer sinkenden Kerninflation. Mit einer hohen Inflation sahen und sehen sich nahezu alle Volkswirtschaften belastet.

Das Inflationsdifferential Österreich zum Euroraum beträgt nun 2,3 Prozentpunkte, nachdem die Inflation im Euroraum stärker zurückging als in Österreich. Die Niederlande und Spanien verzeichneten einen besonders starken Rückgang (NL: Halbierung auf 4,4 %), was vor allem auf den Rückgang der Energiepreise im Vergleich zum Vorjahresmonat zurückzuführen ist. Im Euroraum leistet die Energiekomponente - hauptsächlich aufgrund des Basiseffekts - nun keinen Beitrag mehr zur Inflationsentwicklung.

In Österreich wurde der Beitrag zwar kleiner, ist allerdings immer noch positiv. Auch Dienstleistungspreise entwickelten sich in Österreich deutlich dynamischer als im Euroraum, was besonders auf die Preisentwicklung in Restaurants zurückzuführen ist, die beinahe doppelt so hoch ist, wie im Euroraum und deutlich höher als in Deutschland (AT: 13 %; Euroraum: 7,5 %; Deutschland: 9,3 %). Zusammen mit den höheren Gewichten (AT: 11 %; EA: 8 %; DE 5 %) ergibt diese Position einen deutlich höheren Beitrag zur HVPI-Inflation (harmonisierter Verbraucherpreisindex EU-weit). Lediglich die Nahrungsmittelinflation (inkl. Tabak und Alkohol) war in Österreich deutlich geringer als im Vergleich mit dem Euroraum.

2.1.2 Geld- und Kapitalmarkt

Die Trendumkehr der Geld- und Kapitalmarktzinssätze setzte in den weltweit dominanten Volkswirtschaften USA und Euroraum 2022 zu unterschiedlichen Zeitpunkten und mit unterschiedlichen Zinsschritten bzw. in differenzierter Größenordnung ein.

Die US-Notenbank FED setzte sieben Zinsschritte und hob den Leitzins im Kalenderjahr 2022 erheblich an. Es wird erwartet, dass die Leitzinsen auf dem Niveau knapp über 5,25 % in 2023 angehoben werden, derzeit bei 5,0 % stehen, ehe zum Jahresende wiederum moderate Zinssenkungen möglicherweise vorgenommen werden.

Die EZB setzte vier Zinsschritte und hob die Leitzinsen im Jahr 2022 teils in erheblichen Schritten rasant an. Der Hauptrefinanzierungssatz lag per 31.12.2022 bei 2,5 %, der Einlagensatz bei 2,0 %. Anfang Februar 2023 und am 16.03.2023 erhöhte die EZB die Leitzinsen jeweils um weitere 0,5 %. Der vorerst letzte Zinsschritt als Gegenmaßnahme zur exorbitanten Inflationsrate erfolgte am 10.05.2023 um weitere 0,25 %.

Damit liegt der Hauptrefinanzierungssatz der EZB bereits bei 3,75 %. Die EZB wird den Leitzins voraussichtlich über das avisierte Ziel 2023 von 4 % anheben. Die Euro-Geldmarktzinsen (Euribor in allen Laufzeitbändern) sollten daher noch eine Weile Korrekturen nach oben erfahren und ansteigen.

Während den Sommermonaten in der Ferienzeit kann unter der Annahme, dass keine unvorhergesehenen Großereignisse an den Märkten eintreten, von einer Zinspause ausgegangen werden.

Hohe Volatilität und spürbare Verluste am Aktienmarkt, aber auch erhebliche Verluste bei Anleihekursen aufgrund von Zinsanstiegen am Kapitalmarkt brachten große Herausforderungen im Anlagegeschäft für Kunden und Banken (Eigenveranlagung).

Der globale Aktienmarkt verlor im Jahr 2022 – in Euro gerechnet – rund 13 %. Euro-Unternehmensanleihen verloren rund 14 %, Euro-Staatsanleihen mit rund 18 % noch mehr. Die Leitzinserhöhungen führten unter anderem zu einem deutlichen Anstieg der Anleihe-Renditen am Kapitalmarkt und somit zu deutlichen Kursverlusten der Anleihen am Sekundärmarkt.

2.2 Auswirkungen des Ukraine-Krieges

Vorerst erwiesen sich zu unserer Freude die neuen COVID-Virusvarianten als weniger gefährlich als deren Vorgänger in der erlebten Pandemie. Auf restriktive Lockdownmaßnahmen konnte in den meisten Ländern verzichtet werden. Die Weltwirtschaft sollte durchatmen, sich weitgehend erholen und kräftigen.

Russland annektierte die ukrainische Halbinsel Krim im Frühjahr 2014 nach einer bewaffneten Intervention der Streitkräfte der russischen Föderation. Vorerst blieb die Annexion am 18. März 2014 ohne spürbare und weitreichende Auswirkungen für den europäischen Wirtschaftsraum.

Die Auseinandersetzung mit der Ukraine sollte aber im Februar 2022 ein nicht vorhersehbares Ausmaß einnehmen. Der Ukraine-Krieg leitete eine geo- und wirtschaftspolitische Zeitenwende ein.

Die heterogene Rohstoffbranche entwickelte sich teils mit großer Volatilität. Energietitel (Erdgas, Erdöl, uäm) begangen mit der Invasion Russlands in die Ukraine am 24. Februar 2022 einen Höhenflug, konsolidierten sich zum Jahresende, lagen jedoch zum Jahreswechsel deutlich über den Vorjahreswerten und kommen 2023 langsam zurück.

Die Kriegshandlungen haben neben dem geopolitischen Erdbeben auch für gestiegene Energie- und Rohstoffpreise gesorgt und die makroökonomischen Rahmenbedingungen nachhaltig geändert. Die Wirtschaftskraft in unserer Region steht vor geänderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen mit materiell und monetär-fiskalischen Auswirkungen. Eine kurzfristige Abschwächung ist nicht vorhersehbar, da die Klimabewegung, die Erfordernisse zur Nachhaltigkeit im Klimaschutz noch eine Verstärkung der Bemühungen erfordern.

Die Zyklen der COVID-19-Pandemie hatten zuvor über zwei Jahre mit Lockdowns und Lockerungen, gefolgt wiederum von Schließungen die Unternehmens- und auch Privatkunden trotz staatlich adäquater Förderungen und Unterstützungen vor Herausforderungen gestellt. Der rasche lückenlose Übergang in die Belastungen aus dem Ukraine-Krieg geben der Wirtschaft zwar keine Konsolidierungs- und Erholungspause, zeigen aber, dass unsere Wirtschaft und unsere Unternehmen krisenfesten und resistenten Geschäftsmodelle und -gebarungen vorweisen können.

2.2.1 Meldepflichten zur Durchsetzung der Sanktionsmaßnahmen

Als Reaktion auf die Invasion der russischen Truppen in der Ukraine verhängte die EU weitreichende Wirtschaftssanktionen und schärfte die Treffsicherheiten mehrmals nach. Als regionale Universalbank waren wir verpflichtet, sämtliche Vorgaben für die Kreditinstitute konsequent und unverzüglich umzusetzen, obwohl keine Verflechtungen zu russischen und belarussischen Institutionen, Unternehmen und Personen im Screening erkannt wurden.

Die Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen zeigten in den wesentlichen Prüfbereichen keine direkten und indirekten Verflechtungen oder Zusammenhänge in puncto Eigenveranlagung und Kundenveranlagungen, Geschäftsbeziehungen, Kreditvergaben oder Beteiligungsverhältnissen.

Dennoch war es erforderlich, Implementierungen im Institut vorzunehmen, um die weitreichenden wirtschaftlichen Embargomaßnahmen dauerhaft für die nahe und mittlere Zukunft umgesetzt zu sehen.

Eine geringe Anzahl unserer Kunden hat bzw hatte indirekte, mittelbare Geschäftsverbindungen zu russischen oder ukrainischen Unternehmen.

Die maßgebliche Betroffenheit bleibt bei nahezu allen Kunden durch gestiegene Energie- und Rohstoffkosten und mittelbar erhöhten Kosten für Finanzierungen auch mittelfristig erhalten.

In der Eigenveranlagung hatten wir keine Direktinvestments in Russland und der Ukraine. Investments in angrenzende Staaten (Staatsbank in Polen) und in ehemalige Mitgliedsstaaten (Baltikum - litauischer Energieversorger) waren Anleihen in untergeordneter Tranchenhöhe und als problemlos einzustufen. Ebenso waren Investments (Fixed-Income-Bonds) in österreichische Unternehmen

mit über- bis unterdurchschnittlicher Geschäftsbeziehung in Russland von untergeordneter Größenordnung.

2.3 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen - Ausblick 2023/24

Für die nachstehenden Ausführungen zu den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für den Ausblick 2023 wurde insbesondere auf den „Geschäftsbericht 2022“ der Österreichischen Nationalbank (OeNB) bzw deren Publikation „Konjunktur aktuell“ vom März 2023 zurückgegriffen und wird daraus zitiert.

Die überraschende Schieflage zweier Regionalbanken in den USA und insbesondere die Notübernahme der Schweizer Großbank Credit Suisse durch die weltweit tätige UBS mit Sitz in Zürich im März 2023 führten kurz vor den Zinsentscheidungen der amerikanischen Notenbank FED und der europäischen EZB zu vorübergehend großer Besorgnis. Stärkere Folgeeffekte zeichnen sich bislang nicht ab, es wurden jedoch Verwundbarkeiten im Bankensektor sichtbar, die bisher verdeckt waren.

Spürbare Auswirkungen sind aber bisher nicht eingetreten. Mit Ausnahme dieser Turbulenzen und kurzfristig hoher Volatilität am Kapitalmarkt waren die vergangenen Wochen aus konjunktureller Sicht ohne globale nennenswerte Ereignisse. Einzig Deutschland ist in eine leicht beginnende Rezession gerutscht.

Unter der Annahme, dass ähnliche Vorkommnisse nicht unerwartet auftreten, wird auf den Finanzmärkten mit keinen weiteren Verwerfungen gerechnet und sieht der Internationale Währungsfonds (IWF) daher das globale Wachstum bei 2,8 % in 2023 und 3,0 % in 2024. Damit bleibt die Einschätzung vom Jänner 2023 unverändert für den mittelfristigen Planungshorizont trotz Kriegsgeschehen in der Ukraine aufrecht.

Ungewöhnlich ist jedoch der heterogene mittelfristige Wachstumsausblick des IWF und der EZB für einzelne Industrieländern und auch für China. In beinahe allen Volkswirtschaften der Welt kommt es 2023 zu einer deutlichen Abkühlung der Wachstumsdynamik.

Für die USA rechnet der IWF mit einer sanften Landung. Nach einem Zuwachs von 2,1 % im Jahr 2022 wird mit einem Zuwachs von 1,6 % im Jahr 2023 gerechnet. Danach soll sich das Wachstum jedoch weiter abschwächen und 2024 nur noch 1,1 % betragen.

Im Gegensatz dazu führt die Lockerung der strengen COVID-Maßnahmen 2023 in China zu einer vom Dienstleistungssektor getragenen Wachstumsbeschleunigung. Das BIP-Wachstum soll demnach auf 5,2 % steigen, nach nur 3,0 % im Vorjahr. Jedoch wird auch für China mit einer abnehmenden Wachstumsdynamik 2024 auf 4,5 % gerechnet.

Im Euroraum wird sich die Konjunkturdynamik im Jahr 2023 im Vergleich zum Vorjahr abschwächen. Danach soll es aber trotz steigender Zinsen zu einer Erholung der Wirtschaft und einer Beschleunigung des BIP-Wachstums kommen. 2023 soll das Wirtschaftswachstum zwischen 0,8 % und 1,0 % liegen, 2024 zwischen 1,4 % und 1,6 %.

Die EZB prognostiziert ein Wirtschaftswachstum im Euroraum von 1,0 % für das laufende Jahr 2023 und 1,6 % in den Jahren 2024 und 2025. Über den Prognosehorizont werden sich die sinkende Inflation, die geringeren Unsicherheiten bei der Energieversorgung, die steigende Auslandsnachfrage und die Erholung der Einkommen der privaten Haushalte positiv auswirken.

2.3.1 Anhaltender Mangel an Arbeitskräften

Die Arbeitslosigkeit wird aufgrund des robusten Arbeitsmarktes und des Arbeitskräftemangels auf einem niedrigen Niveau verharren. Risiken für die wirtschaftliche Erholung ergeben sich unter anderem aufgrund der Straffung der Geldpolitik der EZB, der weiteren Entwicklung der Energiepreise und potenziellen Gasengpässe in den nächsten Wintermonaten 2023/24.

Der Mangel an Arbeitskräften in Österreich ist nach wie vor hoch. So verbleibt die Zahl der offenen Stellen auf einem historisch hohen und der Stellenandrang (Arbeitslose je offene Stelle) auf einem historisch niedrigen Niveau.

Eine rezente Analyse von detaillierten Berufsdaten (AMS-4-Steller, über 500 Berufe) ergibt, dass auch die Zahl der Mangelberufe (Berufe mit einem Stellenandrang) weiterhin sehr hoch ist. Grundsätzlich kann mit diesen Daten bestimmt werden, ob ein regionaler Mismatch vorliegt. Dies ist

dann der Fall, wenn in denjenigen Bundesländern, in denen ein Beruf ein Mangelberuf ist, diese Stellen hypothetisch mit Arbeitslosen aus anderen Bundesländern besetzt werden könnten, in denen dieser Beruf kein Mangelberuf ist. Wenn kein regionaler Mismatch vorliegt, dann liegt ein genuiner Mangel an Arbeitskräften vor. In diesem Fall gibt es keine Arbeitslosen, die für Besetzung der offenen Stellen in Frage kommen. Der Anteil dieses genuinen Arbeitskräftemangels (in allen Mangelberufen) hat in den letzten beiden Jahren zugenommen und liegt derzeit bei ca 60 %.

Besonders viele offene Stellen gab es zuletzt in den folgenden Mangelberufen: Krankenpfleger (diplomiert und nicht diplomiert), Handwerkberufe (vor allem Elektroinstallateure), Gastronomieberufe (Köche und Kellner), Verkäufer, Sozialarbeiter und IT-Fachkräfte.

2.3.2 Entwicklungen bei Finanzinstitutionen

Die österreichischen Banken legen in einem angespannten wirtschaftlichen Umfeld aggregiert ein Rekordergebnis hin.

Das aggregierte Jahresergebnis der österreichischen Kreditinstitutsgruppen und Einzelkreditinstitute beläuft sich für das Geschäftsjahr 2022 auf 10,2 Mrd EUR und übersteigt somit das bereits sehr gute Ergebnis des Vorjahres um beachtliche 66,9 %.

Die dafür maßgeblichen Zuwächse beim Zinsergebnis und beim Provisionsergebnis sind jedoch im Kontext einer eingetrübten Konjunktur, einer hohen Inflation und einer entsprechend restriktiven Geldpolitik der EZB zu sehen. Der außergewöhnlich hohe Anstieg um 4,1 Mrd EUR relativiert sich zudem, da als Folge der russischen Invasion die Realisierbarkeit der Gewinne von Österreichischen Tochterbanken in Belarus und Russland aktuell eingeschränkt ist.

Die aggregierten Betriebserträge lagen im Jahr 2022 um 5,8 Mrd EUR bzw 22,5 % über dem Vorjahreswert. Positiv auf die Betriebserträge wirkte sich sowohl der Anstieg beim Zinsergebnis (+3,6 Mrd EUR) als auch der Anstieg beim Provisionsergebnis (+2,1 Mrd EUR) aus. Die gute Entwicklung beim Zinsergebnis ist dabei vorrangig auf das veränderte Zinsumfeld und auf ein gestiegenes Forderungsvolumen zurückzuführen.

Das aggregierte Betriebsergebnis ist im Vergleich zum Vorjahr um 3,8 Mrd EUR bzw 42,6 % gestiegen. Diese Entwicklung ist in erster Linie auf den Anstieg bei den aggregierten Betriebserträgen zurückzuführen.

Die aggregierten Eigenmittel der österreichischen Kreditinstitutsgruppen und Einzelkreditinstitute erhöhten sich per 31.12.2022 im Vergleich zum 31.12.2021 um 4,0 Mrd EUR auf 103,2 Mrd EUR (+4,0 %). Während das Kernkapital um 4,8 Mrd EUR auf 92,8 Mrd EUR (+5,4 %) anstieg, kam es beim Ergänzungskapital zu einem Rückgang um 811,3 Mio EUR auf 10,4 Mrd EUR (-7,2 %). Der Anstieg des Kernkapitals ergab sich vor allem aus einer Erhöhung des harten Kernkapitals um 4,8 Mrd EUR auf 87,3 Mrd EUR (+5,8 %).

Hauptverantwortlich hierfür ist der Anstieg bei den zum harten Kernkapital zählenden einbehaltenen Gewinnen um 7,1 Mrd EUR auf 63,8 Mrd EUR (+12,6 %). Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die konsolidierten Gewinne, soweit sie aus Belarus oder Russland stammen, einer eingeschränkten Realisierbarkeit aufgrund der Folgen der russischen Invasion unterliegen.

Die aggregierte Gesamtkapitalquote betrug daher 19,2 % (-0,1 Prozentpunkte), die aggregierte Kernkapitalquote 17,3 % (+0,2 Prozentpunkte) und die aggregierte harte Kernkapitalquote 16,3 % (+0,2 Prozentpunkte).

2.3.3 Normalisierung des Zinsniveaus

Aufgrund der hohen Liquidität im Bankensystem steigen die Einlagenzinssätze mit einer gewissen Zeitverzögerung gegenüber den Kreditzinssätzen.

Der EZB-Hauptrefinanzierungssatz stieg von 0 % vor dem 27. Juli 2022 auf aktuell 3,75 % an, was folglich auch zu höheren Geldmarkt- und Kundenzinssätzen führte. Im Verlauf des Jahres 2022 konnten ab dem zweiten Quartal 2022 kontinuierliche Zinsanstiege bei neu vergebenen Krediten an private Haushalte beobachtet werden, während die Einlagenzinssätze vor allem gegen Ende des Jahres stark nachzogen. Insgesamt waren bis Jahresende 2022 ähnlich starke Zinsanstiege bei Krediten bzw Einlagen im Neugeschäft mit privaten Haushalten zu beobachten.

Bei neu vereinbarten Wohnbaukrediten, der volumenmäßig größten Kategorie privater Haushalte, lag der kapitalgewichtete Durchschnittszinssatz in Österreich mit 3,33 % (Jänner 2023) deutlich über dem Vorjahreswert (Jänner 2022: 1,18 %). Die steigenden Zinssätze im Neugeschäft führten dazu, dass die Neukreditvergaben für Wohnbauzwecke im zweiten Halbjahr 2022 deutlich geringer ausfielen. Die Reduktion war in Österreich im Halbjahresvergleich mit -41 % ähnlich hoch wie in Deutschland (-39 %) ausgeprägt. Gleichzeitig war auch eine Verringerung des gesamten Kreditwachstums in Österreich zu beobachten, wobei die Jahreswachstumsrate in Österreich auch 2022 weiterhin über dem Euroraumschnitt lag.

Aufgrund des, im internationalen Vergleich, hohen Anteils an variabel verzinsten Krediten wirkten sich die steigenden Kredit- und Referenzzinssätze in Österreich deutlich stärker auf die Verzinsung aushaftender Wohnbaukredite als im Euroraum aus. Berechnet man anhand der Bestandszinssätze die monatlich von privaten Haushalten aufzuwendenden Zinszahlungen, so haben sich diese innerhalb eines Jahres von 148 Mio EUR (Jänner 2022) auf 284 Mio EUR (Jänner 2023) nahezu verdoppelt.

Die Zinssätze von neu abgeschlossenen Einlagen privater Haushalte mit vereinbarter Laufzeit stiegen im vergangenen Jahr deutlich und wiesen im Jänner 2023 mit 2,03 % das höchste Niveau seit mehr als 10 Jahren auf. Mit den höheren Zinssätzen zog auch die Nachfrage nach gebundenen Einlagen wieder stärker an. Bei längerfristig gebundenen Einlagen (über zwei Jahre) waren es insbesondere Bauspareinlagen, bei Einlagen mit kürzeren Laufzeiten unterschiedlichste Einlageprodukte (wie zB Online-Produkte), die verstärkt nachgefragt wurden. Trotz steigender Konditionen lagen die Zinssätze in allen Segmenten aber weiterhin deutlich unter der HVP-Inflation für Feber 2023: (11,0 %).

Auch bei Unternehmen waren bei Krediten deutlich anziehende Zinssätze beobachtbar. Während Österreich seinen Zinsvorteil im Kreditneugeschäft gegenüber dem Euroraum, aufgrund von ähnlich hohen Anstiegen der Zinssätze, behielt, stieg die Verzinsung der aushaftenden Unternehmenskredite in Österreich stärker als im Euroraum an. Mit einer durchschnittlichen Verzinsung von 3,14 % (Jänner 2023) bezahlten Unternehmen in Österreich erstmals mehr Zinsen auf ihr aushaftendes Kreditvolumen als im Euroraum-Durchschnitt (2,8 %). Ausschlaggebend dafür war abermals die im internationalen Vergleich höhere Bedeutung von variabel verzinsten Krediten.

3. Analyse des Geschäftsverlaufs, einschließlich des Geschäftsergebnisses und der Lage des Unternehmens

Das Wirtschaftsjahr 2022 verlief vor dem Hintergrund der gezeigten herausfordernden wirtschaftlichen und geopolitischen Umfeldbedingungen und in Anbetracht der stetig steigenden regulatorischen Anforderungen an Banken positiv.

3.1 Ausgangssituation

Als gesetzlich und satzungsgemäß zuständiger Revisionsverband hat der „COOPVERBAND“ Revisionsverband Österreichischer Genossenschaften, im Folgenden kurz „COOPVERBAND“, gemäß Genossenschaftsrevisionsgesetz von 1903 den gesetzlichen Auftrag, den Abschluss und die Gebarung der DolomitenBank zu prüfen.

Der Vorstand des COOPVERBAND hat die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., FN 267030t, Wien, im Sinne des § 2 GenRevG für die gesetzliche Revision des Geschäftsjahres 2022, des Jahresabschlusses 2022 und des Lageberichts der DolomitenBank bestellt.

Die Geschäftsbereiche der DolomitenBank umfassen hauptsächlich das Einlagen-, Kredit-, Zahlungsverkehrs- und Wertpapierdepotgeschäft.

3.2 Finanzielle Leistungsindikatoren

Finanzielle Leistungsindikatoren - Erläuterungen und Analyse

Kennzahlen	2022	2021	Veränderung	
	T€	T€	T€	%
Bilanzsumme	576.226,1	551.863,5	24.363	4,41
Kundenforderungen	435.050,1	410.613,2	24.437	5,95
Spareinlagen	248.173,4	258.092,5	-9.919	-3,84
Primäreinlagen (ohne nachrangige Verbindlichkeiten)	505.181,3	489.901,0	15.280	3,12
Geschäftsvolumen mit Kunden	953.746,2	916.909,4	36.837	4,02
Ausleihungsgrad I	175,30%	159,10%		16,21
Ausleihungsgrad II	86,12%	83,82%		2,30
Nettozinsertrag	9.662,5	8.374,0	1.288	15,39
Zinsspanne	1,68%	1,52%		0,16
Provisionssaldo	3.814,2	3.617,5	197	5,44
Provisionsspanne	0,66%	0,66%		0,01
Betriebserträge	14.030,9	12.834,4	1.196	9,32
Betriebsertragsspanne	2,43%	2,33%		0,11
Betriebsaufwendungen	-12.477,6	-11.924,1	-554	4,64
Betriebsaufwandsspanne	-2,17%	-2,16%		0,00
Betriebsergebnis	1.553,3	910,3	643	70,63
Betriebsergebnisspanne	0,27%	0,16%		0,10
EGT	356,8	683,5	-327	-47,80
EGT-Spanne	0,06%	0,12%		-0,06
Cost-Income-Ratio	88,93%	92,91%		-3,98
Kernkapital	35.481,6	35.663,1	-182	-0,51
anrechenbare Eigenmittel	36.626,3	36.963,9	-338	-0,91
Kernkapitalquote	12,78%	13,30%		-0,52
Eigenmittelquote	13,19%	13,78%		-0,59
Anteil Kernkapital an Eigenmittel	96,87%	96,48%		0,39

Für detaillierte Angaben zur Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Erläuterung der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wird auf den Anhang zum Jahresabschluss verwiesen.

Die Bestandsentwicklung im Berichtsjahr 2022 war von einem ausgesprochen erfolgreichen Finanzierungsgeschäft gekennzeichnet. Das (Bar-)Kreditvolumen, gemessen am Bestand der Forderungen an Kunden, konnte gegenüber dem Vorjahr um 24.437 TEUR oder 5,95 % gesteigert werden, was auf eine rege Investitionstätigkeit insbesondere von Unternehmenskunden zurückzuführen war.

Die Bilanzsumme der DolomitenBank erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 24.363 TEUR oder 4,41 % auf 576.226,1 TEUR zum 31. Dezember 2022. Die Primäreinlagen konnten gegenüber dem Vorjahr um 15.280 TEUR auf 505.181 TEUR gesteigert werden, wobei sich der Bestand an Spareinlagen im Vergleich zu 2021 um 9.919 TEUR bzw. 3,84 % verringerte.

Das aus Bar- und Haftungskrediten sowie Primäreinlagen, jedoch ohne das Wertpapierdepotvolumen von Kunden und ohne Berücksichtigung von vermittelten Bauspar- und Versicherungsveranlagungen, resultierende Geschäftsvolumen mit Kunden erfuhr im Geschäftsjahr eine Erhöhung um 36.837 TEUR oder 4,02 % auf 953.746 TEUR zu Ende 2022.

Durch die Zunahme der Kundenforderungen und die Verminderung der Spareinlagen erhöhte sich der Ausleihungsgrad I (Forderungen an Kunden im Verhältnis zu den Spareinlagen) gegenüber 2021 beträchtlich von 159,10 % auf 175,30 %. Der Ausleihungsgrad II (Forderungen an Kunden

im Verhältnis zu den Verbindlichkeiten gegenüber Kunden zzgl der verbrieften Verbindlichkeiten) nahm gegenüber dem Vorjahr um 2,30 % auf 86,12 % zu. Der Grad der Veranlagung der Kundeneinlagen in Krediten ist bei der DolomitenBank weiterhin vergleichsweise hoch.

Bedingt durch die Steigerung der **Zinsspanne** gegenüber dem Vorjahr von 1,52 % auf 1,68 % der Bilanzsumme erhöhte sich der **Nettozinsenertrag** im Berichtsjahr um 1.288 TEUR auf 9.662 TEUR. Verantwortlich für die im Vergleich zu früheren Jahren ansteigende Zinsspanne war das für Regionalbanken begünstigte allgemeine Zinsumfeld im Geschäftsjahr 2022. Der 3-Monats-Euribor erhöhte sich im Vergleichszeitraum Ende Jänner bis Ende Dezember 2022 von Minus 0,55% auf 2,13%. Der Hauptrefinanzierungstender („Leitzinssatz“) wurde seitens der Europäischen Zentralbank von 0,00% auf 2,50% angehoben.

Der **Provisionssaldo** konnte gegenüber 2021 um 197 TEUR auf 3.814 TEUR gesteigert werden, und konnte die **Provisionsspanne** von zuletzt 0,66 % der Bilanzsumme gehalten werden. Der Provisionsbereich lieferte damit allerdings nach wie vor keinen den eigenen gesteckten Zielen entsprechenden Ergebnisbeitrag und ist diesbezüglich Optimierungspotenzial vorhanden.

Durch die Steigerung des Nettozinsenertrages und des Provisionssaldos waren die **Betriebserträge** insgesamt im Berichtsjahr um 1.196 TEUR bzw 9,32 % höher als im Vorjahr und war bei der **Betriebsertragsspanne**, welche das Verhältnis von Betriebserträgen zur Bilanzsumme zum Ausdruck bringt, eine Verbesserung von 0,11 % der Bilanzsumme auf 2,43 % zu verzeichnen.

Die **Betriebsaufwendungen** erhöhten sich gegenüber 2021 um 554 TEUR bzw 4,64 % der Bilanzsumme. Die das Verhältnis der Betriebsaufwendungen zur Bilanzsumme zum Ausdruck bringende **Betriebsaufwandsspanne** erhöhte sich dadurch gegenüber dem Vorjahr geringfügig von 2,16 % auf 2,17 % der Bilanzsumme.

Durch die Zunahme der Betriebserträge im Berichtsjahr konnte das **Betriebsergebnis** gegenüber dem Vorjahr um 643 TEUR oder 70,63 % auf 1.553 TEUR oder 0,27 % der Bilanzsumme gesteigert werden.

Das Verhältnis der Betriebsaufwendungen zu den Betriebserträgen (**Kosten-Ertragskoeffizient** bzw. Cost-Income-Ratio „**CIR**“) belief sich auf 88,93 % (Vorjahr: 92,91 %). Um die in dieser Kennzahl zum Ausdruck kommende operative Effizienzsituation zu verbessern, sind gezielte und nachhaltig wirkende Maßnahmen sowohl auf der Kosten-, als auch der Ertragsseite in Umsetzung.

Nach Berücksichtigung von Wertberichtigungen auf Kredite und Wertpapiere in Höhe von saldiert 1.196 TEUR (hievon 1.045,1 TEUR bezogen auf Wertpapiere des Anlagevermögens) errechnete sich ein **Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT)** von 356,8 TEUR oder 0,06 % der Bilanzsumme, welches damit um 327 TEUR unter dem entsprechenden Wert des Vorjahres lag.

Aus dem Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit resultierte nach Ertrags- und sonstigen Steuern in Höhe von 268 TEUR, mit 88 TEUR ein gegenüber dem Vorjahr um 9 TEUR verringerter **Jahresüberschuss**.

Nach Rücklagenbewegung resultierte daraus der ausgewiesene **Jahresgewinn** (zugleich Bilanzgewinn) von 80 TEUR, über dessen Verwendung die nächste ordentliche Generalversammlung zu beschließen hat. Der **Gewinnverwendungsvorschlag** an die Generalversammlung sieht die Zuweisung von 9 TEUR an die satzungsmäßige Rücklage, Dividenden-Ausschüttungen an Mitglieder und Inhaber von Partizipationsscheinen der Genossenschaft iHv von 68 TEUR und die Zuweisung des restlichen Bilanzgewinns iHv von 3 TEUR an die freie Gewinnrücklage vor.

Die **anrechenbaren Eigenmittel** nahmen um 338 TEUR ab, wofür im Wesentlichen die im Rahmen des Phasing-Out verminderte Anrechenbarkeit von einzelnen Eigenmittelbestandteilen verantwortlich war, und beliefen sich zum 31. Dezember 2022 auf 36.626 TEUR, wovon 35.482 TEUR auf Kernkapital (CET1) entfielen. Die **Eigenmittelquote** (capital ratio) bezogen auf das Gesamtrisiko der Bank betrug zum Bilanzstichtag 13,19 % (Vorjahr: 13,78 %).

Die gesetzlichen Liquiditätsvorschriften wurden im Berichtszeitraum jederzeit ausreichend erfüllt. Die **Liquidity Coverage Ratio (LCR)** lag während des gesamten Geschäftsjahres deutlich über den regulatorischen Erfordernissen von 100 %.

3.3 Nicht finanzielle Leistungsindikatoren

3.3.1 Mitarbeiter

In einem Dienstleistungsunternehmen wird Erfolg in hohem Ausmaß von der fachlichen Kompetenz, Erfahrung, Leistungsbereitschaft und dem Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beeinflusst. Ohne das Vorhandensein dieser Voraussetzungen wäre die Entwicklung der DolomitenBank zu einer selbstständigen Universalbank und leistungsfähigen Regionalbank nicht möglich gewesen.

Zum 31. Dezember 2022 waren in der DolomitenBank 97 Angestellte (Vorjahr: 102) – hievon 6 in Karenz befindlich (Vorjahr: 5) - und 8 Arbeiter (Vorjahr: 8) beschäftigt. In Vollzeitäquivalenten waren es 86,4 Angestellte (Vorjahr: 89,1) und 2,4 Arbeiter (Vorjahr: 2,4). Bei den Angestellten betrug der Frauenanteil 41,79 % bzw. 35,9 in Vollzeitäquivalenten ohne Berücksichtigung karenzierter Mitarbeiterinnen (Vorjahr: 41,3 % bzw. 36,9).

Die DolomitenBank berücksichtigt in den Ausbildungsplänen individuelle Karriere- und Lebensplanungen. Die Ausbildung der Mitarbeiter erfolgt neben internen Schulungen und von der ARZ Allgemeines Rechenzentrum GmbH bzw der Accenture TiGital GmbH angebotenen Workshops durch Seminare von externen Anbietern, insbesondere im Rahmen externer und inhouse Seminaren der Hypo-Bildung GmbH, welche sowohl online als auch in Präsenz durchgeführt wurden.

Neben der fachlichen stellt auch die soziale Kompetenz der Mitarbeiter einen wichtigen Teil der Kundenbeziehung dar. Dies wird durch die hohe Kundenzufriedenheit bestätigt. Die Bestrebungen zur Stärkung der Kundenpartnerschaft auf Basis qualifizierter Beratung und Betreuung der Kunden konnten im Berichtsjahr 2022 in Form von zahlreichen Marketingaktivitäten, einer Vielzahl von Sponsoringleistungen, sowie öffentlichkeitswirksamen Kundenveranstaltungen durchgeführt werden.

Auf Basis der kollektivvertraglichen Regelung besteht für Mitarbeiter eine beitragsorientierte Pensionskassenregelung.

Zur Optimierung der (Arbeits-)Zeit im Interesse der Mitglieder und Kunden verfügt die DolomitenBank über ein flexibles Gleitzeitmodell.

Auf Basis der mittlerweile geschaffenen gesetzlichen Rahmenbedingungen wird auch die Möglichkeit flexibel im Home-Office zu arbeiten, genutzt.

3.3.2 Nachhaltigkeit und Diversität

Die DolomitenBank hat klare strenge ethische Leitlinien und Grundsätze für ihre Geschäftstätigkeit sowie Leitlinien in Bezug auf ESG (Environment, Social, Governance) definiert und stellt damit sicher, dass nur solche Geschäftsbeziehungen eingegangen und Dienstleistungen angeboten werden, die mit der Vision, dem Leitbild und der festgelegten Nachhaltigkeitsausrichtung vereinbar sind.

Der DolomitenBank ist es ein wichtiges Anliegen, gesellschaftliche, ökologische, wirtschaftliche und soziale Ziele zu vereinen. Nachhaltige Investitionen und Geschäftsmodelle unterstützen kommende Generationen und die Umwelt. Bei allen Aktivitäten orientiert sich die DolomitenBank an sozialen, ökologischen und ethischen Grundsätzen. Dabei unterstützt die DolomitenBank durch Finanzierungen und andere geeignete Maßnahmen insbesondere die (nachhaltige) Landwirtschaft, öffentliche Einrichtungen und Gemeinden, regionale Unternehmen, den – insbesondere sozialen und ökologischen – Wohnbau, sowie die Nutzung nachhaltiger Energieformen, den Umweltschutz und Einrichtungen zur Förderung gesellschaftlicher Verantwortung. Die DolomitenBank und ihre Mitarbeiter achten darauf, dass mit natürlichen Ressourcen schonend umgegangen wird.

Als regionale Genossenschaftsbank ist sich die DolomitenBank seit jeher der gesellschaftlichen Verantwortung der Banken für die Wirtschaft im regionalen Einzugsgebiet bewusst und ist ihr das (regionale) soziale Engagement besonders wichtig.

Die Produkte und Dienstleistungen der DolomitenBank sind barrierefrei eingerichtet und für alle Personen über verschiedene Vertriebskanäle zugänglich. Dafür stehen den Kunden angemessen moderne Technologien und adäquate Zugänge zur Verfügung.

Die DolomitenBank ist sich der Verpflichtung, rechtliche und ethische Normen als Teil des Gemeinwesens einzuhalten, bewusst. Um Vertrauen aufzubauen, zu bewahren und zu schützen, sind in einem „Code of Conduct“ ethische Verhaltensregeln für Organe und Mitarbeiter der DolomitenBank

schriftlich festgelegt, die ua der Korruptionsprävention dienen und die Integrität der Organe und Mitarbeiter sicherstellen sollen. Es sind Richtlinien und Prozesse implementiert, um potenzielle Interessenskonflikte zu vermeiden oder zumindest transparent zu machen. Die dauerhaft eingerichteten Compliance- und Geldwäschereipräventionsbeauftragten sind dem Gesamtvorstand unterstellt.

Die DolomitenBank fördert die Wertschätzung gegenüber allen Mitgliedern der Gesellschaft, unabhängig von Geschlecht, Lebensalter, Herkunft und Hautfarbe, sexueller Orientierung, Religion und Weltanschauung sowie körperlicher oder geistiger Behinderung. Sie ermöglicht allen Mitarbeitern gleiche Beschäftigungs- und Aufstiegschancen. Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Nationalität, des Familienstandes, der sozialen Herkunft, des Alters, körperlicher Fähigkeiten, sexueller Orientierung oder Religion wird ausnahmslos nicht toleriert. Die DolomitenBank spricht sich klar für den Schutz und die Unterstützung (sozial) Schwächerer aus. Ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis in Aufsichtsrat, Vorstand und höherem Management wird angestrebt. Jeder Erscheinungsform von Mobbing, sexueller Belästigung oder Gewalt tritt die DolomitenBank entschieden entgegen.

Die DolomitenBank leistet einen bedeutenden Beitrag zum regionalen Arbeitsmarkt und ist bestrebt, stets als attraktive Arbeitgeberin in der Region wahrgenommen zu werden. Neben der selbstverständlich notwendigen fachlichen Komponente wird in der Ausbildung von jungen Mitarbeitern besonders auf das aktive Gestalten der Kundenbeziehungen Bedacht genommen. Eine Kundenbeziehung ist nur dann gut im Sinne der immer angestrebten Kundenpartnerschaft, wenn beide Partner dieser Beziehung im Sinne einer guten Symbiose Vorteile daraus ziehen können.

Der DolomitenBank ist neben erwarteter Motivation und Leistungsbereitschaft die Vereinbarkeit von Beruf und Familie der Mitarbeiter ein Anliegen und unterstützt sie Initiativen zur Erreichung einer ausgleichenden Work-Life-Balance ihrer Mitarbeiter.

3.4 Besondere Ereignisse im Geschäftsjahr 2022

3.4.1 Projekt Verschmelzung DolomitenBank Osttirol-Westkärnten eG (DolomitenBank) und Raiffeisenbank Oberdrautal-Weissensee, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (RB OD-WSS)

Nach sehr intensiven und konstruktiven Vorbereitungsgesprächen zwischen den Gremien der beiden involvierten Genossenschaften, die aufgrund des großen Einsatzes ihrer Vertreter, sowie der an sich überaus positiv eingeschätzten Synergieeffekte, rasch durchgeführt werden konnten, haben Ende Juni 2022 die Generalversammlungen beider Banken die Verschmelzung der RB OD-WSS als übertragende mit der DolomitenBank als aufnehmende Genossenschaft beschlossen. Vorgesehen war, gemeinsam eine Regionalbank für das Marktgebiet Osttirol und Oberkärnten mit einer Bilanzsumme iHv 800 Mio EUR zu bilden, woraus strategische und wirtschaftliche Vorteile erwartet wurden.

Zum 31.12.2022 waren das diesbezügliche firmenbuchrechtliche Verfahren, wie auch das zugrundeliegende FMA-Bewilligungsverfahren noch nicht abgeschlossen.

Die weitere Projektentwicklung hat jedoch in Q1 2023 gezeigt, dass sich durch den Umstand, dass bei der geplanten Fusion in technischer Hinsicht zwei verschiedene Rechenzentren betroffen sind, die wirtschaftlichen Nutzenvorteile nicht im erwarteten Ausmaß einstellen würden. Da die Kernbanksysteme und Daten von einem IT-Dienstleister auf den anderen übertragen hätten werden müssen, was diese bedeutend aufwendiger machte als die bisher erfolgreich umgesetzten Fusionen, bei denen sich die aufnehmende und übertragende Bank jeweils im selben Rechenzentrum befanden.

Vor diesem Hintergrund und in Verbindung mit der gestiegenen Komplexität des Bankgeschäfts musste gegenüber der ursprünglichen Planung von einem erheblich höheren Zeitaufwand für das Projekt der IT-Migration ausgegangen werden. Zudem haben Veränderungen und weitere Projekte in den Rechenzentren selbst zusätzliche Zeitressourcen mit Auswirkungen auf den Zeitplan der geplanten Fusion gebunden. Statt von einem einjährigen Projektdurchlauf musste letztlich von einem zweijährigen ausgegangen werden. Auch die allgemeinen Preissteigerungen trieben die Kosten nach oben. Die Folge waren höhere Projektkosten und doppelte Kosten für den längeren Parallelbetrieb, die die wirtschaftlichen Vorteile der geplanten Fusion schwinden ließen.

Auf dieser kosten- und zeitmäßigen Grundlage kam es nicht zur Verschmelzung der DolomitenBank und der RB OD-WSS.

Für die Zukunft gilt, dass die DolomitenBank ihren erfolgreichen und soliden Weg als selbstständige Regionalbank in der bisherigen Größenstruktur und Form zum Nutzen der Region zukunftsorientiert fortführt.

3.4.2 Asset Purchase Agreement ARZ Allgemeines Rechenzentrum GmbH und Accenture TiGital GmbH

Der Geschäftsbetrieb der ARZ Allgemeines Rechenzentrum GmbH wurde im Dezember 2022 an die Accenture TiGital GmbH verkauft und werden die Bankrechenzentrumsleistungen für die DolomitenBank und die weiteren bisherigen ARZ-Kunden der Hypo- und Privatbanken sowie der Volksbanken-Gruppe künftig seitens Accenture GmbH erbracht.

Für die DolomitenBank ergeben sich daraus zunächst keine unmittelbaren operativen Veränderungen der Banksysteme. Zukunftsgerichtet wurde vereinbart, maßgebliche Prozesse und Systeme weiterzuentwickeln und daraus ein innovatives cloud-basiertes Banking-Plattform-as-a-service-Angebot für bestehende und neue Bankkunden in ganz Europa zu entwickeln, um die Herausforderungen und Anforderungen professionell bewältigen zu können. Die Banken erwarten sich mittel- bis langfristig Innovations- und Kostenvorteile im Zukunftsthema „Digitalisierung“.

4. Risikobericht

4.1 Risikomanagement

4.1.1 Risikoinventur, Risikostrategie, Limitkonzept

Gemäß § 39 Bankwesengesetz (BWG) hat die DolomitenBank ein Risikomanagementsystem eingerichtet, das alle wesentlichen bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken umfasst und limitiert. Die Bestimmung der Wesentlichkeit dieser Risiken wird jährlich mittels einer Risikoinventur, in der sämtliche bei den von der DolomitenBank getätigten Geschäften in Betracht kommenden Risikoarten auf deren Relevanz in Bezug auf Vermögen, Kapital und Ertrag geprüft werden, festgelegt. Die Risikoinventur bildet die Grundlage für die Risikotragfähigkeitsrechnung (RTFR) und damit in weiterer Folge für die Risikoquantifizierung, -limitierung und -steuerung.

Die DolomitenBank orientiert sich bei der Steuerung ihrer Risiken an risikopolitischen Leitlinien, die in einer Risikostrategie festgelegt sind. Die Risikostrategie definiert den Risikoappetit und die Risikotoleranz der DolomitenBank. Zur Begrenzung der Risiken werden in der Risikostrategie Limite festgesetzt. Die Gesamtbank-Limite werden vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates für alle wesentlichen Risikoarten sowohl für den Hauptsteuerungskreis ökonomische Liquidationssicht (Gone Concern-Sicht) als auch für die Going Concern-Sicht jährlich festgelegt und im Rahmen der monatlich von der Stabsstelle Risikomanagement erstellten Risikotragfähigkeitsrechnung überwacht.

4.1.2 ICAAP und ILAAP-Prozess, Risikotragfähigkeitskonzept

Ein umfassender ICAAP- und ILAAP-Prozess unterstützt den Vorstand bei der Risikobeurteilung, bei der Erstellung der Risikostrategien und bei der Festlegung der Risikolimiten. Die aus dem Geschäftsmodell resultierenden geschäftlichen Aktivitäten erfordern die Fähigkeit, Risiken angemessen zu identifizieren, zu quantifizieren, zu aggregieren, zu überwachen und zu steuern, mit angemessenem Kapital zu unterlegen und eine angemessene Liquiditätsausstattung sicherzustellen.

Zentrales Element des implementierten Risikomanagementprozesses ist die Risikotragfähigkeitsrechnung der DolomitenBank, welche monatlich erstellt wird und die quantifizierten Risiken dem verfügbaren Risikodeckungspotenzial gegenüberstellt. Die Risikoquantifizierung erfolgt sowohl nach regulatorischen als auch nach ökonomischen Gesichtspunkten. In der ökonomischen Sichtweise wird zwischen der Going Concern-Perspektive und der Gone Concern-Perspektive (Liquidationssicht) unterschieden. Die Liquidationssicht ist als Hauptsteuerungskreis definiert, die Going Concern-Perspektive (Fortführungssicht) wird als harte Nebenbedingung in der Gesamtbanksteuerung berücksichtigt.

Neben der Sicherstellung der regulatorischen Eigenkapitalanforderungen ist die Sicherung der ökonomischen Risikotragfähigkeit zentraler Bestandteil der Risikosteuerung. In der

Risikotragfähigkeitsrechnung erfolgt eine Gegenüberstellung von quantifizierten wesentlichen Risiken und verfügbaren Risikodeckungspotenzialen über beide ökonomische Steuerungskreise.

Das ökonomische Risikodeckungspotenzial stellt eine interne Messgröße dar, welche die Risikoneigung der Bank in der Gesamtbanksteuerung begrenzt. Im Hauptsteuerungskreis ökonomische Liquidationssicht steht die Sicherung der Gläubigeransprüche im Liquidationsfall der Bank im Vordergrund. Daher orientiert sich die Liquidationssicht am Substanzwert der DolomitenBank, das Risikodeckungspotenzial wird hierbei mittels einer reinen Bestandsbewertung ermittelt.

In der Going Concern-Perspektive soll der Fortbestand einer geordneten Geschäftstätigkeit sichergestellt werden. Daher erfolgt die Ableitung des Risikodeckungspotenzials hierbei aus dem in den nächsten zwölf Monaten zur Verfügung stehenden Kapital einschließlich vorhandener stiller Reserven und Lasten abzüglich des gebundenen regulatorischen Kapitals.

Anhand der monatlichen Berechnung und Überwachung der ökonomischen Risikotragfähigkeit wird die Einhaltung der Limite und deren Kapitalverteilung entsprechend überwacht, gesteuert und berichtet.

Der Risikotragfähigkeitsbericht wird sowohl für die Liquidationssicht als auch für die Going Concern-Perspektive erstellt und beinhaltet die Zusammensetzung des Risikodeckungspotenzials, die Quantifizierung der wesentlichen ökonomischen Risiken und die Darstellung der jeweiligen Limit-Auslastung.

4.1.3 Risikoarten

Die Risikoquantifizierung in beiden Steuerungskreisen umfasst folgende, u.a. auch aufgrund der durchgeführten Risikoinventur als wesentliche identifizierte Risikoarten:

1. Kreditrisiko mit den (Sub-)Risikoarten
 - a. Adressenausfall- und Bonitätsrisiko
 - b. Größenkonzentrationsrisiko
 - c. Länderrisiko
 - d. FX-induziertes Kreditrisiko
 - e. Sonstige Aktiva
 - f. CVA-Risiko
2. Marktrisiko mit den (Sub-)Risikoarten
 - a. Zinsänderungsrisiko
 - b. Credit Spread Risiko
3. Liquiditätsrisiko
4. Operationelles Risiko
5. Sonstige Risiken mit den (Sub-)Risikoarten
 - a. Regulatorisches Risiko
 - b. Makroökonomisches Risiko
 - c. Geschäfts- und Ertragsrisiko
 - d. Immobilienrisiko

Das reguläre Kredit-, Markt-, Liquiditäts- und operationelles Risikoreporting erfolgt auf monatlicher Basis. Der jeweils aktuelle Risikobericht wird dem Aufsichtsrat anlässlich seiner regelmäßigen vierteljährlichen Sitzungen zur Kenntnis gebracht. Maßnahmen zur Gegensteuerung unerwünschter Entwicklungen werden gegebenenfalls im Rahmen einer Vorstandssitzung beschlossen und umgesetzt.

Die regulatorische Sicht vergleicht die Summe aller aufsichtsrechtlich mit Eigenkapital zu unterliegenden Risiken nach gesetzlichen Vorgaben der CRR II/CRD V determinierten Risikomessmethoden mit den aufsichtsrechtlich definierten vorhandenen Eigenmitteln. Die Sicherstellung der regulatorischen Risikotragfähigkeit stellt aufgrund der gesetzlichen Vorgabe naturgemäß die absolute Mindestanforderung dar.

4.1.3.1 Kreditrisiken

Die Bank beschränkt ihre Kreditvergaben im Wesentlichen auf ihr regionales Umfeld. Die Bedürfnisse der Kunden, aber auch die mit der Kreditvergabe verbundenen Risiken können dadurch besser eingeschätzt werden.

Die für das Ausfallrisiko eines Kreditgeschäfts bedeutsamen qualitativen und quantitativen Aspekte werden einer angemessenen Risikoanalyse unterzogen, wobei die Intensität dieser Tätigkeit von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt des Engagements abhängt.

Die DolomitenBank setzt zur Steuerung und Beurteilung der Kreditrisiken im Kundenkreditgeschäft auf ihr Portfolio interne Risikoklassifizierungsverfahren ein, welche zur Bestimmung der Ausfallswahrscheinlichkeit (PD) der Kunden dienen. Nach einer Erstvalidierung und -kalibrierung vor der Implementierung werden diese Ratingsysteme laufend weiterentwickelt und jährlich validiert und bei Bedarf kalibriert.

Im Rahmen der Risikotragfähigkeitsrechnung wird das Kreditrisiko nach verschiedenen Subrisikoarten differenziert. Der überwiegende Anteil des Kreditrisikos entfällt auf das Adressenausfalls- und Bonitätsrisiko. Weiters werden noch das Länderrisiko, das FX-induzierte Kreditrisiko, das Größenkonzentrationsrisiko (Granularitätsrisiko), das CVA-Risiko und die Position Sonstige Aktiva berücksichtigt.

Die ökonomische Risikomessung für Kreditrisiken erfolgt in der DolomitenBank angelehnt an den IRB-Basisansatz (Gordy Modell). Dieses Modell unterstellt eine hohe Granularität des Portfolios und berücksichtigt damit nicht die negativen Auswirkungen von Größenkonzentrationen auf den unerwarteten Verlust. Daher wird über den Herfindahl-Hirschmann-Index ein zusätzlicher Risikoaufschlag für das Konzentrationsrisiko ermittelt. Migrationsrisiken für das Mengengeschäft werden im Rahmen des makroökonomischen Risikos mitberücksichtigt.

Die für die Quantifizierung wesentlichen Risikoparameter sind:

- EAD (Exposure at default = erwartete Kredithöhe zum Zeitpunkt des Ausfalls)
- PD (Probability of Default = Ausfallswahrscheinlichkeit)
- LGD (Loss given Default = erwartete Verlustquote bei Ausfall)
- CCF (Credit Conversion Factor = Umrechnungsfaktor zur Konvertierung außerbilanzieller Positionen, insbesondere nicht ausgenutzter Kreditrahmen, in kreditrisikoäquivalente bilanzielle Positionen).

Die Annahmen zur Quantifizierung basieren auf einer rollierenden 12-monatigen Sichtweise. Detailberichte zum Kreditrisiko werden monatlich und bei Bedarf ad hoc dem Vorstand zur Verfügung gestellt. Fremdwährungs- und Tilgungsträgerkredite unterliegen einer besonderen Beobachtung.

4.1.3.2 Marktrisiken

Die Bank verfolgt eine konservative Veranlagungspolitik, welche eine Risikostreuung nach unterschiedlichen Dimensionen (Branchen, Regionen) berücksichtigt. Die Veranlagungen erfolgen grundsätzlich in Emissionen von Emittenten mit bester Bonität (Investment Grade) bzw. in risikoarme Produkte.

Die DolomitenBank führt kein Handelsbuch.

Marktpreisrisiken resultieren aus dem Verlustpotenzial aufgrund veränderter Marktpreise. Die DolomitenBank unterscheidet die Risikofaktoren Zinsänderungs- und Credit Spread-Risiken.

Die Steuerung des Zinsänderungsrisikos erfolgt einerseits durch jederzeitige Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen im Rahmen der Zinsrisikostatistik und andererseits über die interne Risikosteuerung des Zinsänderungsrisikos, welche über die Quantifizierung der Risikokennziffer des Value at Risk erfolgt.

Der Value at Risk ist ein Standardrisikomaß für Risikopositionen im Marktrisiko und wird mittels historischer Simulation modelliert. Die Risikokennziffer beschreibt den maximalen Barwertverlust des Zinsbuches innerhalb einer bestimmten Haltedauer (250 Tage) und im Rahmen eines bestimmten Konfidenzniveaus (99,9 %).

Durch Verwendung dieser Risikoparameter ist die Konsistenz in der Darstellung der Risikotragfähigkeit gewährleistet.

Das weitere Risiko im Bereich des Marktrisikos stellt das Credit Spread-Risiko (risikoprämieninduzierte Änderung der Marktpreise bei zinstragenden Geschäften) dar, welches insbesondere im Rahmen der Eigenveranlagungen (A-Depot) eine bedeutende Rolle spielt. Die Quantifizierung erfolgt ebenfalls über eine Value at Risk Modellierung unter Berücksichtigung eines Varianz- Kovarianz-Ansatzes. Die Haltedauer und das Konfidenzniveau werden konsistent zur Risikotragfähigkeit gehalten.

4.1.3.3 Liquiditätsrisiken

Das Liquidationsrisiko wird als die Gefahr definiert, dass die DolomitenBank ihre gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig, nicht fristgerecht oder nur zu überhöhten Kosten erfüllen kann.

Die wichtigste Refinanzierungsquelle besteht in den Kundeneinlagen, welche sich in der Vergangenheit als sehr stabile Fundingressource erwiesen haben. Eine etwaige Refinanzierungslücke wird vordergründig über institutionelle Anleger und über Interbankeneinlagen bzw. kommittierte Interbankenlinien abgedeckt. Darüber hinaus bestehen noch weitere Refinanzierungslinien bei Partnerinstituten, die durch einzelne Aktiva besichert sind.

Die Basis für die Identifikation bzw. Messung des Liquiditätsrisikos ist die risikoadjustierte Liquiditätsablaufbilanz („LAB“), welche eine strukturierte Gegenüberstellung sämtlicher erwarteter Liquiditätsrelevanter (bilanzieller und außerbilanzieller) kumulierter Netto-Zahlungsströme über einen bestimmten in der Zukunft liegenden Zeitraum (Planungshorizont von mindestens 12 Monaten) für die implementierten Szenarien (d.s. Normalszenario, Namenskrise, Marktkrise, kombinierte Krise) darstellt.

Die LAB wird in vordefinierte Laufzeitbänder bzw. in wesentlich identifizierte Währungen (Wesentlichkeitsgrenze) eingeteilt.

Für die Erstellung einer LAB müssen alle Assets einer Bank hinsichtlich ihrer Verfügbarkeit (Liquidierbarkeit) sowie die bezüglich der Höhe und der Zeitpunkte der aus den Assets resultierenden Zahlungsströme analysiert werden. Grundsätzlich wird zwischen deterministischen und stochastischen Geschäften differenziert.

Die Zahlungsströme von deterministischen Cashflows sind nach Höhe und Zeitpunkt grundsätzlich bekannt, weshalb auch keine Modellierungen notwendig sind. Aus der Perspektive der Konservativität werden für deterministische Cashflows von Kunden, risikoadjustierte Haircuts vorgenommen.

Bei Zahlungsströmen von stochastischen Cashflows ist weder die Höhe noch der Zeitpunkt des Zahlungsflusses bekannt. Um mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit eine Vorhersage zu ermöglichen, werden finanzmathematische bzw. statistische Modelle angewandt.

In der DolomitenBank werden stochastische Cashflows (Aktiv | Passiv) nach Kundensegmenten (d.s. Retail, Corporate, Sonstige) differenziert, um eine entsprechende Abhängigkeit des Zahlungsverhaltens vom Kundensegment abzuleiten.

Die Beurteilung und Überwachung der Liquiditätstragfähigkeit erfolgt über die Feststellung der Überlebensdauer („survival period“) der DolomitenBank. Dabei wird den negativen kumulierten Cashflow-Gaps aus dem Normalszenario bzw. den Stressszenarien der jeweils verfügbare Liquiditätspuffer gegenübergestellt.

Zusätzlich werden für die Steuerung die aufsichtsrechtlichen Liquiditätskennzahlen „Liquidity Coverage Ratio“ (LCR) und „Net Stable Funding Ratio“ (NSFR) herangezogen.

Die Limitauslastung bzw. der Risikostatus mit integriertem Ampelsystem wird innerhalb des monatlichen Berichtswesens an den Vorstand adressiert.

Die Quantifizierung des strukturellen Liquiditätsrisikos wird seitens der Bank nicht vorgenommen. Eine Berücksichtigung dieses Risikos in der Risikotragfähigkeitsrechnung findet durch einen eigens definierten Puffer statt.

4.1.3.4 Operationelle Risiken, internes Kontroll- und Risikomanagementsystem

Operationelle Risiken (OpRisk) sind Risiken, die aufgrund von Fehlern, inadäquaten internen Prozessen und Systemen, durch Menschen oder externe Ereignisse verursacht werden können und finanzielle Schäden oder einen Reputationsschaden bewirken. Operationelle Risiken sind gekennzeichnet durch ihre Individualität, Heterogenität, Komplexität und Unvorhersehbarkeit und schließen Rechtsrisiken mit ein. Die Bandbreite potenzieller operationeller Risiken ist letztlich unerschöpflich.

Das Management der operationellen Risiken der DolomitenBank ist in der Governance berücksichtigt und in einer spezifischen Arbeitsrichtlinie geregelt.

Die Ermittlung des operationellen Risikos erfolgt durch Berechnung des Basis-Indikatoransatzes der CRR in Anlehnung an die Methodik zur Bestimmung der regulatorischen Kapitalanforderungen aus der Säule I. Der regulatorische Kapitalbedarf wird in der Liquidationsperspektive analog der Vorgangsweise bei der Ermittlung der Kapitalanforderungen für das Kreditrisiko über das IRB-Modell mit einem Konfidenzniveau von 99,9 % identifiziert.

Das Management operationeller Risiken liegt im Verantwortungsbereich des Linienmanagements der einzelnen Organisationseinheiten. Oberste Maxime für den gesamten OpRisk-Managementprozess ist die Optimierung von Prozessen zur Verringerung der Eintrittswahrscheinlichkeit bzw. der Auswirkungen von operationellen Schäden. Als wesentliche Maßnahmen zur Risikosteuerung können Bewusstseinsbildungsmaßnahmen wie Schulungen über Online-Plattformen, die betriebliche Notfallplanung, aber auch die angemessene Trennung von Verantwortlichkeiten, die Beachtung des Vier-Augenprinzips und das in den Geschäftsprozessen integrierte interne Kontrollsystem (IKS) angeführt werden.

Operationelle Ereignisse werden systematisch erfasst bzw. analysiert und es erfolgt eine vollständige Ereignisdokumentation mit der Zielsetzung, aus Ereignisvorfällen entsprechende Maßnahmen abzuleiten, um künftige Gefahren und Fehlentwicklungen vorzeitig zu identifizieren und Schadensereignisse zu vermeiden oder zumindest in ihrer Wirkung zu limitieren.

Ein umfassendes internes Kontrollsystem für alle Geschäftssparten und Verwaltungsbereichen mit umfangreichen operativen Kontrollen und Managementkontrollen ist implementiert.

Operative Kontrollen beinhalten die manuelle Überprüfung von abgewickelten Geschäftsfällen unter Beachtung des Vier-Augenprinzips, Plausibilitätskontrollen anhand von systematischen Datenanalysen und Stichprobenprüfungen.

Managementkontrollen dienen dazu, auf Stichprobenbasis die Einhaltung der vorgeschriebenen Arbeitsabläufe und Prozesse einerseits und die Funktionsfähigkeit der durchgeführten operativen Kontrollen andererseits zu überprüfen bzw. sicherzustellen.

Grundlage für operative und Managementkontrollen bilden detaillierte Kontrollpläne, in welchen genau festgelegt ist, wer wann welche Kontrolltätigkeiten zu verantworten hat. Die Dokumentation der gesamten Kontrollprozesse erfolgt mittels einer von der DolomitenBank eigenständig entwickelten Lotus Notes-Datenbankapplikation.

Die Ergebnisse des internen Kontrollsystems werden quartalsweise in aggregierter Form an den Vorstand berichtet und in Sitzungen des Vorstandes behandelt.

Die Verantwortlichkeiten bezüglich des internen Kontrollsystems sind der Unternehmensorganisation angepasst, um eine risikoadäquate Kontrollintensität und -qualität zu gewährleisten. Operationelle (Rest-)Risiken, die nicht vermieden, versichert oder minimiert werden können oder sollen, sind vom Vorstand explizit zu „akzeptieren“.

Die Effizienz des internen Kontrollsystems und des operationellen Risikomanagements wird durch periodische und unabhängige Revisionsprüfungen bestätigt.

4.1.3.5 Sonstige Risiken

Für die Abbildung sonstiger Risiken findet in beiden Steuerungsperspektiven eine gesonderte Quantifizierung Anwendung. Die Beurteilung der Wesentlichkeit der einzelnen Risikoarten erfolgt im Rahmen der jährlich durchgeführten Risikoinventur.

1. Makroökonomisches Risiko

Der Risikokapitalbedarf wird auf Basis der Stresstestergebnisse zum makroökonomischen Stressszenario quantifiziert. Als makroökonomisches Risiko werden die ökonomischen Verluste – über PD-Veränderungen – aufgefasst, welche unter Eintritt des Szenarios ad hoc auftreten. Das implementierte Szenario modelliert einen Wirkungszusammenhang zwischen volkswirtschaftlichen Finanzmarktparametern (u.a. BIP, Inflationsrate) und den relevanten Wert- und Risikoparametern über die Funktion der linearen Regression. Die Modellierung erfasst die Veränderungen bzw. Effekte aus dem Adressenausfallsrisiko und dem FXi-Risiko.

Im Kontext des Risikokapitalbedarfs im makroökonomischen Stressszenario wird der Risikowert für die Veränderung im Zinsänderungsrisiko über eine gestresste Swapkurve herangezogen und für die Quantifizierung des gestressten makroökonomischen Credit-Spread Risikos über einen Volatilitätsansatz des iTraxx Europe abgebildet.

Das quantifizierte makroökonomische Risiko deckt indirekt in der Risikotragfähigkeit auch das Migrationsrisiko im Retail-Portfolio wie auch das Sicherheitenverwertungsrisiko mit ab.

2. Regulatorisches Risiko

Das regulatorische Risiko definiert in der DolomitenBank die Gefahr, dass aus (neuen) Anforderungen seitens des Gesetzgebers oder von Aufsichtsbehörden negative Auswirkungen auf die Ertrags-, Kapital- oder Liquiditätsslage der DolomitenBank resultieren können.

Die Quantifizierung erfolgt über expertenbasierte Risikowerte und wird in den Steuerungskreisen mit den konsistenten Konfidenzniveaus identifiziert und in der Risikotragfähigkeitsrechnung als eigene Risikoposition dargestellt.

3. Geschäfts- und Ertragsrisiko

Die Messung erfolgt über eine monatliche Abweichungsanalyse von Plan- und Zielwerten des Betriebsergebnisses über einen rollierenden 3-Jahres-Horizont. Der berechnete Risikowert wird mit einem Konfidenzniveau von 99,9 % identifiziert und in der Darstellung der Risikotragfähigkeit mitberücksichtigt.

4. Immobilienrisiko

Das Immobilienrisiko definiert die Gefahr von unerwarteten Wertverlusten, die aus der Wertveränderung von Immobilien im Eigenbestand oder aus dem gänzlichen oder teilweisen Entfall von geplanten Einnahmen (z.B. Mietzahlungen) einer im Bestand vorhandenen Immobilie entsteht.

Die Quantifizierung erfolgt unter Berücksichtigung von Belehnwertabschlägen für ermittelte Immobilien-Marktwerte unter Verwendung eines expertenbasierten Kapitalfaktors. Der interne Kapitalbedarf wird in den Steuerungskreisen mit den konsistenten Konfidenzniveaus identifiziert und in der Risikotragfähigkeit als eigene Position ausgewiesen.

4.1.4 Risikosituation

Die Risikosituation der Bank ist auf Grund der oben dargestellten Maßnahmen und der Ergebnisse aus dem Risikomanagement adäquat. Die im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen regelmäßigen internen Gegenüberstellung von vorhandenen Eigenmitteln und quantifizierten wesentlichen oder mittels Pauschalen oder Limitierungen berücksichtigten Risiken ergab im Geschäftsjahr 2022 im Hauptsteuerungskreis des Gone Concern zu keiner Überschreitung relevanter Schwellenwerte.

4.2 SREP-Bescheid

Mit Bescheid der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) vom 22. Dezember 2022 („SREP-Bescheid“) wurde der DolomitenBank das Ergebnis des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses gemäß § 69 Abs 2 und 3 BWG (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP) auf der Datengrundlage 31.12.2021/30.06.2022 übermittelt. Im gegenständlichen Bescheid wurden die Ergebnisse des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses erläutert und wurde der DolomitenBank aufgetragen, jederzeit zusätzliche Eigenmittel in Höhe von zumindest 2,10 % und sohin eine „SREP-Gesamtkapitalquote“ in Höhe von zumindest 10,10 % zu halten.

Das zusätzlich zu den Eigenmittelanforderungen gemäß Art 92 Abs 1 CRR („Säule I“) vorgeschriebene Eigenmittelerfordernis gemäß § 70 Abs 4a Z 1 BWG („Säule II“) resultiert aus dem Zins(-änderungs-)risiko im Bankbuch, dem strategischen Ertragsrisiko aus dem Geschäftsmodell und aus einem Add on des bestehenden Kreditrisikos.

4.3 Risikovorsorgen

Die Bank unterliegt hinsichtlich der Bewertung von Forderungen den unternehmensrechtlichen Bestimmungen (UGB). Forderungen werden grundsätzlich mit ihrem Nennbetrag (Anschaffungskosten) angesetzt, welche bei Kreditforderungen aus dem zum Bewertungsstichtag aushaftenden Forderungsbetrag (Kreditsaldo) zuzüglich Zinsen und eventuellen Kosten (EAD) bestehen. Zweifelhafte Kreditforderungen werden mit ihrem wahrscheinlichen Wert angesetzt, wobei bei der Bewertung auf die Einbringlichkeit abgestellt wird.

Bei Kunden der Ratingklassen 5B bis 5E erfolgt die Bildung von Risikovorsorgen in Form von Einzelwertberichtigungen (EWB), bei Kunden der Performing-Ratingklassen bis (einschließlich) 5A erfolgt die bilanzielle Berücksichtigung des Ausfallsrisikos durch Bildung einer Portfoliowertberichtigung.

Ergänzend wird auf die Ausführungen zu bilanziellen Vorsorgen im Anhang verwiesen.

4.3.1 Einzelwertberichtigungen (EWB)

Die Bildung von Einzelwertberichtigungen (EWB) erfolgt bei Vorliegen von objektiven Hinweisen auf eine Wertminderung grundsätzlich einzelfallbezogen nach der Methodik des Blankoexposures.

Die Höhe der zu bildenden EWB ist abhängig von der Einschätzung der aktuellen und künftigen wirtschaftlichen Situation des Kunden sowie der Einschätzung der Höhe der Verwertungserlöse von bestehenden Kreditsicherheiten.

Zum Zeitpunkt der Bildung oder Anpassung einer EWB werden die maßgeblichen Gründe dafür dokumentiert. In weiterer Folge wird der Wertberichtigungsbedarf laufend in Bezug auf den Grund und die Höhe überprüft. Dazu ist ein standardisierter Monitoring-Prozess im Rahmen eigener Vorstandssitzungen eingerichtet (EWB-Monitoring). Dabei werden alle Kunden der Non-Performing-Ratingklassen 5B bis 5E zumindest quartalsweise im Hinblick auf die materielle Ratingeinstufung sowie einen allfälligen EWB-Überhang oder Fehlbetrag untersucht und erfolgt entsprechend den Analyseergebnissen gegebenenfalls eine Anpassung der EWB (Zuweisung oder Auflösung).

4.3.2 Portfoliowertberichtigung (PoWB)

Neben Einzelwertberichtigungen für akut ausfallsgefährdete Aktivposten bildet die DolomitenBank zusätzlich für das gesamte Lebendportfolio des Finanzierungsbestandes auch eine Portfoliowertberichtigung (PoWB), um dem systemimmanenten Kreditrisiko, welches darin besteht, dass auch nicht als akut gefährdet angesehene Forderungen zu einem nach dem Bilanzstichtag liegenden Zeitpunkt ganz oder teilweise ausfallen können, Rechnung zu tragen.

Dieses latente Risiko ist zum Abschlussstichtag nicht individuell messbar und kann somit keiner bestimmten Kreditforderung direkt zugeordnet werden. Aufgrund des Vorsichtsprinzips wird daher eine Risikovorsorge in Form einer mittels statistischer Verfahren ermittelten anteiligen Abwertung sämtlicher Forderungen vorgenommen.

Die Bildung der PoWB erfolgt über die aufsichtsrechtlich vorgegebene und in der Gesamtbanksteuerung etablierte Methodik des Expected Loss (erwarteter Verlust, kurz „EL“) unter Berücksichtigung des Risikoparameters Loss Identification Period (LIP-Faktor). Während der EL den Erwartungswert für den Verlust aus Kreditausfällen innerhalb eines Jahres bezeichnet, definiert der LIP-Faktor den

Zeitbedarf, den die DolomitenBank durchschnittlich benötigt, um einen bereits eingetretenen Kundenausfall zu erkennen.

Die Modellierungsformel berücksichtigt und unterscheidet besichertes und unbesichertes Forderungsvolumen. Die verwendeten Risikoparameter der Modellierung unterliegen einer regelmäßigen aufsichtsrechtlich verpflichtenden Überprüfung.

Basis für die Berechnung der PoWB bildet der EL des Lebendportfolios (Ratingklassen 1A-4E). Zusätzlich werden die Forderungen der Ratingklasse 5A (90 Tage Verzug) berücksichtigt, da für Kunden dieser (NPL-)Ratingklasse generell noch keine EWB gebildet werden.

Der EL wird mittels folgender Formel ermittelt:

$$\mathbf{EL} = \mathbf{EAD} \times \mathbf{PD} \times \mathbf{LGD}$$

- EAD = Exposure at Default (erwartete Kredithöhe zum Zeitpunkt des Ausfalls zzgl. etwaiger nicht ausgenutzter Rahmen*CCF)
- PD = Probability of Default (Ausfallswahrscheinlichkeit)
- LGD = Loss given Default (erwartete Verlustquote, abhängig von der Besicherung)
- CCF = Credit Conversion Factor (Faktor zur Bewertung nicht ausgenutzter Kreditlinien zum Ausfallszeitpunkt)

Der zweite wichtige Parameter in der Modellierung der PoWB ist der LIP-Faktor, der den Zeitraum bestimmt, den die Bank durchschnittlich benötigt, um einen bereits eingetretenen Kundenausfall zu erkennen. Die Höhe der Festsetzung des Risikoparameters LIP-Faktors hängt entscheidend von der Effizienz der internen Prozesse und Systeme zur Ausfallserkennung ab. Diese Zeitspanne wird im Folgenden mit t_{dd} (dd = default detected) bezeichnet und in Jahren gemessen. Ein Wert von $t_{dd} = 0,75$ bezeichnet einen Zeithorizont von einem Dreivierteljahr.

Die PoWB wird unter Berücksichtigung des LIP-Faktors mittels folgender Formel ermittelt:

$$\mathbf{PoWB} = \mathbf{PD} \times \mathbf{LGD} \times \mathbf{EAD} \times t_{dd}$$

t_{dd} = time default detected = LIP (Zeitspanne zwischen Ausfall des Kunden und Ausfallserkennung durch die Bank)

Aufgrund der in der DolomitenBank implementierten internen Prozesse, Richtlinien und Systeme zur Ausfallsidentifizierung ist das Erkennen von möglichen Ausfällen innerhalb kurzer Zeit, jedenfalls aber deutlich unter einem Jahr, gewährleistet. Aus Vorsichtsgründen ist der Risikoparameter LIP-Faktor für die PoWB-Ermittlung mit konservativen 9 Monaten (LIP = 0,75) festgesetzt.

Die Berechnung der PoWB wird mit dem Softwaresystem SAP-RBD durchgeführt, welches in der Datensystemlandschaft des ARZ (Tigital Accenture) implementiert ist und eine regelbasierte PoWB-Berechnung samt FI-Buchungssystem ermöglicht.

Ein monatliches Berichtswesen an den Vorstand ist durch die Stabstelle Risikomanagement gewährleistet.

5. Bericht über den Bestand sowie den Erwerb und die Veräußerung eigener Anteile

Zum Bilanzstichtag wurden keine eigenen Partizipationsscheine im eigenen Bestand gehalten. Ebenso wurden keine eigenen Partizipationsscheine als Kreditsicherheit berücksichtigt.

Die unterjährigen Käufe und Verkäufe von Partizipationskapital erfolgen ausschließlich in der Funktion als Mittler zwischen Angebot und Nachfrage, sodass zu keinem Stichtag ein Bestand an eigenem Partizipationskapital gehalten wird. Kauf- und Verkaufspreis sind jeweils deckungsgleich.

Die unterjährigen Zu- und Abgänge stellen sich wie folgt dar.

Monat	ZUGANG Stück	ABGANG Stück	Kurs EUR	Nominale EUR	Anteil an emittiertem PS-Nominale	Transaktions- Kurswert
Jänner	625	625	88,37	4.543,75	0,34 %	55.231,25
Feber	-	-	88,37	-	0,00 %	-
März	907	907	88,49	6.593,89	0,49 %	80.260,43
April	793	793	88,62	5.765,11	0,43 %	70.275,66
Mai	-	-	88,73	-	0,00 %	-
Juni	1.184	1.184	88,86	8.607,68	0,64 %	105.210,24
Juli	1.266	1.266	88,97	9.203,82	0,69 %	112.636,02
August	529	529	89,10	3.845,83	0,29 %	47.133,90
September	462	462	89,23	3.358,74	0,25 %	41.224,26
Oktober	438	438	89,34	3.184,26	0,24 %	39.130,92
November	649	649	89,47	4.718,23	0,35 %	58.066,03
Dezember	314	314	89,58	2.282,78	0,17 %	28.128,12
Gesamt	7.167	7.167		52.104,09		637.296,83

6. Ausblick auf die künftige Entwicklung 2023 bis 2025

6.1 Entwicklung von Beständen, Ergebnissen und Eigenmitteln

Im herausfordernden Marktumfeld der anhaltenden Auswirkungen des Ukraine-Krieges, der Straffung der Geldpolitik und der hohen Inflation ist die DolomitenBank erfolgreich in das Geschäftsjahr 2023 gestartet. Die Leitzinserhöhungen der EZB wirken sich erwartungsgemäß positiv auf das Zinsergebnis aus. Hinsichtlich der weiteren Entwicklung des EZB-Hauptrefinanzierungssatzes erwarten wir in 2023 noch einen sukzessiven Anstieg auf 4,0 % und gehen von einer folgenden Seitwärtsbewegung aus. Unserer Einschätzung nach wird sich bei insgesamt inverser Zinsstrukturkurve der Geldmarkt Richtung ca 3,5 % bewegen und auf diesem Niveau mittelfristig einpendeln. Der Kapitalmarkt wird sich in der Größenordnung von ca 3,0 % seitwärts entwickeln.

Auf Basis der in Punkt 2.3 skizzierten makroökonomischen Erwartungen iVm mit der Zinsmeinung planen wir mit einem moderaten Wachstum der Kundenkredite im Ausmaß von ca 1,14 % in 2023, 1,93 % in 2024 und 1,90 % in 2025. Inflation und gestiegene Zinsen wirken für die Kreditnachfrage bremsend. Im Sinne des Regionalbankenmodells refinanziert sich das Kundenausleihungsgeschäft im Wesentlichen über die Steigerung der Primäreinlagen und rechnen wir mit einer Erhöhung um 1,83 % in 2023, 1,04 % in 2024 und 1,25 % in 2025. Für 2023 erwarten wir eine Bilanzsumme iHv ca 580 Mio EUR.

Im Umfeld des negativen Zinsniveaus war 2021 eine Netto-Zinsspanne (Nettozinsertrag zu Bilanzsumme) iHv 1,52 % gegeben, die sich wegen der Zinsanstiege im Laufe des Jahres 2022 auf 1,68 % erhöhte. Auf Grundlage der gegebenen und zu erwartenden Zinsentwicklung rechnen wir für 2023 bis 2025 mit erfreulichen Zinsspannen iHv ca 2,00 %.

Im Provisionsaldo gehen wir von moderaten Steigerungen von 0,66 % 2021 auf pa Quoten iHv ca 0,70 % (Provisionsaldo zu Bilanzsumme) aus.

Im Wesentlichen bedingt durch die steigende Zinsspanne werden sich die Betriebserträge gemäß Planung quotenmäßig von 2,43 % in 2022 auf ca 2,75 % in 2023 ff erhöhen.

Die Betriebsaufwendungen sind beeinflusst durch inflationsbedingte Steigerungen und Erhöhungen der IT- und Regulatorik-Kosten. Ausgehend von 2,17 % Betriebsaufwandsquote in 2022, erwarten wir für 2023 ff Quoten iHv 2,20 % bis 2,25 %.

Die Betriebsergebnisquote lag 2021 bei 0,16 %, in 2022 bei 0,27 % und erwarten wir für 2023 ff Quoten iHv 0,50 % bis 0,55 %, dh Betriebsergebnisse in der Größenordnung von jeweils ca 3.000 TEUR.

Die Cost-Income-Ratio (CIR) verbessert sich von IST 2022 iHv 88,93 % im Planungshorizont auf 81,03 % in 2023, 80,13 % in 2024 und 81,54 % in 2025.

Nach Risikovorsorgen planen wir mit Ergebnissen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit iHv ca 1.800 TEUR pa, aus denen entsprechende Rücklagendotierungen (1.000 TEUR bis 1.400 TEUR pa) und Dividendenschüttungen 2023 bis 2025 erfolgen sollen können.

Aus dem Operativen zeigen unsere Planrechnungen Gesamtkapitalquoten von geplanten 13,95 % in 2023, 14,24 % in 2024 und 14,43 % in 2025.

Mit Effizienzsteigerungs- und Prozessoptimierungsmaßnahmen sowie weiteren Einsparungen in einzelnen Aufwandsbereichen begegnen wir den inflationsgetriebenen Kostensteigerungen, um sie teilweise kompensieren zu können. Dazu tragen auch Nichtnachbesetzungen von natürlichen Mitarbeiterabgängen durch zB Pensionierungen, die auf Personalaufwandsreduktion wirken, bei. In diesem Zusammenhang stehen auch die beiden aktuell umgesetzten Umwandlungen zweier bisher auch mitarbeiterbesetzter Geschäftsstellen in reine Selbstbedienungsfilialen.

Die Kompetenz und das Engagement unserer MitarbeiterInnen werden im gemeinsamen Zusammenwirken dazu beitragen, die gesteckten Ziele zu erreichen. Dabei gehen wir von der Annahme aus, dass nicht unerwartete volkswirtschaftliche, politische oder soziale Verwerfungen, auf die wir keinen Einfluss haben, auftreten. Der Marketingplan iVm mit konsequenter Umsetzung des Vertriebsplans sollen die Zielerreichungsarbeiten positiv unterstützen.

6.2 Entwicklung Kreditrisiko

Die anhaltend hohen Preissteigerungen iVm den gestiegenen Zinsen könnten dazu führen, dass sich Teile sowohl von Privat- als auch Unternehmenskunden im Nachkommen ihrer Zahlungsverpflichtungen zu ihren Krediten zusehends schwerer tun oder diese nicht mehr zur Gänze bewerkstelligen können. Wie in Kapitel 4.1 ausgeführt, hat die DolomitenBank in ihrer Gesamtbanksteuerung ein professionelles Risikomanagement im Einsatz, um Risiken entsprechend identifizieren, messen und steuern zu können.

In der wesentlichsten Risikoart Kreditrisiko berücksichtigt die DolomitenBank bereits bei Kreditvergabe in der Berechnung der Rückzahlungsfähigkeit Puffer für mögliche Zinssteigerungen, die diese auch für diese Phasen belegen. Hinsichtlich Ausfallrisiko von Krediten erwarten wir keine größeren Ausschläge. Darüber hinaus sind in unseren Planrechnungen entsprechende Risikovorsorgen berücksichtigt.

Im Zusammenhang mit der Steuerung des Kreditrisikos sind ua zwei Exposure-Portfolios von Bedeutung. Zum einen ist darin das Watch-Loan-Portfolio umfasst, das jene Obligos zeigt, die aufgrund ihrer Ausfallwahrscheinlichkeiten PD wirtschaftlich unter starker Beobachtung stehen. Zum anderen gehört das NPL-Portfolio dazu, das die Non-Performing-Loans beinhaltet, also jene Obligos, die nach regulatorischen Bestimmungen als ausgefallen zu klassifizieren sind.

Es zeigen sich folgende Entwicklungen.

6.2.1 Entwicklung Watch-Loan-Portfolio

	EAD (Exposure at Default) in TEUR
31.12.2019	26.596
31.12.2020	24.115
31.12.2021	20.852
31.12.2022	24.336

Das Watch-Loan-Portfolio umfasst über die Jahre ein Exposure iHv ca 20.000 bis 25.000 TEUR.

6.2.2 Entwicklung Non-Performing-Portfolio

	EAD (Exposure at Default) in TEUR
31.12.2019	14.237
31.12.2020	16.211
31.12.2021	15.517
31.12.2022	13.162

Das Non-Performing-Portfolio konnte durch konsequente und professionelle Bearbeitungen von zuhöchst ca 16.000 TEUR in 2020 auf ca 13.000 TEUR in 2022 zurückgeführt werden. Im laufenden Geschäftsjahr 2023 ist dadurch eine weitere Reduktion auf bislang ca 9.500 TEUR gelungen.

Neben den geplanten Risikovorsorgen sind daher auch aus diesen Reduzierungen Spielräume evident.

Die NPL-Ratio betrug 2021 3,50 %, 2022 2,92 % und liegt sie im laufenden Geschäftsjahr bei aktuellen 2,14 %.

Zusammenfassend erwarten wir kreditrisikomäßig keine großen Ausschläge und sind Puffer für allfällige Ausfälle gegeben.

7. Bericht über Forschung und Entwicklung

Als Bankdienstleister ist Forschung und Entwicklung im industriellen Sinne für die DolomitenBank von geringer Bedeutung. Für die ständige Verbesserung aller Geschäftsfelder und der Produktqualitäten sowie der Intensivierung der Digitalisierung wird laufend in Innovation und Weiterentwicklung investiert.

8. Bericht über Beteiligungen und Zweigniederlassungen

Die DolomitenBank hält Beteiligungen, die ihre strategische Ausrichtung unterstützen. Beteiligungen werden dann eingegangen, wenn sie den vorrangigen strategischen und geschäftspolitischen Zielen dienen.

Es bestehen keine Zweigstellen, die im Außenverhältnis selbstständig handelnde und organisatorisch getrennte Teile eines Kreditinstituts darstellen.

Lienz, am 31.05.2023

DolomitenBank Osttirol-Westkärnten eG


Dir. Mag. Hansjörg Mattersberger
Vorstandsvorsitzender


Dir. Mag. Gudrun Prietl
Vorstandsvorsitzender-Stellvertreterin

Bestätigung des
Revisionsverbands-Vorstandes

BESCHLUSS DES VERBANDSVORSTANDES

Der Vorstand des COOPVERBAND – Revisionsverband österreichischer Genossenschaften hat die ordnungsgemäße Abwicklung der Revision geprüft und den vorliegenden Bericht des Prüfers über die Revision des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 einschließlich Lagebericht der DolomitenBank Osttirol-Westkärnten eG, Lienz, zustimmend zur Kenntnis genommen.

Wien, am 22. Juni 2023

COOPVERBAND
Revisionsverband Österreichischer Genossenschaften



Jan Wiedey
Verbandsobmann



Mag. Florian Jagschitz
Vorstandmitglied

BESTÄTIGUNGSVERMERK

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

DolomitenBank Osttirol-Westkärnten eG, Lienz,

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2022 sowie der Ertragslage der Genossenschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und bankrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der EU-Verordnung Nr. 537/2014 (im Folgenden EU-VO) und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Genossenschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten für unsere Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzes und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt, und wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Nachfolgend stellen wir den aus unserer Sicht besonders wichtigen Prüfungssachverhalt dar:

Beschreibung:

Die Forderungen an Kunden sind im Jahresabschluss per 31. Dezember 2022 der DolomitenBank Osttirol-Westkärnten eG mit einem Betrag von EUR 435,0 Mio. ausgewiesen. Zur Berücksichtigung von Verlustrisiken im Kreditportfolio sind Einzelwertberichtigungen (EUR 4,2 Mio.) und eine Portfoliowertberichtigung (EUR 2,3 Mio.) gebildet.

Die Gesellschaft überprüft im Rahmen der Kreditüberwachung, ob ein Bedarf für Einzelwertberichtigungen vorliegt. Dies erfolgt durch eine laufende Überwachung des Kreditportfolios, in welchen unter anderem die Bonität der Kreditnehmer, das Zahlungsverhalten und die Bewertung von Sicherheiten überprüft werden.

Die Ermittlung der Einzelwertberichtigungen unterliegt aufgrund der in die Berechnungen einfließenden Annahmen und Schätzungen (insbesondere Identifikation des Ausfallereignisses, Schätzung von Höhe und Zeitpunkt der zukünftigen Cash Flows, Entwicklung des Wertes der Sicherheiten) erheblichen Ermessensspielräumen.

Die Portfoliowertberichtigung wird mit Hilfe von statistischen Modellen gebildet und unterliegt aufgrund der in die Berechnung einfließenden Parameter ebenfalls erheblichen Schätzunsicherheiten (insbesondere Festsetzung unterschiedlicher Ausfallswahrscheinlichkeiten in den Ratingstufen). Der Vorstand der DolomitenBank Osttirol-Westkärnten eG erläutert die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Forderungen an Kunden im Anhang des Jahresabschlusses. Wir verweisen diesbezüglich auf die Angaben im Punkt I. "Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden".

Wie wir den Sachverhalt im Rahmen der Prüfung adressiert haben:

Wir haben den Kreditüberwachungsprozess der Gesellschaft erhoben und beurteilt, ob dieser geeignet ist, Wertberichtigungserfordernisse rechtzeitig zu erkennen. Dazu haben wir Gespräche mit verantwortlichen Mitarbeitern geführt und die relevanten internen Richtlinien dahingehend gewürdigt, ob diese für das Erkennen von Ausfallereignissen und die Ermittlung eines Wertberichtigungsbedarfs geeignet sind. Dazu haben wir anhand von Stichproben ausgewählte Kontrollen hinsichtlich ihrer Konzeption und Wirksamkeit überprüft.

Darüber hinaus haben wir anhand von Stichproben das Kreditportfolio dahingehend überprüft, ob Einzelwertberichtigungen in ausreichendem Maße gebildet wurden. Die Auswahl der Stichprobe erfolgte dabei risikoorientiert unter Berücksichtigung der Kundenratings.

Bei der Portfoliowertberichtigung haben wir sowohl das zugrundeliegende Rechenmodell als auch die zur Anwendung gelangten Parameter dahingehend gewürdigt, ob diese zur Ermittlung angemessener Vorsorgen geeignet sind. Ebenso haben wir die zugrundeliegende Datenbasis (statistische Ausfallswahrscheinlichkeiten) auf ihre Datenqualität hin untersucht und die rechnerische Richtigkeit der Wertberichtigung nachvollzogen.

Wir haben überprüft, ob die Angaben der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft im Anhang vollständig und zutreffend sind.

Hinweis auf sonstige Sachverhalte

Der Jahresabschluss der DolomitenBank Osttirol-Westkärnten eG, Lienz, für das am 31. Dezember 2021 endende Geschäftsjahr wurde von einem anderen Abschlussprüfer geprüft, der am 28. April 2022 ein nicht modifiziertes Prüfungsurteil zu diesem Abschluss abgegeben hat.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter
und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und bankrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Genossenschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Genossenschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Genossenschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Genossenschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit der EU-VO und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der EU-VO und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Genossenschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Genossenschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Genossenschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, über die wir uns mit dem Aufsichtsrat ausgetauscht haben, diejenigen Sachverhalte, die am bedeutsamsten für die Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in unserem Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus oder wir bestimmen in äußerst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Bestätigungsvermerk mitgeteilt werden sollte, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und bankrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Genossenschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Zusätzliche Angaben nach Artikel 10 der EU-VO

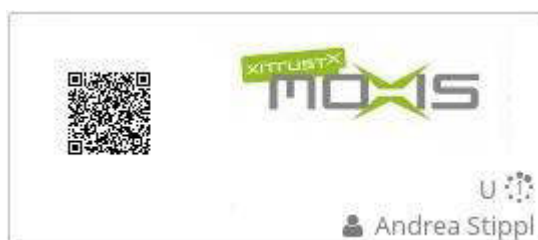
Wir wurden vom Vorstand des COOPVERBAND Revisionsverband österreichischer Genossenschaften am 18. November 2022 als Abschlussprüfer beauftragt. Außerdem wurden wir vom Vorstand des COOPVERBAND Revisionsverband österreichischer Genossenschaften am 21. November 2022 bereits für das darauf folgende Geschäftsjahr als Abschlussprüfer beauftragt. Wir sind ununterbrochen seit dem Geschäftsjahr 2022 Abschlussprüfer.

Wir erklären, dass das Prüfungsurteil im Abschnitt "Bericht zum Jahresabschluss" mit dem zusätzlichen Bericht an den Aufsichtsrat nach Artikel 11 der EU-VO in Einklang steht.

Wir erklären, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen (Artikel 5 Abs 1 der EU-VO) erbracht haben und dass wir bei der Durchführung der Abschlussprüfung unsere Unabhängigkeit von der geprüften Genossenschaft gewahrt haben.

Wien, am 22. Juni 2023

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.



Mag. Andrea Stippl
Wirtschaftsprüferin



ppa MMag. Roland Unterweger
Wirtschaftsprüfer

(Diese mit dem Bericht verknüpften elektronischen Signaturen decken den Bestätigungsvermerk und das Ergebnis der Genossenschaftlichen Prüfung ab und können über die Bildmarke im Ergebnis der Genossenschaftlichen Prüfung überprüft werden.)

ERGEBNIS DER GENOSSENSCHAFTLICHEN PRÜFUNG

Die für die Beurteilung der Geschäftsführung der Genossenschaft wesentlichen Umstände ergaben sich aus den auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen erzielten Prüfungsergebnisse und betrafen im Besonderen die Geschäftspolitik, die Planung, die Organisation und das interne Kontrollsystem, die Qualifikation des Vorstands und der Eigentümervertreter, das Personalmanagement, das Rechnungswesen, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Genossenschaft, die Rechtmäßigkeit sowie die Beteiligungen.

Die genossenschaftliche Prüfung erstreckte sich auf die Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Einrichtungen, der Rechnungslegung und der Geschäftsführung der Genossenschaft, insbesondere auf die Erfüllung des Förderauftrages und die Wirtschaftlichkeit, sowie auf Zweckmäßigkeit, Stand und Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen stellten wir in allen wesentlichen Belangen die Einhaltung der Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Einrichtungen, der Rechnungslegung und der Geschäftsführung der Genossenschaft sowie die Wirtschaftlichkeit fest.

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Erfüllung des Förderauftrags der Genossenschaft fest.

Die Genossenschaft hat auf die Einhaltung der Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes (GenG) ausreichend geachtet. Die Angelegenheiten der Mitglieder wurden sachgerecht behandelt.

Auf Grundlage unserer Gebarungsprüfung empfehlen wir, nachfolgenden Punkten in der Geschäftsgebarung erhöhtes Augenmerk zu schenken:

Wie in den Vorjahren durch den Vorprüfer angemerkt, empfehlen wir, regelmäßig eine Überprüfung der Eigenkapitalstruktur vorzunehmen und Gestaltungsmöglichkeiten, die die Rechtsform der Genossenschaft bzw. die Satzung der Genossenschaft zulässt, aufzugreifen, um eine nachhaltige Stärkung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel herbeizuführen.

Die Cost-Income-Ratio hat sich in den letzten Jahren tendenziell verschlechtert. Es wurden Maßnahmen durch den Vorstand gesetzt, die Cost-Income-Ratio zu senken. Dieser eingeleitete Prozess zur Verbesserung der Cost-Income-Ratio ist fortzuführen, um nachhaltig positive Erträge zu erwirtschaften und somit auch die Möglichkeit zu haben, die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel durch Gewinnthesaurierung zu stärken.

Wien, am 22. Juni 2023

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.



Mag. Andrea Stippl
Wirtschaftsprüferin



ppa MMag. Roland Unterweger
Wirtschaftsprüfer

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie die Nutzung von Daten und modernsten Technologien bei der Erbringung unserer Dienstleistungen.

Ob Wirtschaftsprüfung (Assurance), Steuerberatung (Tax), Strategie- und Transaktionsberatung (Strategy and Transactions) oder Unternehmensberatung (Consulting): Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Service-Portfolio von EY.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in diesem Bericht auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Österreich ist EY an vier Standorten präsent.

© 2023 Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
All Rights Reserved.

ey.com/at

ANHANG .C Finanzinformationen für das Geschäftsjahr 2021

LAGEBERICHT

zum Jahresabschluss 2021 der DolomitenBank Osttirol-Westkärnten eG

Präambel

Die DolomitenBank Osttirol-Westkärnten eG, im Folgenden kurz „DolomitenBank“ oder „Bank“, in ihrer heutigen „Konfiguration“ ist aus der Fusion der ehemaligen Volksbank Gailtal eG und der ehemaligen Volksbank Gmünd eingetragene Genossenschaft mit der früheren „Volksbank Osttirol-Westkärnten eG“ entstanden.

Die DolomitenBank ist eine selbstständige regionale Genossenschaftsbank mit Sitz in Lienz, die sich als kompetenter Finanzdienstleistungspartner von Privatkunden sowie von Klein- und Mittelbetrieben in Osttirol und Westkärnten versteht und im Eigentum von mehr als 6.700 Mitgliedern steht, welche die Bevölkerung in der Region repräsentieren. Sachlich und örtlich zuständiger Revisionsverband der DolomitenBank gem. § 24 GenRevG ist seit 1. Juli 2018 der „COOPVERBAND“ *Revisionsverband Österreichischer Genossenschaften*, ZVR-Zahl 219224262, mit Sitz in Wien, als gesetzliche Einlagensicherungseinrichtung fungiert seit 1. Jänner 2019 die *Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H.*, FN 481817f, mit Sitz in Wien.

Neben der Zentrale in Lienz bestehen in den weiteren Kernmarktgebieten Kötschach-Mauthen und Gmünd jeweils Hauptgeschäftsstellen und in Lienz, Matri in Osttirol, Heinfels, Hermagor-Pressegger See und Gundersheim weitere Geschäftsstellen.

(Finanz-)Tochtergesellschaften oder vergleichbare selbstständig organisierte Einrichtungen existieren nicht.

1. Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage

1.1. Erläuterung zu den Geschäfts- und Rahmenbedingungen

Im Oktober 2021 hat die Europäische Kommission ihr „Bankenpaket 2021“ vorgelegt, einen Legislativvorschlag für Änderungen der Eigenkapitalverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR III) und der Eigenkapitalrichtlinie (Capital Requirements Directive – CRD VI). Der wesentliche Teil dieses Legislativvorschlags betrifft die Umsetzung des global vereinbarten finalen Basel III-Rahmenwerks in der EU, das primär auf eine Stärkung des risikobasierten Ansatzes in der Bankenregulierung abzielt. Dies soll durch die Erhöhung der Risikosensitivität im Kreditrisikostandardansatz (KSA) sowie einer konservativeren Anwendung von bankinternen Verfahren zur Quantifizierung von Risiken (Internal Rating Based – IRB) erreicht werden, letzteres insbesondere durch die Einführung eines sogenannten Output-Floors, der die mittels IRB ermittelten Risikogewichte im Vergleich zum KSA auf 72,5 % beschränkt. Bestehende EU-Spezifika, wie der KMU- und Infrastruktur-Unterstützungsfaktor, sollen weiterhin aufrecht bleiben

1.1.1. Wirtschaftliches Umfeld

Für die nachstehende Beschreibung der Folgen der COVID-19-Pandemie und den Ausblick für 2022 unter Berücksichtigung des Ukraine-Krieges wurde insbesondere auf den „Geschäftsbericht 2021“ der Österreichischen Nationalbank (OeNB) bzw. deren Publikation „Konjunktur aktuell“ vom März 2022 zurückgegriffen und wird daraus zitiert, zumal die OeNB die ökonomischen Auswirkungen der Pandemie

und des Ukraine-Krieges mit hohem Ressourceneinsatz fundiert analysiert und die Analyseergebnisse laufend veröffentlicht.

Seit dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie in Europa im Frühjahr 2020 werden die Wirtschaftsentwicklung, aber auch zahlreiche soziale und gesellschaftliche Gesichtspunkte, ganz wesentlich vom Infektionsgeschehen und den von der Bundesregierung getroffenen Eindämmungsmaßnahmen beeinflusst. Wie im ersten Pandemiejahr 2020 waren die wirtschaftlichen Folgen der pandemiebedingten Eindämmungsmaßnahmen auch für den Konjunkturverlauf im Berichtsjahr 2021 bestimmend.

Im Gegensatz zum Dienstleistungssektor wurde die Produktion in der Sachgütererzeugung und im Bau-sektor im Jahr 2021 von den Lockdowns kaum negativ beeinflusst, allerdings dämpften globale Lieferverzögerungen und -engpässe die Wachstumsdynamik in diesen Bereichen im Jahresverlauf zunehmend.

Die Verfügbarkeit von Impfstoffen und sinkende Infektionszahlen im Sommer führten zu einer starken wirtschaftlichen Erholung und ließen uns optimistisch auf die kalte Jahreszeit blicken. Dieser Optimismus war – wie sich später eindrucksvoll gezeigt hat – keineswegs gerechtfertigt und führte hohes Infektionsgeschehen ab Herbstbeginn und die drohende Überlastung des Gesundheitssystems zu einem vierten Lockdown im November und Dezember 2021. Die österreichische Wirtschaft ist im vierten Quartal 2021 um 1,5% geschrumpft, verursacht durch ein Absinken der Exporte und des privaten Konsums in Zusammenhang mit dem neuerlichen Lockdown. Im Gesamtjahr 2021 ist die österreichische Wirtschaftsleistung (BIP) jedoch um 4,6 % gewachsen, nachdem sie im Jahr 2020 einen Rückgang von 6,8 % verzeichnet hatte.

In den USA ist das Bruttoinlandsprodukt 2021 dagegen sogar um 7 % gewachsen und damit so stark wie seit 1984 nicht mehr. Auch im Euroraum hat sich die Wirtschaft 2021 kräftig erholt und ist um 5,2 % gewachsen, allerdings mit abnehmender Dynamik gegen Ende des Jahres. Dabei war die Heterogenität zwischen den Volkswirtschaften erheblich.

Die Beschäftigungsentwicklung im Jahr 2021 spiegelt das konjunkturelle Geschehen wider; einem Rückgang der Beschäftigung im ersten und vierten Quartal 2021 stehen starke Wachstumsraten zur Jahresmitte gegenüber. Im Gesamtjahr ergibt sich damit ein deutlicher Beschäftigungszuwachs, der sich auch darin zeigt, dass die Beschäftigung Ende 2021 wieder das Vorkrisenniveau erreichen konnte.

Im Jahr 2020 sanken die Energiepreise deutlich und dämpften auch in Österreich die HVPI-Inflation, die im Gesamtjahr bei 1,4 % lag. Im Zuge der raschen konjunkturellen Erholung im ersten Halbjahr 2021 zogen die Energiepreise stark an und erreichten wieder das Vorkrisenniveau. Der starke Nachfrageanstieg nach dauerhaften Konsumgütern befeuerte weltweit die Güterproduktion und führte in weiterer Folge zu Lieferschwierigkeiten von diversen Rohstoffen und Vorprodukten bzw. zu einer noch ausgeprägteren Energienachfrage, sodass die Preise für Energie und Rohstoffe das Vorkrisenniveau überschritten. Die österreichische HVPI-Inflationsrate stieg von 1,5 % im ersten Quartal auf 3,9% im vierten Quartal 2021 und verzeichnete im November 2021 mit 4,1% den höchsten Wert seit knapp 10 Jahren.

Fiskalpolitisch reagierte die österreichische Regierung auf die COVID-19-Pandemie mit umfassenden Maßnahmen. Dementsprechend verschlechterte sich Österreichs Budgetsaldo 2020 um rund 9 Prozentpunkte auf -8,3 % des BIP. Das Budgetdefizit ist auch 2021 im historischen Vergleich sehr hoch geblieben. Mit der konjunkturellen Erholung und dem schrumpfenden Volumen der Subventionen für Kurzarbeit, Umsatzentgang und Fixkosten dürfte sich der Budgetsaldo auf -5,9 % des BIP verbessert haben (OeNB-Prognose vom Dezember 2021). Ebenso dürfte sich die Staatschuldenquote, die 2020 mit 83,2 % des BIP einen historischen Höchststand erreicht hatte, laut OeNB-Prognose konjunkturbedingt bereits 2021 geringfügig auf 82,7 % des BIP zurückgebildet haben.

Im zweiten Halbjahr 2020 beschleunigte sich das Immobilienpreiswachstum in Österreich auf knapp unter 10 % (im Vorjahresvergleich). Diese Entwicklung setzte sich 2021 fort: In den ersten drei Quartalen des Jahres lag der Zuwachs jeweils bei über 10%. Diese Beschleunigung führte im Jahresverlauf zu

einem deutlichen Anstieg des OeNB-Fundamentalpreisindikators, der eine zunehmende Überhitzung am heimischen Immobilienmarkt signalisiert. Hauptgrund für die stark gestiegenen Preise dürfte die hohe Nachfrage nach Wohnungen zu Anlagezwecken sein.

Die Finanzmarktentwicklung 2021 stand ganz im Zeichen der konjunkturellen Erholung nach dem Wirtschaftseinbruch des Vorjahrs. Der Aufschwung fiel allerdings regional sehr unterschiedlich aus, was vor allem an unterschiedlichen Strategien zur Pandemieeindämmung und dem divergierenden Tempo bei der Ausrollung der Corona-Schutzimpfungen lag. Diese Entwicklung spiegelte sich insbesondere an den Aktienmärkten wider, wo die Indizes der westlichen Industriestaaten kräftig zulegten. Der Unternehmenssektor – insbesondere in den USA – profitierte auch 2021 von der sehr lockeren Fiskalpolitik, wodurch trotz der vielfältigen Herausforderungen (u.a. Pandemie, Lieferkettenproblematik, stark steigende Inputpreise) sehr gute Unternehmensergebnisse erzielt werden konnten. In diesem Umfeld konnte der US-amerikanische Aktienindex S&P500 eine Wertsteigerung von 26,9 % verzeichnen. Auch der Euroraum-Aktienindex EURO STOXX 50 und der japanische Nikkei225 stiegen um 21,0 % bzw. 4,9 % (jeweils in Lokalwährung).

Der Fortschritt bei der Pandemiebekämpfung in Kombination mit anziehendem Wirtschaftswachstum und steigenden Inflationsraten stellte eine Belastung für die – als sicher geltenden – Staatsanleihemärkte dar, die 2021 mehrheitlich mit Wertverlusten konfrontiert waren. Nicht zuletzt aufgrund der Erwartung einer beginnenden Rückführung der massiven geldpolitischen Impulse u.a. durch die beiden wichtigsten Zentralbanken Federal Reserve (US-Notenbank) und EZB stiegen die Renditen vieler Staatsanleihen. Die Rendite zehnjähriger deutscher Bundesanleihen kletterte beispielsweise im Jahresverlauf um 39 Basispunkte auf –0,18 %, und die Rendite der zehnjährigen US-Pendants stieg im selben Zeitraum um 60 Basispunkte auf 1,51 %. Der daraus resultierende Anstieg des Zinsdifferenzials zwischen den USA und dem Euroraum spiegelte sich auch in der Wechselkursentwicklung wider. Der US-Dollar stieg gegenüber dem Euro um 7,5 %, was an der starken realwirtschaftlichen Entwicklung der USA sowie am deutlich restriktiveren Kurs der US-Notenbank liegt.

Der größte Gewinner des konjunkturellen Aufschwungs war der Rohölpreis, der 2021 um knapp 59 % anzog. Ausschlaggebend dafür war einerseits die gestiegene Nachfrage im Zuge des Hochfahrens der Wirtschaft nach den Lockdowns und andererseits die nur moderate Erhöhung der Angebotsmenge im Zuge einer restriktiven Rohöl-Förderpolitik seitens der OPEC+-Staaten. Der Goldpreis hingegen erhöhte sich aufgrund der erhöhten Risikobereitschaft der Investoren nicht und verlor in USD gemessen um 3,4 % an Wert.

Die österreichische Einlagensicherung hat auch 2021 Verlässlichkeit und Vertrauenswürdigkeit bewiesen. Im Jahr 2021 kam es zum dritten Einlagensicherungsfall seit dem Frühjahr 2020 – in einer pandemiebedingt wirtschaftlich unsicheren Phase – ohne dass diese Einlagensicherungsfälle zur Verunsicherung der Sparerinnen und Sparer oder zu negativen Ansteckungseffekten auf andere Banken führten. Alle Fälle traten unabhängig voneinander auf und waren auf idiosynkratische Ursachen zurückzuführen. Mit dem Austritt der Raiffeisenbanken aus der Einlagensicherung Austria (ESA) ist die Österreichische Raiffeisen Sicherungseinrichtung (ÖRS) als dritte Sicherungseinrichtung (neben der S-Haftung als Betreiber des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssystems des Sparkassen-sektors) seit Dezember 2021 operativ tätig.

1.1.2. Ausblick 2022

Die jüngste Prognose - die der Europäischen Kommission von Anfang Februar 2022 - hatte auf Basis der robusten Erholung der weltweiten Wirtschaftsaktivität bis über den Sommer 2021 hinaus und der gebremsten Entwicklung gegen Jahresende aufgrund der neuen Omikron-Variante für die Weltwirtschaft für 2022 noch ein Wachstum von 4,2 % und für 2023 von 3,8 % erwartet. Sie war davon ausgegangen, dass die Weltwirtschaft die Auswirkungen der Pandemie langsam hinter sich lassen kann und die Erholung im Verlauf des Jahres zunehmend an Fahrt aufnehmen wird. Diese Erwartung wird allerdings aufgrund der am 24. Februar 2022 erfolgten Invasion der Ukraine durch die Russische

Föderation abrupt in Frage gestellt. Die weitere weltwirtschaftliche Entwicklung wird durch dieses Ereignis und seine Folgen wesentlich beeinflusst werden. Die unmittelbarsten Auswirkungen betreffen dabei einerseits die Preise für Energie- und andere Rohstoffe und andererseits die durch Sanktionen direkt und indirekt betroffenen Wirtschaftssektoren.

Der Krieg in der Ukraine hat unmittelbar zu erheblichen Verwerfungen auf den Finanzmärkten und markanten Anstiegen diverser Rohstoffe geführt. So ist beispielsweise der Preis von Erdöl zwischen 1. Februar und 1. März 2022 um 21 % gestiegen, der Spot-Preis von Weizen sogar um mehr als 28 %. Gleichzeitig haben viele Länder mit scharfen Sanktionen reagiert und wurden Fremdwährungsreserven der russischen Zentralbank eingefroren und zahlreiche russische Banken vom Zahlungsverkehrssystem SWIFT ausgeschlossen. Der weitere Verlauf der Krise sowie die Auswirkungen auf Konjunktur und Preise sind höchst ungewiss. Die prognostizierte wirtschaftliche Erholung ist deshalb einem außerordentlich großem Abwärtsrisiko ausgesetzt. Zudem ist nicht auszuschließen, dass es im weiteren Verlauf des Jahres erneut zu Mutationen des Coronavirus kommt.

1.2. Analyse des Geschäftsverlaufs, einschließlich des Geschäftsergebnisses und der Lage des Unternehmens

1.2.1. Ausgangssituation

Als gesetzlich und satzungsgemäß zuständiger Revisionsverband hat der „COOPVERBAND“ *Revisionsverband Österreichischer Genossenschaften*, im Folgenden kurz „COOPVERBAND“, gemäß Genossenschaftsrevisionsgesetz von 1903 den gesetzlichen Auftrag, den Abschluss und die Gebarung der DolomitenBank zu prüfen.

Der Vorstand des COOPVERBAND hat die „CENTURION Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH“, FN 78655w, Wien, im Sinne des § 2 GenRevG für die gesetzliche Revision des Geschäftsjahres 2021, des Jahresabschlusses 2021 und des Lageberichts der DolomitenBank bestellt.

Die Geschäftsbereiche der DolomitenBank umfassen hauptsächlich das Einlagen-, Kredit-, Zahlungsverkehrs- und Wertpapierdepotgeschäft.

Das Geschäftsjahr 2021 war wie schon das Vorjahr insbesondere gekennzeichnet von

1. den Folgen der COVID-19-Pandemie, und zwar insbesondere durch umfassende Maßnahmen, um die Gesundheit der Mitarbeiter und Kunden zu schützen sowie die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes abzusichern, indem zahlreiche Mitarbeiter im Homeoffice gearbeitet haben und Mitarbeiter in Mehrplatzbüros räumlich getrennt wurden, Schulungsveranstaltungen abgesagt, verschoben oder digital durchgeführt wurden und laufend organisatorische Anpassungen vorgenommen wurden, um zu jeder Zeit den jeweils gültigen COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnungen zu entsprechen,
2. der fortgesetzten massiven Belastung des Zinsergebnisses durch das anhaltend tiefe Zinsniveau.

1.2.2. Finanzielle Leistungsindikatoren - Erläuterungen und Analyse

Kennzahlen	2021	2020	Veränderung	
	T€	T€	T€	%
Bilanzsumme	551.863,5	546.693,7	5.170	0,95
Kundenforderungen	410.613,2	381.758,0	28.855	7,56
Spareinlagen	258.092,5	267.987,9	-9.895	-3,69
Primäreinlagen (ohne nachrangige Verbindlichkeiten)	489.901,0	486.274,2	3.627	0,75
Geschäftsvolumen mit Kunden	916.909,4	881.645,3	35.264	4,00
Ausleihungsgrad I	159,10%	142,45%		11,68
Ausleihungsgrad II	83,82%	78,51%		6,76
Nettozinsertrag	8.374,0	8.984,3	-610	-6,79
Zinsspanne	1,52%	1,64%		-7,67
Provisionssaldo	3.617,5	3.470,9	147	4,22
Provisionsspanne	0,66%	0,63%		3,25
Betriebserträge	12.834,4	13.002,5	-168	-1,29
Betriebsertragsspanne	2,33%	2,38%		-2,22
Betriebsaufwendungen	-11.924,1	-11.463,5	-461	4,02
Betriebsaufwandsspanne	-2,16%	-2,10%		3,04
Betriebsergebnis	910,3	1.539,0	-629	-40,85
Betriebsergebnisspanne	0,16%	0,28%		-41,40
EGT	683,5	343,5	340	99,00
EGT-Spanne	0,12%	0,06%		97,13
Cost-Income-Ratio	92,91%	88,16%		5,38
Kernkapital	35.663,1	35.775,0	-112	-0,31
anrechenbare Eigenmittel	36.963,9	37.226,2	-262	-0,70
Kernkapitalquote	13,30%	13,53%		-1,71
Eigenmittelquote	13,78%	14,09%		-2,20
Anteil Kernkapital an Eigenmittel	96,48%	96,10%		0,39

Für detaillierte Angaben zur Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Erläuterung der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wird auf den Anhang zum Jahresabschluss verwiesen.

Die Bestandsentwicklung im Berichtsjahr 2021 war von einem ausgesprochen erfolgreichen Finanzierungsgeschäft gekennzeichnet. Das (Bar-)Kreditvolumen, gemessen am Bestand der Forderungen an Kunden, konnte gegenüber dem Vorjahr um 28.855 T€ oder 7,56 % gesteigert werden, was auf eine rege Investitionstätigkeit insbesondere von Unternehmenskunden infolge der wirtschaftlichen Erholung nach dem ersten Pandemiejahr aufgrund von Nachholeffekten und attraktiven Investitionsförderungen zurückzuführen war.

Die Bilanzsumme der DolomitenBank erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 5.170 T€ oder 0,95 % auf 551.863,5 zum 31. Dezember 2021. Verantwortlich dafür, dass das Wachstum der Bilanzsumme trotz des hohen Volumenzuwachses bei Krediten moderat ausfiel, war der Umstand, dass die Primäreinlagen gegenüber dem Vorjahr nur um 3.627 T€ auf 489.901 T€ zunahmen, wobei sich der Bestand an Spareinlagen im Vergleich zu 2020 sogar um 9.895 T€ bzw. 3,69 % verringerte. Die sich in dieser Entwicklung manifestierende Verschiebung von Spareinlagen zu Sichteinlagen ist darauf zurückzuführen, dass aufgrund des anhaltend niedrigen Zinsniveaus kein Unterschied mehr in der Verzinsung dieser beiden Anlageformen besteht.

Das aus Bar- und Haftungskrediten sowie Primäreinlagen, jedoch ohne das Wertpapierdepotvolumen von Kunden und ohne Berücksichtigung von vermittelten Bauspar- und Versicherungsveranlagungen

resultierende **Geschäftsvolumen** mit Kunden erfuhr im Geschäftsjahr eine Erhöhung um 35.264 T€ oder 4,00 % auf 916.909 T€ zu Ende 2021.

Durch die Zunahme der Kundenforderungen und die Verminderung der Spareinlagen erhöhte sich der **Ausleihungsgrad I** (Forderungen an Kunden im Verhältnis zu den Spareinlagen) gegenüber 2020 beträchtlich von 142,45 % auf 159,10 %. Der **Ausleihungsgrad II** (Forderungen an Kunden im Verhältnis zu den Verbindlichkeiten gegenüber Kunden zzgl. der verbrieften Verbindlichkeiten) nahm gegenüber dem Vorjahr um 6,76 % auf 83,82 % zu. Der Grad der Veranlagung der Kundeneinlagen in Krediten ist bei der DolomitenBank weiterhin vergleichsweise hoch. Angesichts der Zinssituation mit historisch niedrigen Geld- und Kapitalmarktzinsen und einer flachen Zinskurve ist ein hoher Ausleihungsgrad grundsätzlich günstig, weil eine überwiegende Veranlagung von Kundeneinlagen in renditeschwachen Wertpapieren oder gar in Notenbankguthaben für Regionalbanken mittel- oder langfristig kein tragfähiges „Geschäftsmodell“ (mehr) gewährleisten würde.

Die erforderliche Refinanzierung von Fremdwährungskrediten erfolgt aufgrund ausreichend zur Verfügung stehender Liquidität zum Teil über kurzfristige FX-Swaps. Diesbezüglich wird auf ergänzende Ausführungen im Anhang verwiesen.

Bedingt durch die Einengung der **Zinsspanne** gegenüber dem Vorjahr von 1,64 % auf 1,52 % der Bilanzsumme verringerte sich der **Nettozinsenertrag** im Berichtsjahr um 610 T€ auf 8.374 T€. Verantwortlich für die im Vergleich zu früheren Jahren nicht zufriedenstellende Zinsspanne war das für Regionalbanken sehr ungünstige Zinsumfeld mit Negativzinsen für die Liquiditätsveranlagung bei der Österreichischen Nationalbank und bei den im Kreditgeschäft hauptsächlich referenzierten kurzfristigen Geldmarktzinsen einerseits, sowie einer flachen Zinskurve, die kaum Ertragsmöglichkeiten über Fristentransformation bot, andererseits.

Der **Provisionssaldo** konnte gegenüber 2020 um 147 T€ auf 3.617 T€ gesteigert werden, was sich in einer geringfügigen Verbesserung der **Provisionsspanne** von zuletzt 0,63 % auf 0,66 % der Bilanzsumme niederschlug. Der Provisionsbereich lieferte damit allerdings nach wie vor keinen den eigenen gesteckten Zielen entsprechenden Ergebnisbeitrag und ist diesbezüglich Optimierungspotenzial vorhanden.

Da die Steigerung des Provisionssaldo den Rückgang des Nettozinsenertrages nicht wettmachen konnte, waren die **Betriebserträge** insgesamt im Berichtsjahr um 168 T€ bzw. 1,29 % niedriger als im Vorjahr und war bei der **Betriebsertragsspanne**, welche das Verhältnis von Betriebserträgen zur Bilanzsumme zum Ausdruck bringt, eine Verschlechterung von 2,38 % der Bilanzsumme im Vorjahr auf 2,33 % zu verzeichnen.

Die **Betriebsaufwendungen** erhöhten sich gegenüber 2020 um 461 T€ bzw. 4,02 % der Bilanzsumme. Ursächlich dafür waren neben geringfügig höheren Personalaufwendungen insbesondere um 363 T€ gestiegenen Sachaufwendungen. Die das Verhältnis der Betriebsaufwendungen zur Bilanzsumme zum Ausdruck bringende **Betriebsaufwandsspanne** erhöhte sich dadurch gegenüber dem Vorjahr von 2,10 % auf 2,16 % der Bilanzsumme.

Da im Berichtsjahr die Betriebserträge ab- und die Betriebsaufwendungen zunahmen, verringerte sich das **Betriebsergebnis** gegenüber dem Vorjahr um 629 T€ oder 40,85 % auf 910 T€ oder 0,16 % der Bilanzsumme.

Das Verhältnis der Betriebsaufwendungen zu den Betriebserträgen (**Kosten-Ertragskoeffizient** bzw. Cost-Income-Ratio „**CIR**“) belief sich auf 92,91 % (Vorjahr: 88,16 %). Um die in dieser Kennzahl zum Ausdruck kommende operative Effizienzsituation zu verbessern, sind gezielte und nachhaltig wirkende Maßnahmen sowohl auf der Kosten-, als auch der Ertragsseite in Umsetzung.

Nach Berücksichtigung von Wertberichtigungen auf Kredite und Wertpapiere in Höhe von saldiert 227 T€ errechnete sich ein **Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT)** von 683,5 T€ oder 0,12 % der Bilanzsumme, welches damit um 340 T€ über dem entsprechenden Wert des Vorjahres lag.

Aus dem Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit resultierte nach Ertrags- und sonstigen Steuern in Höhe von 38 T€ und außerordentlichen Aufwendungen in Höhe von 548 T€ im Zusammenhang mit dem Sonderbeitrag an die Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. aufgrund des Austritts des Raiffeisensektors und der Bausparkasse der österreichischen Sparkassen Aktiengesellschaft, mit 98 T€ ein gegenüber dem Vorjahr um 132 T€ verringerter **Jahresüberschuss**.

Nach Rücklagenbewegung resultierte daraus der ausgewiesene **Jahresgewinn** (zugleich Bilanzgewinn) von 65 T€, über dessen Verwendung die nächste ordentliche Generalversammlung zu beschließen hat. Der **Gewinnverwendungsvorschlag** an die Generalversammlung sieht die Zuweisung von 10 T€ an die satzungsmäßige Rücklage, Dividenden-Ausschüttungen an Mitglieder und Inhaber von Partizipationsscheinen der Genossenschaft in Höhe von 55 T€ und die Zuweisung des restlichen Bilanzgewinns in Höhe von 1 T€ an die freie Gewinnrücklage vor.

Die **anrechenbaren Eigenmittel** nahmen um 262 T€ ab, wofür im Wesentlichen die im Rahmen des Phasing-Out verminderte Anrechenbarkeit von einzelnen Eigenmittelbestandteilen verantwortlich war, und beliefen sich zum 31. Dezember 2021 auf 36.964 T€, wovon 35.663 T€ auf Kernkapital (CET1) entfielen. Die **Eigenmittelquote** (capital ratio) bezogen auf das Gesamtrisiko der Bank betrug zum Bilanzstichtag 13,78 % (Vorjahr: 14,09 %).

Die gesetzlichen Liquiditätsvorschriften wurden im Berichtszeitraum jederzeit ausreichend erfüllt. Die **Liquidity Coverage Ratio** (LCR) lag während des gesamten Geschäftsjahres deutlich über 100 %.

1.2.3. Nicht finanzielle Leistungsindikatoren

Mitarbeiter

In einem Dienstleistungsunternehmen wird Erfolg in hohem Ausmaß von der fachlichen Kompetenz, Erfahrung, Leistungsbereitschaft und dem Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beeinflusst. Ohne das Vorhandensein dieser Voraussetzungen wäre die Entwicklung der DolomitenBank zu einer selbständigen Universalbank und leistungsfähigen Regionalbank nicht möglich gewesen.

Zum 31. Dezember 2021 waren in der DolomitenBank 102 Angestellte (Vorjahr: 103) – hievon 5 in Karenz befindlich (Vorjahr: 5) - und 8 Arbeiter (Vorjahr: 8) beschäftigt. In Vollzeitäquivalenten waren es 89,1 Angestellte (Vorjahr: 90,3) und 2,4 Arbeiter (Vorjahr: 2,8). Bei den Angestellten betrug der Frauenanteil 41,32 % bzw. 36,9 % in Vollzeitäquivalenten ohne Berücksichtigung karenzierter Mitarbeiterinnen (Vorjahr: 41,7 % bzw. 37,2 %).

Die DolomitenBank berücksichtigt in den Ausbildungsplänen individuelle Karriere- und Lebensplanungen. Die Ausbildung der Mitarbeiter erfolgt neben internen Schulungen und von der *ARZ Allgemeines Rechenzentrum GmbH* angebotenen Workshops durch Seminare von externen Anbietern, insbesondere im Rahmen externer und inhouse-Seminare der *Hypo-Bildung GmbH*, wobei im Berichtsjahr Seminare und Schulungsveranstaltungen aufgrund der pandemiebedingt gebotenen Kontaktbeschränkungen primär online durchgeführt wurden.

Neben der fachlichen stellt auch die soziale Kompetenz der Mitarbeiter einen wichtigen Teil der Kundenbeziehung dar. Dies wird durch die hohe Kundenzufriedenheit bestätigt. Die Bestrebungen zur Stärkung der Kundenpartnerschaft auf Basis qualifizierter Beratung und Betreuung der Kunden konnten im Berichtsjahr 2021 aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht wie geplant in Form von zahlreichen Marketingaktivitäten, einer Vielzahl von Sponsoringleistungen, sowie öffentlichkeitswirksamen Kundenveranstaltungen, namentlich der „Foren“-Veranstaltungsreihe – Unternehmerforum, Wohnbauforum und Anlageforum – welche in der Regel neben Lienz auch im Gailtal und in Gmünd veranstaltet wurden, durchgeführt werden.

Auf Basis der kollektivvertraglichen Regelung besteht für Mitarbeiter eine beitragsorientierte Pensionskassenregelung.

Zur Optimierung der (Arbeits-)Zeit im Interesse der Mitglieder und Kunden verfügt die DolomitenBank über ein flexibles Gleitzeitmodell.

Um dem Schutz von Mitarbeitern vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus Rechnung zu tragen, wurde im Berichtsjahr zahlreichen Mitarbeitern die Möglichkeit zur Arbeit im Homeoffice gegeben. Aufgrund guter Erfahrungen mit diesem Arbeitsmodell und mittlerweile geschaffener gesetzlicher Rahmenbedingungen für Homeoffice ist vorstellbar, dass auch nach Aufhebung pandemiebedingter Kontakt- und sonstigen Einschränkungen Homeoffice-Arbeit in gewissem Umfang weiter ermöglicht wird.

Nachhaltigkeit und Diversität

Die DolomitenBank hat klare strenge ethische Leitlinien und Grundsätze für ihre Geschäftstätigkeit sowie Leitlinien in Bezug auf ESG (Environment, Social, Governance) definiert und stellt damit sicher, dass nur solche Geschäftsbeziehungen eingegangen und Dienstleistungen angeboten werden, die mit der Vision, dem Leitbild und der festgelegten Nachhaltigkeitsausrichtung vereinbar sind.

Der DolomitenBank ist es ein wichtiges Anliegen, gesellschaftliche, ökologische, wirtschaftliche und soziale Ziele zu vereinen. Nachhaltige Investitionen und Geschäftsmodelle unterstützen kommende Generationen und die Umwelt. Bei allen Aktivitäten orientiert sich die DolomitenBank an sozialen, ökologischen und ethischen Grundsätzen. Dabei unterstützt die DolomitenBank durch Finanzierungen und andere geeignete Maßnahmen insbesondere die (nachhaltige) Landwirtschaft, öffentliche Einrichtungen und Gemeinden, regionale Unternehmen, den – insbesondere sozialen und ökologischen – Wohnbau, sowie die Nutzung nachhaltiger Energieformen, den Umweltschutz und Einrichtungen zur Förderung gesellschaftlicher Verantwortung. Die DolomitenBank und ihre Mitarbeiter achten darauf, dass mit natürlichen Ressourcen schonend umgegangen wird.

Als regionale Genossenschaftsbank ist sich die DolomitenBank seit jeher der gesellschaftlichen Verantwortung der Banken für die Wirtschaft im regionalen Einzugsgebiet bewusst und ist ihr das (regionale) soziale Engagement besonders wichtig.

Die Produkte und Dienstleistungen der DolomitenBank sind barrierefrei eingerichtet und für alle Personen über verschiedene Vertriebskanäle zugänglich. Dafür stehen den Kunden angemessen moderne Technologien und adäquate Zugänge zur Verfügung.

Die DolomitenBank ist sich der Verpflichtung, rechtliche und ethische Normen als Teil des Gemeinwesens einzuhalten, bewusst. Um Vertrauen aufzubauen, zu bewahren und zu schützen, sind in einem „Code of Conduct“ ethische Verhaltensregeln für Organe und Mitarbeiter der DolomitenBank schriftlich festgelegt, die u.a. der Korruptionsprävention dienen und die Integrität der Organe und Mitarbeiter sicherstellen sollen. Es sind Richtlinien und Prozesse implementiert, um potenzielle Interessenskonflikte zu vermeiden oder zumindest transparent zu machen. Die dauerhaft eingerichteten Compliance- und Geldwäschereipräventionsbeauftragten sind dem Gesamtvorstand unterstellt.

Die DolomitenBank fördert die Wertschätzung gegenüber allen Mitgliedern der Gesellschaft, unabhängig von Geschlecht, Lebensalter, Herkunft und Hautfarbe, sexueller Orientierung, Religion und Weltanschauung sowie körperlicher oder geistiger Behinderung. Sie ermöglicht allen Mitarbeitern gleiche Beschäftigungs- und Aufstiegschancen. Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Nationalität, des Familienstandes, der sozialen Herkunft, des Alters, körperlicher Fähigkeiten, sexueller Orientierung oder Religion wird ausnahmslos nicht toleriert. Die DolomitenBank spricht sich klar für den Schutz und die Unterstützung (sozial) Schwächerer aus. Ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis in Aufsichtsrat, Vorstand und höherem Management wird angestrebt. Jeder Erscheinungsform von Mobbing, sexueller Belästigung oder Gewalt tritt die DolomitenBank entschieden entgegen.

Die DolomitenBank leistet einen bedeutenden Beitrag zum regionalen Arbeitsmarkt und ist bestrebt, stets als attraktive Arbeitgeberin in der Region wahrgenommen zu werden. Neben der selbstverständlich notwendigen fachlichen Komponente wird in der Ausbildung von jungen Mitarbeitern besonders auf das aktive Gestalten der Kundenbeziehungen Bedacht genommen. Eine Kundenbeziehung ist nur dann gut im Sinne der immer angestrebten Kundenpartnerschaft, wenn beide Partner dieser Beziehung im Sinne einer guten Symbiose Vorteile daraus ziehen können.

Der DolomitenBank ist neben erwarteter Motivation und Leistungsbereitschaft die Vereinbarkeit von Beruf und Familie der Mitarbeiter ein Anliegen und unterstützt sie Initiativen zur Erreichung einer ausgleichenden Work-Life-Balance ihrer Mitarbeiter.

2. Risikobericht

2.1. Risikomanagement

2.1.1. Risikoinventur, Risikostrategie, Limitkonzept

Gemäß § 39 Bankwesengesetz (BWG) hat die DolomitenBank ein Risikomanagementsystem eingerichtet, das alle wesentlichen bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken umfasst und limitiert. Die Bestimmung der Wesentlichkeit dieser Risiken wird jährlich mittels einer Risikoinventur, in der sämtliche bei den von der DolomitenBank getätigten Geschäften in Betracht kommenden Risikoarten auf deren Relevanz in Bezug auf Vermögen, Kapital und Ertrag geprüft werden, festgelegt. Die Risikoinventur bildet die Grundlage für die Risikotragfähigkeitsrechnung (RTFR) und damit in weiterer Folge für die Risikoquantifizierung, -limitierung und -steuerung.

Die DolomitenBank orientiert sich bei der Steuerung ihrer Risiken an risikopolitischen Leitlinien, die in einer Risikostrategie festgelegt sind. Die Risikostrategie definiert den Risikoappetit und die Risikotoleranz der DolomitenBank. Zur Begrenzung der Risiken werden in der Risikostrategie Limite festgesetzt. Die Gesamtbank-Limite werden vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates für alle wesentlichen Risikoarten sowohl für den Hauptsteuerungskreis ökonomische Liquidationssicht (Gone Concern-Sicht) als auch für die Going Concern-Sicht jährlich festgelegt und im Rahmen der monatlich von der Stabsstelle Risikomanagement erstellten Risikotragfähigkeitsrechnung überwacht.

2.1.2. ICAAP und ILAAP-Prozess, Risikotragfähigkeitskonzept

Ein umfassender ICAAP- und ILAAP-Prozess unterstützt den Vorstand bei der Risikobeurteilung, bei der Erstellung der Risikostrategien und bei der Festlegung der Risikolimite. Die aus dem Geschäftsmodell resultierenden geschäftlichen Aktivitäten erfordern die Fähigkeit, Risiken angemessen zu identifizieren, zu quantifizieren, zu aggregieren und zu steuern, mit angemessenem Kapital zu unterlegen und eine angemessene Liquiditätsausstattung sicherzustellen.

Zentrales Element des implementierten Risikomanagementprozesses ist die Risikotragfähigkeitsrechnung der DolomitenBank, welche monatlich erstellt wird und die quantifizierten Risiken dem verfügbaren Risikodeckungspotenzial gegenüberstellt. Die Risikoquantifizierung erfolgt sowohl nach regulatorischen als auch nach ökonomischen Gesichtspunkten. In der ökonomischen Sichtweise wird zwischen der Going Concern-Perspektive und der Gone Concern-Perspektive (Liquidationssicht) unterschieden. Die Liquidationssicht ist als Hauptsteuerungskreis definiert, die Going Concern-Perspektive (Fortführungssicht) wird als harte Nebenbedingung in der Gesamtbanksteuerung berücksichtigt.

Neben der Sicherstellung der regulatorischen Eigenkapitalanforderungen ist die Sicherung der ökonomischen Risikotragfähigkeit zentraler Bestandteil der Risikosteuerung. In der Risikotragfähigkeitsrechnung erfolgt eine Gegenüberstellung von quantifizierten wesentlichen Risiken und verfügbaren Risikodeckungspotenzialen über beide ökonomische Steuerungskreise.

Das ökonomische Risikodeckungspotenzial stellt eine interne Messgröße dar, welche die Risikoneigung der Bank in der Gesamtbanksteuerung begrenzt. Im Hauptsteuerungskreis ökonomische Liquidationssicht steht die Sicherung der Gläubigeransprüche im Liquidationsfall der Bank im Vordergrund. Daher orientiert sich die Liquidationssicht am Substanzwert der DolomitenBank, das Risikodeckungspotenzial wird hierbei mittels einer reinen Bestandsbewertung ermittelt.

In der Going Concern-Perspektive soll der Fortbestand einer geordneten Geschäftstätigkeit sichergestellt werden. Daher erfolgt die Ableitung des Risikodeckungspotenzials hierbei aus dem in den nächsten zwölf Monaten zur Verfügung stehenden Kapital einschließlich vorhandener stiller Reserven und Lasten abzüglich des gebundenen regulatorischen Kapitals.

Anhand der monatlichen Berechnung und Überwachung der ökonomischen Risikotragfähigkeit wird die Einhaltung der Limite und deren Kapitalverteilung entsprechend überwacht, gesteuert und berichtet.

Der Risikotragfähigkeitsbericht wird sowohl für die Liquidationssicht als auch für die Going Concern-Perspektive erstellt und beinhaltet die Zusammensetzung des Risikodeckungspotenzials, die Quantifizierung der wesentlichen ökonomischen Risiken und die Darstellung der jeweiligen Limit-Auslastung.

2.1.3. Risikoarten

Die Risikoquantifizierung in beiden Steuerungskreisen umfasst folgende, aufgrund der durchgeführten Risikoinventur als wesentliche Risikoarten identifizierte Risiken:

- Kreditrisiko mit den (Sub-)Risikoarten
 - Adressenausfall- und Bonitätsrisiko
 - Größenkonzentrationsrisiko
 - Länderrisiko
 - FX-induziertes Kreditrisiko
 - Sonstige Aktiva
 - CVA-Risiko
- Liquiditätsrisiko
- Marktrisiko mit den (Sub-)Risikoarten
 - Zinsänderungsrisiko
 - Credit Spread Risiko
- Operationelles Risiko
- Sonstige Risiken mit den (Sub-)Risikoarten
 - Regulatorisches Risiko
 - Makroökonomisches Risiko
 - Geschäfts- und Ertragsrisiko
 - Immobilienrisiko

Das reguläre Kredit-, Markt-, Liquiditäts- und operationelles Risikoreporting erfolgt auf monatlicher Basis. Der jeweils aktuelle Risikobericht wird dem Aufsichtsrat anlässlich seiner tourlichen vierteljährlichen Sitzungen zur Kenntnis gebracht. Maßnahmen zur Gegensteuerung unerwünschter Entwicklungen werden gegebenenfalls im Rahmen einer Vorstandssitzung beschlossen und umgesetzt.

Die regulatorische Sicht vergleicht die Summe aller aufsichtsrechtlich mit Eigenkapital zu unterlegenden Risiken nach gesetzlichen Vorgaben der CRR II/CRD V determinierten Risikomessmethoden mit den aufsichtsrechtlich definierten vorhandenen Eigenmitteln. Die Sicherstellung der regulatorischen Risikotragfähigkeit stellt aufgrund der gesetzlichen Vorgabe naturgemäß die absolute Mindestanforderung dar.

2.1.3.1. Kreditrisiken

Die Bank beschränkt ihre Kreditvergaben im Wesentlichen auf ihr regionales Umfeld. Die Bedürfnisse der Kunden, aber auch die mit der Kreditvergabe verbundenen Risiken können dadurch besser eingeschätzt werden.

Die für das Ausfallrisiko eines Kreditgeschäfts bedeutsamen qualitativen und quantitativen Aspekte werden einer angemessenen Risikoanalyse unterzogen, wobei die Intensität dieser Tätigkeit von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt des Engagements abhängt.

Die DolomitenBank setzt zur Steuerung und Beurteilung der Kreditrisiken im Kundenkreditgeschäft auf ihr Portfolio interne Ratingverfahren ein, welche zur Bestimmung der Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) der Kunden dienen. Nach einer Erstvalidierung und -kalibrierung vor der Implementierung werden diese laufend weiterentwickelt und jährlich validiert und bei Bedarf kalibriert.

Im Rahmen der Risikotragfähigkeitsrechnung wird das Kreditrisiko nach verschiedenen Subrisikoarten differenziert. Der überwiegende Anteil des Kreditrisikos entfällt auf das Adressenausfalls- und Bonitätsrisiko. Weiters werden noch das Länderrisiko, das FX-induzierte Kreditrisiko, das Größenkonzentrationsrisiko (Granularitätsrisiko), das CVA-Risiko und die Position Sonstige Aktiva berücksichtigt.

Die ökonomische Risikomessung für Kreditrisiken erfolgt in der DolomitenBank angelehnt an den IRB-Basisansatz (Gordy Modell). Dieses Modell unterstellt eine hohe Granularität des Portfolios und berücksichtigt damit nicht die negativen Auswirkungen von Größenkonzentrationen auf den unerwarteten Verlust. Daher wird über den Herfindahl-Hirschmann-Index ein zusätzlicher Risikoaufschlag für das Konzentrationsrisiko ermittelt. Migrationsrisiken für das Mengengeschäft werden im Rahmen des makroökonomischen Risikos mitberücksichtigt.

Die für die Quantifizierung wesentlichen Risikoparameter sind:

- EAD (Exposure at default = erwartete Kredithöhe zum Zeitpunkt des Ausfalls)
- PD (Probability of Default = Ausfallswahrscheinlichkeit)
- LGD (Loss given Default = erwartete Verlustquote bei Ausfall)
- CCF (Credit Conversion Factor = Umrechnungsfaktor zur Konvertierung außerbilanzieller Positionen, insbesondere nicht ausgenutzter Kreditrahmen, in kreditrisikoäquivalente bilanzielle Positionen).

Die Annahmen zur Quantifizierung basieren auf einer rollierenden 12-monatigen Sichtweise. Detailberichte zum Kreditrisiko werden monatlich und bei Bedarf ad hoc dem Vorstand zur Verfügung gestellt. Fremdwährungs- und Tilgungsträgerkredite unterliegen einer besonderen Beobachtung.

2.1.3.2. Marktrisiken

Die Bank verfolgt eine vergleichsweise konservative Veranlagungspolitik, welche eine Risikostreuung nach unterschiedlichen Dimensionen (Branchen, Regionen) berücksichtigt. Die Veranlagungen erfolgen grundsätzlich in Emissionen von Emittenten mit bester Bonität (Investment Grade) bzw. in risikoarme Produkte.

Die DolomitenBank führt kein Handelsbuch.

Marktpreisrisiken resultieren aus dem Verlustpotenzial aufgrund veränderter Marktpreise. Die DolomitenBank unterscheidet die Risikofaktoren Zinsänderungs- und Credit Spread-Risiken.

Die Steuerung des Zinsänderungsrisikos erfolgt einerseits durch jederzeitige Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen im Rahmen der Zinsrisikostatistik und andererseits über die interne Risikosteuerung des Zinsänderungsrisikos, welche über die Quantifizierung der Risikokennziffer des Value at Risk (VaR) erfolgt.

Der Value at Risk ist ein Standardrisikomaß für Risikopositionen im Marktrisiko und wird mittels historischer Simulation modelliert. Die Risikokennziffer beschreibt den maximalen Barwertverlust des Zinsbuches innerhalb einer bestimmten Haltedauer (250 Tage) und im Rahmen eines bestimmten Konfidenzniveaus (99,9 %).

Durch Verwendung dieser Risikoparameter ist die Konsistenz in der Darstellung der Risikotragfähigkeit gewährleistet.

Das weitere Risiko im Bereich des Marktrisikos stellt das Credit Spread-Risiko (risikoprämieninduzierte Änderung der Marktpreise bei zinstragenden Geschäften) dar, welches insbesondere im Rahmen der Eigenveranlagungen (A-Depot) eine bedeutende Rolle spielt. Die Quantifizierung erfolgt ebenfalls über eine Value at Risk Modellierung unter Berücksichtigung eines Varianz- Kovarianz-Ansatzes. Die Haltedauer und das Konfidenzniveau werden konsistent zur Risikotragfähigkeit gehalten.

2.1.3.3. Liquiditätsrisiken

Das Liquidationsrisiko wird als die Gefahr definiert, dass die DolomitenBank ihre gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig, nicht fristgerecht oder nur zu überhöhten Kosten erfüllen kann.

Die wichtigste Refinanzierungsquelle besteht in den Kundeneinlagen, welche sich in der Vergangenheit als sehr stabile Fundingressource erwiesen haben. Eine etwaige Refinanzierungslücke wird vordergründig über institutionelle Anleger und über Interbankeneinlagen bzw. kommittierte Interbankenlinien abgedeckt. Darüber hinaus bestehen noch weitere Refinanzierungslinien bei Partnerinstituten, die durch einzelne Aktiva besichert sind.

Die Basis für die Identifikation bzw. Messung des Liquiditätsrisikos ist die risikoadjustierte Liquiditätsablaufbilanz („LAB“), welche eine strukturierte Gegenüberstellung sämtlicher erwarteter liquiditätsrelevanter (bilanzieller und außerbilanzieller) kumulierter Netto-Zahlungsströme über einen bestimmten in der Zukunft liegenden Zeitraum (Planungshorizont von mindestens 12 Monaten) für die implementierten Szenarien (d.s. Normalszenario, Namenskrise, Marktkrise, kombinierte Krise) darstellt.

Die LAB wird in vordefinierte Laufzeitbänder bzw. in wesentlich identifizierte Währungen (Wesentlichkeitsgrenze) eingeteilt.

Für die Erstellung einer LAB müssen alle Assets einer Bank hinsichtlich ihrer Verfügbarkeit (Liquidierbarkeit) sowie die bezüglich der Höhe und der Zeitpunkte der aus den Assets resultierenden Zahlungsströme analysiert werden. Grundsätzlich wird zwischen deterministischen und stochastischen Geschäften differenziert.

Die Zahlungsströme von deterministischen Cashflows sind nach Höhe und Zeitpunkt grundsätzlich bekannt, weshalb auch keine Modellierungen notwendig sind. Aus der Perspektive der Konservativität werden für deterministische Cashflows von Kunden, risikoadjustierte Haircuts vorgenommen.

Bei Zahlungsströmen von stochastischen Cashflows ist weder die Höhe noch der Zeitpunkt des Zahlungsflusses bekannt. Um mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit eine Vorhersage zu ermöglichen, werden finanzmathematische bzw. statistische Modelle angewandt.

In der DolomitenBank werden stochastische Cashflows (Aktiv | Passiv) nach Kundensegmenten (d.s. Retail, Corporate, Sonstige) differenziert, um eine entsprechende Abhängigkeit des Zahlungsverhaltens vom Kundensegment abzuleiten.

Die Beurteilung und Überwachung der Liquiditätstragfähigkeit erfolgt über die Feststellung der Überlebensdauer („survival period“) der DolomitenBank. Dabei wird den negativen kumulierten Cashflow-Gaps aus dem Normalszenario bzw. den Stressszenarien der jeweils verfügbare Liquiditätspuffer gegenübergestellt.

Zusätzlich werden für die Steuerung die aufsichtsrechtlichen Liquiditätskennzahlen „Liquidity Coverage Ratio“ (LCR) und „Net Stable Funding Ratio“ (NSFR) herangezogen.

Die Limitauslastung bzw. der Risikostatus mit integriertem Ampelsystem wird innerhalb des monatlichen Berichtswesens an den Vorstand adressiert.

Die Quantifizierung des strukturellen Liquiditätsrisikos wird seitens der Bank nicht vorgenommen. Eine Berücksichtigung dieses Risikos in der Risikotragfähigkeitsrechnung findet durch einen eigens definierten Puffer statt.

2.1.3.4. Operationelle Risiken, internes Kontroll- und Risikomanagementsystem

Operationelle Risiken (OpRisk) sind Risiken, die aufgrund von Fehlern oder inadäquaten internen Prozessen oder Systemen, durch Menschen oder externe Ereignisse verursacht werden können und finanzielle Schäden oder einen Reputationsschaden bewirken. Operationelle Risiken sind gekennzeichnet durch ihre Individualität, Heterogenität, Komplexität und Unvorhersehbarkeit und schließen auch Rechtsrisiken mit ein. Die Bandbreite potenzieller operationeller Risiken ist letztlich unerschöpflich.

Das Management der operationellen Risiken der DolomitenBank ist in der Governance berücksichtigt und in einer spezifischen Arbeitsrichtlinie geregelt.

Die Ermittlung des operationellen Risikos erfolgt mittels des Basis-Indikatoransatzes der CRR in Anlehnung an die Methodik zur Bestimmung der regulatorischen Kapitalanforderungen aus der Säule I. Der regulatorische Kapitalbedarf wird in der Liquidationsperspektive analog der Vorgangsweise bei der Ermittlung der Kapitalanforderungen für das Kreditrisiko über das IRB-Modell mit einem Konfidenzniveau von 99,9 % identifiziert.

Das Management operationeller Risiken liegt im Verantwortungsbereich des Linienmanagements der einzelnen Organisationseinheiten. Oberste Maxime für den gesamten OpRisk-Managementprozess ist die Optimierung von Prozessen zur Verringerung der Eintrittswahrscheinlichkeit bzw. der Auswirkungen von operationellen Schäden. Als wesentliche Maßnahmen zur Risikosteuerung können Bewusstseinsbildungsmaßnahmen wie Schulungen über Online-Plattformen, die betriebliche Notfallplanung, aber auch die angemessene Trennung von Verantwortlichkeiten, die Beachtung des Vier-Augenprinzips und das in den Geschäftsprozessen integrierte interne Kontrollsystem (IKS) angeführt werden.

Operationelle Ereignisse werden systematisch erfasst und analysiert und erfolgt eine vollständige Ereignisdokumentation mit der Zielsetzung, aus Ereignisvorfällen entsprechende Maßnahmen abzuleiten, um künftige Gefahren und Fehlentwicklungen vorzeitig zu identifizieren und Schadensereignisse zu vermeiden oder zumindest in ihrer Wirkung zu limitieren.

Es ist ein alle Geschäftssparten und Verwaltungsbereiche umfassendes internes Kontrollsystem mit umfangreichen operativen Kontrollen und Managementkontrollen implementiert.

Operative Kontrollen beinhalten die manuelle Überprüfung von abgewickelten Geschäftsfällen unter Beachtung des Vier-Augenprinzips, Plausibilitätskontrollen anhand von systematischen Datenanalysen und Stichprobenprüfungen.

Managementkontrollen dienen dazu, auf Stichprobenbasis die Einhaltung der vorgeschriebenen Arbeitsabläufe und Prozesse einerseits und die Funktionsfähigkeit der durchgeführten operativen Kontrollen andererseits zu überprüfen bzw. sicherzustellen.

Grundlage für operative und Managementkontrollen bilden detaillierte Kontrollpläne, in welchen genau festgelegt ist, wer wann welche Kontrolltätigkeiten zu verantworten hat. Die Dokumentation der gesamten Kontrollprozesse erfolgt mittels einer von der DolomitenBank eigenständig entwickelten Lotus Notes-Datenbankapplikation.

Die Ergebnisse des internen Kontrollsystems werden quartalsweise in aggregierter Form an den Vorstand berichtet und in Sitzungen des Vorstandes behandelt.

Die Verantwortlichkeiten bezüglich des internen Kontrollsystems sind der Unternehmensorganisation angepasst, um eine risikoadäquate Kontrollintensität und -qualität zu gewährleisten. Operationelle (Rest-)Risiken, die nicht vermieden, versichert oder minimiert werden können oder sollen, sind vom Vorstand explizit zu „akzeptieren“.

Die Effizienz des internen Kontrollsystems und des operationellen Risikomanagements wird durch periodische und unabhängige Revisionsprüfungen bestätigt.

2.1.3.5. Sonstige Risiken

Für die Abbildung sonstiger Risiken in der Liquidationssicht findet eine gesonderte Quantifizierung Anwendung. Die Beurteilung der Wesentlichkeit der einzelnen Risikoarten erfolgt im Rahmen der jährlich durchgeführten Risikoinventur.

Makroökonomisches Risiko:

Der Risikokapitalbedarf wird auf Basis der Stresstestergebnisse zum makroökonomischen Stressszenario quantifiziert und berücksichtigt die Veränderung bzw. Effekte aus Adressenausfallsrisiko, FX-Risiko, Zinsänderungsrisiko und Credit Spread Risiko. Das implementierte Szenario modelliert einen Wirkungszusammenhang zwischen volkswirtschaftlichen Finanzmarktparametern und den relevanten Wert- und Risikoparametern über die Funktion der linearen Regression.

Das quantifizierte makroökonomische Risiko deckt indirekt in der Risikotragfähigkeit auch das Migrationsrisiko im Retail-Portfolio wie auch das Sicherheitenverwertungsrisiko mit ab.

Regulatorisches Risiko:

Das regulatorische Risiko definiert in der DolomitenBank die Gefahr, dass aus (neuen) Anforderungen seitens des Gesetzgebers oder von Aufsichtsbehörden negative Auswirkungen auf die Ertrags-, Kapital- oder Liquiditätslage der DolomitenBank resultieren können.

Die Quantifizierung erfolgt über expertenbasierte Risikowerte und wird in den Steuerungskreisen mit den konsistenten Konfidenzniveaus identifiziert und in der Risikotragfähigkeitsrechnung als eigene Risikoposition dargestellt.

Geschäfts- und Ertragsrisiko:

Die Messung erfolgt über eine monatliche Abweichungsanalyse von Plan- und Zielwerten des Betriebsergebnisses über einen rollierenden 3-Jahres-Horizont. Der berechnete Risikowert wird mit einem Konfidenzniveau von 99,9 % identifiziert und in der Darstellung der Risikotragfähigkeit mitberücksichtigt.

Immobilienrisiko

Das Immobilienrisiko definiert die Gefahr von unerwarteten Wertverlusten, die aus der Wertveränderung von Immobilien im Eigenbestand oder aus dem gänzlichen oder teilweisen Entfall von geplanten Einnahmen (zB Mietzahlungen) einer im Bestand vorhandenen Immobilie entsteht.

Die Quantifizierung erfolgt unter Berücksichtigung von Belehnwertabschlägen für ermittelte Immobilien-Marktwerte unter Verwendung eines expertenbasierten Kapitalfaktors. Der interne Kapitalbedarf wird in den Steuerungskreisen mit den konsistenten Konfidenzniveaus identifiziert und in der Risikotragfähigkeit als eigene Position ausgewiesen.

2.1.4. Risikosituation

Die Risikosituation der Bank ist auf Grund der oben dargestellten Maßnahmen und der Ergebnisse aus dem Risikomanagement adäquat. Die im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen regelmäßigen internen Gegenüberstellung von vorhandenen Eigenmitteln und quantifizierten wesentlichen oder mittels Pauschalen oder Limitierungen berücksichtigten Risiken ergab im Geschäftsjahr 2021 zu keiner Zeit eine Überschreitung relevanter Schwellenwerte.

2.2. SREP-Bescheid

Mit Bescheid der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) vom 25. September 2017 („SREP-Bescheid“) wurde der DolomitenBank das Ergebnis des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses gemäß § 69 Abs 2 und 3 BWG (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP) auf der Datengrundlage 31. Dezember 2015 übermittelt. Im gegenständlichen Bescheid wurden die Ergebnisse des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses erläutert und wurde der DolomitenBank aufgetragen, jederzeit zusätzliche Eigenmittel in Höhe von zumindest 1,40 % und sohin eine „SREP-Gesamtkapitalquote“ in Höhe von zumindest 9,40 % zu halten.

Das zusätzlich zu den Eigenmittelanforderungen gemäß Art 92 Abs 1 CRR („Säule I“) vorgeschriebene Eigenmittelerfordernis gemäß § 70 Abs 4a Z 1 BWG („Säule II“) resultiert einerseits aus dem Zins(-änderungs-)risiko im Bankbuch und andererseits aus operationellen Risiken aufgrund der umgesetzten Stand-Alone-Lösung nach dem Ausscheiden aus dem Volksbanken-Verbund.

2.3. Risikovorsorgen

Die Bank unterliegt hinsichtlich der Bewertung von Forderungen den unternehmensrechtlichen Bestimmungen (UGB). Forderungen werden grundsätzlich mit ihrem Nennbetrag (Anschaffungskosten) angesetzt, welche bei Kreditforderungen aus dem zum Bewertungsstichtag aushaftenden Forderungsbetrag (Kreditsaldo) zuzüglich Zinsen und eventuellen Kosten (EAD) bestehen. Zweifelhafte Kreditforderungen werden mit ihrem wahrscheinlichen Wert angesetzt, wobei bei der Bewertung auf die Einbringlichkeit abgestellt wird.

Bei Kunden der Ratingklassen 5B bis 5E erfolgt die Bildung von Risikovorsorgen in Form von Einzelwertberichtigungen (EWB), bei Kunden der performing-Ratingklassen bis (einschließlich) 5A erfolgt die bilanzielle Berücksichtigung des Ausfallrisikos durch Bildung einer Portfoliowertberichtigung.

Ergänzend wird auf die Ausführungen zu bilanziellen Vorsorgen im Anhang verwiesen.

2.3.1. Einzelwertberichtigungen (EWB)

Die Bildung von Einzelwertberichtigungen (EWB) erfolgt bei Vorliegen von objektiven Hinweisen auf eine Wertminderung grundsätzlich einzelfallbezogen nach der Methodik des Blankoexposures.

Die Höhe der zu bildenden EWB ist abhängig von der Einschätzung der aktuellen und künftigen wirtschaftlichen Situation des Kunden sowie der Einschätzung der Höhe der Verwertungserlöse von bestehenden Kreditsicherheiten.

Zum Zeitpunkt der Bildung oder Anpassung einer EWB werden die maßgeblichen Gründe dafür dokumentiert. In weiterer Folge wird der Wertberichtigungsbedarf laufend in Bezug auf den Grund und die Höhe überprüft. Dazu ist ein standardisierter Monitoring-Prozess im Rahmen eigener Vorstandssitzungen eingerichtet (EWB-Monitoring). Dabei werden alle Kunden der non-performing-Ratingklassen 5B bis 5E zumindest quartalsweise im Hinblick auf die materielle Ratingeinstufung sowie einen allfälligen EWB-Überhang oder Fehlbetrag untersucht und erfolgt entsprechend den Analyseergebnissen gegebenenfalls eine Anpassung der EWB (Zuweisung oder Auflösung).

2.3.2. Portfoliowertberichtigung (PoWB)

Neben Einzelwertberichtigungen für akut ausfallsgefährdete Aktivposten bildet die DolomitenBank zusätzlich für das gesamte Lebendportfolio des Finanzierungsbestandes auch eine Portfoliowertberichtigung (PoWB), um dem systemimmanenten Kreditrisiko, welches darin besteht, dass auch nicht als akut gefährdet angesehene Forderungen zu einem nach dem Bilanzstichtag liegenden Zeitpunkt ganz oder teilweise ausfallen können, Rechnung zu tragen.

Dieses latente Risiko ist zum Abschlussstichtag nicht individuell messbar und kann somit keiner bestimmten Kreditforderung direkt zugeordnet werden. Aufgrund des Vorsichtsprinzips wird daher eine Risikovorsorge in Form einer mittels statistischer Verfahren ermittelten anteiligen Abwertung sämtlicher Forderungen vorgenommen.

Die Bildung der PoWB erfolgt über die aufsichtsrechtlich vorgegebene und in der Gesamtbanksteuerung etablierte Methodik des Expected Loss (erwarteter Verlust, kurz „EL“) unter Berücksichtigung des Risikoparameters Loss Identification Period (LIP-Faktor). Während der EL den Erwartungswert für den Verlust aus Kreditausfällen innerhalb eines Jahres bezeichnet, definiert der LIP-Faktor den Zeitbedarf, den die DolomitenBank durchschnittlich benötigt, um einen bereits eingetretenen Kundenausfall zu erkennen.

Die Modellierungsformel berücksichtigt und unterscheidet besichertes und unbesichertes Forderungsvolumen. Die verwendeten Risikoparameter der Modellierung unterliegen einer regelmäßigen aufsichtsrechtlich verpflichtenden Überprüfung.

Basis für die Berechnung der PoWB bildet der EL des Lebendportfolios (Ratingklassen 1A-4E). Zusätzlich werden die Forderungen der Ratingklasse 5A (90 Tage Verzug) berücksichtigt, da für Kunden dieser (NPL-)Ratingklasse generell noch keine EWB gebildet werden.

Der EL wird mittels folgender Formel ermittelt:

$$EL = EAD \times PD \times LGD$$

- EAD = Exposure at Default (erwartete Kredithöhe zum Zeitpunkt des Ausfalls zzgl. etwaiger nicht ausgenutzter Rahmen*CCF)
- PD = Probability of Default (Ausfallswahrscheinlichkeit)
- LGD = Loss given Default (erwartete Verlustquote, abhängig von der Besicherung)
- CCF = Credit Conversion Factor (Faktor zur Bewertung nicht ausgenutzter Kreditlinien zum Ausfallszeitpunkt)

Der zweite wichtige Parameter in der Modellierung der PoWB ist der LIP-Faktor, der den Zeitraum bestimmt, den die Bank durchschnittlich benötigt, um einen bereits eingetretenen Kundenausfall zu

erkennen. Die Höhe der Festsetzung des Risikoparameters LIP-Faktors hängt entscheidend von der Effizienz der internen Prozesse und Systeme zur Ausfallserkennung ab. Diese Zeitspanne wird im Folgenden mit t_{dd} (dd = default detected) bezeichnet und in Jahren gemessen. Ein Wert von $t_{dd} = 0,75$ bezeichnet einen Zeithorizont von einem Dreivierteljahr.

Die PoWB wird unter Berücksichtigung des LIP-Faktors mittels folgender Formel ermittelt:

$$\text{PoWB} = \text{PD} \times \text{LGD} \times \text{EAD} \times t_{dd}$$

t_{dd} = time default detected = LIP (Zeitspanne zwischen Ausfall des Kunden und Ausfallserkennung durch die Bank)

Aufgrund der in der DolomitenBank implementierten internen Prozesse, Richtlinien und Systeme zur Ausfallsidentifizierung ist das Erkennen von möglichen Ausfällen innerhalb kurzer Zeit, jedenfalls aber deutlich unter einem Jahr, gewährleistet. Aus Vorsichtsgründen ist der Risikoparameter LIP-Faktor für die PoWB-Ermittlung mit 9 Monaten (LIP = 0,75) festgesetzt.

Die Berechnung der PoWB wird mit dem Softwaresystem SAP-RBD durchgeführt, welches in der Daten-systemlandschaft des ARZ implementiert ist und eine regelbasierte PoWB-Berechnung samt FI-Buchungssystem ermöglicht.

Ein monatliches Berichtswesen an den Vorstand ist durch die Stabstelle Risikomanagement gewährleistet.

3. Bericht über den Bestand sowie den Erwerb und die Veräußerung eigener Anteile

Zum Bilanzstichtag wurden keine eigenen Partizipationsscheine im eigenen Bestand gehalten. Ebenso wurden keine eigenen Partizipationsscheine als Kreditsicherheit berücksichtigt.

Die unterjährigen Käufe und Verkäufe von Partizipationskapital erfolgen ausschließlich in der Funktion als Mittler zwischen Angebot und Nachfrage, sodass zu keinem Stichtag ein Bestand an eigenem Partizipationskapital gehalten wird. Kauf- und Verkaufspreis sind jeweils deckungsgleich.

Die unterjährigen Zu- und Abgänge stellen sich wie folgt dar:

Monat	ZUGANG Stück	ABGANG Stück	Kurs EUR	Nominale EUR	Anteil an emittiertem PS-Nominale	Transaktions- Kurswert
Jänner	913	913	86,85	6.637,51	0,50 %	79.294,05
Februar	-	-	86,96	-	0,00 %	-
März	-	-	87,04	-	0,00 %	-
April	1.111	1.111	87,15	8.076,97	0,60 %	96.823,65
Mai	737	737	87,26	5.357,99	0,40 %	64.310,62
Juni	457	457	87,41	3.322,39	0,25 %	39.946,37
Juli	300	300	87,53	2.181,00	0,16 %	26.259,00
August	230	230	87,68	1.672,10	0,13 %	20.166,40
September	-	-	87,83	-	0,00 %	-
Oktober	-	-	87,95	-	0,00 %	-
November	-	-	88,10	-	0,00 %	-
Dezember	1.594	1.594	88,22	11.588,38	0,87 %	140.622,68
Gesamt	5.342	5.342		38.836,34		467.422,77

4. Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und Risiken des Unternehmens

4.1. Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens

Für das Geschäftsjahr 2022 und auch für die Jahre 2023 und 2024 rechnen wir mit einem Wachstum des Kreditvolumens von jeweils rund 3 % und der Primäreinlagen um rund 2 %, wobei hier aufgrund des bestehenden Liquiditätsüberschusses und der Kosten für die Veranlagung bei der Österreichischen Nationalbank ganz bewusst kein stärkerer Bestandszuwachs angestrebt wird bzw. durch den Verzicht auf die Akquise institutioneller Anleger und die Verrechnung eines „Verwarentgelts“ für Einlagen von Nicht-Verbrauchern ab 100 T€ eine defensive Steuerung operationalisiert wurde. Angesichts weiterhin negativer Geldmarktzinsen und des Bestandes an mit 0,00 % verzinnten Corona-Überbrückungskrediten besteht unverändert hoher Druck auf die Zinsspanne.

Aufgrund bereits in Umsetzung befindlicher Maßnahmen zur Verbesserung u.a. der Zinserträge gehen wir für das Jahr 2022 von einer Steigerung des Nettozinsertrages um rund 4 % und in den Folgejahren um jeweils rund 2 % aus, wodurch die Betriebserträge insgesamt im Jahr 2022 und in den Folgejahren eine moderate Zunahme erfahren sollten. Durch ebenfalls in Umsetzung befindliche Maßnahmen zur Verringerung von Personal- und insbesondere der Sachaufwendungen sollen die Betriebsaufwendungen im Jahr 2022 plangemäß um rund 2 % gesenkt und in den Folgejahren in etwa auf diesem Niveau gehalten werden. Auf Grundlage der geplanten Betriebserträge und Betriebsaufwendungen für die Jahre 2022 und 2023 kann für diese Geschäftsjahre jeweils mit um 30 % höheren Betriebsergebnissen bzw. Betriebsergebnisquoten als im abgelaufenen Geschäftsjahr gerechnet werden.

Hinsichtlich Kernkapital (T1) und anrechenbaren Eigenmitteln (TC) ist im Jahr 2022 eine „Kapitalmaßnahme“ in Form der Generierung von 3.000 T€ AT1-Kapital vorgesehen, wodurch eine Erhöhung der Eigenmittel insgesamt um 2.910 T€ oder knapp 8 % auf 39.874 T€ und eine Verbesserung der Gesamtkapitalquote auf 14,52 % bewirkt werden soll.

Die wirtschaftlichen Folgeschäden der COVID-19-Pandemie in Form von Privat- und Unternehmensinsolvenzen waren bis jetzt aufgrund der umfangreichen staatlichen Liquiditäts- und Wirtschaftshilfen gering. Mit dem Auslaufen der staatlichen Unterstützungsmaßnahmen könnte es allerdings zu einem Anstieg von Insolvenzen kommen, was für die Kreditwirtschaft das Risiko steigender Kreditausfälle (Non-Performing Loans) mit sich bringt. Die DolomitenBank adressiert dieses Risiko mit szenarienbasierten Stresstests für das Kreditportfolio mit unterschiedlich starken Ratingverschlechterungen je nach Krisenbetroffenheit von Branchen. Außerdem erfolgte ein Screening sämtlicher Kommerzkunden der DolomitenBank im Hinblick auf mögliche negative wirtschaftliche Auswirkungen der COVID-19-Pandemie unter anderem anhand von Ratingveränderungen.

Bei konsequenter Umsetzung der in einem umfassenden und detaillierten Marketing- und Vertriebsplan festgelegten Maßnahmen und unter der Voraussetzung, dass die weitere Entwicklung der COVID-19-Pandemie und die Auswirkungen des Ukraine-Krieges oder derzeit nicht vorhersehbare Ereignisse zu keiner Beeinträchtigung der Ertragskraft führen, gehen wir davon aus, dass die erwähnten Ziele erreicht werden können.

4.2. Wesentliche Risiken und Ungewissheiten

4.2.1. Besondere RISIKEN und Unwägbarkeiten aufgrund der COVID-19-Pandemie

Die COVID-19-Pandemie hatte und hat zum Teil massive Auswirkungen auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bzw. sogar Überlebensfähigkeit von Unternehmen und Privaten und indiziert für eine Reihe von Kreditnehmern das Risiko einer markanten Ratingverschlechterung bis hin zum Ausfall. Von der Stabsstelle Risikomanagement wurden in periodischen Abständen Berechnungen unter Berücksichtigung simulierter negativer Ratingveränderungen durchgeführt. Dabei wurden folgende Parameter angewandt:

- Das Ausmaß der negativen Betroffenheit der jeweiligen Branche (20 Segmente) orientierte sich am Ergebnis einer entsprechenden Analyse der OeNB in deren Publikationen „Konjunktur aktuell“ vom April 2020 bzw. „Fakten zu Österreich und seinen Banken“ vom Oktober 2020, welche Untersuchungsergebnisse zur „Betroffenheit österreichischer Unternehmen durch die COVID-19-Pandemie nach Branchen“ anhand von elf Indikatoren aus den nachstehenden vier Bereichen vorgenommen hat:
 - Nachfrage (Nachfragerückgang, privater Konsum, sonstige Nachfragekomponenten, Berechnungen bezüglich der Wertschöpfungskette)
 - Arbeitsmarkt (Anstieg der Arbeitslosigkeit)
 - Angebot (Anteil behördlich angeordneter Schließungen, Personalintensität, Anteil ausländischer Arbeitskräfte, Abhängigkeit von importierten Vorprodukten bzw. -leistungen)
 - Finanzierung (Eigenkapitalquote, Kreditausfallswahrscheinlichkeit, kurzfristige Nettoliquiditätsposition, nicht ausgenutzte Kreditrahmen).
- Das betrachtete Teilportfolio der DolomitenBank für einen „post model adjustment-Ansatz“ belief sich auf rund ein Viertel des Gesamtportfolios.

- Die Simulation erfolgte in Form von Ratingdowngrades um ein bis drei Notches, je nach betroffener Branchenklassifizierung und -zugehörigkeit des jeweiligen Kreditnehmers.
 - Sofern Kreditnehmer durch den Ratingdowngrade einer non-performing-Klasse (NPL-Portfolio) zuzuordnen waren, wurde für die unbesicherten Anteile der Finanzierungen der Expected Loss (PD = 100 %, LGD = 45 %) ermittelt und einem Erst-Einzelwertberichtigungsbedarf gleichgesetzt.
 - Zusätzlich wurden für das modellierte NPL-Portfolio expertenbasierte Survival-Parameter angesetzt, welche je nach Downgradeausmaß unterschiedlich sind.
 - Die modellierte Entwicklung des Wertberichtigungsbedarfs basiert auf der Erfahrung, dass betroffene Kreditnehmer innerhalb eines Zeitraums von einem bis drei Jahren Ratingverschlechterungen bis hin ins NPL-Portfolio erfahren.
 - Auf Grundlage der durchgeführten konservativen statischen Simulation errechnete sich für einen Einjahreshorizont ein „COVID-19-indiziertes Wertberichtigungserfordernis“ (pEWB – zusätzliche Dotierung für Kunden in performing-Ratingklassen) von maximal 200 T€ (Vorjahr: 310 T€).

Im 1. Quartal 2021 wurden durch die DolomitenBank neben den implementierten laufenden Monitoringprozessen in Bezug auf das Kreditportfolio (Überziehungsüberwachung, Watch-List, EWB-Monitoring, lfd. Kreditprozess, lfd. Ratingprozess, etc.) anlassbezogen ergänzende Reviewtätigkeiten zur Identifizierung von potenziellen wirtschaftlichen Problemen von Kreditnehmerin aufgrund der COVID-19-Pandemie vorgenommen. Dazu wurden sämtliche Kommerzkunden gescreent und bestehende Überbrückungsfinanzierungen einer Einzelfallbeurteilung unterzogen. Weiters erfolgte ein systematischer Review sämtlicher Privatkunden, deren Rating sich im Zeitraum März 2020 bis Dezember 2020 in einem definierten Ausmaß verschlechtert hat.

Im Verlauf der COVID-19-Pandemie zeigte sich bisher eine stark unterschiedliche Betroffenheit von Kunden unterschiedlicher Branchen. Beim Kreditportfolio der DolomitenBank liegt die branchenmäßige Hauptbetroffenheit bei Betrieben in der Gastronomie und/oder Hotellerie, sowie persönlichen Dienstleistungen.

In Bezug auf die Unternehmenskunden kann auf Grundlage der durchgeführten internen Überwachungsprozesse festgestellt werden, dass durch die staatlichen Unterstützungsmaßnahmen in Form von liquiditätssichernden Maßnahmen, Investitionsförderungen und direkten Entschädigen an Unternehmen, namentlich beispielsweise Kurzarbeitsmodelle, Fixkostenzuschüsse, Umsatzerersatz, Verlustersatz, selbst durch die COVID-19-Pandemie besonders stark betroffene Unternehmen und Branchen bisher zumeist gut durch die Krise gekommen sind. Das gilt sowohl für Kunden, welche vor Krisenbeginn über eine gute Bonität verfügten, als auch für Unternehmen, die schon vor Krisenbeginn wirtschaftliche Probleme hatten.

Im Zusammenhang mit den eingeräumten Überbrückungsfinanzierungen ergaben die Reviews, dass abgesehen von bereits vor der Krise im Watch-List- bzw. NPL-Bereich geführten Kreditengagements keine finanziellen Schwierigkeiten bei vor Ausbruch der COVID-19-Pandemie guten bis mittleren Kundenbonitäten zu konstatieren waren.

Die Einzelfallanalyse der relevanten Privatkunden ließ erkennen, dass Ratingverschlechterungen überwiegend aus anderen als pandemiebedingten Gründen resultierten und die COVID-19-Pandemie hierbei nur einen sehr begrenzten Einfluss hatte. Auf Grundlage der erfolgten Reviewtätigkeiten ergab sich für das Kundensegment Privatkunden kein wesentlich erhöhtes Risiko im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie. Ursächlich dafür dürfte einerseits eine gute Streuung der (Haupt-)Erwerbsquellen der privaten Kreditnehmer – der überwiegende Teil der Privatkunden war bisher einkommensmäßig überhaupt nicht krisenbetroffen – sein und andererseits der Umstand, dass bisher nur eine sehr geringe Anzahl von Privatkunden pandemiebedingt von signifikanten Einkommenseinbußen aufgrund insbesondere von Jobverlust betroffen war. Unterstützend wirkten in diesem Zusammenhang zweifellos die großzügigen zur Verfügung stehenden von den Unternehmen und Mitarbeitern gut angenommenen Kurzarbeitsmodelle.

Im Zusammenhang ist aber auch zu berücksichtigen, dass Kredite an Privatkunden in der Dolomiten-Bank volumensmäßig im Wesentlichen Finanzierungen für Wohnraumschaffung/-sanierung betreffen, während klassische Konsumfinanzierungen von Privatkunden vorrangig an den Vertriebspartner „Team-bank“ vermittelt werden und typische Konsumfinanzierungen im Kreditportfolio der DolomitenBank daher nur eine vernachlässigbare Größenordnung repräsentieren.

Positiv in Bezug auf das Adressenausfallrisiko der DolomitenBank infolge der COVID-19-Pandemie wirkten sich bisher die gute Streuung von Kunden/Branchen im Kreditportfolio, sowie die wirkungsvollen staatlichen Unterstützungsmaßnahmen in den besonders stark von den Lockdowns betroffenen Branchen aus.

Die aktuellen Reviewergebnisse berücksichtigen die bisher ersichtlichen und erwarteten Auswirkungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie auf die Kreditwürdigkeit und Kreditfähigkeit der Bestandskunden und somit auf die Qualität des Kreditportfolios. Abhängig vom zukünftigen Verlauf der COVID-19-Pandemie bleibt hier jedoch ein Risiko evident. Sollte es im weiteren Verlauf der COVID-19-Pandemie zu weiteren maßgeblichen Beschränkungen der Erwerbsmöglichkeiten bzw. weiteren Lock-downs kommen, hängt die weitere Entwicklung der Kreditnehmerbonität und somit der Portfolioqualität erheblich davon ab, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang weiterhin staatliche Unterstützungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt bzw. verlängert werden.

Per 31. Dezember 2021 waren keine COVID-19-Pandemie indizierten Stundungsmaßnahmen im Rahmen des gesetzlichen oder privaten Moratoriums mehr vorhanden (Vorjahr: 8.154 T€, verteilt auf 33 Kunden).

Kundenanfragen bezüglich neuer Corona-Überbrückungsfinanzierungen haben sich im Geschäftsjahr 2021 auf Einzelfälle beschränkt. Zum 31. Dezember 2021 bestanden 83 (Vorjahr: 75) staatlich garantierte Überbrückungsfinanzierungen mit einem Gesamtvolumen von 9.917 T€ (Vorjahr: 10.549 T€), welche mit 7.567 T€ (Vorjahr: 6.989 T€) aushafteten.

Das Watch-Loan- und das Non-Performing-Portfolio der DolomitenBank auf EAD-Basis entwickelte sich im Dreijahresvergleich wie folgt:

Entwicklung Watch-Loan-Portfolio:

	EAD (Exposure at Default) in T€
31.12.2019	26.596
31.12.2020	24.115
31.12.2021	20.852

Entwicklung Non-Performing-Portfolio:

	EAD (Exposure at Default) in T€
31.12.2019	14.237
31.12.2020	16.211
31.12.2021	15.517

4.2.2. Sonstige Risiken und Ungewissheiten

Bezüglich der im Jahresverlauf 2021 u.a. aufgrund von Liefer- und Kapazitätsengpässen deutlich gestiegenen Inflation bleibt abzuwarten, ob der Anstieg nur temporär oder längerfristig ist. Im Fall längerfristiger hoher Inflationsraten sind Zinserhöhungen durch die EZB wahrscheinlich, was sich grundsätzlich positiv auf das Zinsergebnis der DolomitenBank auswirken würde.

Der Ukraine-Krieg stellt ein wesentliches wertbegründendes Ereignis nach dem Bilanzstichtag dar. Eine durchgeführte „Betroffenheitsanalyse“ hat keine direkte Betroffenheit aufgrund etwaiger Vermögenspositionen in den kriegführenden Staaten erkennen lassen, allerdings sind nachhaltig negative Auswirkungen auf die Kurse vereinzelter im A-Depot gehaltener Anleihen international tätiger Unternehmen nicht auszuschließen. Der Ukraine-Krieg und seine wirtschaftlichen Folgen stellen aus heutiger Sicht keine wesentlichen Risiken dar, die zu einer negativen Entwicklung für die DolomitenBank führen bzw. die Nichterreichung von Prognosen oder Zielen der DolomitenBank bewirken könnten.

Mit der Eigenständigkeit der DolomitenBank, ihrer Größe, sowie ihrem Geschäftsmodell und Risikoprofil, sind im Übrigen folgende Risiken und Chancen verbunden:

Risiken:

- Überforderung und mangelnde Qualität in der Einhaltung regulatorischer Anforderungen bei Ignorieren des Proportionalitätsprinzips durch europäische Aufsichtsbehörden, auch wenn damit die Existenzberechtigung für kleinere selbstständige Banken in der Europäischen Union ganz generell in Frage gestellt wäre,
- Vertrauensverlust seitens Kunden aufgrund der vergleichsweise geringen Bankgröße, fehlender sektoraler Solidaritätseinrichtung oder anderer Umstände, beispielsweise fehlendem Vertrauen in die Qualität des Managements,
- unverhältnismäßige Kostensteigerungen für ausgelagerte Dienstleistungen, insbesondere von Rechenzentrumsdienstleistungen der ARZ Allgemeines Rechenzentrum GmbH, beispielsweise durch das Ausscheiden maßgeblich kostentragender Buchungsgemeinschaftsmitglieder oder durch erfolgreiche Durchsetzung unfairer Kostenverteilungsschlüssel durch Mehrheitsgesellschafter oder neue Eigentümer,
- „Geschäftsmodell Regionalbank“, das im Wesentlichen durch die Hereinnahme von Kundengeldern aus der Region und der Veranlagung dieser Mittel in Form von Krediten in der Region gekennzeichnet ist, steht im globalen Wettbewerb mit überregional agierenden Großbanken und web-basierten Finanzdienstleistungen („fintechs“),
- langfristig anhaltendem Niedrigzinsumfeld und negativen Geldmarktzinsen.

Chancen:

- + Selbstständigkeit und Regionalität als von Kunden geschätztes und durch entsprechenden Kundenzuspruch „belohntes“ Alleinstellungsmerkmal im Vergleich zu Direktbanken, bloßen Filialen von Großbanken oder lediglich „scheinselbstständigen“ Sektorbanken,
- + optimierte „Potenzialausschöpfung“ von Mitarbeitern aufgrund hoher Motivation und starker Identifikation mit der DolomitenBank,
- + rasche Reaktionsmöglichkeit auf inner- und außerbetriebliche Veränderungen aufgrund kurzer Entscheidungswege und hoher Flexibilität bezüglich erforderlicher Anpassungen des Geschäftsmodells oder der Vertriebsstruktur an geänderte Rahmenbedingungen,
- + hohe Resilienz gegen Auswirkungen globaler Krisen aufgrund des Geschäftsmodells, welches eine im Wesentlichen regionale und in hohem Maß auch ESG-Gesichtspunkten entsprechende Assetallokation gewährleistet.

5. Bericht über Forschung und Entwicklung

Im Bereich Forschung und Entwicklung wurden keine Aktivitäten gesetzt.

6. Bericht über Zweigniederlassungen

Es bestehen keine Zweigstellen, die im Außenverhältnis selbstständig handelnde und organisatorisch getrennte Teile eines Kreditinstitutes darstellen.

Lienz, am 28. April 2022

DolomitenBank Osttirol-Westkärnten eG



Dir. Mag. Hansjörg Mattersberger
Vorstandsvorsitzender



Dir. Mag. Wolfgang Winkler
Vorstandsvorsitzender-Stellvertreter

Kontrollsumme 33472.904699

AKTIVA	€	€	€	Vorjahr in T€
1. Kassenbestand, Guthaben bei Zentralnotenbanken und Postgiroämtern			65 132 068,16	76 451
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Zentralnotenbank zugelassen sind:				
a) Schuldtitel öffentlicher Stellen und ähnliche Wertpapiere		14 197 708,07		15 374
b) zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassene Wechsel			14 197 708,07	--
				15 374
3. Forderungen an Kreditinstitute				
a) täglich fällig		8 597 764,74		8 203
b) sonstige Forderungen		9 975 000,00	18 572 764,74	10 045
				18 248
4. Forderungen an Kunden			410 613 217,65	381 758
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere				
a) von öffentlichen Emittenten		1 821 341,09		1 821
b) von anderen Emittenten		18 678 453,29	20 499 794,38	22 962
darunter:				24 783
eigene Schuldverschreibungen				--
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere			8 980 445,12	14 531
7. Beteiligungen			51 509,41	51
darunter:				
an Kreditinstituten				--
8. Anteile an verbundenen Unternehmen			129 500,00	129
darunter:				
an Kreditinstituten				--
9. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens			223 184,00	245
10. Sachanlagen			9 558 183,44	9 966
darunter:				
Grundstücke und Bauten, die vom Kreditinstitut im Rahmen seiner eigenen Tätigkeit genutzt werden	6 458 688,55			6 728
11. Anteile an einer herrschenden oder an mit Mehrheit beteiligten Gesellschaft			--,--	--
darunter:				
Nennwert				--
12. Sonstige Vermögensgegenstände			2 225 757,38	3 484
13. Gezeichnetes Kapital, das eingefordert, aber noch nicht eingezahlt ist			--,--	--
14. Rechnungsabgrenzungsposten			66 066,24	58
15. Aktive latente Steuern			1 613 345,36	1 608
SUMME DER AKTIVA			551 863 543,95	546 693
Posten unter der Bilanz				
1. Auslandsaktiva			42 558 388,56	42 115

PASSIVA	€	€	€	Vorjahr in T€	
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten					
a) täglich fällig		78 256,04		79	
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		19 686 146,97	19 764 403,01	18 757	18 836
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden					
a) Spareinlagen		258 092 519,30		267 987	
<i>darunter:</i>					
aa) täglich fällig	136 960 213,22			83 524	
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	121 132 306,08			184 463	
b) Sonstige Verbindlichkeiten		216 388 190,15	474 480 709,45	201 024	469 012
<i>darunter:</i>					
aa) täglich fällig	201 897 914,40			179 476	
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	14 490 275,75			21 548	
3. Verbriefte Verbindlichkeiten					
a) begebene Schuldverschreibungen		--,-		--	
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten		15 420 312,50	15 420 312,50	17 261	17 261
4. Sonstige Verbindlichkeiten			843 680,11		761
5. Rechnungsabgrenzungsposten			163 922,33		2
6. Rückstellungen					
a) Rückstellungen für Abfertigungen		1 620 955,00		1 766	
b) Rückstellungen für Pensionen		--,-		--	
c) Steuerrückstellungen		--,-		--	
d) sonstige		1 842 591,78	3 463 546,78	1 431	3 197
6a. Fonds für allgemeine Bankrisiken			2 650 000,00		2 650
7. Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel 1 Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013			1 144 739,76		1 144
8. Zusätzliches Kernkapital gemäß Teil 2 Titel 1 Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013			--,-		--
<i>darunter: Pflichtwandelschuld- verschreibungen gemäß § 26 BWG</i>	--,-			--	
8b. Instrumente ohne Stimmrechte gemäß § 26a BWG			190 837,50		190
9. Gezeichnetes Kapital			1 274 536,00		1 266
10. Kapitalrücklagen					
a) gebundene		6 841 211,00		6 841	
b) nicht gebundene		--,-	6 841 211,00	--	6 841
11. Gewinnrücklagen					
a) gesetzliche Rücklage		--,-		--	
b) satzungsmäßige Rücklagen		3 326 516,58		3 290	
c) andere Rücklagen		16 979 144,76	20 305 661,34	16 766	20 056
12. Haftrücklage gemäß § 57 Abs. 5 BWG			5 254 532,45		5 254
13. Bilanzgewinn			65 451,72		217
SUMME DER PASSIVA			551 863 543,95		546 693
Posten unter der Bilanz					
1. Eventualverbindlichkeiten			16 395 113,66		13 613
<i>darunter:</i>					
<i>Akzepte und Indossamentverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln</i>		--,-		--	
<i>Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten</i>	16 395 113,66			13 613	
2. Kreditrisiken			62 891 436,49		58 183
<i>darunter: Verbindlichkeiten aus Pensionsgeschäften</i>		--,-		--	
3. Verbindlichkeiten aus Treuhandgeschäften			1 809 166,65		830
4. Anrechenbare Eigenmittel gemäß Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013			36 963 852,11		37 226
<i>darunter: Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel 1 Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</i>	921 174,83			692	
5. Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013			268 181 881,88		264 222
<i>darunter:</i>					
<i>Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 Abs. 1 lit a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (harte Kernkapitalquote in %)</i>	13,29			13,53	
<i>Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 Abs. 1 lit b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Kernkapitalquote in %)</i>	13,29			13,53	
<i>Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 Abs. 1 lit c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Gesamtkapitalquote in %)</i>	13,78			14,09	
6. Auslandspassiva			37 391 074,98		40 589

Kontrollsumme 33472,904699

	€	€	€	Vorjahr in T€	
1. Zinsen und ähnliche Erträge			8 844 161,90	9 735	
darunter:					
aus festverzinslichen Wertpapieren	573 354,37			657	
2. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			-470 113,13	-751	
I. NETTOZINSERTRAG			8 374 048,77	8 984	
3. Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen					
a) Erträge aus Aktien, anderen Anteilsrechten und nicht festverzinslichen Wertpapieren		105 298,10		234	
b) Erträge aus Beteiligungen		68 732,40		1	
c) Erträge aus Anteilen an verbundenen Unternehmen		--,--	174 030,50	--	235
4. Provisionserträge			3 854 731,02	3 728	
5. Provisionsaufwendungen			-237 232,70	-257	
6. Erträge / Aufwendungen aus Finanzgeschäften			--,--	--	
7. Sonstige betriebliche Erträge			668 832,32	311	
II. BETRIEBSERTRÄGE			12 834 409,91	13 002	
8. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen					
a) Personalaufwand		-6 724 995,84		-6 667	
darunter:					
aa) Löhne und Gehälter	-5 150 214,97			-4 956	
bb) Aufwand für gesetzlich vorgeschriebene soziale Abgaben und vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-1 344 950,30			-1 350	
cc) sonstiger Sozialaufwand	-90 648,28			-93	
dd) Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	-91 188,26			-94	
ee) Dotierung der Pensionsrückstellung	--,--			--	
ff) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-47 994,03			-172	
b) sonstige Verwaltungsaufwendungen (Sachaufwand)		-4 424 934,30	-11 149 930,14	-4 062	-10 730
9. Wertberichtigungen auf die in den Aktivposten 9 und 10 enthaltenen Vermögensgegenstände			-580 966,64	-597	
10. Sonstige betriebliche Aufwendungen			-193 173,89	-135	
III. BETRIEBSAUFWENDUNGEN			-11 924 070,67	-11 463	
IV. BETRIEBSERGEBNIS			910 339,24	1 538	
11.+12. Saldo aus Wertberichtigungen auf Forderungen und Zuführungen zu Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und für Kreditrisiken sowie Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen und aus Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und für Kreditrisiken sowie zu Wertpapieren der Liquiditätsreserve			-446 181,26	-1 076	
13.+14. Saldo aus Wertberichtigungen auf Wertpapiere, die wie Finanzanlagen bewertet sind sowie Erträge aus Wertberichtigungen auf Wertpapiere, die wie Finanzanlagen bewertet sind			219 339,68	-119	
V. ERGEBNIS DER GEWÖHNLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT			683 497,66	343	

	€	€	€	Vorjahr in T€	
15. Außerordentliche Erträge		--,-		--	
<i>darunter:</i>					
<i>Entnahmen aus dem Fonds für allgemeine Bankrisiken</i>	--,-			--	
16. Außerordentliche Aufwendungen		-547 573,55		--	
<i>darunter:</i>					
<i>Zuweisungen zum Fonds für allgemeine Bankrisiken</i>	--,-			--	
17. Außerordentliches Ergebnis (Zwischensumme aus Posten 15 und 16)			-547 573,55	--	
18. Steuern vom Einkommen und Ertrag			3 531,75	-69	
19. Sonstige Steuern, soweit nicht in Posten 18 auszuweisen			-41 602,60	-43	
VI. JAHRESÜBERSCHUSS			97 853,26	230	
Rücklagenbewegung	Dotierung (-)	Auflösung (+)		Dotierung (-) Auflösung (+)	
a) gebundene Kapitalrücklagen	--,-	--,-		--	--
b) nicht gebundene Kapitalrücklagen	--,-	--,-		--	--
c) gesetzliche Gewinnrücklage	--,-	--,-		--	--
d) satzungsmäßige Gewinnrücklagen	-13 401,54	--,-		-13	--
e) andere Gewinnrücklagen	-19 000,00	--,-		--	--
f) Haftrücklage gemäß § 57 Abs. 5 BWG	--,-	--,-		--	--
20. Rücklagenbewegung	-32 401,54	--,-	-32 401,54	-13	-- -13
VII. JAHRESGEWINN			65 451,72	217	
21. Gewinnvortrag			--,-	--	
VIII. BILANZGEWINN			65 451,72	217	

Lienz, am 28. April 2022

DolomitenBank Osttirol-Westkärnten eG

Vorstand / Geschäftsleiter:



Dir. Mag. Hansjörg Mattersberger
Vorstandsvorsitzender



Dir. Mag. Wolfgang Winkler
Vorstandsvorsitzender-Stellvertreter

DolomitenBank Osttirol-Westkärnten eG

ANHANG zum JAHRESABSCHLUSS 2021

Die Vergleichswerte des Vorjahres wurden auf volle Tausend Euro gerundet und sind im Anhang in Klammern angemerkt, in der Summenbildung sind daher Rundungsdifferenzen nicht auszuschließen.

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2021 erfolgte nach den Bestimmungen des Bankwesengesetzes und des Unternehmensgesetzbuches. Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Generalnorm aufgestellt, die die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens fordern.

Dem Vorsichtsprinzip wurde unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Bankgeschäftes Rechnung getragen.

Wertpapiere des Umlaufvermögens wurden im Betrag von € 0,00 (995 T€) dem Anlagevermögen gewidmet, weil diese Bestände dem Unternehmen nunmehr längerfristig dienen.

Die Form der Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in ausländischen Währungen wurden mit dem entsprechenden Mittelkurs bewertet.

Devisentermingeschäfte wurden grundsätzlich mit dem Devisenterminkurs angesetzt.

Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die durch Devisentermingeschäfte oder sonstige Sicherheitsgeschäfte gedeckt waren, wurden unter Berücksichtigung dieser Geschäfte bewertet.

Bis einschließlich 2020 wurden laufzeitunabhängige Einmalkosten bei Verbraucherkrediten gemäß §§ 16 VKrG bzw. 20 HIKrG bei Vertragsabschluss zur Gänze ertragswirksam vereinnahmt. Aufgrund des Urteils EuGH vom 11. September 2019 ("Lexitor"-Entscheidung) wurden vorgenannten Bestimmungen mit Wirksamkeit zum 01. Jänner 2021 novelliert. Daher wurde die Buchungssystematik geändert. Ab 2021 werden verrechnete Einmalkosten bei Verbraucherkrediten bis zum Zeitpunkt der möglichen Vereinnahmung der passiven Rechnungsabgrenzung zugewiesen bzw. entsprechend linear auf die Kreditlaufzeit abgegrenzt (verteilt).

Am 24. Februar 2022 hat der Russland-Ukraine-Konflikt mit dem Angriffskrieg Russlands gegen das souveräne Nachbarland Ukraine seinen vorläufigen Höhepunkt gefunden. Nach einer ersten Analyse ist davon auszugehen, dass weder das Kundengeschäft noch das Veranlagungsgeschäft unmittelbar durch den Ukraine Krieg betroffen ist. Mittelbare Auswirkungen durch die zwischenzeitig in Kraft gesetzten Sanktionen der internationalen Gemeinschaft oder auch die drastische Verteuerung der Energie lassen sich aktuell nicht abschätzen.

2. Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

Forderungen an Kreditinstitute, Forderungen an Kunden und sonstige Forderungen wurden, soweit sie dem Umlaufvermögen gewidmet sind, zum strengen Niederstwertprinzip bewertet.

Die Ermittlung der Risikovorsorgen erfolgt unter Beachtung der Empfehlungen „Gemeinsames Positionspapier des AFRAC und der FMA - Fragen der Folgebewertung bei Kreditinstituten“.

Das Vorliegen eines objektiven Hinweises auf Wertminderung bewirkt ein Herabstufen des Kunden in die Ausfallratingklasse, die grundsätzlich durch 13 definierte Ausfallsevents ausgelöst werden kann, die den Vorgaben der CRR Art. 178 entsprechen.

Die Ermittlung der bilanziellen Risikovorsorge in den Ausfallratingklassen (ausgenommen Risikoklasse 5A) erfolgt grundsätzlich einzelfallbezogen nach der Methodik des Blankoexposures (Einzelwertberichtigung). Die

Höhe der Risikovorsorge ist abhängig von der individuellen Einschätzung der aktuellen und künftigen wirtschaftlichen Situation des Kunden, der Einschätzung der Höhe der Verwertungserlöse von Kreditsicherheiten und dem zeitlichen Zufluss der daraus resultierenden Zahlungsströme. Zum Zeitpunkt der Wertberichtigungs-vornahme werden jene Gründe dokumentiert, die zur Wertberichtigung führten. In weiterer Folge wird auf analytischer Basis der Wertberichtigungsbedarf vierteljährlich geprüft (EWB-Monitoring) und allfällige Maß-nahmen daraus abgeleitet. Für weniger bedeutsame Einzelgeschäfte in den Ausfallsratingklassen (ausgenom-men Risikoklasse 5A) erfolgt eine regelbasierte Risikovorsorgebildung (pEWB) nach der Berechnungsmethodik des erwarteten Verlustes über die Restlaufzeit. Der beanspruchte modellspezifische Ansatz reflektiert die Höhe der erwarteten Verluste über die gesamte Restlaufzeit (lifetime expected loss) der Finanzierung, welche als pEWB angesetzt werden.

Die Bank bildet zusätzlich für das gesamte Lebendportfolio des Finanzierungsbestandes auch Portfoliowertbe-richtigungen, die zur Abdeckung des latenten Kreditrisikos (Forderungen, welche zum Stichtag als nicht akut gefährdet angesehen werden, aber nach dem Bilanzstichtag ausfallen können) dienen. Die Modellierungstech-nik der Portfoliowertberichtigung erfolgt über die aufsichtsrechtlich vorgeschriebene Methodik des Expected Losses (=erwarteter Verlust, den die Bank über einen Zeitraum von einem Jahr tatsächlich erwartet) unter Be-rücksichtigung des Risikoparameters LIP (=loss identification period). Der LIP-Faktor definiert den Zeitbedarf, den die Bank durchschnittlich benötigt, um einen bereits eingetretenen Kundenausfall zu erkennen. Die Mo-dellierungsgrundlage berücksichtigt und unterscheidet besichertes und unbesichertes Forderungsvolumen. Die verwendeten Risikoparameter der Modellierung unterliegen einer regelmäßigen, aufsichtsrechtlich ver-pflichtenden Validierung.

Die Portfoliowertberichtigungen werden für die Risikoklassen 1-4 und 5A unter Beachtung von CRR Art. 160 ff gebildet. Zum 31. Dezember 2021 besteht eine Portfoliowertberichtigung zu den Forderungen an Kunden in Höhe von € 2.391.103,03 (2.674 T€).

Auswirkungen der Covid-19 Pandemie – Simulationsgrundlage für die gebuchte pEWB

Von der Stabsstelle Risikomanagement wurde mit Stichtag 31. Dezember 2021 eine Berechnung unter Berück-sichtigung simulierter negativer Ratingveränderungen aufgrund von gesundheitspolitischen Einschränkungen durch Maßnahmen zur Vermeidung der Ausbreitung des Coronavirus (Lockdown) durchgeführt.

Folgende Parameter wurden für die simulierte Modellierung angewendet:

Das Ausmaß der negativen Betroffenheit der jeweiligen Branche (20 Segmente) orientierte sich am Ergebnis einer entsprechenden Analyse der OeNB (Sonderheft „Konjunktur aktuell“ vom April 2020 bzw. Publikation „Fakten zu Österreich und seinen Banken“ vom Oktober 2020).

In ihrer Untersuchung zur „Betroffenheit österreichischer Unternehmen durch die Covid-19 Pandemie“ wurden anhand von 11 Indikatoren aus den vier Bereichen

- Nachfrage (Nachfragerückgang, Privater Konsum, Sonstige Nachfragekomponenten, Berechnung der Wertschöpfungskette)
- Arbeitsmarkt (Anstieg Arbeitslosigkeit)
- Angebot (Anteil behördlicher angeordneter Schließungen, Personalintensität, Anteil ausländischer Ar-beitskräfte, Abhängigkeit von importierten Vorleistungen) und
- Finanzierung (Eigenkapitalquote, Kreditausfallswahrscheinlichkeit, Kurzfristige Nettoliquiditätsposi-tion, Nicht ausgenützte Kreditrahmen)

eine Branchenbewertung (Reihung der gesamten Betroffenheit durch Modellierung über Mittelwert, Stan-dardabweichung und gewichteter Durchschnitt) durchgeführt.

Das zu betrachtende Teilportfolio in der DolomitenBank für einen „post model adjustment-Ansatz“ belief sich auf ca. 28% des Gesamtportfolios.

Die Simulation erfolgte in Form von Ratingdowngrades um ein bis drei Notches je nach betroffener Branchen-klassifizierung und -zugehörigkeit des jeweiligen Kreditnehmers.

Sofern Kreditnehmer durch den Ratingdowngrade einer non-performing-Klasse (NPL-Portfolio) zuzuordnen waren, wurde für die unbesicherten Anteile der Finanzierungen der Expected Loss (PD = 100%, LGD = 45%) berechnet und resultierend einer Erst-EWB gleichgesetzt.

Zusätzlich wurden für das modellierte NPL-Portfolio expertenbasierte Survival-Parameter angesetzt, welche je nach Downgradegröße unterschiedlich sind.

Die Interpretation des ausgewählten Szenarios bzw. der modellierten Wertberichtigung ist über einen Zeitraum von 1 – 3 Jahren auszulegen, da bankeigene Erfahrungen und Daten zeigen, dass die betroffenen Kreditnehmer diesen zeitlichen Prozess des Abdriftens in das NPL-Portfolio durchwandern.

Auf Grundlage dieser konservativen, statischen Simulation besteht für einen Einjahreshorizont eine „COVID-19-indizierte“ Wertberichtigung (pEWB) in Höhe von 200 T€ (310 T€).

Die per 31. Dezember 2020 im Rahmen des gesetzlichen oder privaten Moratoriums induzierten COVID-19-Stundungsmaßnahmen mit einem Kreditvolumen von 8.154 T€ (33 Kunden) weisen aufgrund der zeitlichen Befristung dieser Vereinbarungen per 31. Dezember 2021 ein Kreditvolumen von 0 aus.

Überbrückungsfinanzierungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie:

Zum 31. Dezember 2021 waren 83 (Vorjahr 75) staatlich garantierte Überbrückungsfinanzierungen eingeräumt.

	31.12.2021	31.12.2020
Summe der aushaftenden Salden	7.567 T€	6.989 T€
Summe noch ausnutzbare Rahmen	2.350 T€	3.560 T€
Summe Gesamtvolumen	9.917 T€	10.549 T€

Die laufenden Kundenanfragen bezüglich Überbrückungsfinanzierungen haben sich im Jahr 2021 auf Einzelfälle reduziert.

Entwicklung Watch-Loan-Portfolio:

	EAD (Exposure at Default) in T€
31.12.2020	24.115
31.12.2021	20.852

Entwicklung Non-Performing-Portfolio:

	EAD (Exposure at Default) in T€
31.12.2020	16.211
31.12.2021	15.517

Der Ansatz von Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und sonstigen Anteilsrechten erfolgte zu Anschaffungskosten unter Beachtung des gemilderten Niederstwertprinzips.

Der Ansatz der in anderen Aktivposten enthaltenen Wertpapiere des Anlagevermögens erfolgte zum gemilderten Niederstwertprinzip.

Für alle wesentlichen Beteiligungen erfolgt jährlich eine Beurteilung des Wertansatzes. Bei Auftreten negativer Entwicklungen bei einer Gesellschaft wird diese Beurteilung auch anlassbezogen durchgeführt.

Vom Wahlrecht der zeitanteiligen Abschreibung gemäß § 56 Abs. 2 BWG wurde Gebrauch gemacht.

Bei Wertpapieren mit einem Buchwert von € 4.242.500,00 (1.345 T€) wurden außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von € 198.750,00 (19 T€) nach § 204 Abs. 2 UGB nicht vorgenommen, da davon auszugehen ist, dass die Wertminderung nicht von Dauer ist. Die Wertminderung ist voraussichtlich deshalb nicht von Dauer, da der Kursrückgang zinsinduziert ist und keine Verschlechterung der Bonität des Emittenten anzunehmen ist.

Der Unterschiedsbetrag bei festverzinslichen Wertpapieren des Anlagevermögens zwischen den Anschaffungskosten und den niedrigeren Rückzahlungsbeträgen, der gemäß § 56 Abs. 2 BWG zeitanteilig abgeschrieben wird, beträgt € 625.094,89 (704 T€).

Der Ansatz der Wertpapiere des Umlaufvermögens erfolgte zum strengen Niederstwertprinzip.

Der Unterschiedsbetrag gemäß § 56 Abs. 4 BWG zwischen den Anschaffungskosten und den höheren Marktwerten der zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere des Umlaufvermögens beträgt € 421.397,50 (836 T€).

Zum Börsenhandel zugelassene Wertpapiere nach § 64 Abs. 1 Z 10 BWG:

Börsennotierte Wertpapiere	31.12.2021 in €	Vorjahr in T€
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	20.303.858,58	24.511
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	0,00	218

Zum Börsenhandel zugelassene Wertpapiere – Art der Bewertung (§ 64 Abs. 1 Z 11 BWG):

Die Zuordnung zum Anlage- oder Umlaufvermögen richtet sich im jeweiligen Einzelfall nach der Entscheidung der zuständigen Gremien.

Anlagevermögen	31.12.2021 in €	Vorjahr in T€
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	15.120.843,58	18.907
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	0,00	218

Umlaufvermögen	31.12.2021 in €	Vorjahr in T€
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	5.183.015,00	5.603

Es wird kein Wertpapierhandelsbuch geführt.

Beziehungen zu verbundenen Unternehmen

Die Anteile an verbundenen Unternehmen gemäß § 189a Z 8 UGB setzen sich wie folgt zusammen (Angaben in Euro):

Firmenname / Sitz	Anteil am Kapital in %	Geschäftsjahr	Eigenkapital des letzten Geschäftsjahres	Ergebnis des letzten Geschäftsjahres
Osttiroler Wirtschaftspark GesmbH	56,28	2020	231.914,76	-85.430,00

Ein Konzernabschluss wurde unter Anwendung des § 249 Abs. 2 UGB nicht erstellt.

Verbriefte und unverbiefte Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen:

	31.12.2021 in €	Vorjahr in T€
Forderungen an Kunden	29.486,70	0

Verbriefte und unverbiefte Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen:

	31.12.2021 in €	Vorjahr in T€
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	5.880,98	5

Die Buchwerte bebauter und unbebauter Grundstücke betragen zum Bilanzstichtag € 989.164,84 (991 T€).

Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, vermindert um planmäßige Abschreibungen. Die planmäßigen Abschreibungen werden linear vorge-

nommen. Die Abschreibungsdauer beträgt für Gebäude zwischen 33 und 67 Jahren, für die Betriebs- und Geschäftsausstattung zwischen 3 und 20 Jahren und für die immateriellen Vermögensgegenstände zwischen 3 und 77 Jahren.

In der Position sonstige Vermögensgegenstände sind die zur Sicherung von Forderungen erworbenen Grundstücke und Gebäude in Höhe von € 367.242,29 (1.576 T€) bemerkenswert.

Zum 31. Dezember 2021 wurden aktive latente Steuern gemäß § 198 Abs. 9 UGB ausgewiesen, die mit dem aktuell gültigen Körperschaftsteuersatz von 25 % berechnet wurden.

Das Wahlrecht, latente Steuern aus Verlustvorträgen zu aktivieren, wurde in Anspruch genommen.

Der steuerliche Verlustvortrag stammt im Wesentlichen aus Bewertungs- bzw. Abschreibungserfordernissen aus Verpflichtungen im Volksbanken-Verbund sowie aus der im Geschäftsjahr 2015 geleisteten Entbindungszahlung an den Bund im Rahmen der Verselbständigung und Loslösung von den Volksbanken. Die genannten Aufwendungen stellen einmalige Belastungen dar, welche sich voraussichtlich nicht wiederholen werden.

Die Steuerplanungsrechnung sieht einen Verbrauch des gesamten Verlustvortrages in den nächsten Geschäftsjahren vor.

Die latenten Steuern resultieren aus temporären Differenzen zwischen den unternehmensrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansätzen in folgenden Bilanzposten:

- Wertpapieren
- Forderungen an Kunden
- Sachanlagen
- Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumsgelder

Die Entwicklung der latenten Steuern stellt sich wie folgt dar:

Stand 01.01.2021	1.608.138,33
Auflösung	0,00
Zuweisung	5.207,03
Stand 31.12.2021	1.613.345,36

Die ertragswirksame Veränderung der latenten Steuern beträgt im Geschäftsjahr 2021 € 5.207,03 (- 17 T€). Die Veränderung der latenten Steuern wird im Posten vom Einkommen und Ertrag ausgewiesen.

Anlagenspiegel (§ 226 Abs. 1 UGB in Verbindung mit § 43 Abs. 1 BWG):

Anschaffungskosten	Stand 1.1.	Zugänge im GJ	Zugänge durch Umgrün- dung	Abgänge im GJ	Um- buchung im GJ	Stand 31.12.
2.a) Schuldtitel öffentlicher Stellen und ähnliche Wertpapiere	1.473.960,00	1.029.601,63	0,00	478.350,00	0,00	2.025.211,63
3. Forderungen an Kreditinstitute (Wertpapiere)	1.508.003,68	0,00	0,00	0,00	0,00	1.508.003,68
4. Forderungen an Kunden (Wertpapiere)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	19.334.817,73	996.511,63	0,00	4.761.997,88	0,00	15.569.331,48
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	12.878.975,28	0,00	0,00	7.056.250,74	0,00	5.822.724,54
7. Beteiligungen	96.409,41	7.500,00	0,00	0,00	0,00	103.909,41
8. Anteile an verbundenen Unternehmen	641.843,48	0,00	0,00	0,00	0,00	641.843,48
9. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	548.358,59	46.906,15	0,00	0,00	0,00	595.264,74
10. Sachanlagen	22.420.279,71	119.582,49	0,00	76.801,59	0,00	22.463.060,61
12. Sonstige Vermögensgegenstände	1.562.761,71	24.879,06	0,00	0,00	0,00	1.587.640,77
Gesamtsumme	60.465.409,59	2.224.980,96	0,00	12.373.400,21	0,00	50.316.990,34

kumulierte Abschreibung	Stand 1.1.	Zugänge im GJ	Abgänge im GJ	Um- buchung im GJ	Stand 31.12.
2.a) Schuldtitel öffentlicher Stellen und ähnliche Wertpapiere	0,00	1.301,63	0,00	0,00	1.301,63
3. Forderungen an Kreditinstitute (Wertpapiere)	33.003,68	0,00	0,00	0,00	33.003,68
4. Forderungen an Kunden (Wertpapiere)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	427.090,03	103.891,63	82.493,76	0,00	448.487,90
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	292.266,96	144.102,65	212.274,77	0,00	224.094,84
7. Beteiligungen	44.900,00	7.500,00	0,00	0,00	52.400,00
8. Anteile an verbundenen Unternehmen	512.343,48	0,00	0,00	0,00	512.343,48
9. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	302.362,59	69.718,15	0,00	0,00	372.080,74
10. Sachanlagen	12.453.309,21	511.248,49	59.680,53	0,00	12.904.877,17
12. Sonstige Vermögensgegenstände	143.822,00	0,00	0,00	0,00	143.822,00
Gesamtsumme	14.209.097,95	837.762,55	354.449,06	0,00	14.692.411,44

Buchwert	Buchwert VJ	Zuschreibungen	Abschreibungen laufendes GJ	Stand 31.12.
2.a) Schuldtitel öffentlicher Stellen und ähnliche Wertpapiere	1.473.960,00	0,00	1.301,63	2.023.910,00
3. Forderungen an Kreditinstitute (Wertpapiere)	1.475.000,00	0,00	0,00	1.475.000,00
4. Forderungen an Kunden (Wertpapiere)	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	18.907.727,70	1.440,00	103.891,63	15.120.843,58
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	12.586.708,32	2.416,16	144.102,65	5.598.629,70
7. Beteiligungen	51.509,41	0,00	7.500,00	51.509,41
8. Anteile an verbundenen Unternehmen	129.500,00	0,00	0,00	129.500,00
9. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	245.996,00	0,00	69.718,15	223.184,00
10. Sachanlagen	9.966.970,50	0,00	511.248,49	9.558.183,44
12. Sonstige Vermögensgegenstände	1.418.939,71	0,00	0,00	1.443.818,77
Gesamtsumme	46.256.311,64	3.856,16	837.762,55	35.624.578,90

Verbindlichkeiten wurden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Mündelgeldspareinlagen betragen zum Bilanzstichtag € 701.520,52 (704 T€). Der dafür gewidmete Deckungsstock besteht aus mündelsicheren Wertpapieren und beläuft sich auf € 995.610,00 (995 T€).

Die Abfertigungsrückstellungen werden vereinfachend nach finanzmathematischen Grundsätzen auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 1,94 % und durchschnittlichen Gehaltssteigerungen von 2,25 % angesetzt, da diese Berechnung zu keiner wesentlichen Abweichung gegenüber der Berechnung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen führte.

Beim verwendeten Rechnungszinssatz handelt es sich um einen 10-Jahres Durchschnittszinssatz, der von der Deutschen Bundesbank nach Maßgabe einer Rechtsverordnung ermittelt und monatlich bekannt gegeben wird.

Die Veränderungen der Rückstellungen für Anwartschaften auf Abfertigungen sind im Posten „Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen“ ausgewiesen.

Die Rückstellung für Jubiläumsgelder wird vereinfachend nach finanzmathematischen Grundsätzen auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 1,94 % und durchschnittlichen Gehaltssteigerungen von 2,25 % ermittelt, da es zu keiner wesentlichen Abweichung gegenüber der versicherungsmathematischen Berechnung kommt.

Beim verwendeten Rechnungszinssatz handelt es sich um einen 10-Jahres Durchschnittszinssatz, der von der Deutschen Bundesbank nach Maßgabe einer Rechtsverordnung ermittelt und monatlich bekannt gegeben wird.

Die Veränderungen der Rückstellungen für Jubiläumsgelder sind im Posten "Löhne und Gehälter" ausgewiesen.

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanz-erstellung erkennbaren Risiken sowie der Höhe und dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen.

Die sonstigen Rückstellungen umfassen vor allem nicht konsumierte Urlaube, Eventualverbindlichkeiten aus dem Kreditgeschäft, Zinsvergütungen sowie Prüfungs- und Prozessaufwand.

Die Veränderung der Anzahl der Mitglieder, der Geschäftsanteile, der darauf geleisteten Beträge und Haftsummen stellt sich im Geschäftsjahr wie folgt dar:

	Anzahl der Mitglieder	Anzahl der Geschäftsanteile	darauf geleistete Beträge	Haftsummen
Stand Anfang 2021	6.696	155.420	1.243.360	4.279.840
Zugänge durch Umgründung	0	0	0	0
Zugänge 2021	130	3.897	31.176	0
Abgänge 2021	- 78	- 2.075	-16.600	-55.360
Stand Ende 2021	6.748	157.242	1.257.936	4.224.480

In der Generalversammlung vom 29. Mai 2015 wurde beschlossen, die Haftung für Geschäftsanteilszeichnungen ab 1. Juli 2015 gemäß § 27 BWG auf den Geschäftsanteil zu beschränken.

Eigenmittel

	31.12.2021	Vorjahr
Kernkapital (T1)		
Hartes Kernkapital (CET1)		
Eingezahlte Kapitalinstrumente	1.396.448,30	1.396
Rücklagen	32.401.404,79	32.151
Fonds für allgemeine Bankrisiken	2.650.000,00	2.650
Abzüge von Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals	- 1.018.512,62	- 890
Bestandsgeschützte Kapitalinstrumente des harten Kernkapitals	233.783,92	467
Summe hartes Kernkapital (CET1)	35.663.124,39	35.774
Zusätzliches Kernkapital (AT1)		
Summe zusätzliches Kernkapital (AT1)	0,00	0
Summe Kernkapital (T1)	35.663.124,39	35.774
Ergänzungskapital (T2)		
Ergänzungskapital	921.174,83	692
Bestandsgeschützte Kapitalinstrumente des Ergänzungskapitals	379.552,89	759
Summe Ergänzungskapital (T2)	1.300.727,72	1.451
Anrechenbare Eigenmittel gemäß Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	36.963.852,11	37.226

Die Gesamtkapitalrentabilität beträgt 0,02% (0,04 %).

Emittiertes Partizipationskapital mit einem Nominale über € 1.144.739,76 (1.144 T€) unterliegt den Übergangsbestimmungen gemäß Art. 484 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Entsprechend den Übergangsbestimmungen wird ein Betrag in Höhe von € 223.564,93 (452 T€) dem Kernkapital CET1 und € 921.174,83 (692 T€) dem Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel 1 Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 angerechnet.

In den Aktivposten sind auf Fremdwährung lautende Aktiva im Gesamtbetrag von € 13.831.597,28 (14.585 T€) enthalten, der Gesamtbetrag der auf Fremdwährung lautenden Passiva beträgt € 7.134.541,66 (6.677 T€).

Zum Bilanzstichtag bestanden folgende Finanzinstrumente (Volumen):

	31.12.2021 in € Volumen	31.12.2021 in € Marktwert	Vorjahr in T€ Volumen	Vorjahr in T€ Marktwert
Währungsswaps	6.750.000,00	- 40.094,36	7.875	- 31

Die Berechnung des beizulegenden Zeitwertes (Marktwertes) bei den derivativen Finanzinstrumenten erfolgte nach der "marked to model" - Methode unter Zugrundelegung der zum Bilanzstichtag aktuellen EZB Währungskurse, soweit es sich um Geschäfte in Fremdwährung handelt, sowie den aktuellen Zinskurven für Zinsinstrumente und Volatilitätskurven für Optionsgeschäfte.

Die Währungsswaps werden zur Absicherung von Währungsrisiken aus Forderungen an Kunden eingesetzt.

Die Sicherungsgeschäfte werden für einen Zeitraum von 14 Tagen bis zwei Monaten abgeschlossen.

Die Buchwerte der Finanzinstrumente sind in folgenden Bilanzpositionen enthalten:

	31.12.2021 in €	Vorjahr in T€
2.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	39.495,84	29
2.5 Rechnungsabgrenzungsposten	347,61	2

Nicht täglich fällige Forderungen und Guthaben:

	31.12.2021 in €	Vorjahr in T€
bis drei Monate	9.380.812,57	8.149
mehr als drei Monate bis ein Jahr	39.062.950,25	45.775
mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	133.408.300,30	119.464
mehr als 5 Jahre	220.149.571,02	202.999

Nicht täglich fällige Verpflichtungen:

	31.12.2021 in €	Vorjahr in T€
bis drei Monate	17.008.561,69	21.468
mehr als drei Monate bis ein Jahr	34.951.796,56	48.402
mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	59.346.410,94	82.487
mehr als 5 Jahre	44.001.959,61	72.410

Im auf den Bilanzstichtag folgenden Geschäftsjahr werden Forderungen aus Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren in Höhe von € 4.674.167,50 (3.678 T€) fällig.

Von den vom Kreditinstitut selbst begebenen Schuldverschreibungen stehen im nächsten Geschäftsjahr € 6.929.100,00 (2.836 T€) zur Tilgung an.

Der Gesamtbetrag der Sicherungsgegenstände, die als Sicherheit für Verbindlichkeiten gestellt wurden, stellt sich wie folgt dar:

Vermögensgegenstände als Sicherheit	31.12.2021 in €	Vorjahr in T€
Forderungen an Kunden	2.903.881,52	0
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	5.958.736,00	1.185
Summe der Sicherheiten	8.862.617,52	1.185

Besicherte Verbindlichkeiten unter Position	31.12.2021 in €	Vorjahr in T€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	8.862.617,52	1.185
Summe der Sicherstellungen	8.862.617,52	1.185

Verpflichtungen aus Mietverträgen:

	31.12.2021 in €	Vorjahr in T€
für das folgende Geschäftsjahr	45.814,92	45
für die folgenden fünf Geschäftsjahre	229.074,60	228

In der Position Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen sind Aufwendungen für Abfertigungen in Höhe von € 4.149,60 (128 T€) enthalten.

Die folgenden Aufwendungen für den Abschlussprüfer setzen sich wie folgt zusammen:	im Geschäftsjahr in €	Vorjahr in T€
Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses	90.000,00	90
Aufwendungen für Steuerberatungsleistungen	0,00	0

In der Position sonstige betriebliche Erträge sind mit € 174.911,10 (171 T€) im Wesentlichen Erträge aus der Vermietung und Verpachtung sowie mit € 129.711,42 (25 T€) Erträge aus der Veräußerung von zur Sicherung von Forderungen erworbenen Grundstücken und Gebäuden enthalten.

Die Position außerordentliche Aufwendungen beinhaltet die Zahlung eines einmaligen Sonderbeitrages an die ESA Einlagensicherung Austria GmbH in Höhe von € 547.573,55 (0 T€) zur Beseitigung einer durch das Ausscheiden eines Großteils der Kreditinstitute des Raiffeisensektors sowie der s Bausparkasse entstandenen Unterdeckung der Mittel des Einlagensicherungsfonds.

In folgenden Posten der Gewinn- und Verlustrechnung ist folgende bedeutsame Aufwendung enthalten:

	Betrag in €	Vorjahr in €
Allgemeine Verwaltungsaufwendungen	255.000,00	0

Diese Position ist zurückzuführen auf eine Rückstellungsdotierung im Zusammenhang mit einem laufenden Gerichtsverfahren anlässlich einer Entlassungsanfechtung.

Folgende Gewinnverteilung soll den Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt werden:

Zuweisung an die satzungsmäßige Rücklage € 9.785,33, Dividende auf Partizipationskapital € 33.075,00, Dividende auf Geschäftsanteile € 21.936,39 und Zuweisung des Restbetrages von € 655,00 an die freie Gewinnrücklage.

3. Angaben über Organe und Arbeitnehmer

Während des Geschäftsjahres waren durchschnittlich 89,08 (90) Angestellte und 2,40 (3) Arbeiter beschäftigt.

Kredite an Vorstand und Aufsichtsrat

	im Geschäftsjahr		im Vorjahr	
	Vorstand in €	Aufsichtsrat in €	Vorstand in T€	Aufsichtsrat in T€
Gewährte Kredite	144.169,79	0,00	0	1
Kredittilgungen	16.736,61	116.578,30	22	37

Die Bedingungen betreffend Konditionen, Laufzeit und Besicherung sind marktkonform.

Im Geschäftsjahr waren mit Verweis auf § 242 Abs. 4 UGB nur zwei Vorstände bestellt.

Der Aufwand für Abfertigungen und Pensionen belief sich im Geschäftsjahr auf insgesamt € 121.848,78 (266 T€).

Die Gesamtbezüge der im Geschäftsjahr tätigen Mitglieder des Aufsichtsrates beliefen sich auf € 44.355,99 (34 T€).

Die Erfüllung des genossenschaftlichen Förderauftrages erfolgt durch entsprechende Aktivitäten zur Mitgliederförderung und Mitgliederbindung. Darüber hinaus werden für die Mitglieder umfassende Beratungs- und Informationsdienstleistungen erbracht.

Vorstand und Geschäftsleiter:

Dir. Mag. Mattersberger Hansjörg (Vorstandsvorsitzender),

Dir. Mag. Winkler Wolfgang (Vorsitzender-Stellvertreter),

Aufsichtsrat:

Mag. Poppeller Karl (Vorsitzender),

Mag. Dobernik Bernhard (Vorsitzender-Stellvertreter),

Lederer Jakob (Vorsitzender-Stellvertreter),

DI (FH) Klaus Neuschitzer (Vorsitzender-Stellvertreter),

Mag. Karre Heinrich,

DI (FH) Köll Michael,

Dr. Dkfm. Kristler Herbert,

Lamprecht Werner (AR-Mitglied bis 30.06.2021),

Mag. Waldner Heimo,

Dir. Webhofer Franz,

DI Dr. Nimmert Johannes,

Lienz, am 28. April 2022

DolomitenBank Osttirol-Westkärnten eG

Vorstand / Geschäftsleiter:


Dir. Mag. Hansjörg Mattersberger
Vorstandsvorsitzender


Dir. Mag. Wolfgang Winkler
Vorstandsvorsitzender-Stellvertreter

Die Genossenschaft mit Sitz in Lienz ist beim Landesgericht als Handelsgericht Innsbruck unter der Firmenbuchnummer FN 41420m eingetragen.

Die Offenlegung gemäß Artikel 431-455 CRR erfolgt im Internet auf der Homepage der DolomitenBank Osttirol-Westkärnten eG unter www.dolomitenbank.at.

BESTÄTIGUNGSVERMERK

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der DolomitenBank Osttirol-Westkärnten eG, Lienz, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2021 sowie der Ertragslage der Genossenschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der EU-Verordnung Nr. 537/2014 (im Folgenden EU-VO) und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Genossenschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten für unsere Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt, und wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Nachfolgend stellen wir die aus unserer Sicht besonders wichtigen Prüfungssachverhalte dar:

Forderungen an Kunden

Sachverhalt und Risiken

Die Forderungen an Kunden stellen den wesentlichsten Posten der Bilanz dar. Zum Stichtag 31. Dezember 2021 beträgt der Buchwert der Forderungen an Kunden € 410.613.217,65 oder 74,40 % der Bilanzsumme.

Die Angemessenheit der Wertberichtigungen und Rückstellungen für das Kreditrisiko ist für die Beurteilung der Werthaltigkeit von Forderungen an Kunden und Eventualverbindlichkeiten ein wesentlicher Bereich, dem auch Ermessensspielräume immanent sind.

So erfordert die Feststellung von Wertberichtigungs- und Rückstellungserfordernissen neben der originären Feststellung des Ausfallereignisses insbesondere Annahmen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen von Kunden und zur Verwertung von Kreditsicherheiten.

Der Ermittlung der bilanziellen Risikoversorgen unter entsprechender Berücksichtigung der Covid-19-Pandemie liegen daher in vergleichsweise bedeutendem Ausmaß Annahmen und Schätzungen zu Grunde. Diese stellen aus unserer Sicht einen besonders wichtigen und wesentlichen Prüfungssachverhalt für den Abschluss dar.

Hinsichtlich der Ermittlung von bilanziellen Vorsorgen im Kundenkreditgeschäft und insbesondere der bilanziellen Vorsorgen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie weisen wir auf die Ausführungen der Geschäftsleitung im Anhang 2021 Kapitel „2. Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung“.

Unsere Vorgehensweise in der Prüfung

Wir haben den Prozess zur Vergabe von Kundenkrediten ebenso wie die laufende Überwachung der Geschäftsbeziehungen und die Bewertung von wesentlichen Kreditsicherheiten durch Erhebung der internen Richtlinien und ergänzende Befragungen von für die Kreditvergabe verantwortlichen Mitarbeitern erhoben. Darauf aufbauend haben wir die relevanten internen Kontrollen im Kreditvergabeprozess und der laufenden Kreditüberwachung erhoben, deren Konzeption beurteilt und deren Einrichtung festgestellt, insbesondere ob Sie dazu geeignet sind, die Werthaltigkeit der Forderungen angemessen abzubilden bzw. die erforderlichen bilanziellen Risikoversorgen in der geeigneten Zeit und der erforderlichen Höhe zu ermitteln.

Wir haben die relevanten Kontrollen im Kreditvergabeprozess auf ihre Wirksamkeit getestet.

Im Rahmen der durchgeführten Prüfung haben wir die gezogenen Stichproben auch daraufhin untersucht, ob Ausfallereignisse feststellbar und auf individueller Basis ausreichende Risikoversorgen gebildet waren. Hinsichtlich der Verwertung von Kreditsicherheiten wurden die von der Bank zugrunde gelegten Annahmen kritisch gewürdigt.

Für Kreditengagements, für die keine Ausfallereignisse feststellbar sind, haben wir das Modell bzw. die zugrunde gelegten Parameter zur Ermittlung von Portfoliorisikoversorgen dahingehend kritisch gewürdigt, ob diese – unter Berücksichtigung der eingerichteten Systeme und Verfahren – dazu geeignet sind, Risikoversorgen in angemessener Höhe zu ermitteln.

Ergänzend dazu haben wir die besonderen Vorsorgen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie dahingehend kritisch gewürdigt, ob diese dazu geeignet sind, allenfalls in der Ermittlung der erwarteten Kreditverluste nicht abgebildeten drohenden Kreditverluste im Sinne der „forward looking information“ zu erfassen.

Die rechnerische Richtigkeit und Konsistenz der bilanziellen Risikoversorgen für das Kundenkreditgeschäft wurden von uns nachvollzogen.

Die diesbezüglichen Angaben der Geschäftsleitung im Anhang 2021 Kapitel „2. Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung“ haben wir daraufhin untersucht, ob diese angemessen beschrieben und vollständig sind.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrates für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Genossenschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Genossenschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Genossenschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Genossenschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit der EU-VO und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der EU-VO und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Genossenschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Genossenschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Genossenschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Wir geben dem Aufsichtsrat auch eine Erklärung ab, dass wir die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen zur Unabhängigkeit eingehalten haben, und tauschen uns mit ihm über alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte aus, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit und – sofern einschlägig – damit zusammenhängende Schutzmaßnahmen auswirken.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, über die wir uns mit dem Aufsichtsrat ausgetauscht haben diejenigen Sachverhalte, die am bedeutsamsten für die Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in unserem Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus oder wir bestimmen in äußerst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Bestätigungsvermerk mitgeteilt werden sollte, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und sondergesetzlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Genossenschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Zusätzliche Angaben nach Artikel 10 der EU-VO

Der „COOPVERBAND“ Revisionsverband Österreichischer Genossenschaften hat als gesetzlich zuständige Prüfungseinrichtung am 18. Mai 2020 die PKF CENTURION Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH, nunmehr CENTURION Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH als Revisor mit der Durchführung der nach § 60 BWG und § 1 GenRevG gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 sowie des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2021 beauftragt.

Wir sind seit dem Geschäftsjahr 2019 Abschlussprüfer.

Wir erklären, dass das Prüfungsurteil im Abschnitt „Bericht zum Jahresabschluss“ mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 der EU-VO in Einklang steht

Wir erklären, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungleistungen (Artikel 5 Abs. 1 der EU-VO) erbracht haben und dass wir bei der Durchführung der Abschlussprüfung unsere Unabhängigkeit von der geprüften Genossenschaft gewahrt haben.

Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Mag. Oliver Gruber.

Wien, am 28. April 2022

CENTURION
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH

ppa. Mag. Oliver Gruber e.h.
Wirtschaftsprüfer

Dr. Andreas Staribacher e.h.
Wirtschaftsprüfer

ANHANG ./D Finanzinformationen für das Geschäftsjahr 2020

L A G E B E R I C H T

zum Jahresabschluss 2020 der DolomitenBank Osttirol-Westkärnten eG

Präambel

Die DolomitenBank Osttirol-Westkärnten eG, im Folgenden kurz „DolomitenBank“ oder „Bank“, in ihrer heutigen „Konfiguration“ ist das Ergebnis von Fusionen in Form von Verschmelzungen durch Aufnahme der ehemaligen Volksbank Gailtal eG im April 2014 und der ehemaligen Volksbank Gmünd eingetragene Genossenschaft im Jänner 2016 mit der früheren „Volksbank Osttirol-Westkärnten eG“.

Die DolomitenBank ist eine selbstständige regionale Genossenschaftsbank mit Sitz in Lienz, die sich als kompetenter Finanzdienstleistungspartner von Privatkunden sowie von Klein- und Mittelbetrieben in Osttirol und Westkärnten versteht und im Eigentum von mehr als 6.600 Mitgliedern steht, welche die Bevölkerung in der Region repräsentieren. Sachlich und örtlich zuständiger Revisionsverband der DolomitenBank gem. § 24 GenRevG ist seit 1. Juli 2018 der „COOPVERBAND“ *Revisionsverband Österreichischer Genossenschaften*, ZVR-Zahl 219224262, mit Sitz in Wien, als gesetzliche Einlagensicherungseinrichtung fungiert seit 1. Jänner 2019 die *Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H.*, FN 481817f, mit Sitz in Wien.

Neben der Zentrale in Lienz bestehen in den weiteren Kernmarktgebieten Kötschach-Mauthen und Gmünd jeweils Hauptgeschäftsstellen und in Lienz, Matri in Osttirol, Heinfels, Hermagor-Pressesegger See und Gundersheim weitere Geschäftsstellen.

Finanz-Tochtergesellschaften oder vergleichbare selbstständig organisierte Einrichtungen existieren nicht.

1. Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage

1.1. Erläuterung zu den Geschäfts- und Rahmenbedingungen

Die regulatorischen Rahmenbedingungen für Banken haben sich in den letzten Jahren signifikant verschärft. Das unter dem Begriff „Basel III“ bekannte Regelwerk für Banken wurde in Form einer Vielzahl von Richtlinien und Verordnungen wie Richtlinie (EU) Nr. 36/2013 („CRD IV“) und Eigenkapitalverordnung (EU) Nr. 575/2013 („CRR“) umgesetzt und erfuhr im Jahr 2019 eine umfassende Reform („Basel 3,5“ oder „Basel IV“) mit unterschiedlich langen Übergangszeiträumen. Die Projekte einer Europäischen Bankenunion und einer gesamteuropäischen Einlagensicherung stehen in den nächsten Jahren auf dem Programm.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie beschloss die EU zusätzlich zu temporären aufsichtlichen Erleichterungen für die Kreditinstitute kurzfristig eine Reihe von Änderungen der Eigenkapitalverordnung, namentlich vor allem eine privilegierte Behandlung von durch öffentliche Institutionen garantierte Kredite sowie eine vorgezogene Anwendbarkeit des erweiterten KMU- bzw. des neu eingeführten Infrastruktur-Unterstützungsfaktors. Die Europäische Kommission schlug zusätzlich ein Maßnahmenpaket vor, um die Finanzierung und Rekapitalisierung der Wirtschaft über die Kapitalmärkte und die Verbriefung von notleidenden Krediten und KMU-Krediten zu erleichtern. Darüber hinaus aktualisierte sie vor dem Hintergrund des aufgrund der COVID-19-Pandemie erwarteten Anstiegs an notleidenden Krediten ihren Aktionsplan zu deren Reduzierung.

1.1.1. Wirtschaftliches Umfeld

Die weltweite Ausbreitung des Coronavirus seit Jänner 2020 (COVID-19-Pandemie) mit den gesundheitspolitischen Maßnahmen zu ihrer Eindämmung hat die nationalen und globalen Konjunkturaussichten für das Jahr 2020 in kürzester Zeit dramatisch verändert. In den meisten Ländern wurden drastische Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus getroffen, die weitreichende Einschränkungen des öffentlichen Lebens und der wirtschaftlichen Aktivitäten („Lockdowns“) zur Folge hatten und zum Teil immer noch haben. Die gesundheitspolitischen Maßnahmen wurden und werden von in ihrer Dimension noch nie dagewesenen geld- und fiskalpolitischen Initiativen zur Abfederung der negativen Effekte der „Lockdowns“ für zahlreiche Branchen und maßgebliche Teile ganzer Volkswirtschaften flankiert.

Aufgrund der massiven Auswirkungen des „Jahrhundert-Ereignisses“ COVID-19-Pandemie auf die Entwicklung der österreichischen und weltweiten Wirtschaft im Jahr 2020 wird der Analyse der wirtschaftlichen Auswirkungen breiter Raum gegeben, wobei für die nachstehende Beschreibung der Pandemiefolgen und den Ausblick für 2021 im Wesentlichen auf den „Geschäftsbericht 2020“ der Österreichischen Nationalbank (OeNB) bzw. deren Publikation „Konjunktur aktuell“ vom März 2021 zurückgegriffen und daraus zitiert wird, zumal die OeNB die ökonomischen Pandemie-Auswirkungen mit hohem Ressourceneinsatz laufend fundiert analysiert und die Analyseergebnisse veröffentlicht.

Die COVID-19-Pandemie und die von den Regierungen zu ihrer Eindämmung gesetzten Maßnahmen führten im Jahr 2020 laut IWF-Prognose zu einem Einbruch der **WELTWIRTSCHAFTSTÄTIGKEIT** um 3,5 % (World Economic Outlook). Dabei fiel der BIP-Rückgang in den Industrieländern mit 4,9 % stärker aus als in den aufstrebenden Volkswirtschaften, deren Wirtschaftsleistung um 2,4 % einbrach. Auch bei anderen Kennzahlen, die die Entwicklung der Weltwirtschaft zeigen, schlug sich die Pandemie nieder: Der Welthandel ging um 9,6 % zurück. Die Rohölpreise sanken in den ersten vier Monaten des Jahres 2020 um 60 %. Nach der anschließenden Erholung lag der Preis für Rohöl der Sorte Brent zu Jahresende 2020 noch immer rund 25 % unter seinem Wert zum Jahresbeginn.

Angesichts der Ausbreitung von COVID-19 zeigten die Finanzmärkte zu Jahresbeginn 2020 starke Anzeichen von Verwerfungen. Ende Februar und Anfang März 2020 nahm die globale Risikoaversion stark zu. Infolgedessen stieg die Marktvolatilität, die Aktienkurse sanken und die Risikoprämien weiteten sich aus. Damit verschlechterten sich die Finanzierungsbedingungen für Banken im Euroraum, was die – für die Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Tätigkeit notwendige – stabile Kreditversorgung von Unternehmen und Haushalten gefährdete.

Zusätzlich zur COVID-19-Pandemie erhöhten der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU (Brexit) mit 31. Jänner 2020 und die bis Ende des Jahres andauernden Verhandlungen über die Gestaltung der Handelsbeziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich ab 2021 die Unsicherheiten für die wirtschaftlichen Akteure im **EURORAUM**.

Das reale Bruttoinlandsprodukt (BIP) des Euroraums schrumpfte im Jahr 2020 um 6,8 % bzw. jenes der gesamten EU um 6,3 % (Interimforecast der EK, Feb.2021). Starke Rückgänge im privaten Konsum und bei den Investitionen trugen zu dieser Rezession ebenso bei wie die Schwäche bei den Exporten. Dieser deutliche Rückgang der Nachfrage sowie der Ölpreistrückgang dämpften die Inflation. Der Anstieg der Konsumentenpreise laut HVPI (Harmonisierter Verbraucherpreisindex) lag im Jahr 2020 bei nur 0,2 %.

Sowohl die Regierungen der Mitgliedsländer als auch die zentralen politischen Institutionen der EU waren gefordert, die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie abzumildern. Insbesondere bedurfte es finanzpolitischer Reaktionen, um gefährdete Unternehmen sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu unterstützen. In Summe beliefen sich die Transferzahlungen und Subventionen an Unternehmen und private Haushalte (inkl. Arbeitsplatzerhaltungsmaßnahmen) im Euroraum 2020 nach Schätzung der EZB auf etwa 4,5 % des BIP. Einige der Maßnahmen werden auch im Jahr 2021 fortgeführt werden.

Infolge dieser Stützungspakete wird die Bruttoverschuldungsquote im Euroraum bis 2021 auf etwa 100 % des BIP ansteigen, nachdem sie im Jahr 2019 noch 84 % betrug.

Ergänzt wurden die nationalen Initiativen um neu geschaffene Instrumente auf europäischer Ebene. Dabei spielt das von allen EU-Mitgliedsländern beschlossene Paket „Next Generation EU“ – ein 750 Mrd. EUR umfassendes, befristetes Aufbauinstrument – eine zentrale Rolle. Es gestattet der EU-Kommission, die hierfür notwendigen Mittel auf dem Kapitalmarkt aufzunehmen. Das Ziel des Pakets ist die Verringerung der unmittelbar pandemiebedingten Folgeschäden für Wirtschaft und Gesellschaft. Ein weiteres wichtiges neues Instrument auf EU-Ebene ist die Unterstützung von Mitgliedsländern bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage, das dazu beitragen soll, die durch die COVID-19-Pandemie bedrohten Arbeitsplätze und Erwerbstätigen zu schützen. Die finanzielle Unterstützung kann sich auf insgesamt bis zu 100 Mrd. EUR belaufen und in Form von EU-Darlehen an die Mitgliedstaaten zu günstigen Bedingungen vergeben werden.

Um den Verwerfungen auf den Finanzmärkten, der Rezession und damit dem Abwärtsdruck auf die Preisentwicklung entgegenzuwirken, handelte auch das Eurosystem in der Geldpolitik rasch und zielgerichtet. Der EZB-Rat beschloss am 12. März 2020 ein erstes geldpolitisches Maßnahmenpaket. Im Jahresverlauf 2020 folgten Anpassungen, Verlängerungen sowie Ausweitungen des Pakets, um dem neuen Wissensstand über die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie gerecht zu werden.

Neben umfassenden Lockerungen der Refinanzierungsbedingungen für Geschäftsbanken und der Durchführung großvolumiger Ankaufsprogramme ließ der EZB-Rat die Leitzinsen der EZB im gesamten Jahr 2020 konstant. Der Zinssatz für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte sowie die Zinssätze für die Spitzenrefinanzierungsfazilität und die Einlagefazilität blieben unverändert bei 0,00 %, 0,25 % bzw. -0,50 %. Der seit Oktober 2019 von der EZB berechnete und veröffentlichte Referenzzinssatz €STR (Euro Short-Term Rate) bewegte sich dementsprechend im Jahr 2020 zwischen -0,53 % und -0,56 %. Der €STR gibt an, zu welchem durchschnittlichen Zinssatz sich rund 50 Meldebanken im Euroraum am unbesicherten Taggeldmarkt in Euro refinanzieren.

In seinen vorausschauenden Ankündigungen (Forward Guidance) betonte der EZB-Rat, dass die EZB-Leitzinsen so lange auf dem gegenwärtigen oder einem niedrigeren Niveau bleiben werden, bis sich die Inflationsaussichten seiner Einschätzung nach deutlich einem Niveau annähern, das hinreichend nahe, aber unter 2 % liegt, und sich diese Annäherung in der Dynamik der zugrundeliegenden Inflation durchgängig widerspiegelt.

Die COVID-19-Pandemie sowie die zu ihrer Eindämmung getroffenen Maßnahmen schlugen sich in **ÖSTERREICH** ab März 2020 in einem in der jüngeren Wirtschaftsgeschichte einzigartigen Rückgang des Bruttoinlandsprodukts von 6,6 % nieder (Quelle: WIFO Monatsbericht 4/2021). Im Gegensatz zu früheren Rezessionen wurde der Wirtschaftseinbruch vom gleichzeitigen Auftreten von Angebots- und Nachfrageschocks getrieben.

Nach einer deutlichen Entspannung des Infektionsgeschehens ab Mai, beschleunigte sich die Zahl der Neuinfektionen in Österreich im Oktober schlagartig. Trotz der verschärften Eindämmungsmaßnahmen konnte die Verbreitung nicht gestoppt werden, weswegen im November ein zweiter Lockdown verhängt wurde. Dieser zweite Lockdown führte zu einem erneuten Rückgang der Wirtschaftsleistung, wenn auch in einem deutlich geringeren Ausmaß als im Frühjahr.

Aufgrund der weitreichenden Grenzsicherungen kam es im Frühjahr zur Unterbrechung von Produktionsketten mit umfangreichen negativen Auswirkungen auf den Außenhandel. Im Laufe des zweiten Halbjahrs 2020 kam es aber – trotz des zweiten Lockdowns – zu einer weitgehenden Erholung der Güterexporte; laut OeNB-Schätzungen lagen diese ab Mitte des vierten Quartals sogar über dem Vorjahresniveau. Die Gesamtentwicklung der Güter- und Dienstleistungsexporte wurde im Wesentlichen von den Reiseverkehrsexporten gedämpft, in einem ersten Schritt durch die Reisewarnungen sowie in weiterer Folge durch die komplette Schließung der Hotellerie und Gastronomie in Österreich. Die Tourismuswirtschaft zählt zu den von der COVID-19-Pandemie am stärksten betroffenen Wirtschaftssektoren und trägt in Österreich mit einem Anteil von 7,3 % im internationalen Vergleich

überdurchschnittlich zur Wertschöpfung bei. Im Kalenderjahr 2020 wurden laut vorläufigen Ergebnissen von Statistik Austria 97,91 Mio. Nächtigungen in österreichischen Beherbergungsbetrieben registriert, was gegenüber 2019 einem Rückgang um 54,75 Mio. bzw. 35,9 % entspricht. Der insgesamt deutliche Rückgang war in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich ausgeprägt. Während traditionell von inländischen Gästen geprägte Bundesländer wie Kärnten (-17,1 %) vergleichsweise geringe Nächtigungsverluste verbuchten, betrug der Einbruch bei den Nächtigungen in der Bundeshauptstadt Wien 74,0 %. Lediglich in Kärnten war im Vergleich zum Vorjahr eine positive Entwicklung zu beobachten: Hier gab es bei den Nächtigungen inländischer Gäste ein Plus von 5,4 %. In den tourismusstärksten Bundesländern Tirol (-33,4 %) und Salzburg (-32,3 %) wurden jeweils rund ein Drittel weniger Nächtigungen registriert als im Rekordjahr 2019.

In den ersten fünf Monaten der laufenden Wintersaison 2020/21 (November 2020 bis März 2021) wurden in österreichischen Beherbergungsbetrieben 4,56 Mio. Nächtigungen registriert, um 55,02 Mio. weniger als im Vergleichszeitraum des Vorjahres, wie vorläufige Ergebnisse der Statistik Austria zeigen. Der durch die Betriebsschließungen bedingte Rückgang beläuft sich somit auf 92,4 %.

Der tiefe Wirtschaftseinbruch im Frühjahr hinterließ auch am Arbeitsmarkt seine Spuren. Innerhalb von nur 2½ Wochen stieg die Zahl der registrierten Arbeitslosen um über 200.000 an. Wie schon im Jahr 2009 konnte durch die Kurzarbeit ein stärkerer Anstieg verhindert werden; im zweiten Quartal 2020 waren im Durchschnitt 882.000 Personen zur Kurzarbeit angemeldet. Unter Berücksichtigung der mittleren Arbeitszeitreduktion ergibt sich dadurch eine Verringerung des Arbeitsvolumens im Ausmaß von 394.000 Vollzeitstellen. Diese Zahl kann auch als Obergrenze für die durch die Kurzarbeit geretteten Arbeitsplätze interpretiert werden. In Summe führte daher der Lockdown im Frühjahr zu einem Anstieg der (tatsächlichen und durch Kurzarbeit maximal verhinderten) Arbeitslosigkeit um bis zu 547.000 Personen. Über den Sommer gingen sowohl die Arbeitslosigkeit als auch die Inanspruchnahme von Kurzarbeit deutlich zurück. Mit dem erneuten Lockdown im Spätherbst kam es wiederum zu einem Anstieg von Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit; dieser Anstieg fiel jedoch deutlich schwächer aus als während des ersten Lockdowns. Im Gesamtjahr 2020 ging die Zahl der unselbstständig Beschäftigten gegenüber dem Jahr 2019 um über 80.000 Personen auf 3,7 Mio. zurück. Die Anzahl der Arbeitslosen erhöhte sich im Jahresdurchschnitt von 301 auf 410 Tausend Personen. Die nationale Arbeitslosenquote stieg von 7,4 % im Jahr 2019 auf 9,9 % im Jahr 2020.

Die COVID-19-Unterstützungsmaßnahmen (inkl. Kreditmoratorien) trugen 2020 maßgeblich dazu bei, dass Kreditausfälle in größerem Ausmaß vermieden werden konnten, weshalb die Quote notleidender Kredite noch unverändert auf niedrigem Niveau verweilte (2,0 % im September 2020). Die COVID-19-Maßnahmen haben zwar eine stark unterstützende Wirkung für die Realwirtschaft – und somit durch Vermeidung von Kreditausfällen indirekt auch für die Banken – entfaltet, gleichzeitig erschweren sie jedoch die Risikoeinschätzung. Eine pandemiebedingt höhere Verschuldung von Unternehmen könnte sich naturgemäß negativ auf die Schuldentragfähigkeit auswirken.

Im Gesamtjahr 2020 lag die HVPI-Inflation bei 1,4 %, die Kerninflation übertraf die HVPI-Inflation und betrug 2,0 %. Im Jahr 2020 weitete sich damit der Inflationsabstand Österreichs zum Euroraum-Durchschnitt beträchtlich aus und betrug 1,1 Prozentpunkte. Hauptverantwortlich hierfür waren insbesondere unterschiedliche Preise in den von der Krise besonders betroffenen Branchen der Gastronomie und Hotellerie.

2020 kam es zu einer massiven Verschlechterung des Budgetsaldos (nachdem 2019 noch ein Überschuss erzielt wurde) sowie zu einem -starken Anstieg der Bruttostaatsschuldenquote. Hauptgründe hierfür sind das Wirken der automatischen Stabilisatoren angesichts des starken Wirtschaftseinbruchs sowie die umfangreichen diskretionären Maßnahmen der Bundesregierung zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Pandemie; die zusätzlichen Gesundheitsausgaben (Testungen, Ausrüstung, u. a.) fallen vergleichsweise kaum ins Gewicht.

Die Maßnahmen mit der größten Wirkung auf den Budgetsaldo (Kurzarbeit, Fixkostenzuschuss, Umsatzerersatz) sind temporär, während nur einige vergleichsweise kleinere Maßnahmen permanent (Einkommensteuersenkung) oder zumindest über viele Jahre (Investitionsanreize für privaten Sektor)

budgetär wirken werden. Zudem ist davon auszugehen, dass ein Teil des 2020 erlittenen BIP-Verlusts durch höhere Wachstumsraten in den Folgejahren wieder wettgemacht werden kann. Deshalb wird sich der Budgetsaldo auch ohne Konsolidierungsmaßnahmen bis Mitte der 2020er-Jahre wieder stark verbessern. Zwei weitere Faktoren sollten ebenfalls dazu beitragen, dass der Konsolidierungsbedarf nach Ende der Pandemie zumindest deutlich kleiner sein sollte als nach dem Ende der großen Rezession 2008 und 2009: die deutlich bessere budgetäre Ausgangssituation vor der Krise sowie der starke Abwärtstrend bei den staatlichen Zinsausgaben.

Die Finanzmarktentwicklung stand 2020 naturgemäß ebenfalls ganz im Zeichen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und führten die Maßnahmen dagegen weltweit zu starken Marktverwerfungen gegen Ende des ersten Quartals 2020. In diesem Zeitraum verlor beispielsweise der US-amerikanische Aktienindex S&P 500 innerhalb weniger Wochen über 30 % an Wert, was den raschesten Rückgang seit 2008 darstellt. Anschließend kam es zu einer starken Gegenbewegung an den Märkten, was insbesondere auf Leitzinssenkungen und umfangreiche Wertpapierkaufprogramme und andere Liquiditätsunterstützungen der wichtigsten Notenbanken zurückzuführen war. Diese historisch einmaligen geldpolitischen Maßnahmen führten in Kombination mit staatlichen Hilfspaketen in ebenfalls historischer Größenordnung zu stark rückläufigen Renditen und Risikoaufschlägen.

Einen besonders starken Renditerückgang verzeichneten US-Anleihen: Die Renditen zehnjähriger Staatsanleihen sanken im Jahr 2020 um rund einen Prozentpunkt auf 0,9 %. Der Renditerückgang der europäischen Pendanten fiel mit rund 0,4 Prozentpunkten auf –0,57 % bei deutschen zehnjährigen Staatsanleihen und 0,45 Prozentpunkten auf –0,43 % bei österreichischen etwas geringer aus, was u. a. am generell niedrigeren Zinsniveau im Euroraum lag. Der starke Rückgang der Renditen auf Staatsanleihen führte naturgemäß zu kräftigen Kurssteigerungen bei älteren, höher verzinsten Staatsanleihen.

Im vierten Quartal 2020 bekamen die Märkte zusätzlichen Rückenwind von den Fortschritten bei der COVID-19-Impfstoffentwicklung, wodurch die wichtigsten Aktienmärkte das Pandemiejahr 2020 mit Gewinnen beendeten. Besonders stark legte der US-amerikanische Aktienindex S&P500 zu, da einige der großen US-Unternehmen von den wirtschaftlichen Veränderungen im Zuge der Lockdowns (u.a. Digitalisierungsoffensive und Zunahme des Online-Handels) profitieren konnten. Eine ähnlich starke Performance wie der S&P 500 (+16,3 %) verzeichnete der japanische Leitindex Nikkei225 mit +16,0 %. Deutlich schwächer entwickelte sich der europäische Aktienmarkt. Während der EURO STOXX 50 ein Minus von 5,1 % verzeichnete, büßte der österreichische Leitindex ATX im Jahr 2020 sogar 12,8 % ein.

Besonders deutlich lassen sich die Folgen der Pandemie an der Entwicklung der Rohstoffpreise ablesen. Während der Rohölpreis aufgrund der Nachfrageschwäche im Jahr 2020 um knapp 13 % nachgegeben hat, stieg der Goldpreis angesichts erhöhter Unsicherheit und fallender Zinsen um mehr als 24 %.

Der Euro wertete 2020 deutlich auf: Aufgrund der weiteren Vertiefung der Währungsunion durch das „Next Generation EU“-Projekt verteuerte sich der Euro im Jahresverlauf gegenüber dem US-Dollar um knapp 9 %. Da sich das Zentrum der Pandemie in den Sommermonaten von Europa in die USA verlagerte, wertete der Euro gegenüber dem US-Dollar von Mitte Mai bis Ende Juli von 1,08 auf 1,18 auf, wobei der Wertverlust des US-Dollar auch auf die äußerst lockere Geldpolitik der US-Notenbank Fed zurückzuführen ist. Die Fed senkte die Leitzinsen um 1,5 Prozentpunkte und stellte umfangreiche Liquiditätshilfen bereit, wodurch der Zinsvorteil von US-Veranlagungen gegenüber Euro-Veranlagungen deutlich abnahm. Das britische Pfund wurde im Jahr 2020 von der Ungewissheit hinsichtlich eines Post-Brexit-Handelsabkommens zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union belastet. Daran konnte auch die Einigung gegen Jahresende nichts mehr ändern, wodurch das Pfund gegenüber dem Euro rund 5,5 % an Wert verlor.

1.1.2. Ausblick 2021

Unsicherer Ausblick aufgrund der COVID-19-Pandemie

Der IWF erwartet in seinem im Jänner veröffentlichten Prognoseupdate für das Jahr 2021 ein Wachstum des globalen BIP von 5,5 %, die Europäische Kommission (EK) in ihrem Prognoseupdate vom Februar ein Wachstum von 5,2 % (Welt ohne Euroraum). Das Wirtschaftswachstum in den USA wird laut IWF-Prognose 2021 infolge des 1,9 Billionen USD schweren Konjunkturprogramms mit 5,1 % deutlich stärker zunehmen als bisher erwartet. Die chinesische Wirtschaft lag im vierten Quartal 2020 mit rund 6,5 % (gegenüber dem Vorjahresquartal) wieder bei jenem Expansionstempo, welches die Wirtschaft vor der Krise aufgewiesen hatte und soll im Jahr 2021 laut IWF um rund 8 % wachsen.

Die großen Euroraumländer zeigten im Jahresabschlussquartal eine sehr heterogene Entwicklung, die in erster Linie den unterschiedlichen Eindämmungsmaßnahmen geschuldet war. Die EK erwartet für das Jahr 2021 in ihrer Interimsprognose ein BIP Wachstum von 3,8 %, der IWF ist etwas optimistischer und geht von einem BIP-Wachstum von 4,2 % aus.

Österreichs Wirtschaftsleistung sank im vierten Quartal 2020 deutlich stärker als jene des Euroraums und dessen größte Volkswirtschaften. Die bis Anfang Februar dauernden strengen Eindämmungsmaßnahmen lassen auch für das erste Quartal 2021 keine positiven Impulse erwarten. Mit den Öffnungen Mitte Februar ging die BIP-Lücke von rund 11 % während des dritten Lockdowns auf 5 % zurück. Auf Basis dieser Faktoren erwartet die EK nur eine schwache Wirtschaftserholung 2021 (2,0 %), die OeNB schätzt die Entwicklung mit prognostizierten 2,2 % geringfügig optimistischer ein.

Trotz des enorm hohen weltweiten Refinanzierungsbedarfs aufgrund der von zahlreichen Staaten umgesetzten finanziellen Hilfsprogramme für die Wirtschaft und dem Umstand, dass für die lockere Geldpolitik der führenden Notenbanken und insbesondere auch der Europäischen Zentralbank noch kein Ende absehbar ist, ist der Inflationsausblick derzeit noch moderat und ein markanter Anstieg des niedrigen Zinsniveaus nicht in Sicht.

1.2. Analyse des Geschäftsverlaufs, einschließlich des Geschäftsergebnisses und der Lage des Unternehmens

1.2.1. Ausgangssituation

Als zuständiger Revisionsverband hat der „COOPVERBAND“ *Revisionsverband Österreichischer Genossenschaften*, im Folgenden kurz „COOPVERBAND“, gemäß Genossenschaftsrevisionsgesetz von 1903 den gesetzlichen Auftrag, den Abschluss und die Gebarung der DolomitenBank zu prüfen. Dazu bediente sich der COOPVERBAND für die Prüfung des Geschäftsjahres 2020 der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft *PKFCENTURION Wirtschaftsprüfungsgesellschaft*, FN 78655w, Wien.

Die Geschäftsbereiche der DolomitenBank umfassen hauptsächlich das Einlagen-, Kredit-, Zahlungsverkehrs- und Wertpapierdepotgeschäft.

Das Geschäftsjahr 2020 war insbesondere gekennzeichnet von

1. den Folgen der COVID-19-Pandemie, und zwar insbesondere durch

- 1.1. umfassende Maßnahmen, um die Gesundheit der Mitarbeiter und Kunden zu schützen sowie die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes abzusichern, indem für zahlreiche Mitarbeiter Homeofficeplätze geschaffen wurden, Mitarbeiter in Mehrplatzbüros räumlich getrennt wurden, Schulungsveranstaltungen abgesagt oder verschoben und in der Folge auf digitale Durchführung umgestellt wurden, und laufend organisatorische Anpassungen vorgenommen wurden, um den jeweils gültigen COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnungen jederzeit zu entsprechen,

- 1.2. aktives Zugehen auf unsere Kunden, um Unterstützung bei der Bewältigung der Auswirkungen pandemiebedingter Liquiditätsengpässe durch Ratenstundungen, die Einräumung von Überbrückungsfinanzierungen sowie der Suche nach individuellen Problemlösungen zu bieten,
2. der Weiterentwicklung der implementierten Ratingsysteme für sämtliche Kundensegmente samt periodischer Durchführung eigenständiger Validierungen und Kalibrierungen der Ratingsysteme,
3. der fortgesetzten massiven Belastung des Zinsergebnisses durch das anhaltend tiefe Zinsniveau.

1.2.2. Finanzielle Leistungsindikatoren - Erläuterungen und Analyse

Kennzahlen	2020	2019	Veränderung	
	T€	T€	T€	%
Bilanzsumme	546.693,7	544.904,8	1.789	0,33
Kundenforderungen	381.758,0	372.349,4	9.409	2,53
Spareinlagen	267.987,9	274.556,2	-6.568	-2,39
Primäreinlagen (ohne nachrangige Verbindlichkeiten)	486.274,2	473.061,8	13.212	2,79
Geschäftsvolumen mit Kunden	881.645,3	858.593,0	23.052	2,68
Ausleihungsgrad I	142,45%	135,62%		5,04
Ausleihungsgrad II	78,51%	78,71%		-0,26
Nettozinsertrag	8.984,3	8.598,8	386	4,48
Zinsspanne	1,64%	1,58%		4,14
Provisionssaldo	3.470,9	3.285,3	186	5,65
Provisionsspanne	0,63%	0,60%		5,30
Betriebserträge	13.002,5	12.600,7	402	3,19
Betriebsertragsspanne	2,38%	2,31%		2,85
Betriebsaufwendungen	-11.463,5	-11.163,9	-300	2,68
Betriebsaufwandsspanne	-2,10%	-2,05%		2,35
Betriebsergebnis	1.539,0	1.436,8	102	7,11
Betriebsergebnisspanne	0,28%	0,26%		6,76
EGT	343,5	1.125,1	-782	-69,47
EGT-Spanne	0,06%	0,21%		-69,57
Cost-Income-Ratio	88,16%	88,60%		0,49
Kernkapital	35.775,0	35.735,4	40	0,11
anrechenbare Eigenmittel	37.226,2	37.347,1	-121	-0,32
Kernkapitalquote	13,54%	13,18%		2,73
Eigenmittelquote	14,09%	13,78%		2,25
Anteil Kernkapital an Eigenmittel	96,10%	95,68%		0,44

Für detaillierte Angaben zur Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Erläuterung der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wird auf den Anhang zum Jahresabschluss verwiesen.

Die **Bilanzsumme** der DolomitenBank erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 1.789 T€ oder 0,33 % und belief sich zum 31. Dezember 2020 auf 546.694 T€. Verantwortlich für das moderate Wachstum der Bilanzsumme trotz ansehnlicher Volumenzuwächse bei Primäreinlagen und Krediten war der Umstand, dass die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten gegenüber dem Vorjahr um 11.808 T€ auf 18.836 T€ reduziert werden konnten.

Die **Primäreinlagen** verzeichneten mit einem Plus gegenüber dem Vorjahr um 13.212 T€ bzw. 2,79 % eine Zunahme, während der Bestand an **Spareinlagen** im Vergleich zu 2019 um 6.568 T€ bzw. 2,39 % abnahm. Der sich darin manifestierende Trend einer Verschiebung von Spareinlagen zu Sichteinlagen ist darauf zurückzuführen, dass aufgrund des anhaltend niedrigen Zinsniveaus kein nennenswerter Unterschied in der Verzinsung dieser beiden Anlageformen mehr besteht.

Die Kreditvergabe war weiterhin auf ein qualitatives Wachstum (ausreichende Besicherung und gute Kundenbonität) ausgerichtet. Dennoch konnte das (Bar-)Kreditvolumen, gemessen am Bestand an Forderungen an Kunden, gegenüber dem Vorjahr um 9.409 T€ oder 2,53 % gesteigert werden, wofür zum Teil unverzinsten Corona-Überbrückungsfinanzierungen verantwortlich waren.

Das aus Bar- und Haftungskrediten sowie Primäreinlagen, jedoch ohne das Wertpapierdepotvolumen von Kunden und ohne Berücksichtigung von vermittelten Bauspar- und Versicherungsveranlagungen resultierende Geschäftsvolumen mit Kunden erfuhr im Geschäftsjahr eine Zunahme um 23.052 T€ bzw. 2,68 % auf 881.645 T€ zu Ende 2020.

Durch die Zunahme der Kundenforderungen und die Verminderung der Spareinlagen erhöhte sich der **Ausleihungsgrad I** (Forderungen an Kunden im Verhältnis zu den Spareinlagen) gegenüber 2019 beträchtlich von 135,62 % auf 142,45 %, während der **Ausleihungsgrad II** (Forderungen an Kunden im Verhältnis zu den Verbindlichkeiten gegenüber Kunden zzgl. der verbrieften Verbindlichkeiten) aufgrund der prozentuell sehr ähnlichen Wachstumsraten dieser Positionen mit 78,51 % bzw. einem Minus von 0,26 % gegenüber dem Vorjahr nahezu gleich blieb. Der Grad der Veranlagung der Kundeneinlagen in Krediten ist bei der DolomitenBank weiterhin vergleichsweise hoch. Angesichts der Zinssituation mit historisch niedrigen Geld- und Kapitalmarktzinsen und einer flachen Zinskurve ist ein hoher Ausleihungsgrad grundsätzlich günstig, weil eine überwiegende Veranlagung von Kundeneinlagen in renditeschwachen Wertpapieren oder gar in Notenbankguthaben für Regionalbanken mittel- oder langfristig kein tragfähiges „Geschäftsmodell“ (mehr) gewährleisten würde.

Die erforderliche Refinanzierung von Fremdwährungskrediten erfolgt aufgrund ausreichend zur Verfügung stehender Liquidität zum Teil über kurzfristige FX-Swaps. Diesbezüglich wird auf ergänzende Ausführungen im Anhang verwiesen.

Aufgrund der Verbesserung der Zinsspanne gegenüber dem Vorjahr von 1,58 % auf 1,64 % der Bilanzsumme erhöhte sich der **Nettozinsenertrag** im Berichtsjahr um 386 T€ auf 8.984 T€. Verantwortlich für die im Vergleich zu früheren Jahren jedoch weiterhin nicht zufriedenstellende Zinsspanne war das für Regionalbanken sehr ungünstige Zinsumfeld mit Negativzinsen für die Liquiditätsveranlagung bei der Österreichischen Nationalbank und bei den im Kreditgeschäft hauptsächlich referenzierten kurzfristigen Geldmarktzinsen einerseits, sowie einer flachen Zinskurve, die kaum Ertragsmöglichkeiten über Fristentransformation bot, andererseits.

Der **Provisionssaldo** konnte gegenüber 2019 um 186 T€ auf 3.471 T€ gesteigert werden, was eine geringfügige Verbesserung der **Provisionsspanne** von zuletzt 0,60 % auf 0,63 % der Bilanzsumme bewirkte. Der Provisionsbereich lieferte damit allerdings nach wie vor keinen den eigenen gesteckten Zielen entsprechenden Ergebnisbeitrag und ist diesbezüglich Optimierungspotenzial vorhanden.

Aufgrund des gestiegenen Nettozinsenertrages und Provisionssaldos waren die Betriebserträge insgesamt im Berichtsjahr um 402 T€ bzw. 3,19 % höher als im Vorjahr und war bei der **Betriebsertragsspanne**, welche das Verhältnis von Betriebserträgen zur Bilanzsumme zum Ausdruck bringt, eine Verbesserung von 2,31 % der Bilanzsumme im Vorjahr auf 2,38 % zu verzeichnen.

Die **Betriebsaufwendungen** erhöhten sich gegenüber 2019 um 300 T€ bzw. 2,68 % der Bilanzsumme. Ursächlich dafür waren neben geringfügig höheren Personalaufwendungen insbesondere die um 203 T€ gestiegenen Sachaufwendungen. Die das Verhältnis der Betriebsaufwendungen zur Bilanzsumme zum Ausdruck bringende **Betriebsaufwandsspanne** erhöhte sich dadurch gegenüber dem Vorjahr von 2,05 % auf 2,10 % der Bilanzsumme.

Da im Berichtsjahr die Betriebserträge insgesamt stärker zunahmen als die Betriebsaufwendungen, lag das **Betriebsergebnis** mit 1.539 T€ oder 0,28 % der Bilanzsumme um 102 T€ über dem entsprechenden Vorjahreswert.

Das Verhältnis der Betriebsaufwendungen zu den Betriebserträgen (**Kosten-Ertragskoeffizient** bzw. Cost-Income-Ratio „CIR“), welches zuletzt 88,60 % betrug, konnte im Berichtsjahr insbesondere aufgrund der erheblich gestiegenen Sachaufwendungen nur minimal auf 88,16 % verbessert werden. Um die in dieser Kennzahl zum Ausdruck kommende operative Effizienzsituation künftig zu verbessern, sind gezielte und nachhaltig wirkende Maßnahmen sowohl auf der Kosten-, als auch der Ertragsseite umzusetzen.

Nach Berücksichtigung von Wertberichtigungen auf Kredite und Wertpapiere in Höhe von saldiert 1.196 T€ errechnete sich ein **Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT)** von 343 T€ oder 0,06 % der Bilanzsumme, welches damit um 782 T€ unter dem entsprechenden Wert des Vorjahres lag.

Aus dem Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit resultierte nach Ertrags- und sonstigen Steuern in Höhe von 113 T€ mit 230 T€ ein gegenüber dem Vorjahr um 329 T€ verringerter **Jahresüberschuss** bzw. der ausgewiesene **Jahresgewinn** (zugleich Bilanzgewinn) von 217 T€, über dessen Verwendung die nächste ordentliche Generalversammlung zu beschließen hat. Der Gewinnverwendungsvorschlag an die Generalversammlung sieht die Zuweisung von 23 T€ an die satzungsmäßige Rücklage und die Zuweisung des restlichen Bilanzgewinns in Höhe von 194 T€ an die freie Gewinnrücklage vor.

Die **anrechenbaren Eigenmittel** beliefen sich zum 31. Dezember 2020 auf 37.226 T€, wovon 35.775 T€ auf Kernkapital (CET1) entfielen. Mit einer **Eigenmittelquote** (capital-ratio) bezogen auf das Gesamtrisiko der Bank von 14,09 % (Vorjahr: 13,78 %) ist die Eigenmittelausstattung nach Umsetzung der Einzelinstitutslösung mit hohen Kosten im Zusammenhang mit der Internalisierung früherer Verbundleistungen als verbesserungsbedürftig zu beurteilen. Während sich im Geschäftsjahr 2020 das Kernkapital um 40 T€ erhöhte, nahmen die anrechenbaren Eigenmittel um 121 T€ ab, wofür die im Rahmen des Phasing-Out verminderte Anrechenbarkeit von einzelnen Eigenmittelbestandteilen verantwortlich war.

Die gesetzlichen Liquiditätsvorschriften wurden im Berichtszeitraum jederzeit ausreichend erfüllt. Die **Liquidity Coverage Ratio (LCR)** lag während des gesamten Geschäftsjahres deutlich über 100 %.

1.2.3. Nicht finanzielle Leistungsindikatoren

Zum 31. Dezember 2020 waren in der DolomitenBank 103 Angestellte (Vorjahr: 103) – hievon 5 in Karenz befindlich (Vorjahr: 4) - und 8 Arbeiter (Vorjahr: 9) beschäftigt. In Vollzeitäquivalenten waren es 90,3 Angestellte (Vorjahr: 88,2) und 2,8 Arbeiter (Vorjahr: 3,1). Bei den Angestellten betrug der Frauenanteil 41,70 % bzw. 37,2 % in Vollzeitäquivalenten ohne Berücksichtigung karenzierter Mitarbeiterinnen (Vorjahr: 41,7 % bzw. 36,9 %).

Die DolomitenBank berücksichtigt in den Ausbildungsplänen individuelle Karriere- und Lebensplanungen. Die Ausbildung der Mitarbeiter erfolgt neben internen Schulungen und von der *ARZ Allgemeines Rechenzentrum GmbH* angebotenen Workshops durch Seminare von externen Anbietern, insbesondere externe und inhouse-Seminare der *Hypo-Bildung GmbH*, wobei im Berichtsjahr aufgrund der gebotenen Kontakteinschränkungen infolge der COVID-19-Pandemie zahlreiche Seminare ausgefallen sind.

Neben der fachlichen stellt auch die soziale Kompetenz der Mitarbeiter einen wichtigen Teil der Kundenbeziehung dar. Dies wird durch die hohe Kundenzufriedenheit bestätigt. Die Bestrebungen zur Stärkung der Kundenpartnerschaft auf Basis qualifizierter Beratung und Betreuung der Kunden konnten im Berichtsjahr 2020 aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht wie geplant in Form von zahlreichen Marketingaktivitäten, einer Vielzahl von Sponsoringleistungen, sowie öffentlichkeitswirksamen Kundenveranstaltungen, namentlich der „Foren“-Veranstaltungsreihe – Unternehmerforum, Wohnbauforum und Anlageforum – welche in der Regel neben Lienz auch im Gailtal und in Gmünd veranstaltet wurden, durchgeführt werden.

Auf Basis der kollektivvertraglichen Regelung besteht für Mitarbeiter eine beitragsorientierte Pensionskassenregelung.

Zur Optimierung der (Arbeits-)Zeit im Interesse der Mitglieder und Kunden verfügt die DolomitenBank über ein flexibles Gleitzeitmodell.

Um dem Schutz von Mitarbeitern vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus Rechnung zu tragen, wurde im Berichtsjahr zahlreichen Mitarbeitern die Möglichkeit zur Arbeit im Homeoffice gegeben. Aufgrund guter Erfahrungen mit diesem Arbeitsmodell und mittlerweile geschaffener gesetzlicher Rahmenbedingungen für Homeoffice ist vorstellbar, dass auch nach Aufhebung von Kontakt- und sonstigen Einschränkungen durch die COVID-19-Pandemie Homeoffice-Arbeit in gewissem Umfang weiter ermöglicht wird.

2. Risikobericht

2.1. Risikomanagement

2.1.1. Risikoinventur, Risikostrategie, Limitkonzept

Gemäß § 39 Bankwesengesetz (BWG) hat die DolomitenBank ein Risikomanagementsystem eingerichtet, das alle wesentlichen bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken umfasst und limitiert. Die Bestimmung der Wesentlichkeit dieser Risiken wird jährlich mittels einer Risikoinventur, in der sämtliche bei den von der DolomitenBank getätigten Geschäften in Betracht kommenden Risikoarten auf deren Relevanz in Bezug auf Vermögen, Kapital und Ertrag geprüft werden, festgelegt. Die Risikoinventur bildet die Grundlage für die Risikotragfähigkeitsrechnung (RTFR) und damit in weiterer Folge für die Risikolimitierung und -steuerung.

Die DolomitenBank orientiert sich bei der Steuerung ihrer Risiken an risikopolitischen Leitlinien, die in einer Risikostrategie festgelegt sind. Die Risikostrategie definiert den Risikoappetit und die Risikotoleranz der DolomitenBank. Zur Begrenzung der Risiken werden in der Risikostrategie Limite festgesetzt. Die Gesamtbank-Limite werden vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates für alle wesentlichen Risikoarten sowohl für den Hauptsteuerungskreis ökonomische Liquidationssicht (Gone Concern-Sicht) als auch für die Going Concern-Sicht jährlich festgelegt und im Rahmen der monatlich von der Stabsstelle Risikomanagement erstellten Risikotragfähigkeitsrechnung überwacht.

2.1.2. ICAAP und ILAAP-Prozess, Risikotragfähigkeitskonzept

Ein umfassender ICAAP- und ILAAP-Prozess unterstützt den Vorstand bei der Risikobeurteilung, bei der Erstellung der Risikostrategie und bei der Festlegung der Risikolimite. Die aus dem Geschäftsmodell resultierenden geschäftlichen Aktivitäten erfordern die Fähigkeit, Risiken angemessen zu identifizieren, zu quantifizieren, zu aggregieren und zu steuern, mit angemessenem Kapital zu unterlegen und eine angemessene Liquiditätsausstattung sicherzustellen.

Zentrales Element der Umsetzung von ICAAP und ILAAP ist die Risikotragfähigkeitsrechnung der DolomitenBank, welche monatlich erstellt wird und die quantifizierten Risiken dem verfügbaren Risikodeckungspotenzial gegenüberstellt. Die Risikoquantifizierung erfolgt sowohl nach regulatorischen als auch nach ökonomischen Gesichtspunkten. In der ökonomischen Sichtweise wird zwischen der Going Concern-Perspektive und der Gone Concern-Perspektive (Liquidationssicht) unterschieden. Die Liquidationssicht ist als Hauptsteuerungskreis definiert, die Going Concern-Perspektive (Fortführungssicht) wird als harte Nebenbedingung in der Gesamtbanksteuerung berücksichtigt.

Neben der Sicherstellung der regulatorischen Eigenkapitalanforderungen ist die Sicherung der ökonomischen Risikotragfähigkeit zentraler Bestandteil der Risikosteuerung. In der Risikotragfähigkeitsrechnung erfolgt eine Gegenüberstellung von quantifizierten wesentlichen Risiken und verfügbaren Risikodeckungspotenzialen über beide ökonomische Steuerungskreise.

Das ökonomische Risikodeckungspotenzial stellt eine interne Messgröße dar, welche die Risikoneigung der Bank in der Gesamtbanksteuerung begrenzt. Im Hauptsteuerungskreis ökonomische Liquidationssicht steht die Sicherung der Gläubigeransprüche im Liquidationsfall der Bank im Vordergrund. Daher orientiert sich die Liquidationssicht am Substanzwert der DolomitenBank, das Risikodeckungspotenzial wird hierbei mittels einer reinen Bestandsbewertung ermittelt.

In der Going Concern-Perspektive soll der Fortbestand einer geordneten Geschäftstätigkeit sichergestellt werden. Daher erfolgt die Ableitung des Risikodeckungspotenzials hierbei aus dem in den nächsten zwölf Monaten zur Verfügung stehenden Kapital einschließlich vorhandener stiller Reserven und Lasten abzüglich des gebundenen regulatorischen Kapitals.

Anhand der monatlichen Berechnung und Überwachung der ökonomischen Risikotragfähigkeit wird die Einhaltung der Limite und deren Kapitalverteilung entsprechend überwacht, gesteuert und berichtet.

Der Risikotragfähigkeitsbericht wird sowohl für die Liquidationssicht als auch für die Going Concern-Perspektive erstellt und beinhaltet die Zusammensetzung des Risikodeckungspotenzials, die Quantifizierung der wesentlichen ökonomischen Risiken und die Darstellung der jeweiligen Limit-Auslastung.

2.1.3. Risikoarten

Die Risikoquantifizierung in beiden Steuerungskreisen umfasst folgende, aufgrund der durchgeführten Risikoinventur als wesentliche Risikoarten identifizierte Risiken:

- Kreditrisiko mit den (Sub-)Risikoarten
 - Adressenausfall- und Bonitätsrisiko
 - Größenkonzentrationsrisiko
 - Länderrisiko
 - FX-induziertes Kreditrisiko
 - Sonstige Aktiva
 - CVA-Risiko
- Liquiditätsrisiko
- Marktrisiko mit den (Sub-)Risikoarten
 - Zinsänderungsrisiko
 - Credit Spread Risiko
- Operationelles Risiko
- Sonstige Risiken mit den (Sub-)Risikoarten
 - Regulatorisches Risiko
 - Makroökonomisches Risiko
 - Geschäfts- und Ertragsrisiko
 - Immobilienrisiko

Das reguläre Kreditrisiko-, Marktrisiko- und Liquiditätsrisikoreporting erfolgt auf monatlicher Basis. Der jeweils aktuelle Risikobericht wird dem Aufsichtsrat anlässlich seiner tourlichen vierteljährlichen Sitzungen zur Kenntnis gebracht. Maßnahmen zur Gegensteuerung unerwünschter Entwicklungen werden gegebenenfalls anlässlich von Sitzungen des aus dem Vorstand und maßgeblichen Führungskräften bestehenden Risikokomitee beschlossen und umgesetzt.

Die regulatorische Sicht vergleicht die Summe aller aufsichtsrechtlich mit Eigenkapital zu unterlegenden Risiken nach gesetzlichen Vorgaben der CRR/CRD IV und der im Bankwesengesetz determinierten Risikomessmethoden mit den vorhandenen Eigenmitteln. Die Sicherstellung der regulatorischen Risikotragfähigkeit stellt aufgrund der gesetzlichen Vorgabe naturgemäß die absolute Mindestanforderung dar.

2.1.3.1. Kreditrisiken

Die Bank beschränkt ihre Kreditvergaben im Wesentlichen auf ihr regionales Umfeld. Die Bedürfnisse der Kunden, aber auch die mit der Kreditvergabe verbundenen Risiken können dadurch besser eingeschätzt werden.

Die für das Ausfallsrisiko eines Kreditgeschäfts bedeutsamen qualitativen und quantitativen Aspekte werden einer angemessenen Risikoanalyse unterzogen, wobei die Intensität dieser Tätigkeit von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt des Engagements abhängt.

Die DolomitenBank setzt zur Steuerung und Beurteilung der Kreditrisiken im Kundenkreditgeschäft auf ihr Portfolio angepasste interne Ratingverfahren ein, welche zur Bestimmung der Ausfallswahrscheinlichkeit (PD) der Kunden dienen. Nach einer Erstvalidierung und -kalibrierung vor der Implementierung werden diese laufend weiterentwickelt und künftig jährlich validiert und kalibriert.

Im Rahmen der Risikotragfähigkeitsrechnung wird das Kreditrisiko nach verschiedenen Subrisikoarten differenziert. Der überwiegende Anteil des Kreditrisikos entfällt auf das Adressenausfalls- und Bonitätsrisiko. Weiters werden noch das Länderrisiko, das FX-induzierte Kreditrisiko, das Größenkonzentrationsrisiko (Granularitätsrisiko), das CVA-Risiko und die Position Sonstige Aktiva berücksichtigt.

Die ökonomische Risikomessung für Kreditrisiken erfolgt in der DolomitenBank angelehnt an den IRB-Basisansatz (Gordy Modell). Dieses Modell unterstellt eine hohe Granularität des Portfolios und berücksichtigt damit nicht die negativen Auswirkungen von Größenkonzentrationen auf den unerwarteten Verlust. Daher wird über den Herfindahl-Hirschmann-Index ein zusätzlicher Risikoaufschlag für das Konzentrationsrisiko ermittelt. Migrationsrisiken für das Mengengeschäft werden im Rahmen des makroökonomischen Risikos mitberücksichtigt.

Die für die Quantifizierung wesentlichen Risikoparameter sind:

- EAD (Exposure at default = Ausfallskredithöhe)
- PD (Probability of Default = Ausfallswahrscheinlichkeit)
- LGD (Loss given Default = [Ausfalls-]Verlustquote)
- CCF (Credit Conversion Factor = Umrechnungsfaktor zur Konvertierung außerbilanzieller Positionen, insbesondere nicht ausgenutzter Kreditrahmen, in kreditrisikoäquivalente bilanzielle Positionen).

Die Annahmen zur Quantifizierung basieren auf einer rollierenden 12-monatigen Sichtweise. Detailberichte zum Kreditrisiko werden monatlich und bei Bedarf ad hoc dem Vorstand zur Verfügung gestellt. Fremdwährungs- und Tilgungsträgerkredite unterliegen einer besonderen Beobachtung.

2.1.3.2. Marktrisiken

Die Bank verfolgt eine vergleichsweise konservative Veranlagungspolitik, welche eine Risikostreuung nach unterschiedlichen Dimensionen (Branchen, Regionen) berücksichtigt. Die Veranlagungen erfolgen grundsätzlich in Emissionen von Emittenten mit bester Bonität (Investment Grade) und in risikoarme Produkte.

Die DolomitenBank führt kein Handelsbuch.

Marktpreisrisiken resultieren aus dem Verlustpotenzial aufgrund veränderter Marktpreise. Die DolomitenBank unterscheidet die Risikofaktoren Zinsänderungs- und Credit Spread-Risiken.

Die Steuerung des Zinsänderungsrisikos erfolgt durch jederzeitige Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen im Rahmen der Zinsrisikostatistik. Die Risikomessung erfolgt über die Risikokennziffer des Value at Risk (VaR) mittels historischer Simulation. Der VaR wird in der Quantifizierung als ein Standardrisikomaß für Risikopositionen im Marktrisiko angenommen und beschreibt den maximalen Barwertverlust des Zinsbuches innerhalb einer bestimmten Haltedauer (250 Tage) und im Rahmen eines bestimmten Konfidenzniveaus (99,9 %). Durch diese Vorgaben ist die Konsistenz in der Darstellung der Risikostragfähigkeit gewährleistet.

Das weitere Risiko im Bereich des Marktrisikos stellt das Credit Spread-Risiko dar, welches insbesondere im Rahmen der Eigenveranlagungen (A-Depot) eine bedeutende Rolle spielt. Die Quantifizierung erfolgt auch über eine Value at Risk Modellierung unter Berücksichtigung eines Varianz-Kovarianz-Ansatzes. Die Haltedauer und das Konfidenzniveau werden konsistent zur Risikostragfähigkeit gehalten.

2.1.3.3. Liquiditätsrisiken

Das Liquidationsrisiko wird als die Gefahr definiert, dass die DolomitenBank ihre gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig, nicht fristgerecht oder nur zu überhöhten Kosten erfüllen kann.

Die wichtigste Refinanzierungsquelle besteht in den Kundeneinlagen, welche sich in der Vergangenheit als sehr stabile Fundingressource erwiesen haben. Eine etwaige Refinanzierungslücke wird vordergründig über institutionelle Anleger und über Interbankeneinlagen bzw. kommittierte Interbankenlinien abgedeckt. Darüber hinaus bestehen noch weitere Refinanzierungslinien bei Partnerinstituten, die durch einzelne Aktiva besichert sind. Auf die diesbezüglichen Angaben im Anhang wird verwiesen.

Basis für die Identifikation und Steuerung von Liquiditätsrisiken bildet die regelmäßig erstellte Liquiditätsablaufbilanz (LAB). Dabei wird das Liquiditätsrisiko über einen Planungshorizont von 12 Monaten für ein Normalszenario und für drei Stressszenarien (Namenskrise, Marktkrise, Kombinierte Krise) dargestellt und analysiert.

Für die Erstellung der Liquiditätsablaufbilanz und die Berechnung unterschiedlicher Liquiditätsszenarien werden alle liquiditätswirksamen bilanziellen und außerbilanziellen Positionen berücksichtigt. Für die Ermittlung der Liquiditäts-Cashflows von liquiditätswirksamen Geschäften wird zwischen deterministischen Geschäften mit vereinbarten und im Kernbanksystem erfassten Kapitalbindungen bzw. planbaren Zahlungsströmen einerseits und stochastischen Geschäften ohne determinierte Kapitalbindung bzw. ohne exakt vorhersehbare Zahlungsströme andererseits, unterschieden. Während deterministische Liquiditäts-Cashflows unmittelbar aus SAP-Reports je Währung abgeleitet werden können, werden für stochastische Geschäfte über Ablaufsimulationen Cashflow-Profile je Produktart und Kundensegment generiert und in der Liquiditätsablaufbilanz berücksichtigt.

Die Beurteilung und Überwachung der Liquiditätstragfähigkeit erfolgt über die Feststellung der Überlebensdauer („time to wall“) der DolomitenBank. Dabei wird den Nettzahlungsabflüssen aus dem Normalszenario und den Stressszenarien die jeweils verfügbare Liquiditätsreserve gegenübergestellt und der Zeitpunkt ermittelt, an dem die Liquiditätsreserve nicht mehr ausreicht, um den Liquiditätsbedarf zu decken.

Zusätzlich werden für die Steuerung die aufsichtsrechtlichen Liquiditätskennzahlen „Liquidity Coverage Ratio“ (LCR) und „Net Stable Funding Ratio“ (NSFR) herangezogen.

Die Limitauslastung bzw. der Risikostatus wird innerhalb des monatlichen Berichtswesens an den Vorstand adressiert.

Die Quantifizierung des strukturellen Liquiditätsrisikos wird seitens der Bank nicht vorgenommen. Eine Berücksichtigung dieses Risikos in der Risikotragfähigkeitsrechnung findet durch einen eigens definierten Puffer statt.

2 1.3.4. Operationelle Risiken, internes Kontroll- und Risikomanagementsystem

Operationelle Risiken (OpRisk) sind Risiken, die aufgrund von Fehlern oder inadäquaten internen Prozessen oder Systemen oder durch Menschen oder externe Ereignisse verursacht werden können und finanzielle Schäden oder einen Reputationsschaden bewirken. Operationelle Risiken sind gekennzeichnet durch ihre Individualität, Heterogenität, Komplexität und Unvorhersehbarkeit und schließen auch Rechtsrisiken mit ein. Die Bandbreite potenzieller operationeller Risiken ist letztlich unerschöpflich.

Das Management der operationellen Risiken der DolomitenBank ist in der Governance berücksichtigt und in einer spezifischen Arbeitsrichtlinie geregelt.

Die Ermittlung des operationellen Risikos erfolgt mittels des Basis-Indikatoransatzes der CRR in Anlehnung an die Methodik zur Bestimmung der regulatorischen Kapitalanforderungen aus der Säule I. Der regulatorische Kapitalbedarf wird in der Liquidationssicht analog der Vorgangsweise bei der Ermittlung der Kapitalanforderungen für das Kreditrisiko über das IRB-Modell mit einem Konfidenzniveau von 99,9 % identifiziert.

Das Management operationeller Risiken liegt im Verantwortungsbereich des Linienmanagements der einzelnen Organisationseinheiten. Oberste Maxime für den gesamten OpRisk-Managementprozess ist die Optimierung von Prozessen zur Verringerung der Eintrittswahrscheinlichkeit bzw. der Auswirkungen von operationellen Schäden. Als wesentliche Maßnahmen zur Risikosteuerung können Bewusstseinsbildungsmaßnahmen wie Schulungen über Online-Plattformen, die betriebliche Notfallplanung, aber auch die angemessene Trennung von Verantwortlichkeiten, die Beachtung des Vier-Augenprinzips und das in den Geschäftsprozessen integrierte interne Kontrollsystem (IKS) angeführt werden.

Operationelle Ereignisse werden systematisch erfasst und analysiert und erfolgt eine vollständige Ereignisdokumentation mit der Zielsetzung, aus Ereignisvorfällen entsprechende Maßnahmen abzuleiten, um künftige Gefahren und Fehlentwicklungen vorzeitig zu identifizieren und Schadensereignisse zu vermeiden oder zumindest in ihrer Wirkung zu limitieren.

Es ist ein alle Geschäftssparten und Verwaltungsbereiche umfassendes internes Kontrollsystem mit umfangreichen operativen Kontrollen und Managementkontrollen implementiert.

Operative Kontrollen beinhalten die manuelle Überprüfung von abgewickelten Geschäftsfällen unter Beachtung des Vier-Augenprinzips, Plausibilitätskontrollen anhand von systematischen Datenanalysen und Stichprobenprüfungen.

Managementkontrollen dienen dazu, auf Stichprobenbasis die Einhaltung der vorgeschriebenen Arbeitsabläufe und Prozesse einerseits und die Funktionsfähigkeit der durchgeführten operativen Kontrollen andererseits zu überprüfen bzw. sicherzustellen.

Grundlage für operative und Managementkontrollen bilden detaillierte Kontrollpläne, in welchen genau festgelegt ist, wer wann welche Kontrolltätigkeiten zu verantworten hat. Die Dokumentation der gesamten Kontrollprozesse erfolgt mittels einer von der DolomitenBank eigenständig entwickelten Lotus Notes-Datenbankapplikation.

Die Ergebnisse des internen Kontrollsystems werden quartalsweise in aggregierter Form an den Vorstand berichtet und in Sitzungen des Vorstandes behandelt.

Die Verantwortlichkeiten bezüglich des internen Kontrollsystems sind der Unternehmensorganisation angepasst, um eine risikoadäquate Kontrollintensität und -qualität zu gewährleisten. Operationelle

(Rest-)Risiken, die nicht vermieden, versichert oder minimiert werden können oder sollen, sind vom Vorstand explizit zu „akzeptieren“.

Die Effizienz des internen Kontrollsystems und des operationellen Risikomanagements wird durch periodische und unabhängige Revisionsprüfungen bestätigt.

2.1.3.5. Sonstige Risiken

Für die Abbildung sonstiger Risiken in der Liquidationssicht findet eine gesonderte Quantifizierung Anwendung. Die Beurteilung der Wesentlichkeit der einzelnen Risikoarten erfolgt im Rahmen der jährlich durchgeführten Risikoinventur.

Makroökonomisches Risiko:

Der Risikokapitalbedarf wird auf Basis der Stresstestergebnisse zum makroökonomischen Stressszenario quantifiziert und berücksichtigt die Veränderung bzw. Effekte aus Adressenausfallsrisiko, Zinsänderungsrisiko und Credit Spread Risiko. Das implementierte Szenario modelliert einen Wirkungszusammenhang zwischen volkswirtschaftlichen Finanzmarktparametern und den relevanten Wert- und Risikoparametern über die Funktion der linearen Regression.

Das quantifizierte makroökonomische Risiko deckt indirekt in der Risikotragfähigkeit auch das Migrationsrisiko im Retail-Portfolio wie auch das Sicherheitenverwertungsrisiko mit ab.

Regulatorisches Risiko:

Das regulatorische Risiko definiert in der DolomitenBank die Gefahr, dass aus (neuen) Anforderungen seitens des Gesetzgebers oder von Aufsichtsbehörden negative Auswirkungen auf die Ertrags-, Kapital- oder Liquiditätslage der DolomitenBank resultieren können.

Die Quantifizierung erfolgt über expertenbasierte Risikowerte und wird in den Steuerungskreisen mit den konsistenten Konfidenzniveaus identifiziert und in der Risikotragfähigkeitsrechnung als eigene Risikoposition dargestellt.

Geschäfts- und Ertragsrisiko:

Die Messung erfolgt über eine monatliche Abweichungsanalyse von Plan- und Zielwerten des Betriebsergebnisses über einen rollierenden 3-Jahres-Horizont. Der berechnete Risikowert wird mit einem Konfidenzniveau von 99,9 % identifiziert und in der Darstellung der Risikotragfähigkeit mitberücksichtigt.

Immobilienrisiko

Das Immobilienrisiko definiert die Gefahr von unerwarteten Wertverlusten, die aus der Wertveränderung von Immobilien im Eigenbestand oder aus dem gänzlichen oder teilweisen Entfall von geplanten Einnahmen (zB Mietzahlungen) einer im Bestand vorhandenen Immobilie entsteht.

Die Quantifizierung erfolgt unter Berücksichtigung von Belehnwertabschlägen für ermittelte Immobilienmarktwerte unter Verwendung eines expertenbasierten Kapitalfaktors. Der interne Kapitalbedarf wird in den Steuerungskreisen mit den konsistenten Konfidenzniveaus identifiziert und in der Risikotragfähigkeit als eigene Position ausgewiesen.

2.1.4. Risikosituation

Die Risikosituation der Bank ist auf Grund der oben dargestellten Maßnahmen und der Ergebnisse aus dem Risikomanagement adäquat. Die im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen regelmäßigen internen Gegenüberstellung von vorhandenen Eigenmitteln und quantifizierten wesentlichen oder mittels Pauschalen oder Limitierungen berücksichtigten Risiken ergab im Geschäftsjahr 2020 zu keiner Zeit eine Überschreitung relevanter Schwellenwerte.

2.2. SREP-Bescheid

Mit Bescheid der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) vom 25. September 2017 („SREP-Bescheid“) wurde der DolomitenBank das Ergebnis des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses gemäß § 69 Abs 2 und 3 BWG (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP) auf der Datengrundlage 31. Dezember 2015 übermittelt. Im gegenständlichen Bescheid wurden die Ergebnisse des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses erläutert und wurde der DolomitenBank aufgetragen, jederzeit zusätzliche Eigenmittel in Höhe von zumindest 1,40 % und sohin eine „SREP-Gesamtkapitalquote“ in Höhe von zumindest 9,40 % zu halten.

Das zusätzlich zu den Eigenmittelanforderungen gemäß Art 92 Abs 1 CRR („Säule I“) vorgeschriebene Eigenmittelerfordernis gemäß § 70 Abs 4a Z 1 BWG („Säule II“) resultiert einerseits aus dem Zins(änderungs-)risiko im Bankbuch und andererseits aus operationellen Risiken aufgrund der umgesetzten Stand-Alone-Lösung nach dem Ausscheiden aus dem Volksbanken-Verbund.

2.3. Risikovorsorgen

Die Bank unterliegt hinsichtlich der Bewertung von Forderungen den unternehmensrechtlichen Bestimmungen (UGB). Forderungen werden grundsätzlich mit ihrem Nennbetrag (Anschaffungskosten) angesetzt, welche bei Kreditforderungen aus dem zum Bewertungsstichtag aushaftenden Forderungsbetrag (Kreditsaldo) zuzüglich Zinsen und eventuellen Kosten (EAD) bestehen. Zweifelhafte Kreditforderungen werden mit ihrem wahrscheinlichen Wert angesetzt, wobei bei der Bewertung auf die Einbringlichkeit abgestellt wird.

Bei Kunden der Ratingklassen 5B bis 5E erfolgt die Bildung von Risikovorsorgen in Form von Einzelwertberichtigungen (EWB), bei Kunden der performing-Ratingklassen bis (einschließlich) 5A erfolgt die bilanzielle Berücksichtigung des Ausfallsrisikos durch Bildung einer Portfoliowertberichtigung.

Ergänzend wird auf die Ausführungen zu bilanziellen Vorsorgen im Anhang verwiesen.

2.3.1. Einzelwertberichtigungen (EWB)

Die Bildung von Einzelwertberichtigungen (EWB) erfolgt bei Vorliegen von objektiven Hinweisen auf eine Wertminderung grundsätzlich einzelfallbezogen nach der Methodik des Blankoexposures.

Die Höhe der zu bildenden EWB ist abhängig von der Einschätzung der aktuellen und künftigen wirtschaftlichen Situation des Kunden sowie der Einschätzung der Höhe der Verwertungserlöse von bestehenden Kreditsicherheiten.

Zum Zeitpunkt der Bildung oder Anpassung einer EWB werden die maßgeblichen Gründe dafür dokumentiert. In weiterer Folge wird der Wertberichtigungsbedarf laufend in Bezug auf den Grund und die Höhe überprüft. Dazu ist ein standardisierter Monitoring-Prozess im Rahmen eigener Vorstandssitzungen eingerichtet (EWB-Monitoring). Dabei werden alle Kunden der non-performing-Ratingklassen 5B bis 5E zumindest quartalsweise im Hinblick auf die materielle Ratingeinstufung sowie einen allfälligen EWB-Überhang oder Fehlbetrag untersucht und erfolgt entsprechend den Analyseergebnissen gegebenenfalls eine Anpassung der EWB (Zuweisung oder Auflösung).

2.3.2. Portfoliowertberichtigung (PoWB)

Neben Einzelwertberichtigungen für akut ausfallsgefährdete Aktivposten bildet die DolomitenBank zusätzlich für das gesamte Lebendportfolio des Finanzierungsbestandes auch eine Portfoliowertberichtigung (PoWB), um dem systemimmanenten Kreditrisiko, welches darin besteht, dass auch nicht als akut gefährdet angesehene Forderungen zu einem nach dem Bilanzstichtag liegenden Zeitpunkt ganz oder teilweise ausfallen können, Rechnung zu tragen.

Dieses latente Risiko ist zum Abschlussstichtag noch nicht messbar und kann auch keiner bestimmten Kreditforderung direkt zugeordnet werden. Aufgrund des Vorsichtsprinzips wird daher eine Risikovorsorge in Form einer mittels statistischer Verfahren ermittelten anteiligen Abwertung sämtlicher Forderungen vorgenommen.

Die Bildung der PoWB erfolgt über die aufsichtsrechtlich vorgegebene und in der Gesamtbanksteuerung etablierte Methodik des Expected Loss (erwarteter Verlust, kurz „EL“) unter Berücksichtigung des Risikoparameters Loss Identification Period (LIP-Faktor). Während der EL den Erwartungswert für den Verlust aus Kreditausfällen innerhalb eines Jahres bezeichnet, definiert der LIP-Faktor den Zeitbedarf, den die DolomitenBank durchschnittlich benötigt, um einen bereits eingetretenen Kundenausfall zu erkennen.

Die Modellierungsformel berücksichtigt und unterscheidet besichertes und unbesichertes Forderungsvolumen. Die verwendeten Risikoparameter der Modellierung unterliegen einer regelmäßigen aufsichtsrechtlich verpflichtenden Überprüfung.

Basis für die Berechnung der PoWB bildet der EL des Lebendportfolios (Ratingnote 1A-4F). Zusätzlich werden die Forderungen der Ratingklasse 5A (90 Tage Verzug) berücksichtigt, da für Kunden dieser (NPL-)Ratingklasse generell noch keine EWB gebildet werden.

Der EL wird mittels folgender Formel ermittelt:

$$EL = EAD \times PD \times LGD$$

EAD = Exposure at Default (Saldo zzgl. nicht kapitalisierter Zinsen und Spesen zzgl. etwaiger nicht ausgenutzter Rahmen*CCF)

PD = Probability of Default (Ausfallswahrscheinlichkeit)

LGD = Loss given Default (Ausfallsverlustquote, abhängig von der Besicherung)

CCF = Credit Conversion Factor (Faktor zur Bewertung nicht ausgenutzter Kreditlinien zum Ausfallzeitpunkt)

Der zweite wichtige Parameter in der Modellierung der PoWB ist der LIP-Faktor, der den Zeitraum bestimmt, den die Bank durchschnittlich benötigt, um einen bereits eingetretenen Kundenausfall zu erkennen. Die Höhe der Festsetzung des Risikoparameters LIP-Faktors hängt entscheidend von der Effizienz der internen Prozesse und Systeme zur Ausfallserkennung ab. Diese Zeitspanne wird im Folgenden mit t_{dd} (dd = default detected) bezeichnet und in Jahren gemessen. Ein Wert von $t_{dd} = 0,75$ bezeichnet einen Zeithorizont von einem Dreivierteljahr.

Die PoWB wird unter Berücksichtigung des LIP-Faktors mittels folgender Formel ermittelt:

$$PWB = PD \times LGD \times EAD \times t_{dd}$$

t_{dd} = time default detected = LIP (Zeitspanne zwischen Ausfall des Kunden und Ausfallserkennung durch die Bank)

Aufgrund der in der DolomitenBank implementierten internen Prozesse, Richtlinien und Systeme zur Ausfallsidentifizierung ist das Erkennen von möglichen Ausfällen innerhalb kurzer Zeit, jedenfalls aber deutlich unter einem Jahr, gewährleistet. Aus Vorsichtsgründen ist der Risikoparameter LIP-Faktor für die PoWB-Ermittlung mit 9 Monaten (LIP = 0,75) festgesetzt.

Die Berechnung der PoWB wird von der Stabsstelle Risikomanagement monatlich durchgeführt und an den Vorstand berichtet. Die Verbuchung der PoWB erfolgt monatlich.

3. Bericht über den Bestand sowie den Erwerb und die Veräußerung eigener Anteile

Zum Bilanzstichtag wurden keine eigenen Partizipationsscheine im eigenen Bestand gehalten. Ebenso wurden keine eigenen Partizipationsscheine als Kreditsicherheit berücksichtigt.

Die unterjährigen Käufe und Verkäufe von Partizipationskapital erfolgen ausschließlich in der Funktion als Mittler zwischen Angebot und Nachfrage, sodass zu keinem Stichtag ein Bestand an eigenem Partizipationskapital gehalten wird. Kauf- und Verkaufspreis sind jeweils deckungsgleich.

Die unterjährigen Zu- und Abgänge stellen sich wie folgt dar:

Monat	ZUGANG Stück	ABGANG Stück	Kurs EUR	Nominale EUR	Anteil an emittiertem PS-Nominale	Transaktions- Kurswert
Jänner	694	694	85,10	5.045,38	0,38 %	59.059,40
Feber	-	-	85,25	-	0,00 %	-
März	872	872	85,39	6.339,44	0,47 %	74.460,08
April	810	810	85,54	5.888,70	0,44 %	69.287,40
Mai	623	623	85,68	4.529,21	0,34 %	53.378,64
Juni	1.787	1.787	85,83	12.991,49	0,97 %	153.378,21
Juli	1.146	1.146	85,97	8.331,42	0,62 %	98.521,62
August	1.279	1.279	86,12	9.298,33	0,70 %	110.147,48
September	532	532	86,27	-	0,29 %	45.895,64
Oktober	-	-	86,41	-	0,00 %	-
November	-	-	86,56	-	0,00 %	-
Dezember	-	-	86,70	-	0,00 %	-
Gesamt	7.743	7.743		52.423,97		664.128,47

4. Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und Risiken des Unternehmens

4.1. Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens

Obwohl infolge der COVID-19-Pandemie und der weitreichenden gesundheitspolitischen Maßnahmen zu ihrer Eindämmung die Weltwirtschaft im Jahr 2020 in die tiefste Rezession seit dem Zweiten Weltkrieg gestürzt ist und der Rückgang der Wirtschaftsleistung in Österreich sogar noch stärker ausfiel, als im Durchschnitt des Euroraumes, haben umfangreiche fiskalische Maßnahmen der Regierungen auf Bundes- und Länderebene die negativen ökonomischen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Erwerbsbevölkerung und die Unternehmen stark gemildert. Wohl auch deshalb lässt die laufende Evaluierung der operativen Geschäftsplanung für das Jahr 2021 bisher keine pandemiebedingten negativen Auswirkungen auf die Ertrags- und Aufwandssituation erkennen.

Für das Geschäftsjahr 2021 und auch für die Jahre 2022 und 2023 rechnen wir mit einem Wachstum des Kreditvolumens von rund 2 %. Bezüglich der Primäreinlagen wird aufgrund des bestehenden Liquiditätsüberschusses und der Kosten für die Veranlagung bei der Österreichischen Nationalbank ganz bewusst kein Bestandszuwachs bzw. tendenziell sogar eine Verringerung des Bestandes durch den Verzicht auf Neuveranlagungen institutioneller Anleger und – sofern notwendig oder zweckmäßig – die Verrechnung von Negativzinsen oder eines Verwarentgelts für besonders hohe Einlagen von bestimmten Kundensegmenten angestrebt. Angesichts weiterhin negativer Geldmarktzinsen und des erwarteten Volumens an zu 0,00 % oder nur gering verzinsten Überbrückungskrediten im Zusammenhang mit dem Corona-Hilfsfonds der Bundesregierung besteht unverändert hoher Druck auf die

Zinsspanne, weshalb für das Jahr 2021 mit einem Rückgang des Nettozinsertrages und dadurch auch der Betriebserträge insgesamt um rund € 0,5 Mio. und in den Folgejahren lediglich mit geringen Zunahmen bei diesen Ertragspositionen von rund € 0,1 Mio. im Jahr 2022 bzw. € 0,2 Mio. im Jahr 2023 gerechnet wird. Die geplanten Betriebsergebnisse bzw. Betriebsergebnisquoten im Verhältnis zu Bilanzsumme, für die eine Seitwärtsentwicklung erwartet wird, belaufen sich auf rund € 1,0 Mio. bzw. 0,19 % im Jahr 2021, € 1,25 Mio. bzw. 0,23 % im Jahr 2022 und € 1,5 Mio. bzw. 0,28 % im Jahr 2023. Hinsichtlich Kernkapital (T1) und Eigenmittel (TC) sieht die Planung für die Jahre 2021 bis 2023 in absoluten Beträgen in etwa gleichbleibende Werte vor, was jedoch aufgrund der angenommenen Erhöhung der Eigenmittelbemessungsgrundlage (Gesamtforderungsbetrag gem. Art. 92 Abs. 3 CRR) zu verminderten Quoten, bezogen auf das Gesamtrisiko der Bank, führt.

Die wirtschaftlichen Folgeschäden der COVID-19-Pandemie in Form von Privat- und Unternehmensinsolvenzen waren bis jetzt aufgrund der umfangreichen staatlichen Liquiditäts- und Wirtschaftshilfen gering. Mit dem Auslaufen der staatlichen Unterstützungsmaßnahmen könnte es allerdings zu einem Anstieg von Insolvenzen kommen, was für die Kreditwirtschaft das Risiko steigender Kreditausfälle (Non-Performing Loans) mit sich bringt. Die DolomitenBank adressiert dieses Risiko mit szenarienbasierten Stresstests für das Kreditportfolio mit unterschiedlich starken Ratingverschlechterungen je nach Krisenbetroffenheit von Branchen. Außerdem erfolgte ein Screening sämtlicher Kommerzkunden der DolomitenBank im Hinblick auf mögliche negative wirtschaftliche Auswirkungen der COVID-19-Pandemie unter anderem anhand von Ratingveränderungen im Zeitraum März bis Dezember 2020.

Bei konsequenter Umsetzung der in einem umfassenden und detaillierten Marketing- und Vertriebsplan festgelegten Maßnahmen und unter der Voraussetzung, dass keine außerordentlichen und derzeit nicht vorhersehbaren Ereignisse zu einer Beeinträchtigung der Ertragskraft führen, gehen wir davon aus, dass die erwähnten Ziele erreicht werden können.

4.2. Wesentliche Risiken und Ungewissheiten

4.2.1. Besondere RISIKEN und Unwägbarkeiten aufgrund der COVID-19-Pandemie

Die COVID-19-Pandemie hatte und hat zum Teil massive Auswirkungen auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bzw. sogar Überlebensfähigkeit von Unternehmen und Privaten und indiziert für eine Reihe von Kreditnehmern das Risiko einer markanten Ratingverschlechterung bis hin zum Ausfall. Von der Stabsstelle Risikomanagement wurden in periodischen Abständen Berechnungen unter Berücksichtigung simulierter negativer Ratingveränderungen durchgeführt. Dabei wurden folgende Parameter angewandt:

- Das Ausmaß der negativen Betroffenheit der jeweiligen Branche (20 Segmente) orientierte sich am Ergebnis einer entsprechenden Analyse der OeNB in deren Publikationen „Konjunktur aktuell“ vom April 2020 bzw. „Fakten zu Österreich und seinen Banken“ vom Oktober 2020, welche Untersuchungsergebnisse zur „Betroffenheit österreichischer Unternehmen durch die COVID-19-

Pandemie nach Branchen“ anhand von elf Indikatoren aus den nachstehenden vier Bereichen vorgenommen hat:

- Nachfrage (Nachfragerückgang, privater Konsum, sonstige Nachfragekomponenten, Berechnungen bezüglich der Wertschöpfungskette)
 - Arbeitsmarkt (Anstieg der Arbeitslosigkeit)
 - Angebot (Anteil behördlich angeordneter Schließungen, Personalintensität, Anteil ausländischer Arbeitskräfte, Abhängigkeit von importierten Vorprodukten bzw. -leistungen)
 - Finanzierung (Eigenkapitalquote, Kreditausfallswahrscheinlichkeit, kurzfristige Nettoliquiditätsposition, nicht ausgenutzte Kreditrahmen).
- Das betrachtete Teilportfolio der DolomitenBank für einen „post model adjustment-Ansatz“ belief sich auf rund ein Viertel des Gesamtportfolios.
 - Die Simulation erfolgte in Form von Ratingdowngrades um ein bis drei Notches, je nach betroffener Branchenklassifizierung und -zugehörigkeit des jeweiligen Kreditnehmers.
 - Sofern Kreditnehmer durch den Ratingdowngrade einer non-performing-Klasse (NPL-Portfolio) zuzuordnen waren, wurde für die unbesicherten Anteile der Finanzierungen der Expected Loss (PD = 100 %, LGD = 45 %) ermittelt und einem Erst-Einzelwertberichtigungsbedarf gleichgesetzt.
 - Zusätzlich wurden für das modellierte NPL-Portfolio expertenbasierte Survival-Parameter angesetzt, welche je nach Downgradeausmaß unterschiedlich sind.
 - Die modellierte Entwicklung des Wertberichtigungsbedarfs basiert auf der Erfahrung, dass betroffene Kreditnehmer innerhalb eines Zeitraums von einem bis drei Jahren Ratingverschlechterungen bis hin ins NPL-Portfolio erfahren.
 - Auf Grundlage der durchgeführten konservativen statischen Simulation errechnete sich für einen Einjahreshorizont ein „COVID-19-indiziertes Wertberichtigungserfordernis“ (pEWB) von maximal 310 T€ (zusätzliche Dotierung für Kunden in performing-Ratingklassen).

Im 1. Quartal 2021 wurden durch die DolomitenBank neben den implementierten laufenden Monitoringprozessen in Bezug auf das Kreditportfolio (Überziehungsüberwachung, Watch-List, EWB-Monitoring, lfd. Kreditprozess, lfd. Ratingprozess, etc.) anlassbezogen ergänzende Reviewtätigkeiten zur Identifizierung von potenziellen wirtschaftlichen Problemen von Kreditnehmerin aufgrund der COVID-19-Pandemie vorgenommen. Dazu wurden sämtliche Kommerzkunden gescreent und bestehende Überbrückungsfinanzierungen einer Einzelfallbeurteilung unterzogen. Weiters erfolgte ein systematischer Review sämtlicher Privatkunden, deren Rating sich im Zeitraum März 2020 bis Dezember 2020 in einem definierten Ausmaß verschlechtert hat.

Im Verlauf der COVID-19-Pandemie zeigte sich bisher eine stark unterschiedliche Betroffenheit von Kunden unterschiedlicher Branchen. Beim Kreditportfolio der DolomitenBank liegt die branchenmäßige Hauptbetroffenheit bei Betrieben in der Gastronomie und/oder Hotellerie, sowie persönlichen Dienstleistungen.

In Bezug auf die Unternehmenskunden kann auf Grundlage der durchgeführten internen Überwachungsprozesse festgestellt werden, dass durch die staatlichen Unterstützungsmaßnahmen in Form von Liquiditätssichernden Maßnahmen, Investitionsförderungen und direkten Entschädigen an Unternehmen, namentlich beispielsweise Kurzarbeitsmodelle, Fixkostenzuschüsse, Umsatzerersatz, Verlustersatz, selbst durch die COVID-19-Pandemie besonders stark betroffene Unternehmen und Branchen bisher zumeist gut durch die Krise gekommen sind. Das gilt sowohl für Kunden, welche vor Krisenbeginn über eine gute Bonität verfügten, als auch für Unternehmen, die schon vor Krisenbeginn wirtschaftliche Probleme hatten.

Im Zusammenhang mit den eingeräumten Überbrückungsfinanzierungen ergaben die Reviews, dass abgesehen von bereits vor der Krise im Watch-List- bzw. NPL-Bereich geführten Kreditengagements keine finanziellen Schwierigkeiten bei vor Ausbruch der COVID-19-Pandemie guten bis mittleren Kundenbonitäten zu konstatieren waren.

Die Einzelfallanalyse der relevanten Privatkunden ließ erkennen, dass Ratingverschlechterungen überwiegend aus anderen als pandemiebedingten Gründen resultierten und die COVID-19-Pandemie hierbei nur einen sehr begrenzten Einfluss hatte. Auf Grundlage der erfolgten Reviewtätigkeiten ergab sich für das Kundensegment Privatkunden kein wesentlich erhöhtes Risiko im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie. Ursächlich dafür dürfte einerseits eine gute Streuung der (Haupt-)Erwerbsquellen der privaten Kreditnehmer – der überwiegende Teil der Privatkunden war bisher einkommensmäßig überhaupt nicht krisenbetroffen – sein und andererseits der Umstand, dass bisher nur eine sehr geringe Anzahl von Privatkunden pandemiebedingt von signifikanten Einkommenseinbußen aufgrund insbesondere von Jobverlust betroffen war. Unterstützend wirkten in diesem Zusammenhang zweifellos die großzügigen zur Verfügung stehenden von den Unternehmen und Mitarbeitern gut angenommenen Kurzarbeitsmodelle.

Im Zusammenhang ist aber auch zu berücksichtigen, dass Kredite an Privatkunden in der Dolomiten-Bank volumensmäßig im Wesentlichen Finanzierungen für Wohnraumschaffung/-sanierung betreffen, während klassische Konsumfinanzierungen von Privatkunden vorrangig an den Vertriebspartner „Team-bank“ vermittelt werde und typische Konsumfinanzierungen im Kreditportfolio der DolomitenBank daher nur eine vernachlässigbare Größenordnung repräsentieren.

Positiv in Bezug auf das Adressenausfallrisiko der DolomitenBank infolge der COVID-19-Pandemie wirkten sich bisher die gute Streuung von Kunden/Branchen im Kreditportfolio, sowie die wirkungsvollen staatlichen Unterstützungsmaßnahmen in den besonders stark von den Lockdowns betroffenen Branchen aus.

Die aktuellen Reviewergebnisse berücksichtigen die bisher ersichtlichen und erwarteten Auswirkungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie auf die Kreditwürdigkeit und Kreditfähigkeit der Bestandskunden und somit auf die Qualität des Kreditportfolios. Abhängig vom zukünftigen Verlauf der COVID-19-Pandemie bleibt hier jedoch ein Risiko evident. Sollte es im weiteren Verlauf der COVID-19-Pandemie zu weiteren maßgeblichen Beschränkungen der Erwerbsmöglichkeiten bzw. weiteren Lock-downs kommen, hängt die weitere Entwicklung der Kreditnehmerbonität und somit der Portfolioqualität erheblich davon ab, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang weiterhin staatliche Unterstützungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt bzw. verlängert werden.

Moratorien im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie:

Die Bewegungs- und Kontaktbeschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie ab 16. März 2020 (Lockdown I) führten unmittelbar zu großer wirtschaftlicher Unsicherheit von Unternehmen und Privaten. Damit einhergehend kam es im Rahmen des Lockdowns I aufgrund der unabsehbaren weiteren wirtschaftlichen Entwicklung unmittelbar zu einer Welle an Stundungsansuchen durch Kunden – dies teilweise auch ohne unmittelbare finanzielle Notwendigkeit als reine „Vorsorgemaßnahme“, welchen von der DolomitenBank im Rahmen des – erst später normierten - gesetzlichen Moratoriums oder auf Basis individueller Vereinbarungen im Rahmen eines „Moratoriums“ großzügig entsprochen wurde. Im Zeitraum Juni bis Dezember 2020 sind diese pandemiebedingten Stundungsmaßnahmen überwiegend wieder ausgelaufen und beschränkten sich neue Kundenansuchen im zweiten Halbjahr 2020 auf wenige Einzelfälle.

Per 31. Dezember 2020 unterlag noch ein Kreditvolumen von 8.154 T€ (33 Kunden) COVID-19-Pandemie indizierten Stundungsmaßnahmen im Rahmen des gesetzlichen oder privaten Moratoriums, wobei diesbezügliche Vereinbarungen mit spätestens 31. Jänner 2021 befristet waren.

Überbrückungsfinanzierungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie:

Zum 31. Dezember 2020 waren in der DolomitenBank 75 staatlich garantierte Überbrückungsfinanzierungen mit folgenden Volumina eingeräumt:

Summe aushaftende Salden:	6.989 T€
Summe noch ausnutzbare Rahmen:	3.560 T€
Summe Gesamtvolumen:	10.549 T€

Die Kundenanfragen bezüglich Corona-Überbrückungsfinanzierungen waren nach dem ersten Lock-down im Frühjahr 2020 stark rückläufig und haben sich auf Einzelfälle beschränkt.

Das Watch-Loan- und das Non-Performing-Portfolio der Dolomitenbank auf EAD-Basis entwickelte sich im Berichtsjahr 2020 wie folgt:

Entwicklung Watch-Loan-Portfolio:

	EAD (Exposure at Default) in T€
31.12.2019	26.596
31.12.2020	24.115

Entwicklung Non-Performing-Portfolio:

	EAD (Exposure at Default) in T€
31.12.2019	14.237
31.12.2020	16.211

4.2.2. Sonstige Risiken und Ungewissheiten

Mit dem umgesetzten Weg der Entflechtung der DolomitenBank aus dem Volksbankenverbund waren und sind im Übrigen folgende Risiken und Chancen verbunden:

Risiken:

- Überforderung und mangelnde Qualität in der Einhaltung regulatorischer Anforderungen bei Ignorieren des Proportionalitätsprinzips durch europäische Aufsichtsbehörden, auch wenn damit die Existenzberechtigung für kleinere selbstständige Banken in der Europäischen Union ganz generell in Frage gestellt wäre,
- Vertrauensverlust seitens Kunden aufgrund vergleichsweise geringer Bankgröße, fehlender sektoraler Solidaritätseinrichtung oder anderer Umstände, beispielsweise fehlendem Vertrauen in die Qualität des Managements,
- weitere unverhältnismäßige Kostensteigerungen für Rechenzentrumsdienstleistungen der ARZ Allgemeines Rechenzentrum GmbH durch das Ausscheiden maßgeblich kostentragender Buchungsgemeinschaftsmitglieder oder durch erfolgreiche Durchsetzung unfairer Kostenverteilungsschlüssel durch die Mehrheitsgesellschafter,
- „Geschäftsmodell Regionalbank“, das im Wesentlichen durch die Hereinnahme von Kundengeldern aus der Region und der Veranlagung dieser Mittel in Form von Krediten in der Region gekennzeichnet ist, steht im globalen Wettbewerb mit web-basierten Finanzdienstleistungen („fintechs“).

Chancen:

- + Selbstständigkeit und Regionalität als von Kunden geschätztes und durch entsprechenden Kundenzuspruch „belohntes“ Alleinstellungsmerkmal im Vergleich zu Direktbanken, bloßen Filialen von Großbanken oder lediglich „scheinselfständigen“ Sektorbanken,
- + optimierte „Potenzialausschöpfung“ von Mitarbeitern aufgrund hoher Motivation und starker Identifikation mit der Bank,
- + Effizienzsteigerung durch Entfall von Harmonisierungserfordernissen und „Reibungsverlusten“ im Vergleich zur früheren Verbundsituation aufgrund der umgesetzten Einzelinstitutslösung.

5. Bericht über Forschung und Entwicklung

Im Bereich Forschung und Entwicklung wurden keine Aktivitäten gesetzt.

6. Bericht über Zweigniederlassungen

Es bestehen keine Zweigstellen, die im Außenverhältnis selbstständig handelnde und organisatorisch getrennte Teile eines Kreditinstitutes darstellen.

Lienz, am 27. Mai 2021

DolomitenBank Osttirol-Westkärnten eG


Dir. Mag. Hansjörg Mattersberger
Vorstandsvorsitzender


Dir. Mag. Wolfgang Winkler
Vorstandsvorsitzender-Stellvertreter

Kontrollsumme 43514,807627

AKTIVA	€	€	€	Vorjahr in T€
1. Kassenbestand, Guthaben bei Zentralnotenbanken und Postgrosräumern			76 451 879,28	82 925
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Zentralnotenbank zugelassen sind:				
a) Schuldtitel öffentlicher Stellen und ähnliche Wertpapiere	15 374 582,28			17 385
b) zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassene Wechsel		--,--	15 374 582,28	-- 17 385
3. Forderungen an Kreditinstitute				
a) täglich fällig	8 203 352,97			6 811
b) sonstige Forderungen	10 045 450,66		18 248 803,63	11 318 18 129
4. Forderungen an Kunden			381 758 027,16	372 349
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere				
a) von öffentlichen Emittenten	1 821 345,09			1 821
b) von anderen Emittenten	22 962 501,16		24 783 846,25	20 983 22 804
darunter:				
eigene Schuldverschreibungen	--,--			--
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere			14 531 607,66	15 067
7. Beteiligungen			51 509,41	86
darunter:				
an Kreditinstituten	--,--			--
8. Anteile an verbundenen Unternehmen			129 500,00	129
darunter:				
an Kreditinstituten	--,--			--
9. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens			245 996,00	258
10. Sachanlagen			9 966 970,50	10 184
darunter:				
Grundstücke und Bauten, die vom Kreditinstitut im Rahmen seiner eigenen Tätigkeit genutzt werden	6 728 339,88			6 970
11. Anteile an einer herrschenden oder an mit Mehrheit beteiligten Gesellschaft			--,--	--
darunter:				
Nennwert	--,--			--
12. Sonstige Vermögensgegenstände			3 484 469,31	3 883
13. Gezeichnetes Kapital, das eingefordert, aber noch nicht eingezahlt ist			--,--	--
14. Rechnungsabgrenzungsposten			58 391,20	74
15. Aktive latente Steuern			1 608 138,33	1 625
SUMME DER AKTIVA			546 693 721,01	544 904
Posten unter der Bilanz				
1. Auslandsaktiva			42 115 138,27	37 297

PASSIVA	€	€	€	Vorjahr in T€	
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten					
a) täglich fällig		79 024,24		101	
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		18 757 245,64	18 836 269,88	30 542	30 644
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden					
a) Spareinlagen		267 987 940,12		274 556	
<i>darunter:</i>					
aa) täglich fällig	83 524 724,21			66 146	
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	184 463 215,91			208 410	
b) Sonstige Verbindlichkeiten		201 024 843,82	469 012 783,94	182 249	456 805
<i>darunter:</i>					
aa) täglich fällig	179 476 514,69			153 597	
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	21 548 329,13			28 652	
3. Verbriefte Verbindlichkeiten					
a) begebene Schuldverschreibungen		--,-		--	
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten		17 261 391,17	17 261 391,17	16 256	16 256
4. Sonstige Verbindlichkeiten			761 692,73		690
5. Rechnungsabgrenzungsposten			2 489,26		3
6. Rückstellungen					
a) Rückstellungen für Abfertigungen		1 766 507,00		1 689	
b) Rückstellungen für Pensionen		--,-		--	
c) Steuerrückstellungen		--,-		--	
d) sonstige		1 431 254,52	3 197 761,52	1 227	2 917
6a. Fonds für allgemeine Bankrisiken			2 650 000,00		2 650
7. Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel 1 Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013			1 144 739,76		1 144
8. Zusätzliches Kernkapital gemäß Teil 2 Titel 1 Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013			--,-		--
<i>darunter: Pflichtwandelschuld- verschreibungen gemäß § 26 BWG</i>	--,-			--	
8b. Instrumente ohne Stimmrechte gemäß § 26a BWG			190 837,50		190
9. Gezeichnetes Kapital			1 266 752,00		1 275
10. Kapitalrücklagen					
a) gebundene		6 841 211,00		6 841	
b) nicht gebundene		--,-	6 841 211,00	--	6 841
11. Gewinnrücklagen					
a) gesetzliche Rücklage		--,-		--	
b) satzungsmäßige Rücklagen		3 290 101,37		3 221	
c) andere Rücklagen		16 766 034,37	20 056 135,74	16 732	19 953
12. Haftrücklage gemäß § 57 Abs. 5 BWG			5 254 532,45		5 254
13. Bilanzgewinn			217 124,06		276
SUMME DER PASSIVA			546 693 721,01		544 904
Posten unter der Bilanz					
1. Eventualverbindlichkeiten			13 613 138,19		13 181
<i>darunter:</i>					
<i>Akzepte und Indossamentverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln</i>		--,-		--	
<i>Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten</i>	13 613 138,19			13 181	
2. Kreditrisiken			58 183 385,97		41 379
<i>darunter Verbindlichkeiten aus Pensionsgeschäften</i>		--,-		--	
3. Verbindlichkeiten aus Treuhandgeschäften			830 749,99		80
4. Anrechenbare Eigenmittel gemäß Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013			37 226 160,60		37 347
<i>darunter: Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel 1 Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013</i>	692 098,34			473	
5. Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013			264 222 431,62		271 074
<i>darunter:</i>					
<i>Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 Abs. 1 lit a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (harte Kernkapitalquote in %)</i>		--,-		--	
<i>Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 Abs. 1 lit b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Kernkapitalquote in %)</i>	13,53			13,18	
<i>Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 Abs. 1 lit c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Gesamtkapitalquote in %)</i>	14,09			13,78	
6. Auslandspassiva			40 589 769,54		41 243

Kontrollsumme 43514,807627

	€	€	€	Vorjahr in T€	
1. Zinsen und ähnliche Erträge			9 735 910,51		9 937
<i>darunter:</i>					
<i>aus festverzinslichen Wertpapieren</i>	657 494,41			714	
2. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			-751 576,68		-1 339
I. NETTOZINSERTRAG			8 984 333,83		8 598
3. Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen					
a) Erträge aus Aktien, anderen Anteilsrechten und nicht festverzinslichen Wertpapieren		234 538,26		220	
b) Erträge aus Beteiligungen		1 040,00		2	
c) Erträge aus Anteilen an verbundenen Unternehmen		--,--	235 578,26	--	223
4. Provisionserträge			3 728 615,40		3 521
5. Provisionsaufwendungen			-257 742,65		-235
6. Erträge / Aufwendungen aus Finanzgeschäften			--,--		--
7. Sonstige betriebliche Erträge			311 747,34		492
II. BETRIEBSERTRÄGE			13 002 532,18		12 600
8. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen					
a) Personalaufwand		-6 667 612,62		-6 627	
<i>darunter:</i>					
aa) Löhne und Gehälter	-4 956 381,37			-4 889	
bb) Aufwand für gesetzlich vorgeschriebene soziale Abgaben und vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-1 350 875,76			-1 323	
cc) sonstiger Sozialaufwand	-93 946,82			-104	
dd) Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	-94 381,99			-100	
ee) Dotierung der Pensionsrückstellung	--,--			74	
ff) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeiterversorgungskassen	-172 026,68			-284	
b) sonstige Verwaltungsaufwendungen (Sachaufwand)		-4 062 694,67	-10 730 307,29	-3 860	-10 488
9. Wertberichtigungen auf die in den Aktivposten 9 und 10 enthaltenen Vermögensgegenstände			-597 633,08		-559
10. Sonstige betriebliche Aufwendungen			-135 605,47		-116
III. BETRIEBSAUFWENDUNGEN			-11 463 545,84		-11 163
IV. BETRIEBSERGEBNIS			1 538 986,34		1 436
11.+ 12. Saldo aus Wertberichtigungen auf Forderungen und Zuführungen zu Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und für Kreditrisiken sowie Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen und aus Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und für Kreditrisiken sowie zu Wertpapieren der Liquiditätsreserve			-1 076 098,20		-526
13.+ 14. Saldo aus Wertberichtigungen auf Wertpapiere, die wie Finanzanlagen bewertet sind sowie Erträge aus Wertberichtigungen auf Wertpapiere, die wie Finanzanlagen bewertet sind			-119 416,29		215
V. ERGEBNIS DER GEWÖHNLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT			343 471,85		1 125

	€	€	€	Vorjahr in T€	
15. Außerordentliche Erträge		22,000		--	
darunter:					
Entnahmen aus dem Fonds für allgemeine Bankrisiken	22,000			--	
16. Außerordentliche Aufwendungen		22,000		-250	
darunter:					
Zuweisungen zum Fonds für allgemeine Bankrisiken	22,000			-250	
17. Außerordentliches Ergebnis (Zwischensumme aus Posten 15 und 16)			22,000	-250	
18. Steuern vom Einkommen und Ertrag			-69 694,87	-263	
19. Sonstige Steuern, soweit nicht in Posten 18 auszuweisen			-43 640,29	-52	
VI. JAHRESÜBERSCHUSS			230 136,69	559	
Rücklagenbewegung	Dotierung (-)	Auflösung (+)		Dotierung (-)	Auflösung (+)
a) gebundene Kapitalrücklagen	22,000	22,000		--	--
b) nicht gebundene Kapitalrücklagen	22,000	22,000		--	--
c) gesetzliche Gewinnrücklage	22,000	22,000		--	--
d) satzungsmäßige Gewinnrücklagen	-13 012,63	22,000		-7	--
e) andere Gewinnrücklagen	22,000	22,000		-275	--
f) Haftrücklage gemäß § 57 Abs. 5 BWG	22,000	22,000		--	--
20. Rücklagenbewegung	-13 012,63	22,000	-13 012,63	-282	--
VII. JAHRESGEWINN			217 124,06	276	
21. Gewinnvortrag			22,000	--	
VIII. BILANZGEWINN			217 124,06	276	

Lienz, am 27. Mai 2021

DolomitenBank Osttirol-Westkärnten eG

Vorstand / Geschäftsleiter:



Dir. Mag. Hansjörg Mattersberger
Vorstandsvorsitzender



Dir. Mag. Wolfgang Winkler
Vorstandsvorsitzender-Stellvertreter

DolomitenBank Osttirol-Westkärnten eG

ANHANG zum JAHRESABSCHLUSS 2020

Die Vergleichswerte des Vorjahres wurden auf volle Tausend Euro gerundet und sind im Anhang in Klammern angemerkt, in der Summenbildung sind daher Rundungsdifferenzen nicht auszuschließen.

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2020 erfolgte nach den Bestimmungen des Bankwesengesetzes und des Unternehmensgesetzbuches. Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Generalnorm aufgestellt, die die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens fordern.

Dem Vorsichtsprinzip wurde unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Bankgeschäftes Rechnung getragen.

Wertpapiere des Umlaufvermögens wurden im Betrag von € 995.610,00 (0 T€) dem Anlagevermögen gewidmet, weil diese Bestände dem Unternehmen nunmehr längerfristig dienen.

Die Form der Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in ausländischen Währungen wurden mit dem entsprechenden Mittelkurs bewertet.

Devisentermingeschäfte wurden grundsätzlich mit dem Devisenterminkurs angesetzt.

Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die durch Devisentermingeschäfte oder sonstige Sicherheitsgeschäfte gedeckt waren, wurden unter Berücksichtigung dieser Geschäfte bewertet.

2. Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

Forderungen an Kreditinstitute, Forderungen an Kunden und sonstige Forderungen wurden, soweit sie dem Umlaufvermögen gewidmet sind, zum strengen Niederstwertprinzip bewertet.

Die Ermittlung der Risikovorsorgen erfolgt unter Beachtung der Empfehlungen „Gemeinsames Positionspapier des AFRAC und der FMA - Fragen der Folgebewertung bei Kreditinstituten“.

Das Vorliegen eines objektiven Hinweises auf Wertminderung bewirkt ein Herabstufen des Kunden in die Ausfallratingklasse, die grundsätzlich durch 13 definierte Ausfallsevents ausgelöst werden kann, die den Vorgaben der CRR Art. 178 entsprechen.

Die Ermittlung der bilanziellen Risikovorsorge in den Ausfallratingklassen (ausgenommen Risikoklasse 5A) erfolgt grundsätzlich einzelfallbezogen nach der Methodik des Blankoexposures (Einzelwertberichtigung). Die Höhe der Risikovorsorge ist abhängig von der individuellen Einschätzung der aktuellen und künftigen wirtschaftlichen Situation des Kunden, der Einschätzung der Höhe der Verwertungserlöse von Kreditsicherheiten und dem zeitlichen Zufluss der daraus resultierenden Zahlungsströme. Zum Zeitpunkt der Wertberichtigungs-vornahme werden jene Gründe dokumentiert, die zur Wertberichtigung führten. In weiterer Folge wird auf analytischer Basis der Wertberichtigungsbedarf vierteljährlich geprüft (EWB-Monitoring) und allfällige Maßnahmen daraus abgeleitet. Für weniger bedeutsame Einzelgeschäfte in den Ausfallratingklassen (ausgenommen Risikoklasse 5A) erfolgt eine regelbasierte Risikovorsorgebildung (pEWB) nach der Berechnungsmethodik des erwarteten Verlustes über die Restlaufzeit. Der beanspruchte modellspezifische Ansatz reflektiert die Höhe der erwarteten Verluste über die gesamte Restlaufzeit (lifetime expected loss) der Finanzierung, welche als pEWB angesetzt werden.

Die Bank bildet zusätzlich für das gesamte Lebendportfolio des Finanzierungsbestandes auch Portfoliowertberichtigungen, die zur Abdeckung des latenten Kreditrisikos (Forderungen, welche zum Stichtag als nicht akut gefährdet angesehen werden, aber nach dem Bilanzstichtag ausfallen können) dienen. Die Modellierungstechnik der Portfoliowertberichtigung erfolgt über die aufsichtsrechtlich vorgeschriebene Methodik des Expected Losses (= erwarteter Verlust, den die Bank über einen Zeitraum von einem Jahr tatsächlich erwartet) unter Berücksichtigung des Risikoparameters LIP (=loss identification period). Der LIP-Faktor definiert den Zeitbedarf, den die Bank durchschnittlich benötigt, um einen bereits eingetretenen Kundenausfall zu erkennen. Die Modellierungsgrundlage berücksichtigt und unterscheidet besichertes und unbesichertes Forderungsvolumen. Die verwendeten Risikoparameter der Modellierung unterliegen einer regelmäßigen, aufsichtsrechtlich verpflichtenden Validierung.

Die Portfoliowertberichtigungen werden für die Risikoklassen 1-4 und 5A unter Beachtung von CRR Art. 160 ff gebildet. Zum 31. Dezember 2020 besteht eine Portfoliowertberichtigung zu den Forderungen an Kunden in Höhe von € 2.674.258,21 (2.324 T€).

Auswirkungen der Covid-19 Pandemie – Simulationsgrundlage für die gebuchte pEWB

Von der Stabsstelle Risikomanagement wurde mit Stichtag 31. Dezember 2020 eine Berechnung unter Berücksichtigung simulierter negativer Ratingveränderungen aufgrund von gesundheitspolitischen Einschränkungen durch Maßnahmen zur Vermeidung der Ausbreitung des Coronavirus (Lockdown) durchgeführt.

Von der Annahme begründet ausgeschlossen waren jene Kreditnehmer, welche vierteljährlich einem privaten bzw. gewerblichen Verhaltensrating unterliegen und daher mögliche PD-Einpreisungen aufgrund negativer Bonitätsveränderungen der Pandemie im Zeitraffer bereits auswirkten.

Folgende Parameter wurden für die simulierte Modellierung angewendet:

Das Ausmaß der negativen Betroffenheit der jeweiligen Branche (20 Segmente) orientierte sich am Ergebnis einer entsprechenden Analyse der OeNB (Sonderheft „Konjunktur aktuell“ vom April 2020 bzw. Publikation „Fakten zu Österreich und seinen Banken“ vom Oktober 2020).

In ihrer Untersuchung zur „Betroffenheit österreichischer Unternehmen durch die Covid-19 Pandemie“ wurden anhand von 11 Indikatoren aus den vier Bereichen

- Nachfrage (Nachfragerückgang, Privater Konsum, Sonstige Nachfragekomponenten, Berechnung der Wertschöpfungskette)
- Arbeitsmarkt (Anstieg Arbeitslosigkeit)
- Angebot (Anteil behördlicher angeordneter Schließungen, Personalintensität, Anteil ausländischer Arbeitskräfte, Abhängigkeit von importierten Vorleistungen) und
- Finanzierung (Eigenkapitalquote, Kreditausfallswahrscheinlichkeit, Kurzfristige Nettoliquiditätsposition, Nicht ausgenützte Kreditrahmen)

eine Branchenbewertung (Reihung der gesamten Betroffenheit durch Modellierung über Mittelwert, Standardabweichung und gewichteter Durchschnitt) durchgeführt.

Das zu betrachtende Teilportfolio in der DolomitenBank für einen „post model adjustment-Ansatz“ belief sich auf ca. 25% des Gesamtportfolios.

Die Simulation erfolgte in Form von Ratingdowngrades um ein bis drei Notches je nach betroffener Branchenklassifizierung und -zugehörigkeit des jeweiligen Kreditnehmers.

Sofern Kreditnehmer durch den Ratingdowngrade einer non-performing-Klasse (NPL-Portfolio) zuzuordnen waren, wurde für die unbesicherten Anteile der Finanzierungen der Expected Loss (PD = 100%, LGD = 45%) berechnet und resultierend einer Erst-EWB gleichgesetzt.

Zusätzlich wurden für das modellierte NPL-Portfolio expertenbasierte Survival-Parameter angesetzt, welche je nach Downgradegröße unterschiedlich sind.

Die Interpretation des ausgewählten Szenarios bzw. der modellierten Wertberichtigung ist über einen Zeitraum von 1 – 3 Jahren auszulegen, da bankeigene Erfahrungen und Daten zeigen, dass die betroffenen Kreditnehmer diesen zeitlichen Prozess des Abdriftens in das NPL-Portfolio durchwandern.

Auf Grundlage dieser konservativen, statischen Simulation errechnete sich für einen Einjahreshorizont ein „COVID-19-indiziertes Wertberichtigungserfordernis“ (pEWB) von maximal 310 T€ (zusätzliche Dotierung für als performing gekennzeichnete Kunden).

Per 31. Dezember 2020 unterlag noch ein Kreditvolumen von 8.154 T€ (33 Kunden) COVID-19-Pandemie indizierten Stundungsmaßnahmen im Rahmen des gesetzlichen oder privaten Moratoriums, wobei diesbezügliche Vereinbarungen mit spätestens 31. Jänner 2021 befristet waren.

Überbrückungsfinanzierungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie:

Zum 31. Dezember 2020 waren 75 staatlich garantierte Überbrückungsfinanzierungen eingeräumt.

Summe aushaftende Salden:	6.989 T€
<u>Summe noch ausnutzbare Rahmen:</u>	<u>3.560 T€</u>
Summe Gesamtvolumen:	10.549 T€

Die laufenden Kundenanfragen bezüglich Überbrückungsfinanzierungen haben sich nach dem Lockdown im Frühjahr 2020 über den Sommer 2020 auf Einzelfälle reduziert.

Entwicklung Watch-Loan-Portfolio:

	EAD (Exposure at Default) in T€
31.12.2019	26.596
31.12.2020	24.115

Entwicklung Non-Performing-Portfolio:

	EAD (Exposure at Default) in T€
31.12.2019	14.237
31.12.2020	16.211

Der Ansatz von Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und sonstigen Anteilsrechten erfolgte zu Anschaffungskosten unter Beachtung des gemilderten Niederstwertprinzips.

Der Ansatz der in anderen Aktivposten enthaltenen Wertpapiere des Anlagevermögens erfolgte zum gemilderten Niederstwertprinzip.

Für alle wesentlichen Beteiligungen erfolgt jährlich eine Beurteilung des Wertansatzes. Bei Auftreten negativer Entwicklungen bei einer Gesellschaft wird diese Beurteilung auch anlassbezogen durchgeführt.

Vom Wahlrecht der zeitanteiligen Abschreibung gemäß § 56 Abs. 2 BWG wurde Gebrauch gemacht.

Bei Wertpapieren mit einem Buchwert von € 1.345.130,00 (4.594 T€) wurden außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von € 19.130,00 (51 T€) nach § 204 Abs. 2 UGB nicht vorgenommen, da davon auszugehen ist, dass die Wertminderung nicht von Dauer ist. Die Wertminderung ist voraussichtlich deshalb nicht von Dauer, da der Kursrückgang zinsinduziert ist und keine Verschlechterung der Bonität des Emittenten anzunehmen ist.

Der Unterschiedsbetrag bei festverzinslichen Wertpapieren des Anlagevermögens zwischen den Anschaffungskosten und den niedrigeren Rückzahlungsbeträgen, der gemäß § 56 Abs. 2 BWG zeitanteilig abgeschrieben wird, beträgt € 704.657,02 (719 T€).

Der Ansatz der Wertpapiere des Umlaufvermögens erfolgte zum strengen Niederstwertprinzip.

Der Unterschiedsbetrag gemäß § 56 Abs. 4 BWG zwischen den Anschaffungskosten und den höheren Marktwerten der zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere des Umlaufvermögens beträgt € 836.110,00 (784 T€).

Zum Börsenhandel zugelassene Wertpapiere nach § 64 Abs. 1 Z 10 BWG:

Börsennotierte Wertpapiere	31.12.2020 in €	Vorjahr in T€
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	24.511.062,70	22.538
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	218.710,80	228

Zum Börsehandel zugelassene Wertpapiere – Art der Bewertung (§ 64 Abs. 1 Z 11 BWG):

Die Zuordnung zum Anlage- oder Umlaufvermögen richtet sich im jeweiligen Einzelfall nach der Entscheidung der zuständigen Gremien.

Anlagevermögen	31.12.2020 in €	Vorjahr in T€
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	18.907.727,70	16.898
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	218.710,80	228

Umlaufvermögen	31.12.2020 in €	Vorjahr in T€
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	5.603.335,00	5.639

Es wird kein Wertpapierhandelsbuch geführt.

Beziehungen zu verbundenen Unternehmen

Die Anteile an verbundenen Unternehmen gemäß § 189a Z 8 UGB setzen sich wie folgt zusammen (Angaben in Euro):

Firmenname / Sitz	Anteil am Kapital in %	Geschäftsjahr	Eigenkapital des letzten Geschäftsjahres	Ergebnis des letzten Geschäftsjahres
Osttiroler Wirtschaftspark GesmbH	56,28	2020	231.914,76	-85.430,00

Ein Konzernabschluss wurde unter Anwendung des § 249 Abs. 2 UGB nicht erstellt.

Verbriefte und unverbiefte Forderungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

	31.12.2020 in €	Vorjahr in T€
Forderungen an Kunden	5.306,20	0

Verbriefte und unverbiefte Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht:

	31.12.2020 in €	Vorjahr in T€
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	0,00	1

Verbriefte und unverbiefte Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen:

	31.12.2020 in €	Vorjahr in T€
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	5.880,54	104

Die Buchwerte bebauter und unbebauter Grundstücke betragen zum Bilanzstichtag € 991.564,90 (991 T€).

Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, vermindert um planmäßige Abschreibungen. Die planmäßigen Abschreibungen werden linear vorgenommen. Die Abschreibungsdauer beträgt für Gebäude zwischen 33 und 67 Jahren, für die Betriebs- und Geschäftsausstattung zwischen 3 und 20 Jahren und für die immateriellen Vermögensgegenstände zwischen 3 und 77 Jahren.

In der Position sonstige Vermögensgegenstände sind die zur Sicherung von Forderungen erworbenen Grundstücke und Gebäude in Höhe von € 1.576.038,55 (2.075 T€) bemerkenswert.

Zum 31. Dezember 2020 wurden aktive latente Steuern gemäß § 198 Abs. 9 UGB ausgewiesen, die mit dem aktuell gültigen Körperschaftsteuersatz von 25 % berechnet wurden.

Das Wahlrecht, latente Steuern aus Verlustvorträgen zu aktivieren, wurde in Anspruch genommen.

Der steuerliche Verlustvortrag stammt im Wesentlichen aus Bewertungs- bzw. Abschreibungserfordernissen aus Verpflichtungen im Volksbanken-Verbund sowie aus der im Geschäftsjahr 2015 geleisteten Entbindungszahlung an den Bund im Rahmen der Verselbständigung und Loslösung von den Volksbanken. Die genannten Aufwendungen stellen einmalige Belastungen dar, welche sich voraussichtlich nicht wiederholen werden.

Die Steuerplanungsrechnung sieht einen Verbrauch des gesamten Verlustvortrages in den nächsten Geschäftsjahren vor.

Die latenten Steuern resultieren aus temporären Differenzen zwischen den unternehmensrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansätzen in folgenden Bilanzposten:

- Wertpapieren
- Forderungen an Kunden
- Sachanlagen
- Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumsgelder
- Rückstellungen für Pensionen

Die Entwicklung der latenten Steuern stellt sich wie folgt dar:

Stand 01.01.2020	1.625.785,03
Auflösung	- 17.646,69
Zuweisung	0,00
Stand 31.12.2020	1.608.138,33

Die aufwandswirksame Veränderung der latenten Steuern beträgt im Geschäftsjahr 2020 € 17.646,69 (167 T€). Die Veränderung der latenten Steuern wird im Posten vom Einkommen und Ertrag ausgewiesen.

Anlagenspiegel (§ 226 Abs. 1 UGB in Verbindung mit § 43 Abs. 1 BWG):

Anschaffungskosten	Stand 1.1.	Zugänge im GJ	Zugänge durch Umgrün- dung	Abgänge im GJ	Um- buchung im GJ	Stand 31.12.
2.a) Schuldtitel öffentlicher Stellen und ähnliche Wertpapiere	1.677.175,00	995.610,00	0,00	1.198.825,00	0,00	1.473.960,00
3. Forderungen an Kreditinstitute (Wertpapiere)	2.046.503,68	0,00	0,00	538.500,00	0,00	1.508.003,68
4. Forderungen an Kunden (Wertpapiere)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	17.261.173,21	2.498.044,52	0,00	424.400,00	0,00	19.334.817,73
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	13.380.839,79	0,00	0,00	501.864,51	0,00	12.878.975,28
7. Beteiligungen	86.409,41	10.000,00	0,00	0,00	0,00	96.409,41
8. Anteile an verbundenen Unternehmen	641.843,48	0,00	0,00	0,00	0,00	641.843,48
9. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	505.036,19	43.322,40	0,00	0,00	0,00	548.358,59
10. Sachanlagen	22.263.340,69	324.555,68	0,00	167.616,66	0,00	22.420.279,71
12. Sonstige Vermögensgegenstände	1.562.761,71	0,00	0,00	0,00	0,00	1.562.761,71
Gesamtsumme	59.425.083,16	3.871.532,60	0,00	2.831.206,17	0,00	60.465.409,59

kumulierte Abschreibung	Stand 1.1.	Zugänge im GJ	Abgänge im GJ	Um- buchung im GJ	Stand 31.12.
2.a) Schuldtitel öffentlicher Stellen und ähnliche Wertpapiere	174.475,00	0,00	174.475,00	0,00	0,00
3. Forderungen an Kreditinstitute (Wertpapiere)	63.503,68	0,00	30.500,00	0,00	33.003,68
4. Forderungen an Kunden (Wertpapiere)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	362.350,64	90.893,52	26.154,13	0,00	427.090,03
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	251.533,05	46.525,89	5.791,98	0,00	292.266,96
7. Beteiligungen	0,00	44.900,00	0,00	0,00	0,00
8. Anteile an verbundenen Unternehmen	512.343,48	0,00	0,00	0,00	512.343,48
9. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	246.467,19	55.895,40	0,00	0,00	302.362,59
10. Sachanlagen	12.079.188,19	541.737,68	167.616,66	0,00	12.453.309,21
12. Sonstige Vermögensgegenstände	143.822,00	0,00	0,00	0,00	143.822,00
Gesamtsumme	13.833.683,23	779.952,49	404.537,77	0,00	14.209.097,95

Buchwert	Buchwert VJ	Zuschreibungen	Abschreibungen laufendes GJ	Stand 31.12.
2.a) Schuldtitel öffentlicher Stellen und ähnliche Wertpapiere	1.502.700,00	0,00	0,00	1.476.960,00
3. Forderungen an Kreditinstitute (Wertpapiere)	1.983.000,00	4.300,00	0,00	1.475.000,00
4. Forderungen an Kunden (Wertpapiere)	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	16.898.822,57	3.114,13	90.893,52	18.907.727,70
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	13.129.306,74	5.791,98	46.525,89	12.586.708,32
7. Beteiligungen	86.409,41	0,00	44.900,00	51.509,41
8. Anteile an verbundenen Unternehmen	129.500,00	0,00	0,00	129.500,00
9. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	258.569,00	0,00	55.895,40	245.996,00
10. Sachanlagen	10.184.152,50	0,00	541.737,68	9.966.970,50
12. Sonstige Vermögensgegenstände	1.418.939,71	0,00	0,00	1.418.939,71
Gesamtsumme	45.591.399,93	13.206,11	779.952,49	46.256.311,64

Verbindlichkeiten wurden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Mündelgeldspareinlagen betragen zum Bilanzstichtag € 704.558,18 (587 T€). Der dafür gewidmete Deckungsstock besteht aus mündelsicheren Wertpapieren und beläuft sich auf € 995.610,00 (1.520 T€).

Die Abfertigungsrückstellungen werden vereinfachend nach finanzmathematischen Grundsätzen auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 2,38 % und durchschnittlichen Gehaltssteigerungen von 2,25 % angesetzt, da diese Berechnung zu keiner wesentlichen Abweichung gegenüber der Berechnung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen führte.

Beim verwendeten Rechnungszinssatz handelt es sich um einen 10-Jahres Durchschnittszinssatz, der von der Deutschen Bundesbank nach Maßgabe einer Rechtsverordnung ermittelt und monatlich bekannt gegeben wird.

Der Unterschiedsbetrag in Höhe von € 260.176,00, der sich aus den geänderten Bestimmungen des Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014 ergab, wird entsprechend den Übergangsbestimmungen des § 906 Abs. 33 UGB beginnend mit dem Geschäftsjahr 2016 über 5 Jahre verteilt.

Die Veränderungen der Rückstellungen für Anwartschaften auf Abfertigungen sind im Posten „Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen“ ausgewiesen.

Die Rückstellung für Jubiläumsgelder wird vereinfachend nach finanzmathematischen Grundsätzen auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 2,38 % und durchschnittlichen Gehaltssteigerungen von 2,25 % ermittelt, da es zu keiner wesentlichen Abweichung gegenüber der versicherungsmathematischen Berechnung kommt.

Beim verwendeten Rechnungszinssatz handelt es sich um einen 10-Jahres Durchschnittszinssatz, der von der Deutschen Bundesbank nach Maßgabe einer Rechtsverordnung ermittelt und monatlich bekannt gegeben wird.

Der Unterschiedsbetrag in Höhe von € 26.601,35, der sich aus den geänderten Bestimmungen des Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014 ergab, wird entsprechend den Übergangsbestimmungen des § 906 Abs. 33 UGB beginnend mit dem Geschäftsjahr 2016 über 5 Jahre verteilt.

Die Veränderungen der Rückstellungen für Jubiläumsgelder sind im Posten "Löhne und Gehälter" ausgewiesen.

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanz-erstellung erkennbaren Risiken sowie der Höhe und dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen.

Die sonstigen Rückstellungen umfassen vor allem nicht konsumierte Urlaube, Eventualverbindlichkeiten aus dem Kreditgeschäft, Zinsvergütungen sowie Prüfungs- und Prozessaufwand.

Die Veränderung der Anzahl der Mitglieder, der Geschäftsanteile, der darauf geleisteten Beträge und Haftsummen stellt sich im Geschäftsjahr wie folgt dar:

	Anzahl der Mitglieder	Anzahl der Geschäftsanteile	darauf geleistete Beträge	Haftsummen
Stand Anfang 2020	6.664	157.024	1.256.192	4.387.717
Zugänge durch Umgründung	0	0	0	0
Zugänge 2020	94	1.320	10.560	0
Abgänge 2020	- 62	- 2.924	-23.392	-107.877
Stand Ende 2020	6.696	155.420	1.243.360	4.279.840

In der Generalversammlung vom 29. Mai 2015 wurde beschlossen, die Haftung für Geschäftsanteilszeichnungen ab 1. Juli 2015 gemäß § 27 BWG auf den Geschäftsanteil zu beschränken.

Eigenmittel

	31.12.2020	Vorjahr
Kernkapital (T1)		
Hartes Kernkapital (CET1)		
Eingezahlte Kapitalinstrumente	1.396.448,30	1.396
Rücklagen	32.151.879,19	32.049
Fonds für allgemeine Bankrisiken	2.650.000,00	2.650
Abzüge von Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals	- 890.938,84	- 1.062
Bestandsgeschützte Kapitalinstrumente des harten Kernkapitals	467.567,83	701
Summe hartes Kernkapital (CET1)	35.774.956,48	35.735
Zusätzliches Kernkapital (AT1)		
Summe zusätzliches Kernkapital (AT1)	0,00	0
Summe Kernkapital (T1)	35.774.956,48	35.735
Ergänzungskapital (T2)		
Ergänzungskapital	692.098,34	473
Bestandsgeschützte Kapitalinstrumente des Ergänzungskapitals	759.105,78	1.138
Summe Ergänzungskapital (T2)	1.451.204,12	1.611
Anrechenbare Eigenmittel gemäß Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	37.226.160,60	37.347

Die Gesamtkapitalrentabilität beträgt 0,04% (0,10 %).

Emittiertes Partizipationskapital mit einem Nominale über € 1.144.739,76 (1.144 T€) unterliegt den Übergangsbestimmungen gemäß Art. 484 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Entsprechend den Übergangsbestimmungen wird ein Betrag in Höhe von € 452.642,41 (671 T€) dem Kernkapital CET1 und € 692.098,34 (473 T€) dem Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel 1 Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 angerechnet.

Die European Banking Authority hat am 21. Oktober 2020 eine "Opinion on the prudential treatment of legacy instruments" (EBA/Op/2020/17) veröffentlicht, in dieser im Wesentlichen die Erwartungshaltung formuliert ist, der Qualität der Nachrangigkeit von bestehenden Eigenmittelinstrumenten untereinander für die Anrechenbarkeit als prudentielle Eigenmittel besondere Bedeutung beizurnessen. Die österreichische Finanzmarktaufsicht hat mit Schreiben vom 6. Februar 2021 diese aufsichtliche Erwartungshaltung zum Umgang mit Eigenmittelinstrumenten nach Auslaufen des Bestandschutzes bekräftigt. Als mögliche Lösung wurde seitens der Aufsichtsbehörden insbesondere der Rückkauf bzw. Kündigung betroffener Kapitalinstrumente gefordert. Zum aktuellen Zeitpunkt werden unter anderem diese Optionen evaluiert, um die vollständige Anrechenbarkeit der Eigenmittelbestandteile der aktuellen Höhe nach auch zukünftig sicher zu stellen.

In den Aktivposten sind auf Fremdwährung lautende Aktiva im Gesamtbetrag von € 14.585.200,25 (17.347 T€) enthalten, der Gesamtbetrag der auf Fremdwährung lautenden Passiva beträgt € 6.677.874,09 (10.213 T€).

Zum Bilanzstichtag bestanden folgende Finanzinstrumente (Volumen):

	31.12.2020 in € Volumen	31.12.2020 in € Marktwert	Vorjahr in T€ Volumen	Vorjahr in T€ Marktwert
Währungsswaps	7.875.000,00	- 31.899,00	7.220	- 36

Die Berechnung des beizulegenden Zeitwertes (Marktwertes) bei den derivativen Finanzinstrumenten erfolgte nach der "marked to model" - Methode unter Zugrundelegung der zum Bilanzstichtag aktuellen EZB Währungskurse, soweit es sich um Geschäfte in Fremdwährung handelt, sowie den aktuellen Zinskurven für Zinsinstrumente und Volatilitätskurven für Optionsgeschäfte.

Die Währungsswaps werden zur Absicherung von Währungsrisiken aus Forderungen an Kunden eingesetzt.

Die Sicherungsgeschäfte werden für einen Zeitraum von 14 Tagen bis vier Monaten abgeschlossen.

Die Buchwerte der Finanzinstrumente sind in folgenden Bilanzpositionen enthalten:

	31.12.2020 in €	Vorjahr in T€
2.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	29.885,21	34
2.5 Rechnungsabgrenzungsposten	2.216,32	2

Nicht täglich fällige Forderungen und Guthaben:

	31.12.2020 in €	Vorjahr in T€
bis drei Monate	8.149.735,07	11.170
mehr als drei Monate bis ein Jahr	45.775.324,20	31.215
mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	119.464.790,77	127.155
mehr als 5 Jahre	202.999.179,54	193.771

Nicht täglich fällige Verpflichtungen:

	31.12.2020 in €	Vorjahr in T€
bis drei Monate	21.468.034,69	31.947
mehr als drei Monate bis ein Jahr	48.402.426,96	60.151
mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	82.487.573,60	98.453
mehr als 5 Jahre	72.410.755,43	77.054

Im auf den Bilanzstichtag folgenden Geschäftsjahr werden Forderungen aus Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren in Höhe von € 3.678.120,00 (2.174 T€) fällig.

Von den vom Kreditinstitut selbst begebenen Schuldverschreibungen stehen im nächsten Geschäftsjahr € 2.836.300,00 (0 T€) zur Tilgung an.

Der Gesamtbetrag der Sicherungsgegenstände, die als Sicherheit für Verbindlichkeiten gestellt wurden, stellt sich wie folgt dar:

Vermögensgegenstände als Sicherheit	31.12.2020 in €	Vorjahr in T€
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	1.185.864,50	7.578
Summe der Sicherheiten	1.185.864,50	7.578

Besicherte Verbindlichkeiten unter Position	31.12.2020 in €	Vorjahr in T€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.185.864,50	7.578
Summe der Sicherstellungen	1.185.864,50	7.578

Verpflichtungen aus Mietverträgen:

	31.12.2020 in €	Vorjahr in T€
für das folgende Geschäftsjahr	45.717,60	45
für die folgenden fünf Geschäftsjahre	228.588,00	228

In der Position Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen sind Aufwendungen für Abfertigungen in Höhe von € 128.999,20 (244 T€) enthalten.

Die folgenden Aufwendungen für den Abschlussprüfer setzen sich wie folgt zusammen:	im Geschäftsjahr in €	Vorjahr in T€
Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses	90.000,00	90
Aufwendungen für Steuerberatungsleistungen	0,00	3

In der Position sonstige betriebliche Erträge sind mit € 171.953,73 (224 T€) im Wesentlichen Erträge aus der Vermietung und Verpachtung sowie mit € 25.960,18 (166 T€) Erträge aus der Veräußerung von zur Sicherung von Forderungen erworbenen Grundstücken und Gebäuden enthalten.

Folgende Gewinnverteilung soll den Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt werden:

Zuweisung an die satzungsmäßige Rücklage € 23.013,67 und Zuweisung des Restbetrages von € 194.110,39 an die freie Gewinnrücklage.

3. Angaben über Organe und Arbeitnehmer

Während des Geschäftsjahres waren durchschnittlich 90,31 (88) Angestellte und 2,81 (3) Arbeiter beschäftigt.

Kredite an Vorstand und Aufsichtsrat

	im Geschäftsjahr		im Vorjahr	
	Vorstand in €	Aufsichtsrat in €	Vorstand in T€	Aufsichtsrat in T€
Gewährte Kredite	0,43	1.109,29	3	17
Kredittilgungen	22.325,06	37.427,39	41	113

Die Bedingungen betreffend Konditionen, Laufzeit und Besicherung sind marktkonform.

Im Geschäftsjahr waren mit Verweis auf § 242 Abs. 4 UGB nur zwei Vorstände bestellt.

Der Aufwand für Abfertigungen und Pensionen belief sich im Geschäftsjahr auf insgesamt € 266.408,67 (384 T€).

Die Gesamtbezüge der im Geschäftsjahr tätigen Mitglieder des Aufsichtsrates beliefen sich auf € 34.532,42 (55 T€).

Die Erfüllung des genossenschaftlichen Förderauftrages erfolgt durch entsprechende Aktivitäten zur Mitgliederförderung und Mitgliederbindung. Darüber hinaus werden für die Mitglieder umfassende Beratungs- und Informationsdienstleistungen erbracht.

Vorstand und Geschäftsleiter:

Dir. Mag. Mattersberger Hansjörg (Vorstandsvorsitzender),

Dir. Mag. Winkler Wolfgang (Vorsitzender-Stellvertreter),

Aufsichtsrat:

Mag. Popeller Karl (Vorsitzender seit 21.12.2020),

Mag. Dobernik Bernhard (Vorsitzender-Stellvertreter seit 21.12.2020),

Lederer Jakob (Vorsitzender-Stellvertreter),

Mag. Karre Heinrich,

DI (FH) Köll Michael,

Dr. Dkfm. Kristler Herbert,

Lamprecht Werner,

DI (FH) Neuschitzer Klaus,

Mag. Waldner Heimo,

Dir. Webhofer Franz,

DI Dr. Nimmert Johannes (seit 21.12.2020),

Dr. Gomig Leo (Vorsitzender bis 21.12.2020),

DI Frey Walter jun. (bis 21.12.2020),

Dr. Mag. Moser Karl-Heinz (Vorsitzender-Stellvertreter bis 23.11.2020).

Lienz, am 27. Mai 2021

DolomitenBank Osttirol-Westkärnten eG

Vorstand / Geschäftsleiter:


Dir. Mag. Hansjörg Mattersberger
Vorstandsvorsitzender


Dir. Mag. Wolfgang Winkler
Vorstandsvorsitzender-Stellvertreter

Die Genossenschaft mit Sitz in Lienz ist beim Landesgericht als Handelsgericht Innsbruck unter der Firmenbuchnummer FN 41420m eingetragen.

Die Offenlegung gemäß Artikel 431-455 CRR erfolgt im Internet auf der Homepage der DolomitenBank Osttirol-Westkärnten eG unter www.dolomitenbank.at.

BESTÄTIGUNGSVERMERK

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der DolomitenBank Osttirol-Westkärnten eG, Lienz, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2020 sowie der Ertragslage der Genossenschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der EU-Verordnung Nr. 537/2014 (im Folgenden EU-VO) und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Genossenschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten für unsere Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt, und wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Nachfolgend stellen wir die aus unserer Sicht besonders wichtigen Prüfungssachverhalte dar:

Sachverhalt und Risiken

Die Forderungen an Kunden stellen den wesentlichen Posten der Bilanz dar. Zum Stichtag 31. Dezember 2020 beträgt der Buchwert der Forderungen an Kunden € 381.758.027,16 oder 69,83 % der Bilanzsumme.

Die Angemessenheit der Wertberichtigungen und Rückstellungen für das Kreditrisiko ist für die Beurteilung der Werthaltigkeit von Forderungen an Kunden und Eventualverbindlichkeiten ein wesentlicher Bereich, dem auch Ermessensspielräume immanent sind.

So erfordert die Feststellung von Wertberichtigungs- und Rückstellungserfordernissen neben der originären Feststellung des Ausfallereignisses insbesondere Annahmen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen von Kunden und zur Verwertung von Kreditsicherheiten.

Der Ermittlung der bilanziellen Risikovorsorgen unter besonderer Berücksichtigung der Covid-19-Pandemie liegen daher in vergleichsweise bedeutendem Ausmaß Annahmen und Schätzungen zu Grunde. Diese stellen aus unserer Sicht einen besonders wichtigen und wesentlichen Prüfungssachverhalt für den Abschluss dar.

Hinsichtlich der Ermittlung von bilanziellen Vorsorgen im Kundenkreditgeschäft und insbesondere der bilanziellen Vorsorgen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie verweisen wir auf die Ausführungen der Geschäftsleitung im Anhang 2020 Kapitel „2. Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung“.

Unsere Vorgehensweise in der Prüfung

Wir haben den Prozess zur Vergabe von Kundenkrediten ebenso wie die laufende Überwachung der Geschäftsbeziehungen und die Bewertung von wesentlichen Kreditsicherheiten durch Erhebung der internen Richtlinien und ergänzende Befragungen von für die Kreditvergabe verantwortlichen Mitarbeitern erhoben. Darauf aufbauend haben wir die relevanten internen Kontrollen im Kreditvergabeprozess und der laufenden Kreditüberwachung erhoben, deren Konzeption beurteilt und deren Einrichtung festgestellt, insbesondere ob Sie dazu geeignet sind, die Werthaltigkeit der Forderungen angemessen abzubilden bzw. die erforderlichen bilanziellen Risikovorsorgen in der geeigneten Zeit und der erforderlichen Höhe zu ermitteln.

Wir haben die relevanten Kontrollen auf ihre Wirksamkeit getestet.

Im Rahmen der durchgeführten Prüfung haben wir die gezogenen Stichproben auch daraufhin untersucht, ob Ausfallereignisse feststellbar und auf individueller Basis ausreichende Risikovorsorgen gebildet waren. Hinsichtlich der Verwertung von Kreditsicherheiten wurden die von der Bank zugrunde gelegten Annahmen kritisch gewürdigt.

Für Kreditengagements, für die keine Ausfallereignisse feststellbar sind, haben wir das Modell bzw. die zugrunde gelegten Parameter zur Ermittlung von Portfoliorisikovorsorgen dahingehend kritisch gewürdigt, ob diese – unter Berücksichtigung der eingerichteten Systeme und Verfahren – dazu geeignet sind, Risikovorsorgen in angemessener Höhe zu ermitteln.

Ergänzend dazu haben wir die besonderen Vorsorgen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie dahingehend kritisch gewürdigt, ob diese dazu geeignet sind, allenfalls in der Ermittlung der erwarteten Kreditverluste nicht abgebildeten drohenden Kreditverluste im Sinne der „forward looking information“ zu erfassen.

Die rechnerische Richtigkeit und Konsistenz der bilanziellen Risikovorsorgen für das Kundenkreditgeschäft wurden von uns nachvollzogen.

Die diesbezüglichen Angaben der Geschäftsleitung im Anhang 2020 Kapitel „2. Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung“ haben wir daraufhin untersucht, ob diese angemessen beschrieben und vollständig sind.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrates für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Genossenschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Genossenschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Genossenschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Genossenschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit der EU-VO und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der EU-VO und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Genossenschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Genossenschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Genossenschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen,

einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Wir geben dem Aufsichtsrat auch eine Erklärung ab, dass wir die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen zur Unabhängigkeit eingehalten haben, und tauschen uns mit ihm über alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte aus, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit und – sofern einschlägig – damit zusammenhängende Schutzmaßnahmen auswirken.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, über die wir uns mit dem Aufsichtsrat ausgetauscht haben diejenigen Sachverhalte, die am bedeutsamsten für die Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in unserem Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus oder wir bestimmen in äußerst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Bestätigungsvermerk mitgeteilt werden sollte, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und sondergesetzlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Genossenschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Zusätzliche Angaben nach Artikel 10 der EU-VO

Der „COOPVERBAND“ Revisionsverband Österreichischer Genossenschaften hat als gesetzlich zuständige Prüfungseinrichtung am 18. Mai 2020 die PKF CENTURION Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH als Revisor mit der Durchführung der nach § 60 BWG und § 1 GenRevG gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 sowie des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2020 und des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 sowie des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2021 beauftragt.

Wir sind seit dem Geschäftsjahr 2019 Abschlussprüfer.

Wir erklären, dass das Prüfungsurteil im Abschnitt „Bericht zum Jahresabschluss“ mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 der EU-VO in Einklang steht

Wir erklären, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen (Artikel 5 Abs. 1 der EU-VO) erbracht haben und dass wir bei der Durchführung der Abschlussprüfung unsere Unabhängigkeit von der geprüften Genossenschaft gewahrt haben.

Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Mag. Oliver Gruber.

Wien, am 27. Mai 2021

PKF CENTURION
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH

ppa. Mag. Oliver Gruber e.h.
Wirtschaftsprüfer

Dr. Andreas Staribacher e.h.
Wirtschaftsprüfer

ANHANG .E Kapitalflussrechnung und Entwicklung des Eigenkapitals 2022

DolomitenBank

Osttirol-Westkärnten eG, Lienz

Bericht über die unabhängige Prüfung der
Geldflussrechnung und
Eigenkapitalveränderungsrechnung für das
Geschäftsjahr 2022

DolomitenBank

Osttirol-Westkärnten eG, Lienz

Bericht über die unabhängige Prüfung der Geldflussrechnung
und Eigenkapitalveränderungsrechnung für das
Geschäftsjahr 2022

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
1220 Wien, Wagramer Straße 19, IZD-Tower

Tel.: [43] (1) 211 70
Fax: [43] (1) 216 20 77
E-Mail: ey@at.ey.com
URL: www.ey.com/austria

An den
Vorstand der
DolomitenBank Osttirol-Westkärnten eG,
Lienz

Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
zur Prüfung der Geldflussrechnung und der
Eigenkapitalveränderungsrechnung für das Geschäftsjahr 2022

Prüfungsurteil

Wir haben die Geldflussrechnung und die Eigenkapitalveränderungsrechnung der

DolomitenBank Osttirol-Westkärnten eG (idF „Genossenschaft“), Lienz

für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2022 (gemäß den Anlagen 1 und 2) geprüft. Die Geldflussrechnung und die Eigenkapitalveränderungsrechnung ergänzen den nach unternehmensrechtlichen und bankenrechtlichen Grundsätzen aufgestellten Jahresabschluss der DolomitenBank Osttirol-Westkärnten eG, für das zum 31. Dezember 2022 endende Geschäftsjahr.

Nach unserer Beurteilung wurden die Geldflussrechnung und die Eigenkapitalveränderungsrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2022 allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und bankrechtlichen Vorschriften und den diesbezüglichen fachlichen Empfehlungen aufgestellt.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmens- und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und Dritten kommt § 62a BWG iVm § 275 UGB zur Anwendung.

Hervorhebung eines Sachverhalts

Wir weisen darauf hin, dass die Prüfung des Jahresabschlusses, der der Geldflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung zugrunde liegt, nicht Gegenstand dieser Abschlussprüfung ist, und verweisen dazu auf den von uns gesondert erstatteten Bestätigungsvermerk.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Geldflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Aufstellung der Geldflussrechnung (Anlage 1) und Eigenkapitalveränderungsrechnung (Anlage 2) und dafür, dass diese in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften aufgestellt wurden, um die Aufstellung einer Geldflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen und Irrtümern sind. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des der Geldflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung zugrunde liegenden Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung der Geldflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Geldflussrechnung und die Eigenkapitalveränderungsrechnung als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Geldflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern in der Geldflussrechnung und der Eigenkapitalveränderungsrechnung, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.

- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

Verwendungsbeschränkung

Diese Prüfung dient dazu, Ihr Unternehmen beim Nachweis der ordnungsgemäßen Erstellung der Geldflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung auf Grundlage des Jahresabschlusses zu unterstützen.

Unser Bericht über die Prüfung darf nur an folgenden Adressatenkreis weitergegeben werden:

- ▶ Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA)
- ▶ Oesterreichische Nationalbank (OeNB)

Die Weitergabe unseres Berichts ist ausschließlich unter der Bedingung gestattet, dass unsere Gesamtverantwortung Ihnen sowie jedem weiteren Empfänger, der den Bericht mit unserer Zustimmung erhält, gegenüber insgesamt auf den Betrag beschränkt ist, der sich aus den beiliegenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe“ ("AAB 2018") (vgl. Anlage 3) ergibt. Eine auszugsweise Weitergabe des Berichts (zB von Beilagen zum Bericht) ist nicht gestattet.

Da unser Bericht ausschließlich im Auftrag und im Interesse des Auftraggebers erstellt wird, bildet er keine Grundlage für ein allfälliges Vertrauen anderer dritter Personen auf seinen Inhalt. Ansprüche anderer dritter Personen können daher daraus nicht abgeleitet werden. Dementsprechend darf dieser Bericht weder gänzlich noch auszugsweise ohne unser ausdrückliches Einverständnis an andere Dritte weitergegeben werden.

Auftragsbedingungen

Wir erteilen diesen Bericht auf Grundlage des mit Ihnen geschlossenen Auftrages, dem auch mit Wirkung gegenüber Dritten die diesem Bericht beigefügten AAB zugrunde liegen.

Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Die für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüferin ist Frau Mag. Andrea Stippl.

Wien, am 27. Juli 2023

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.



Mag. Andrea Stippl
Wirtschaftsprüferin



MMag. Roland Unterweger
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Anlage 1 – Geldflussrechnung für das Geschäftsjahr 2022

Anlage 2 – Eigenkapitalveränderungsrechnung für das Geschäftsjahr 2022

Anlage 3 – Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe ("AAB 2018")

KAPITALFLUSSRECHNUNG

IN EUR

2022

Ergebnis der Gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	356.756,65
---	-------------------

außerordentliches Ergebnis	0,00
----------------------------	------

im Jahresüberschuss enthaltene zahlungsunwirksame Posten

Abschreibungen und Zuschreibungen auf Sachanlagen	578.096,41
Dotierung und Auflösung von Risikovorsorgen	- 71.035,44
Abschreibungen auf Finanzanlagen	1.227.487,78
Erhöhung/Auflösung langfristiger Rückstellungen	- 21.417,00
Erträge/Aufwendungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	- 539,53
Erträge/Aufwendungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	72.930,83

Cash-Flow aus dem Ergebnis	2.142.279,70
-----------------------------------	---------------------

Veränderung des Vermögens und der Verbindlichkeiten aus operativer Geschäftstätigkeit nach Korrektur um zahlungsunwirksame Bestandteile

Forderungen an Kreditinstitute	- 468.779,30
Forderungen an Kunden	- 24.365.020,15
sonstige Aktiva	53.710,78
Rechnungsabgrenzungen	- 196.443,74
Verbindlichkeiten ggü Kreditinstituten	8.380.875,29
Verbindlichkeiten ggü Kunden	14.236.038,47
Verbriefte Verbindlichkeiten	1.044.229,24
sonstige Passiva	194.785,85
Rechnungsabgrenzungen	269.357,93
Zinsabgrenzungen in Wertpapieren	- 2.793,58
Rückstellungen	226.547,74
Zahlungen aus Steuern	- 268.370,83
Veränderung Rückstellung Steuern (inkl. Latente Steuern)	162.021,38

Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	1.408.438,78
---	---------------------

Mittelzufluss aus der Veräußerung bzw. Tilgung von	
Wertpapieren	4.699.986,67
Beteiligungen	5.000,00
Sachanlagen	1.059,53
Mittelabfluss durch Investitionen in	
Wertpapieren	- 3.939.210,65
Beteiligungen	- 7.500,00
Sachanlagen	- 247.778,94

Cash-Flow aus Investitionstätigkeit	511.556,61
--	-------------------

Genossenschaftskapital	-1.208,00
Partizipationskapital	
Veränderung Nachrangkapital	
Dividendenzahlungen	-55.011,39
Veränderungen Ergänzungskapital	
sonstige Veränderungen	

Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit	-56.219,39
---	-------------------

Zahlungsmittelbestand zum Ende der Vorperiode	73.720.769,69
--	----------------------

Cash-Flow aus operativer Geschäftstätigkeit	1.408.438,78
---	--------------

Cash-Flow aus Investitionstätigkeit	511.556,61
-------------------------------------	------------

Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit	-56.219,39
--------------------------------------	------------

Zahlungsmittelbestand zum Ende der Periode	75.584.545,69
---	----------------------

Kassabestand, Forderungen KI täglich fällig

Darstellung der Komponenten des Eigenkapitals und ihrer Entwicklung

	Genossen- schaftskapital ¹⁾	Partizipations- kapital ²⁾	Kapital- rücklagen	Gewinn- rücklagen	Hafrücklagen	Fonds für allgemeine Bankrisiken	Bilanzgewinn	Summe Eigenkapital ³⁾
Stand am 31.12.2021	1.274.536,00	1.335.577,26	6.841.211,00	20.305.661,34	5.254.532,45	2.650.000,00	65.451,72	37.726.969,77
Stand am 01.01.2022	1.274.536,00	1.335.577,26	6.841.211,00	20.305.661,34	5.254.532,45	2.650.000,00	65.451,72	37.726.969,77
Zugang	15.392,00	0,00	0,00	18.661,70	0,00	0,00	0,00	34.053,70
Abgang	-16.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-65.451,72	-82.051,72
Ausschüttung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Umgründung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Jahresüberschuss	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	80.164,45	80.164,45
Veränderung	-1.208,00	0,00	0,00	18.661,70	0,00	0,00	14.712,73	32.166,43
Stand am 31.12.2022	1.273.328,00	1.335.577,26	6.841.211,00	20.324.323,04	5.254.532,45	2.650.000,00	80.164,45	37.759.136,20

1) Hinweis: Darstellung der Geschäftsanteilsentwicklung in den Anhängen beziehen sich auf Zeichnungen und Kündigungen von Geschäftsanteilen. Auszahlungen erfolgen jedoch erst nach Ablauf der Frist gem. § 79 GenG.

2) Das Partizipationskapital setzt sich zusammen aus 190 T€ Instrumente ohne Stimmrecht gemäß § 26a BWG (Position 2.8b) und 1.145 T€ Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel I Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Position 2

3) Das unternehmensrechtliche Eigenkapital errechnet sich aus der Summe des Genossenschaftskapitals, des Partizipationskapitals, der Kapitalrücklagen, der Gewinnrücklagen, der Hafrücklage, dem Fonds für allgemeine Bankrisiken und dem Bilanzgewinn.

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich üblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufssüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmerngeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unternommen, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagengeber, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie die Nutzung von Daten und modernsten Technologien bei der Erbringung unserer Dienstleistungen.

Ob Wirtschaftsprüfung (Assurance), Steuerberatung (Tax), Strategie- und Transaktionsberatung (Strategy and Transactions) oder Unternehmensberatung (Consulting): Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Service-Portfolio von EY.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in diesem Bericht auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Österreich ist EY an vier Standorten präsent.

© 2023 Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
All Rights Reserved.

ey.com/at

ANHANG ./F Kapitalflussrechnung und Entwicklung des Eigenkapitals 2021

An die Mitglieder des Vorstandes der
DolomitenBank Osttirol-Westkärnten eG,
Lienz

Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers zur Prüfung der Geldflussrechnung und der Eigenkapitalveränderungsrechnung der DolomitenBank Osttirol-Westkärnten eG, Lienz

Prüfungsurteil

Wir haben die Geldflussrechnung und die Eigenkapitalveränderungsrechnung der

DolomitenBank Osttirol-Westkärnten eG, Lienz

für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft. Die Geldflussrechnung und die Eigenkapitalveränderungsrechnung ergänzen den nach unternehmensrechtlichen Grundsätzen aufgestellten Jahresabschluss der DolomitenBank Osttirol-Westkärnten eG, Lienz, für das zum 31. Dezember 2021 endende Geschäftsjahr.

Nach unserer Beurteilung wurden die Geldflussrechnung und die Eigenkapitalveränderungsrechnung für das zum Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2021 bis zum 31. Jänner 2021 in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den diesbezüglichen fachlichen Empfehlungen aufgestellt.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers" unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmens- und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Gesellschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Hervorhebung eines Sachverhalts

Wir weisen wir darauf hin, dass die Prüfung des Jahresabschlusses, der der Geldflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung zugrunde liegt, nicht Gegenstand dieser Abschlussprüfung ist, und verweisen dazu auf den von uns gesondert erstatteten Bestätigungsvermerk.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Geldflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Aufstellung der Geldflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung und dafür, dass diese in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften aufgestellt wurden, um die Aufstellung einer Geldflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen beabsichtigten oder unbeabsichtigten falschen Darstellungen sind. Ferner sind

die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des der Geldflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung zugrunde liegenden Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung der Geldflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Geldflussrechnung und die Eigenkapitalveränderungsrechnung als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Geldflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen in der Geldflussrechnung und der Eigenkapitalveränderungsrechnung, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht,


die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Prüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Mag. Oliver Gruber.

Wien, am 28. April 2022

CENTURION
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungs GmbH



ppa Mag. Oliver Gruber
Wirtschaftsprüfer

Dr. Andreas Staribacher
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Anlage 1: Geldflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung
für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2021 bis zum 31. Dezember 2021

Beilagen

Beilage 1: Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe („AAB“)

Kapitalflussrechnung (in EUR)

2021

Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	683 497,66
außerordentliches Ergebnis	-547 573,55
im Jahresüberschuss enthaltene zahlungsunwirksame Posten	
Abschreibungen und Zuschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	580 966,64
Dotierung und Auflösung von Risikovorsorgen	-205 854,84
Abschreibungen und Zuschreibungen auf Finanzanlagen	490 506,17
Erträge aus der Veräußerung von Sachanlagen	-98 869,69
Erträge aus der Veräußerung von Finanzanlagen	-386 437,80
Cash-Flow aus dem Ergebnis	516 234,59
Veränderung des Vermögens und der Verbindlichkeiten aus operativer Geschäftstätigkeit nach Korrektur um zahlungsunwirksame Bestandteile	
Forderungen an Kreditinstitute	-340 522,98
Forderungen an Kunden	-28 649 459,04
sonstige Aktiva	1 258 711,93
Rechnungsabgrenzungen Aktiv	-7 675,04
Verbindlichkeiten ggü Kreditinstituten	928 133,13
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	5 467 925,51
Verbriefte Verbindlichkeiten	-1 841 078,67
sonstige Passiva	81 987,38
Rechnungsabgrenzungen Passiv	161 433,07
Zinsabgrenzungen in Wertpapieren	127 394,72
Rückstellungen	265 785,26
Zahlungen aus Steuern	-38 070,85
Steuerrückstellung samt latente Steuern	-5 207,03
Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	-22 074 408,02
Mittelzufluss aus der Veräußerung bzw. Tilgung von	
Wertpapieren**	16 335 384,05
Beteiligungen	0,00
Sachanlagen	115 990,75
Mittelabfluss durch Investitionen in	
Wertpapieren**	-5 530 573,26
Beteiligungen	-7 500,00
Sachanlagen	-166 488,64
Cash-Flow aus Investitionstätigkeit	10 746 812,90
Genossenschaftskapital	7 784,00
Partizipationskapital	0,00
Dividendenzahlungen	0,00
sonstige Veränderungen	0,00
Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit	7 784,00
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Vorperiode	76 451 879,28
Cash-Flow aus operativer Geschäftstätigkeit	-22 074 408,02
Cash-Flow aus Investitionstätigkeit	10 746 812,90
Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit	7 784,00
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Periode	65 132 068,16
(Kassenbestand, Guthaben bei Zentralnotenbanken und Postgiroämtern)	

***) Im Ausweis sind auch WP des Umlaufvermögens enthalten die der Liquiditätsreserve gewidmet sind, da diese nicht in Veräußerungsabsicht gehalten werden und somit nicht der laufenden Geschäftstätigkeit zu zurechnen sind.

Darstellung der Komponenten des Eigenkapitals und ihrer Entwicklung

	Genossen- schafts-kapital ¹⁾	Partizipations- kapital ²⁾	Kapital- rücklagen	Gewinn- rücklagen	Hafrücklagen	Fonds für allgemeine Bankrisiken	Bilanzgewinn	Summe Eigenkapital ³⁾
Stand am 01.01.2020	1.266.752,00	1.335.577,26	6.841.211,00	20.056.135,74	5.254.532,45	2.650.000,00	217.124,06	37.621.332,51
Zugang	31.176,00	0,00	0,00	249.525,60	0,00	0,00	0,00	280.701,60
Abgang	-23.392,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-217.124,06	-240.516,06
Ausschüttung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Umgründung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Jahresüberschuss	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	65.451,72	65.451,72
Veränderung	7.784,00	0,00	0,00	249.525,60	0,00	0,00	-151.672,34	105.637,26
Stand am 31.12.2020	1.274.536,00	1.335.577,26	6.841.211,00	20.305.661,34	5.254.532,45	2.650.000,00	65.451,72	37.726.969,77

1) Hinweis: Darstellung der Geschäftsanteilsentwicklung in den Anhängen beziehen sich auf Zeichnungen und Kündigungen von Geschäftsanteilen. Auszahlungen erfolgen jedoch erst nach Ablauf der Frist gem. § 79 GenG.

2) Das Partizipationskapital setzt sich zusammen aus 190 T€ Instrumente ohne Stimmrecht gemäß § 26a BWG (Position 2.8b) und 1.145 T€ Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel I Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Position 2.7)

3) Das unternehmensrechtliche Eigenkapital errechnet sich aus der Summe des Genossenschaftskapitals, des Partizipationskapitals, der Kapitalrücklagen, der Gewinnrücklagen, der Hafrücklage, dem Fonds für allgemeine Bankrisiken und dem Bilanzgewinn.

**ANHANG ./G Kapitalflussrechnung und
Entwicklung des Eigenkapitals 2020**

DolomitenBank Osttirol-Westkärnten eG

Südtiroler Platz 9
9900 Lienz

Vermerk
über die Prüfung der Kapitalflussrechnung
und Darstellung der Komponenten des
Eigenkapitals und ihrer Entwicklung 2020 der
DolomitenBank Osttirol-Westkärnten eG, Lienz

Elektronisches Exemplar (pdf-Version) vom 27. Mai 2021

An die Mitglieder des Vorstandes der
DolomitenBank Osttirol-Westkärnten eG,
Lienz

Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers zur Prüfung der Geldflussrechnung und der Eigenkapitalveränderungsrechnung der DolomitenBank Osttirol-Westkärnten eG, Lienz

Prüfungsurteil

Wir haben die Geldflussrechnung und die Eigenkapitalveränderungsrechnung der
DolomitenBank Osttirol-Westkärnten eG, Lienz

für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft. Die Geldflussrechnung und die Eigenkapitalveränderungsrechnung ergänzen den nach unternehmensrechtlichen Grundsätzen aufgestellten Jahresabschluss der DolomitenBank Osttirol-Westkärnten eG, Lienz, für das zum 31. Dezember 2020 endende Geschäftsjahr.

Nach unserer Beurteilung wurden die Geldflussrechnung und die Eigenkapitalveränderungsrechnung für das zum Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2020 bis zum 31. Jänner 2020 in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den diesbezüglichen fachlichen Empfehlungen aufgestellt.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers" unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmens- und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Gesellschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Hervorhebung eines Sachverhalts

Wir weisen wir darauf hin, dass die Prüfung des Jahresabschlusses, der der Geldflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung zugrunde liegt, nicht Gegenstand dieser Abschlussprüfung ist, und verweisen dazu auf den von uns gesondert erstatteten Bestätigungsvermerk.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Geldflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Aufstellung der Geldflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung und dafür, dass diese in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften aufgestellt wurden, um die Aufstellung einer Geldflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung zu ermöglichen, die

frei von wesentlichen beabsichtigten oder unbeabsichtigten falschen Darstellungen sind. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des der Geldflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung zugrunde liegenden Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung der Geldflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Geldflussrechnung und die Eigenkapitalveränderungsrechnung als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Geldflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen in der Geldflussrechnung und der Eigenkapitalveränderungsrechnung, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.

- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Mag. Oliver Gruber.

Wien, am 27. Mai 2021

PKF CENTURION
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH



ppa Mag. Oliver Gruber
Wirtschaftsprüfer

Dr. Andreas Staribacher
Wirtschaftsprüfer

Beilagen

- Beilage I: Geldflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2020 bis zum 31. Dezember 2020
- Beilage II: Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe („AAB“)

Kapitalflussrechnung (in EUR)	2020
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	343.471,85
im Jahresüberschuss enthaltene zahlungsunwirksame Posten	
Abschreibungen und Zuschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	597.633,08
Dotierung und Auflösung von Risikovorsorgen	-848.131,14
Abschreibungen und Zuschreibungen auf Finanzanlagen	397.905,36
Erträge aus der Veräußerung von Sachanlagen	-32.203,04
Erträge aus der Veräußerung von Finanzanlagen	38.712,51
Cash-Flow aus dem Ergebnis	497.388,62
Veränderung des Vermögens und der Verbindlichkeiten aus operativer Geschäftstätigkeit nach Korrektur um zahlungsunwirksame Bestandteile	
Forderungen an Kreditinstitute	-643.087,48
Forderungen an Kunden	-8.560.600,38
sonstige Aktiva	399.214,81
Rechnungsabgrenzungen Aktiv	15.718,81
Verbindlichkeiten ggü Kreditinstituten	-11.808.378,47
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	12.207.030,69
Verbriefte Verbindlichkeiten	1.005.367,24
sonstige Passiva	71.315,74
Rechnungsabgrenzungen Passiva	-1.397,13
Zinsabgrenzungen in Wertpapieren	47.629,31
Rückstellungen	280.641,03
Zahlungen aus Steuern	-113.335,16
Steuerrückstellung samt latente Steuern	17.646,69
Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	-6.584.845,68
Mittelzufluss aus der Veräußerung bzw. Tilgung von	
Wertpapieren**	3.150.337,00
Beteiligungen	0,00
Sachanlagen	32.203,04
Mittelabfluss durch Investitionen in	
Wertpapieren**	-2.498.044,52
Beteiligungen	-10.000,00
Sachanlagen	-367.878,08
Cash-Flow aus Investitionstätigkeit	306.617,44
Genossenschaftskapital	
Partizipationskapital	-8.336,00
Dividendenzahlungen	0,00
sonstige Veränderungen	-187.425,00
Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit	-195.761,00
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Vorperiode	82.925.868,52
Cash-Flow aus operativer Geschäftstätigkeit	-6.584.845,68
Cash-Flow aus Investitionstätigkeit	306.617,44
Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit	-195.761,00
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Periode	76.451.879,28
<small>(Kassenbestand, Guthaben bei Zentralnotenbanken und Postgiroämtern)</small>	

**) Im Ausweis sind auch WP des Umlaufvermögens enthalten die der Liquiditätsreserve gewidmet sind, da diese nicht in Veräußerungsabsicht gehalten werden und somit nicht der laufenden Geschäftstätigkeit zu zurechnen sind.

Darstellung der Komponenten des Eigenkapitals und ihrer Entwicklung

	Genossen- schaftskapital ¹⁾	Partizipations- kapital ²⁾	Kapital- rücklagen	Gewinn- rücklagen	Hafrücklagen	Fonds für allgemeine Bankrisiken	Bilanzgewinn	Summe Eigenkapital ³⁾
Stand am 31.12.2019	1.275.088,00	1.335.577,26	6.841.211,00	19.953.979,09	5.254.532,45	2.650.000,00	276.569,02	37.586.956,82
Stand am 01.01.2020	1.275.088,00	1.335.577,26	6.841.211,00	19.953.979,09	5.254.532,45	2.650.000,00	276.569,02	37.586.956,82
Zugang	10.560,00	0,00	0,00	102.156,65	0,00	0,00	0,00	112.716,65
Abgang	-18.896,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-89.144,02	-108.040,02
Ausschüttung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-187.425,00	-187.425,00
Umgründung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Jahresüberschuss	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	217.124,06	217.124,06
Veränderung	-8.336,00	0,00	0,00	102.156,65	0,00	0,00	-59.444,96	34.375,69
Stand am 31.12.2020	1.266.752,00	1.335.577,26	6.841.211,00	20.056.135,74	5.254.532,45	2.650.000,00	217.124,06	37.621.332,51

1) Hinweis: Darstellung der Geschäftsanteilsentwicklung in den Anhängen beziehen sich auf Zeichnungen und Kündigungen von Geschäftsanteilen. Auszahlungen erfolgen jedoch erst nach Ablauf der Frist gem. § 79 GenG.

2) Das Partizipationskapital setzt sich zusammen aus 190 T€ Instrumente ohne Stimmrecht gemäß § 26a BWG (Position 2.8b) und 1.145 T€ Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel I Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Position 2.7)

3) Das unternehmensrechtliche Eigenkapital errechnet sich aus der Summe des Genossenschaftskapitals, des Partizipationskapitals, der Kapitalrücklagen, der Gewinnrücklagen, der Hafrücklage, dem Fonds für allgemeine Bankrisiken und dem Bilanzgewinn.

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
 Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über
 vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in
 Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische
 Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von
 Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2
 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien
 des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen
 „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für
 Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die
 Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die
 Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers
 (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß
 Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in
 der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine
 abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese
 durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt,
 zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der
 schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und
 Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche
 Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die
 Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder
 Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom
 Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom
 Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die
 Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht
 ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen
 Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.

b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den
 unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von
 Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten
 Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein
 Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher
 Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu
 honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren
 Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu
 nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger
 Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden
 insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen
 worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche
 Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2
 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten
 Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei
 Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur
 Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des
 Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des
 Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen
 (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des
 Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter
 im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer
 auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit
 unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen
 ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches
 Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu
 berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden
 schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der
 Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder
 sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich
 abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von
 ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der
 Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der
 Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren
 datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen
 elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenseitiger
 Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem
 einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder
 Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des
 Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren,
 während und binnen eines Jahres nach Beendigung des
 Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm
 nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur
 Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den
 Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer
 auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des
 Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in
 Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt
 werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben
 wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können.
 Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst
 während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und
 übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere
 Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu
 Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen
 Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt
 dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er
 allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu
 geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu
 wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der
 vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen
 im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit
 schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen
 Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben
 worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken
 schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die
 Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind
 bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart,
 nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden
 nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle
 Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der
 Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die
 Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten
 verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene
 Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt. Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufssüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftraggeber braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vomahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit dem in Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefreiung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefreiung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

- (1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.
- (2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.
- (4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.
- (5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

- (6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

- (7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

- (8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.


- (9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

Signaturwert	toIlfxQejFibc0wExw1tr50NliamsZIV1A2KpN8mvo5GtuHB4xhDPeMK3xwewm2kYeseGU6XgaU6Eka96ylFgZY3BAaragrqwPuVtKb9kuhypanHxLtbd94pZAZqlWC9rTpVvaCs0UKSeOuidAqmR45oBz+aZRT+plHavvjN Tp4kqa59ZT0Fkhl1TS6t2OwmM661LAuqItLxSjKpUZJ3jU0jy0bCNVj6yNR32t2AHTH0bC7L5guYmHSVq12R2T93RSxC4rojbmAKYmDp9WHg0zNePXzY3XikM+MrjUEYiDhr3bB10v1/f3YUpI7tgU/mfDJhIYIQ85mqUvqf xdpazw==		
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde	
	Datum/Zeit-UTC	2023-09-29T10:04:06Z	
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
	Serien-Nr.	676111463	
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0	
Prüfinformation	<p>Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.fma.gv.at/amtssignatur</p>		
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.		